T. gall.

103 t

Terlinden

<366191078800013

<366191078800013

Bayer. Staatsbibliothek

Systematische Darstellung

der

Rechtslehre

von der

Gemeinschaft der Güter

unter

Eheleuten

nach Anleitung

des

Napoleonischen Gesetzbuches

von

R. F. Terlinden.

Münster und Leipzig,

bey Peter Waldeck, 1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Herrn

Consistorial- und General-Departemental-
Präsidenten und Präfektur-Rathe des
Roer-Departements,

auch

Ritter der Kayserlichen Ehrenlegion

Jacobi

zu Vaels

Dem

Herrn

Ritter der Kayserlichen Ehrenlegion und
Erbherrn von Vaelsbruch

von Clermont

zu Vaels

Dem

Herrn

General-Departements-Rath und Maire
des Cantons Hamm

D. Spener

zu Hamm

und

Dem

Herrn

Doctori juris

Walter

zu Baels

zum Beweise

Seiner innigsten Hochachtung und Verehrung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ist ohnstreitig eine der wichtigsten und verwickeltesten Lehren im ganzen Napoleonischen Gesetzbuche. Sie war früherhin nur in einigen Provinzen des jetzigen großen französischen Kaiserreiches bekannt und auch in diesen durch die in jeder gegoltenen Gewohnheits-Rechte und durch die Erläuterungen der berühmtesten französischen Rechtsgelehrten auf tausendfache Art näher bestimmt und modificiret. Seit der Verkündung jenes Gesetzbuches ist aber das Gesetz von der ehelichen Gütergemeinschaft das allgemeine Recht, dem in sämtlichen Französischen Kaiserlichen Staaten sowohl als auch in den meisten deutschen Staaten des Rheinbundes, selbst in denen, worinn solches bisher unbekannt war, die Eheleute unterworfen sind, wenn sie ohne

ausdrückliche Ausschließung der ehelichen Güter-gemeinschaft ihre Ehe vollziehen.

Wenn es also, wie der verehrungswürdige Erhard in seiner Critik des allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten sagt, nächst der Pflicht, gute Gesetze zu geben, keine dringendere Obliegenheit für den Staat giebt, als die, dafür zu sorgen, daß der Unterthan sie kenne; so wird so leicht Niemand den Nutzen einer besonderen Anleitung zur wissenschaftlichen Kenntniß der über die eheliche Gütergemeinschaft vorhandenen gesetzlichen Vorschriften des Napoleonischen Gesetzbuches verkennen, da selbst Französische Rechtslehrer darinn einverstanden sind, daß diese Rechtsmaterie in Hinsicht auf die großen Dunkelheiten und Schwierigkeiten, die bey Auslegung der Gesetze hierüber herrschen, ohne nähere Aufklärung und Erläuterung, sogar für einen großen Theil der Rechtsgelehrten unverständlich bleiben möchte.

Einige derselben, besonders Renusson, Lebrun und andere haben sich daher auch schon längst bemühet, diese Rechtslehre, vorzüglich in Beziehung auf die frühern Gewohnheitsrechte, als den vormaligen Hauptsitz derselben, in ausführlicheren Abhandlungen näher ins Licht zu setzen und gehörig zu erläutern.

Unter allen diesen Schriften französischer Juristen hat aber unstreitig die Abhandlung über

die eheliche Gütergemeinschaft des Pothier (Professor der Rechte zu Orleans, gebohren 1699 und gestorben den 2. März 1772) sowohl in Frankreich selbst, als in auswärtigen Ländern, den größten Beyfall gefunden, und sie verdienet diesen Vorzug mit Recht, wenn man erwäget, in welcher genauen Beziehung dieselbe zu Napoleons Gesetzbuche steht. Gleich bey dem ersten Anblick ergiebt sich schon derselbe Gang der Untersuchung, der in den Napoleonischen Gesetzen sichtbar ist, und wenn auch gleich dieser Verfasser sich bloß auf die Erläuterung der über die eheliche Gütergemeinschaft in einigen Provinzen Frankreichs vormals gegoltene Gewohnheitsrechte sich beschränkt hat; so ist seine Schrift dennoch auch jetzt nach der Verkündung des Napoleonischen Gesetzbuches höchst brauchbar, weil er der Erläuterung des Gewohnheitsrechtes von Paris seinen vorzüglichen Fleiß gewidmet hat, und die Grundsätze dieses Gewohnheitsrechtes größtentheils in Ansehung der gegenwärtigen Rechtsmaterie in das Napoleonische Gesetzbuch übergegangen sind. Sie ist also als der beste Commentar über diese Rechtslehre zu betrachten, als ein Commentar, der, was nicht so auffallend ist, als es scheint, früher da war, als der Text erschiene, worüber er commentirte, weil die Gesetzgeber denselben größtentheils aus ihm genommen haben.

Man hielte daher in der Hauptstadt des Französischen Kaiserreichs, selbst nach der Pro-

mulgation des neuen Civilgesetzbuches, es noch für nothwendig, mit den übrigen vortreflichen Werken des Pothier auch jene Abhandlung, mit den Grundsätzen des Code Napoleon verglichen, von neuem herauszugeben.

Diese Abhandlung hat jedoch, auch in dieser neuen Gestalt, jetzt den wichtigen Fehler, daß sie unendlich viele Untersuchungen und Entscheidungen enthält, die durch das Napoleonische Gesetzbuch ganz unnütz geworden sind, weswegen denn auch fast die Hälfte des zweyten Bandes, welche von der Fortsetzung der Gütergemeinschaft handelt, ganz wegfällt.

Bey den deutschen Rechtsgelehrten tritt auch noch hinzu, daß nicht alle der französischen Sprache so kundig sind, daß sie von dieser und ähnlichen französischen Schriften einen zweckmäßigen Gebrauch machen können.

Dieses zusammengenommen trieb mich an, meine Kräfte zu versuchen, ob ich nicht über diese so schwierige Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft etwas Ganzes in systematischer Ordnung aufzustellen im Stande seyn möchte.

Ich hatte, mit den eigenthümlichen Schwierigkeiten, die die Bearbeitung des Französischen Rechts für den deutschen Rechtsgelehrten umwikkeln, zu bekannt, anfangs nichts weniger als die Absicht, diese systematische Darstellung durch den Druck bekannt zu machen, sie sollte bloß ein Leitfaden zum eigenen Studio seyn.

Nur allein die Ermunterung und vortheilhafte Aeusserung einiger gelehrten Freunde bestimmte mich, diese Schrift herauszugeben.

Sie soll indessen weiter nichts seyn, als ein Versuch, jene Rechtsmaterie nach Anleitung des Napoleonischen Codex in einer von der gesetzlichen abweichenden systematischen Ordnung darzustellen. Ich bin weit davon entfernt, mir einzubilden, diesen meinen Endzweck erreichet, am wenigsten etwas Fehlerfreyes geleistet zu haben, und meine Eigenliebe, so sehr sie auch durch die geneigte Aufnahme meiner bisher über die Preußischen Gesetze herausgegebenen Schriften hätte gereizet werden können, ist nicht so groß, daß ich mit Zuversicht auf die Richtigkeit des Ganges meiner Ideen bauen sollte.

Neue Aufschlüsse verspreche ich hier nicht, sondern nur eine treue Darstellung der rechtlichen Grundsätze über die eheliche Gütergemeinschaft in ihrem ganzen Umfange, nach den Vorschriften der Napoleonischen Gesetze.

Ohne Anführung wird es schon auffallen, daß ich mich hierinn vorzüglich nach Pothier gerichtet, dabey aber die über mein Lob erhabenen Schriften des von Malleville, Zachariä und Lassaulx, so wie die Discussions über den Code Napoleon benutzt habe.

Die Wahl dieser Vorbilder rechtfertiget sich schon für sich selbst, und die Ausführung lege ich hier der Beurtheilung vor.

Ich werde jederzeit gegründete Erinnerungen einsichtsvoller Rechtskenner, namentlich eines Seidensstickers, von Almendingen, Lassaulx, Zachariä, Salchow, Dabelow und Bucher's, deren schätzbaren Schriften bey dem Studium des französischen Rechts ich schon sehr viel zu danken habe, wenn sie auch eine unfreundliche Belehrung enthalten sollten, mit Nutzen, obgleich letztere nicht mit Danke, anerkennen und mich glücklich genug schätzen, wenn ich nur ein geringes Schärflein zur Aufklärung der vorliegenden Rechtsmaterie durch gegenwärtige Schrift unter meinen Mitbürgern beytragen werde.

Hamm, den 16. April 1810.

Der Verfasser.

Inhalts-Register.

Einleitung . . §. 1 — 12

Allgemeiner Begriff und Eintheilung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten §. 1
Nähere Bestimmung des Begriffs der Gütergemeinschaft . . §. 2
Unterschied der Gütergemeinschaft von jeder andern Societät . . §. 3
Besondere Gütergemeinschaft im Gegensatze der allgemeinen . . §. 4
Eintheilung der Gütergemeinschaft in die gesetzliche und bedungene oder vertragsmäßige §. 5
Anfang der ehelichen Gütergemeinschaft §. 6
Ursprung und Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft in Frankreich und in den deutschen Staaten, worinn das Napoleonische Gesetzbuch Gesetzkraft erhalten hat . §. 7 — 9
1) Ursprung derselben nach Römischen und Päbstlichen Gesetzen . . §. 7
2) Ursprung und Geschichte derselben in Deutschland und in den deutschen Staaten §. 8
3) Ursprung und Geschichte derselben im Französischen Kaiserthume . . §. 9
Quellen der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten . . §. 10
Hülfsmittel zum Studio dieser Rechtslehre §. 11
Gegenstände der gegenwärtigen systematischen Darstellung dieser Rechtslehre . §. 12

Erste Haupt-Abtheilung.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten und der Art, wie sie errichtet wird . . §. 13—151

Erster Abschnitt: Von den Personen, unter welchen die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft Statt findet . §. 14 — 23

Diese sind

Wirkliche Eheleute . . §. 15

Verlobte und im Concubinate lebende sind davon ausgeschlossen . . §. 16

Eheleute, die in redlicher Absicht eine nichtige Ehe geschlossen, sind der Gütergemeinschaft fähig . . §. 17

Unmittelbarer Grund der ehelichen Gütergemeinschaft ist ein stillschweigender Vertrag §. 18

Ob Neuanziehende Fremde in Gütergemeinschaft leben? . . §. 19

Ob Unterthanen, die in fremden Ländern heirathen? . . §. 20

Ein Minderjähriger ist von der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen . . §. 21

Welche Eheleute von der Gütergemeinschaft ausgenommen sind . . §. 22 — 23

Zweyter Abschnitt: Von dem Vermögen in Ansehung dessen die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft statt findet, oder von dem aktiven und passiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft . §. 24 — 73

Erster Titel: Von dem aktiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft . . . §. 24b — 60

Das Aktiv-Vermögen, welches zur Gemeinschaft gehöret, begreift in sich

I. Die beweglichen Sachen der Eheleute §. 25

1) bewegliche körperliche Sachen §. 26

Fälle, wo bewegliche körperliche Sachen den unbeweglichen gleich geachtet werden §. 27 — 28

Erster Fall . . §. 27

Zweyter Fall . . §. 28
2) bewegliche unkörperliche Sachen §. 29
Grundsätze zur Erläuterung der Regeln, wornach zu bestimmen, ob eine Sache zum beweglichen oder unbeweglichen Vermögen in der ehelichen Gütergemeinschaft gehöre . §. 30 — 37
Ausnahmen von dem Grundsatze, daß die beweglichen Sachen der Eheleute in die Gemeinschaft fallen . §. 38 — 42
II. Die Nutzungen, Einkünfte, Interessen und Renten, welche zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehören . §. 43 — 50
Von den Früchten der Güter überhaupt §. 44
Eintheilung der Früchte, welche in die Gemeinschaft fallen, in natürliche u. bürgerl. §. 45
1) In wie fern natürliche, hängende und auch eingesammelte oder getrennte Früchte zur Gemeinschaft gehören . §. 46
2) Civilfrüchte — Miethen — Pächte — Gewinn von Pachtungen gehören hirehin §. 47
3) Zinsen und Renten gehören auch zur Gemeinschaft . . §. 48
4) In wie fern Erbzinsen, Zehnten, Lehngefälle dazu gehören . §. 49
5) Civilfrüchte der dem Wiederkauf unterworfenen Güter . §. 50
III. Die Grundstücke der Gütergemeinschaft, die von den Eheleuten während der Ehe erworben worden . . §. 51
Ausgenommen sind verschiedene Grundstücke . . §. 52 — 58
Allgemeine Bemerkung wegen der unbeweglichen Grundstücke . §. 59. 60

Zweyter Titel:
Von dem passiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft oder den Schulden, welche aus der ehelichen Gütergemeinschaft bezahlet werden . §. 61 — 80
Von dem passiven Zustande der Gemeinschaft überhaupt §. 61
darunter werden gerechnet:

1) Die Mobiliar-Schulden, die zur Gütergemeinschaft gehören . §. 62
2) die Schulden, womit die den Ehegatten während der Gemeinschaft zugefallene Erbschaften belastet sind . §. 63 — 67
3) die während der Gemeinschaft von den Ehegatten contrahirten Schulden an Kapitalien, Renten und Zinsen §. 68 — 70

Ausgenommen sind:

1) Schulden, die dem Ehemann persönlichen Vortheil schaffen . §. 69
2) Zum Vortheil dessen Kinder contrahirte Schulden = §. 70
3) Gewährleistungs-Verbindlichkeit bey dem Verkaufe des Gutes seiner Ehefrau §. 71

In wie fern die Gemeinschaft verbunden ist:

Für Schulden der Ehefrau, die sie, ohne Einwilligung des Ehemannes, mit Autorisation der Obrigkeit contrahiret §. 72
Für Schulden einer Handlungsfrau §. 73
Wie der Beweis der von der Ehefrau vor der Ehe contrahirten Schulden zu führen sey . . §. 74
4) Renten und Zinsen von persönlichen Schulden der Eheleute . §. 75
5) Reparatur-Kosten zur Erhaltung, das ist, zur Ausbesserung der Grundstücke §. 76
6) Alimente und Erziehungs- auch Haußhaltungs-Kosten . §. 77
7) Geldstrafen, worinn der Ehemann verurtheilet ist . §. 78
8) Die Unkosten wegen Aufhebung der Gemeinschaft . . §. 79

Ausgenommen sind
Legate, welche in der Regel aus der Gemeinschaft nicht bezahlet werden §. 80

Dritter Abschnitt:

Von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft . §. 81 — 151

Erster Titel:

Von den rechtlichen Wirkungen der

gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, während dieselbe bestehet . . §. 82
1) Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft in Hinsicht auf den Mann §. 83
Derselbe kann die Güter der Gemeinschaft mit Schulden belasten . §. 84
dieselben veräussern und verpfänden §. 84
Ausnahmen hiervon §. 85
Er verwaltet die Güter allein §. 86
Er kann keine Schenkungen zum Nachtheil der Gemeinschaft machen §. 87
Schenkungen für Alimente der Kinder sind aus der Gemeinschaft zu leisten §. 88
2) Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft in Hinsicht auf die Frau . . §. 89
3) Gemeinschaftliche Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft . §. 90

Zweyter Titel:
Von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, nach geschehener Auflösung derselben . §. 91

Erste Abtheilung. Von der Auflösung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft an und für sich selbst . §. 92—102

Zweyte Abtheilung. Von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft nach geschehener Auflösung derselben . . §. 103—110

Erster Abschnitt: Von den Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, nach derselben Auflösung, wenn von der Frau oder ihren Erben der Gütergemeinschaft entsaget worden . . §. 104—110
Begriff der Entsagung . §. 104
1. Wer ist zu der Entsagung befugt? §. 105
2. In welchen Fällen findet die Entsagung nicht statt? . . §. 106
3. Wie geschiehet die Entsagung, wenn
A.) die Gemeinschaft durch den Tod aufgelöset wird? . . §. 107

Was ist Rechtens, wenn von mehreren Erben der Frau einige der Gemeinschaft entsagen, andere sie aber annehmen? . . §. 108
B.) Wenn die Gemeinschaft durch Ehescheidung oder Trennung des Vermögens aufhöret . . §. 109
4) Welche Wirkungen hat die Entsagung der Gütergemeinschaft? . §. 110

Zweyter Abschnitt: Von den Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, wenn von der Frau oder deren Erben die Gütergemeinschaft, nach derselben Auflösung, angenommen wird . §. 111
1) Von wem und in welchen Fällen kann die Anerkennung oder Annahme der Gütergemeinschaft geschehen und Ausnahmen von der Regel . §. 112
2) In welcher Art geschiehet die Annahme oder Anerkennung der Gütergemeinschaft §. 113
3) Welches sind die Wirkungen der von der Frau oder ihren Erben geschehenen Anerkennung der Gütergemeinschaft? §. 114

Erster Abschnitt: Von der Theilung des Aktiv-Vermögens der Gemeinschaft §. 115a — 141
Hiebey sind zu erwägen:
A.) Vorläufige Handlungen, welche der Theilung vorangehen . §. 115b
aa) Liquidation desjenigen, was jeder Ehegatte der Gemeinschaft, nach deren Auflösung, noch verschuldet §. 115c
Die verschiedenen Schulden, wofür jeder der Ehegatten der Gemeinschaft haftet, werden bemerket; dahin gehören.
a) der Rest des Beytrages zur Gütergemeinschaft . §. 117
b) die Vergütungen, die jeder Ehegatte zur Gemeinschaft verschuldet und die verschiedenen Arten derselben . . §. 118
α) Allgemeine Grundsätze über diese Vergütungen . . §. 119

Einleitung.

§. 1.

Allgemeiner Begriff und Eintheilung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Wenn Eheleute in den Staaten, worinn das Kaiserl. Königl. Napoleonische Gesetzbuch als Gesetz gilt, Kraft der von ihnen eingegangenen und vollzogenen Ehe entweder schlechthin auf den Grund der Gesetze oder zufolge der in den Ehe-Verträgen enthaltenen deßfalsigen Bestimmungen gewisse wechselseitige zusammengebrachte Güter in einem ungetrennten gemeinschaftlichen Miteigenthume zu besitzen anfangen; so entstehet unter ihnen eine Gemeinschaft der Güter.

§. 2.

Nähere Bestimmung des Begriffs der Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten bestehet demnach in einem Gesammteigenthume oder Miteigenthume, welches jedem der beyden Ehegatten an ihrem gegenseitig in die Ehe gebrachten oder in derselben erworbenen Vermögen nach den gesetzlichen oder in den

Ehe-Verträgen näher verabredeten Bestimmungen zustehet. Dieselbe gründet sich allein auf die Natur einer eingegangenen rechtmäßigen Ehe, worunter man die zwischen Personen ungleichen Geschlechts eingegangene gesetzmäßige Vereinigung, lebenslang einen vertrauten ausschlieslichen Umgang mit einander haben zu wollen, verstehet, und diese Vereinigung bewirket die gesetzliche Vermuthung, daß beyde Eheleute, die sich auf solche Art mit einander vereiniget haben, ihr bewegliches Vermögen, ihre Einkünfte, Nutzungen und Interessen, auch alles, was sie durch Arbeit oder Ersparnisse während der Ehe erwerben, gemeinschaftlich als Eigenthum besitzen wollen.

§. 3.

Unterschied der Gütergemeinschaft von einer jeden Societät.

Diese eheliche Gütergemeinschaft ist also eine Art von Gesellschaft, sie weichet aber von den übrigen gewöhnlichen Gesellschaften sehr weit ab. In diesen hat ein jeder Gesellschafter an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschaft gleiche Rechte, in jener hingegen hat der Ehemann, vermöge der Gewalt, die ihm über die Person und die Güter seiner Ehefrau zustehet, und als Oberhaupt der Familie das Recht, über die zur Gemeinschaft gehörige Güter, ohne Einwilligung seiner Ehefrau, nach Gutfinden zu disponiren und sowohl vermittelst einer Schenkung unter lebendigen, als durch sonstige Verträge, das Eigenthum anderen zu übertragen, wohingegen der Ehefrau während der Gemeinschaft über das gemeinschaftliche Vermögen nicht die geringste Disposition zustehet. Der Ehemann ist vielmehr uneingeschränkter Herr und Meister über dasselbe und das der

Ehefrau an dasselbe zustehende Recht ist hingegen nur ein unvollkommenes schlafendes oder ruhendes Recht, welches nur darauf beschränket ist, daß sie das Recht hat, das gemeinschaftliche Vermögen, welches zur Zeit der Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft noch vorhanden ist, mit zu theilen *a*).

§. 4.

Besondere Gütergemeinschaft im Gegensatze der allgemeinen.

Die eheliche Gütergemeinschaft der Ehegatten erstrecket sich bloß auf einen besondern, entweder in dem Gesetze schon bestimmten, oder in den Eheverträgen näher vereinbarten, Theil des von ihnen in die Ehe gebrachten Vermögens, und kann daher in dieser Hinsicht die besondere eheliche Gütergemeinschaft, im Gegensatze der allgemeinen Gütergemeinschaft, die durch Verträge eingeführet und errichtet werden kann *b*) und sonst in vielen Ländern Deutschlands, nach den Statuten und Landrechten eingeführet war, genannt werden *c*):

---

a) Pothier, Traité de la communauté, T. I. p. 87. 88.

b) Cod. Nap. art. 1526.

c) Diese Gütergemeinschaft, die nach mehrern deutschen Land- und Stadtrechten unter den Eheleuten statt findet, weicht in vielen sehr wesentlichen Punkten von der Gütergemeinschaft des französischen Rechts ab, daher man sich um so mehr zu hüten hat, die von jener Gütergemeinschaft geltenden Grundsätze zur Auslegung des Napoleonischen Gesetzbuches anzuwenden. Z. B. 1) das französische Recht kennt keine Fortsetzung der Gütergemeinschaft (communio bonorum prorogata) nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten; 2) es hat der Umstand, daß der eine oder der andere Ehegatte Kinder aus einer frühern Ehe hat, auf die Gü-

§. 5.

Eintheilung der Gütergemeinschaft in die gesetzliche und bedungene.

Die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten beruhet entweder schlechthin auf dem Gesetze oder auf dem Vertrage, wodurch die gesetzliche Bestimmungen entweder ihre Bestätigung oder noch Zusätze erhalten. Man kann also in dieser Hinsicht dieselbe wohl in die gesetzliche und in die bedungene Gütergemeinschaft unterscheiden, nicht aber in dem Sinne, als ob durch letztere die Gütergemeinschaft unter Eheleuten erst eingeführet werde. Dieselbe ist vielmehr nach dem französischen Gesetze von dem Tage an vorhanden, an welchem die Ehe geschlossen worden ist, und es findet in der Regel die gesetzliche Gütergemeinschaft statt, wenn die Eheleute vor Vollziehung der Ehe durch Verträge dieselbe nicht ausgeschlossen oder erkläret haben, daß sie sich den Dotal-Rechten unterwerfen wollen *a*). Durch Verträge kann aber die gesetzliche Gütergemeinschaft näher bedungen und können nähere Bestimmungen vereinbaret werden, welche befolget werden sollen, im Falle es an allgemeinen gesetzlichen Vorschriften fehlet. Diese vertrágsmäßige eheliche Gütergemeinschaft ist demnach diejenige, welche von den Partheyen durch eine ausdrückliche Erklärung in den Eheverträgen errichtet, und wodurch die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft näher modificiret wird. Die Be-

---

tergemeinschaft nur in so fern Einfluß, als durch die Vereinigung des Vermögens nicht der Pflichttheil der Kinder verletzt werden darf. Code Napoleon Art 1406. 1227. Vergl. auch Art. 306.

a) Code Napoleon Art. 1391.

dingungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft, werden lediglich durch das Gesetz bestimmt, hiernach allein wird das Vermögen beurtheilt, welches dazu gehört, ferner die Art der Verwaltung und endlich die Theilung desselben, wenn die Gemeinschaft aufgehoben ist. Die bedungene Gemeinschaft hingegen beruhet, wie der Name schon sagt, auf besonderen Conventionen der sich verheyrathenden Personen. Durch diese wird die allgemeine gesetzliche Vorschrift entweder ausgedehnt oder beschränkt und die bedungene oder vertragsmäßige Gütergemeinschaft enthält also nichts anders, als nähere Bestimmungen oder Modifikationen der gesetzlichen, welche jedoch nur in so fern Statt finden, als dieselben nicht den guten Sitten zuwider *a*) und durch die Gesetze *b*) nicht eingeschränket sind.

§. 6.

Anfang der ehelichen Gütergemeinschaft.

In beyden Fällen, die Gütergemeinschaft unter Eheleuten mag nun schlechthin auf dem Gesetze oder auch auf einem Vertrage beruhen, ist sie die Wirkung einer rechtmäßigen Ehe, und fängt mit dem Tage an, an welchem die Ehe gültig geschlossen worden ist *c*), ohne daß die Partheyen ein anderes unter sich verabreden, oder diesen Zeitpunkt anders bestimmen können *d*).

---

a) Code Napoleon Art. 1387.

b) Ebendas. Art. 1388 — 1391. 1497. 1527.

c) Nach dem älteren französischem Rechte fieng die Gütergemeinschaft, so wie nach dem alten deutschen Rechte, mit der Besteigung des Ehebettes an.

d) Code Napoleon Art. 1399.
Eine Ausnahme von dieser Regel enthält der Art. 1404.
Gültig wird die Ehe nur vor dem Beamten des Civilstandes geschlossen. Art. 1399.

§. 7.

Ursprung und Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft in Frankreich und in den deutschen Staaten, worin das Napoleonische Gesetzbuch Gesetzkraft erhalten.

1) Nach römischen und päbstlichen Rechten.

Der Ursprung und die Geschichte der Bildung des Instituts der ehelichen Gütergemeinschaft in den früheren Zeiten ist sowohl in den deutschen Staaten, welche nunmehro den Gesetzen des großen Kayſers gehorchen, als in den französischen Staaten in einem tiefen Dunkel gehüllet und daher auch von den Schrifstellern sehr verschieden dargestellet *a*).

Den Römern war eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten völlig unbekannt, und die römischen Gesetze, welche in Deutschland schon frühe angewendet wurden, stellen vielmehr entgegengesetzte Grundsätze auf *b*),

---

a) Lange, von der Gemeinschaft der Güter, Hauptst. I. §. 1. S. 1. Pütter, Elementa juris germanici hodierni privati §. 259. Scherer, die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft, Th. I. §. 7 — 18. Pfizer, Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Gantprozeß über das Vermögen ihrer Männer, B. I. §. 4. Kläntrup, Beytrag zu einer nöthigen Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Abschn. I. §. 10. S. 32. Die Geschichte dieser Gütergemeinschaft in den französischen Staaten findet man in Jacob van Mallwille Commentar über das Gesetzbuch Napoleons, B. III. ad art. 1393. übersetzt von Blanchard. Cöln 1808.

b) Hombergh, de commun. bonor. inter conjug. nob. atque illustres exule, §. 13. 14. Strube, in den Nebenstunden, Th. V. Abth. 22. §. 20. Lange, am a. O. H. I. §. 6. 7., wo er verschiedenen Einwendungen und besonders einem Gesetz des Romulus, dessen Dyonisius von Halicarnaß in den Alterthümern, B. II. Cap. 2. gedenket, hinreichend begegnet.

es sey nun, daß man hievon den Grund in dem, den Römern wider die Gemeinschaft überhaupt, angebohrnen Haß, oder in der römischen Staatsklugheit, damit nicht die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten zu einem Meuchelmord, worinn die Römer sehr ausschweiften, und zu Nachstellungen eigennütziger Eheleute unter einander Gelegenheit geben möchte, oder in der Leichtigkeit ihrer Ehescheidungen, oder in dem Müssiggange der römischen Weiber, die gemeiniglich sich allein auf die Erwerbung der Männer verließen, setzen *a*), oder daß man darinnen, daß vielleicht die römischen Ehemänner es unter ihrer Hoheit und Würde gehalten haben, den Weibern eine Gemeinschaft der Güter zuzugestehen *b*), die wahre Ursache finden will. Vielleicht liegt auch der Grund hievon in der Natur der bey den Römern herrschenden, einem jeden Hausvater zustehenden, väterlichen Gewalt, die sich über alles erstreckte, was zum Hause gehörte, über Sachen und Personen, mithin auch über die Frau und ihr Vermögen *c*).

Auch in dem päbstlichen Rechte ist in Ansehung dieser Gütergemeinschaft nicht das geringste verordnet. Diejenigen, die aus einem gewissen Gesetze des canonischen Rechts *d*), eine Gemeinschaft der Güter unter

---

a) de Ludwig in appendic. Dissertat. de successione conjugum et Diss. lib. p. 46.

b) von Cramer Wetzlar. Nebenstunden, Th. 34. Abh. 2.

c) Joh. Henr. Westhus, Dissertatio de origine communionis bonor. inter conjuges speciatim per Dioecesin Manosterienſem. Götting. 1773.

Mein Entwurf der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark. Lemgo 1782. 8. S. 21.

d) Aus dem C. 2. de Donat. inter vir. et uxor., welches

Ehegatten herleiten wollen, verwechseln offenbar eine ganz besondere Gemeinschaft oder Gesellschaft, als z. E. Handlungsgesellschaft, die auch ausser der Ehe statt haben kann, und Eheleuten, die auch nicht mit einander in der Gemeinschaft der Güter leben, gleichfalls einzugehen freystehet, mit dem wahren Begriffe einer ehelichen Gütergemeinschaft *a*).

§. 8.

2) Ursprung und Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft in Deutschland und den den französischen Gesetzen jetzt unterworfenen deutschen Staaten.

Ob nun hingegen die Gewohnheit, die Güter in einer Gemeinschaft zu besitzen, unter den Eheleuten schon in dem ältesten Deutschlande allgemein gewesen, läßt sich nicht mit Zuversicht bestimmen. Was man davon findet, sind bloß Spuren und Grundlagen. Kriegerisch war die deutsche Nation durchaus, und das war ihr ältester, wahrhafter Charakter. Sie verabscheuete den häuslichen Wohlstand, der die Gemüther mit mächtigen Reizen an sich zieht, und in den ersten bekannten Zeiten hatten viele besondere Volksstämme nicht einmal ein Grundeigenthum für die einzelnen Familien. Zu geschweigen, daß die Eheleute damals abgesondertes Gut gehabt haben sollten, werden sie gewiß nicht daran gedacht haben, wem es gehöre. Die Haußhaltung der Nation wieß sie sehr natürlich auf eine sehr vertrauliche und ungekünstelte Verbindung, welche nothwendig eine Art der Gütergemeinschaft mit sich führt.

---

also lautet: Guidonem ad restitutionem dotis et ad divisionem eorum, quae olim communiter habuerunt, ecclesiastica districtione compellas.

a) Tacitus de moribus Germanorum §. 18.

Tacitus *a*) sagt daher sehr treffend: „damit die Frau sich nicht über die tapfern Gesinnungen und über das Kriegsschicksal hinausgesetzt zu seyn dünke, wird ihr bey dem ersten Eintritt in den Ehestand angedeutet, sie werde nun Genossin der Arbeiten und Gefahren; werde gleiches in Friedenszeiten, gleiches im Treffen auszustehen haben. Zum Zeichen wurden ein Paar Ochsen zusammengejocht und ihr Waffen überreicht."

Durch die Zusammenstellung der Ochsen und die Uebergabe einiger Waffen an die Frau, welche demohngeachtet Werkzeuge des Mannes blieben, und worin, wie gesagt, die sämmtlichen Güter der alten Deutschen bestunden, wird hier die unzertrennliche Verbindung der Eheleute überaus schön bezeichnet. Dieses war der Gang der Natur, dem ein ungebildetes Volk immer am liebsten folgt.

Wenn eben dieser Geschichtschreiber von der Erbfolge der Deutschen redet, so sagt er: „Die Kinder waren die nächsten Erben, und von Testamenten wußten sie nichts." Wahrscheinlich ist es indessen, daß eine Art von ehelicher Gütergemeinschaft schon damals statt gefunden habe, obgleich diese aus einer Stelle des Tacitus so wenig als des Julius Cäsar erwiesen werden kann. Nach dem Berichte des Erstern *b*) scheint das Weib nach dem Tode ihres Mannes in dem Besitze der Güter geblieben zu seyn, welche sie für ihre Söhne bis zu ihrer Volljährigkeit ver-

---

a) Tacitus de moribus Germanorum §. 18.

b) Tacitus de moribus Germanorum C. 20.
Er schreibt: Accipere uxorem, quae liberis invlolata ac digna reddat, quae nurus accipiant, rursusque ad nepotes referant.

waltete, und zwar mit solcher wachsamen Aufsicht, daß sie auf Enkel und Urenkel kommen mußten. Die Stelle aus dem Cäsar *a*) deutet aber, wenn man auch auf den unrichtigen Gebrauch der römischen Ausdrücke keine Rücksicht nimmt, blos auf die Gemeinschaft einer Errungenschaft *b*).

Seit dem fünften Jahrhundert ließen sich die deutschen Völker in engere Verbindungen ein und wurden eben dadurch genöthiget, sich mehr um die Verbesserung der häuslichen und bürgerlichen Ordnung zu bekümmern. Die Eheleute arbeiteten zum gemeinsamen Zweck ihrer Erhaltung und genossen die Früchte ihrer Arbeit gemeinschaftlich. Wenn der Mann starb, so erhielt die Frau ihren Witthum und überdem noch einen gewissen Theil der gemeinschaftlichen Erwerbungen. Die ersten geschriebenen Gesetze, welche wir in diesem Zeitraume antreffen, bestätigen dieses. Die Gesetze der Ripuarier *c*) und der Angrivarischen Sachsen *d*),

---

a) Jul. Caesar de bello Gallico L. VI. C. 19.
„Die Männer, sagt er, widerlegen das eingebrachte Heyrathsgut ihrer Frauen, mit eben so viel von dem ihrigen. Daraus wird gemeinschaftliches Gut gemacht und das errungene, so viel möglich, zusammen gesparet. Stirbt eins von den Eheleuten, so behält der überlebende Gatte das zusammengestoßene Hauptgut sowohl als die Errungenschaft."

b) Cäsar scheint hier das deutsche Recht nicht richtig eingesehen zu haben und seine angeführte Behauptung scheint mit der Einfachheit der alten deutschen Sitten nicht zu stimmen.

c) Lex Ripuariar. Tit. 37. §. 11. apud Georgisch in Corp. jur. German. Col. 162.

d) Lex Saxon. Tit. 9. ibid. Col. 461.

wie auch der Burgunder *a*), Allemannen *b*) und Bayern *c*) enthalten schon jene Grundsätze und bey den Westgothen war eben so wie bey den Franken die eheliche Errungenschaft unter Eheleuten gemein *d*). Durch die Capitularien der Fränkischen Könige, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen *e*) wurde auch dieses abgeändert und dagegen eingeführet, daß die Frau nur von dem Erwerbe der Lehnstücke den dritten Theil haben, alles übrige aber zwischen ihr und des Mannes Erben gleich getheilet werden solle, wodurch also der ursprüngliche Begriff der ehelichen Gütergemeinschaft ebenfalls eintritt. Auch die Gesetze der Westphälischen Sachsen *f*) hatten eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft eingeführt, so wie denn auch schon in den Urkunden des achten Jahrhunderts einige Spuren von der ehelichen Güter-Gemeinschaft angetroffen werden *g*).

Bis ins dreyzehnte Jahrhundert bleibt indessen die ganze Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten dunkel. In diesem Zeitraume begann der

---

a) Tit. 59.

b) Tit. 55. §. 1.

c) Tit. 14. Cap. 6.

d) Lex Wisigoth. L. IV. T. 11. §. 16.

e) Capitulare Caroli M. et Ludov. Pii. Lib. IV. C. 9.

f) Lex Saxonum T. 8.

g) Der ältere I. H. Boehmer in Diss. de statu donationum inter Virum et Uxorem führt §. 32. eine Menge Urkunden an, wo begüterte Eheleute allemal zugleich, über ihr Vermögen disponiren, wobey die Formeln einen vollkommenen gemeinschaftlichen Gebrauch des Vermögens anzeigen.

Handel sich allmählig in den neu errichteten deutschen Städten zu verbreiten, welche seit der Zeit immer mehr und mehr mit den weit früheren Handelsstädten Italiens in Verbindung kamen. Da fand man, daß das Interesse der Handlung mit dem häußlichen Zustande der Familien allzu genau verknüpft sey, als daß dieser nicht auf die beste Art darnach eingerichtet werden müßte. Dieser Flor des bürgerlichen Gewerbes gab also die nächste Veranlassung zur Entstehung einer allgemeinen Gütergemeinschaft, indem hiedurch ein Vermögen durch beyder Ehegatten Fleiß gewonnen wurde, worüber frey disponirt und wovon den Töchtern Heyrathsgut und Erbtheil gegeben werden konnte. Auch waren die Städte um so bereitwilliger, diese allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in ihre Stadtgesetze aufzunehmen und die daraus herfließenden Rechte gegen alle entgegenstehenden fremden Grundsätze zu behaupten, weil sie hierinn die sicherste Stütze ihres zu einem blühenden Handel so nothwendigen öffentlichen Credits entdeckten *a*). Die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen = und Schwabenspiegel enthalten auch solche Dispositionen, wodurch die allgemeine Gemeinschaft der Güter unter solchen Völkern eingeführet worden, wo sonst nur die eheliche Errungenschaft gemein gewesen war *b*). Eben so reden auch viele statutarische Gesetze der Gemeinschaft der Güter das

---

a) Joh. Henr. Jos. Westhus, Diss. de communione bonorum inter conjuges. §. 14. 16. Mein Entwurf der Rechtslehre von der Gem. d. Güter, S. 26. Badmanns wahrer Ursprung der Gemeinschaft der Güter unter den deutschen Ehegatten, zur Erweiterung Westhusens Grundsätze. Frankf. am M. 1784. 8.

b) Sächs. Landrecht, B. I. art. 31. Schwäbisch Landr. C. 46. und 34.

Wort, so daß man vor dem sechszehnten Jahrhundert schon eine allgemeine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten als die Regel mit Grunde annehmen kann, wenn auch gleich dieselbe hin und wieder einige Einschränkungen erlitten *a*). Auch im folgenden Jahrhundert ist diese eheliche Gütergemeinschaft durch Landesgesetze ausdrücklich eingeführet und näher bestimmet *b*); in andern Staaten *c*) war aber verordnet, daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nur da statt haben soll, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführet sey *d*). Dagegen verordnet das Napoleonische Gesetzbuch *e*): daß die eheliche Gütergemeinschaft, sie sey einzig durch das Gesetz bestimmt, oder durch Vertrag bedungen, von dem Tage an, da die Ehe vor den Beamten des Civilstandes geschlossen ist, wenn sie durch Eheverträge nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, ihren Anfang nehmen und daß in Ermangelung besonderer Verträge, welche den Gesetzen über die Gütergemeinschaft derogiren oder sie modificiren können, die in diesem Gesetzbuche *f*) festgesetzten Grundsätze in der Regel angewendet werden und gelten sollen.

---

a) Lange in der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter, §. 10.

b) In welchen Landen und Städten die eheliche Gütergemeinschaft statt findet, zeigt Hoffmann im deutschen Eherecht §. 78. 79. S. 249. S. auch meinen Entwurf, S. 26. 28—47.

c) Z. B. In der Grafschaft Mark durch die Churfürstl. Brandenburgische Constitution, vom 4 Novbr. 1686. S. meinen Entwurf, S. 32. 33.

d) Allgem. Preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 2. §. 345.

e) Cod. Nap. Art. 1387. 1391.

f) Ebendas. Art. 1391.

Von diesem Zeitpunkte an, wo dieses Gesetzbuch in den der Herrschaft desselben unterworfenen deutschen Staaten, Gesetzkraft erhalten hat, gilt demnach die eheliche Gütergemeinschaft in denselben als allgemeine Regel, in so fern dieselbe in den Eheverträgen nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden und die Rechte der Ehegatten, sie mögen der ehelichen Gütergemeinschaft durch Vollziehung der Ehe, ohne Errichtung eines Ehevertrages, sich stillschweigend unterworfen, oder dieselben in dem Ehevertrage näher bestätiget und modificirt haben, werden lediglich nach den, diese Gütergemeinschaft betreffenden, im Napoleonischen Gesetzbuche bestimmten gesetzlichen Vorschriften beurtheilet, und es sind, von dem Tage der Publikation des erwähnten Gesetzbuches an, alle allgemeinen und besondern Lokal-Gewohnheiten, Statuten und Verordnungen, wodurch in verschiedenen Provinzen oder Städten eine allgemeine oder besondere Gemeinschaft der Güter vorhin eingeführet gewesen ist, aufgehoben, und verlieren ihre verbindliche Kraft a).

§. 9.

3) Ursprung und Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft in Frankreich, oder dem französischen Kayserthum.

In den Provinzen des französischen Kayserthums, worinn das Römische Recht galt, gab es bis zur Verkündung des Napoleonischen Gesetzbuches keine gesetzliche Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau, das heißt, die Mobiliarschaft wurde unter ihnen nicht gemeinschaftlich, und die Frau hatte keinen Antheil an den Erwerbungen, die ihr Mann

a) Das transitorische Gesetz vom 14 Ventos. XI. Jahres.

machen konnte; gewöhnlich pflegte indessen die Frau einen großen Theil des Vermögens sich als Brautschatz zu bestellen und sich den übrigen als Paraphernal vorzubehalten. Dieses war so allgemein gebräuchlich, daß man sogar die Frage aufwarf, ob die Frau befugt sey, alle ihre Güter, ohne Vorbehalt, als Brautschatz einzubringen? eine Frage, welche das Römische Recht a) bejahend entscheidet. Der Mann hatte den Genuß des Brautschatzes, um die Lasten der Ehe zu tragen; über die Paraphernalien behielt die Frau freye Macht zu disponiren, und konnte sie sogar ohne Einwilligung des Ehemannes veräussern. Nur hatte der Gebrauch, die Gemeinschaft dessen, was während der Ehe erworben werden möchte, durch einen Vertrag festzusetzen, sich sehr in erstgedachten Provinzen verbreitet.

In den Provinzen des französischen Kayserthums hingegen, die ihre eigene Gewohnheiten hatten, (pays du Droit contumier,) im nördlichen Frankreich, war die Gütergemeinschaft unter Eheleuten unter den mannichfaltigsten Modifikationen eingeführet und sogar hat man aus der oben (§. 8.) angeführten Stelle des Julius Cäsar behaupten wollen, daß sie schon damals in Gallien gebräuchlich gewesen sey. Indessen scheint dieselbe nichts für die Gütergemeinschaft, so wie sie späterhin galt, zu beweisen, vielmehr scheint darinn nur von dem Gebrauche die Rede zu seyn, welcher der Ursprung der Zulagen zum Brautschatze, der Gegensteuern und der Vortheile auf den Ueberlebungsfall, die in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr gebräuchlich waren, gewesen ist. Hingegen läßt sich diese Gütergemeinschaft mit mehrerm Grunde von den Gesetzen der

---

a) L. nulla Cod. de jure dotium.

deutschen oder germanischen Völker, deren wir bereits vorhin erwähnt haben, herleiten. Das Gesetz der Sachsen gab der Frau die Hälfte von demjenigen, was während der Ehe erworben worden war, und das der Ripuarier nur ein Drittheil davon. Dieses letztere Gesetz ward während der ersten und zweyten Dynastie vorzugsweise beobachtet; erst unter der dritten erhielt der Gebrauch der Sachsen den Vorzug und die Gewohnheitsrechte von Burgundien, die im Jahre 1459 abgefasset wurden, nahmen letztere zuerst ausdrücklich an *a*).

Die Gütergemeinschaft war, wie man siehet, also ursprünglich in letztgedachten Provinzen Frankreichs ein Institut der Gewohnheit und auf eine Gemeinschaft der Errungenschaft beschränkt. Sie machte aber seitdem immer mehrere Fortschritte. Nicht einförmig waren indessen diese Fortschritte, denn vor der Verkündung des Napoleonischen Gesetzbuches unterschied man in dieser Hinsicht vier Gattungen von Gewohnheiten, wodurch die Gütergemeinschaft eingeführet war *b*.)

Zur ersten Classe gehörte das Gewohnheitsrecht von Paris. Im Art. 220. desselben heißt es: zwischen Mann und Frau, die mit einander verheyrathet sind, sind die beweglichen und während der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter gemeinschaftlich. Dem Art. 221. zufolge wurden die Mobiliar-Schulden des einen sowohl als des andern ebenfalls gemeinschaftlich, und nach dem Art.

---

a) S. die Formeln des Masculph, B. 2. Cap. 17. und B. 4. Cap. 9. der Capitularien.

Pasquier, Recherches de la France. Amsterd, (Trevoux.) 1723. 2 Vol. fol. dans Livre 4. ch. 28.

b) Pothier, Traité de la communauté, T. I. p. 88 — 89.

246. fielen sogar jene Immobilien in die Gütergemeinschaft, die einem der Ehegatten von einem der Seitenverwandten oder von einem Fremden geschenket wurden. Der größte Theil der übrigen Gewohnheitsrechte der vorbemerkten Provinzen stimmen mit diesem überein.

Die zweyte Classe bildete sich aus denjenigen Gewohnheitsrechten, die, wenn die Gütergemeinschaft nicht ausbedungen worden war, dieselben nur insofern annahmen, als die Ehe wenigstens ein Jahr und einen Tag lang gedauert hatte. Hieher gehören die Gewohnheitsrechte von Bretagne, Anjou, von Maine, von Chartres und le Grand-Preche.

Zur dritten Classe gehören einige Provinzen, die ihre eigene Gewohnheitsrechte hatten, und alle, worinn das Römische Recht galt, in welchen keine Gütergemeinschaft statt fand, wenn sie nicht ausdrücklich ausbedungen war.

Die vierte Classe endlich machte das Gewohnheitsrecht der Normandie aus, welches im Art. 330. die Stipulation der Gütergemeinschaft verbot, und die Rechte, die der Frau an dem Vermögen des Mannes nach dessen Absterben gebühren sollten, in den Art. 389. 392. und 394. bestimmte.

Bey der Abfassung des Napoleonischen Gesetzbuchs wurde nun vorzüglich zur Sprache gebracht und der Untersuchung unterworfen: Ob das System der Länder des französischen Rechts, worinn das geschriebene Recht galt, und wo das Vermögen der Eheleute nach den Grundsäzen des Römischen Rechts beurtheilet wurde, wo also keine Gütergemeinschaft statt fand, oder das System der Länder, worinn die Gewohnheitsrechte und also die Grundsätze der Gemeinschaft der Güter unter sehr ver-

schiedenen Modifikationen galten, als gesetzliche Regel angenommen werden sollte.

Zu Gunsten der Gütergemeinschaft sagte man im Staatsrathe folgendes a):

1) Sie paßt genauer auf die Lage der Ehegatten und die gesellschaftliche Verbindung der Personen muß natürlicherweise die Gesellschaft des Vermögens nach sich ziehen. Diese Gesellschaft wirkt auf alle Umstände des Lebens; Ehegatten gehen in ihren Handlungen gemeinschaftlich zu Werke, vermischen ihre Arbeiten untereinander, tragen die nemliche Sorge für die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder; sie müssen beysammen leben und wohnen; selbst aus ihrer Lage entspringt also die Gütergemeinschaft. Freylich stehet es ihnen frey, die Bedingungen ihrer Verbindung festzusetzen; thun sie dieses aber nicht, dann muß das Gesetz entscheiden, wie ihre Güter verwaltet werden, und wie sie zu den gemeinsamen Lasten beytragen sollen, denn, daß einer allein sie tragen, der andere aber ganz frey davon seyn solle, dieses ist der natürlichen Ordnung zuwider; aus dieser Quelle entspringen indessen die Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

2) Das Ziel dieser Einrichtung ist, den Wohlstand der häuslichen Gesellschaft zu befördern; es giebt kein besseres Mittel, die Nacheiferung der Frau zu erwekken, als wenn man ihr einen Vortheil bey dem guten Erfolge zugestehet; hat sie kein Interesse daben, so macht man sie muthlos; was liegt ihr alsdann dar-

---

a) Malleville, Commentar über das Gesetzbuch Napoleons, B. III. zum Art. 1392.

an, ob die Geschäfte des Mannes gut gehen, wenn er allein den Nutzen davon ziehen soll? Selbst in den Provinzen, worinn das Römische Recht galt, fühlte man dieses so stark, daß man die Gemeinschaft der Errungenschaft darinn eingeführet hat.

3) Die Gütergemeinschaft stimmt mehr mit den Sitten der französischen Nation überein, und ist im größten Theile des Reichs angenommen; nur der Appellationshof von Montpellier hat gegen den Vorschlag, sie zum gemeinen Rechte Frankreichs zu machen, seine Stimme erhoben. Man wendet ein, die Dotal-Verfassung nehme die Frauen wirksamer in Schutz, weil sie ihren Brautschatz unveräusserlich mache, allein läßt sie ihnen auf der andern Seite nicht die Freyheit, ihre Paraphernal-Güter zu verschleudern? Diese beyden Systeme sind gleich fehlerhaft. Ungerecht ist es, sagte man, der Frau die Hälfte der Errungenschaft zukommen zu lassen, denn es ist nicht wahr, daß sie in diesem Verhältnisse dazu beyträgt. Giebt es aber nicht viele Frauen, die eben so viel zur Wohlhabenheit der Familie beytragen, als ihre Männer?

Man wendete endlich gegen die Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft ein: die Liquidationen und Theilungen der Gütergemeinschaft seyen mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft; wenn aber diese Gemeinschaft gerecht und der Natur angemessen ist, soll man sie denn wegen irgend einer Inconvenienz, die sie hervorbringen kann, verwerfen?

Diejenigen, welche der Meynung nicht waren, die Gütergemeinschaft zum gemeinen Rechte zu erheben, sagten, es sey keine Nothwendigkeit vorhanden,

ein gemeines Recht festzusetzen und zwischen der Dotal-Verfassung und jener der Gütergemeinschaft eine bestimmte Auswahl zu treffen; es bleibe ein dritter Weg übrig, man solle es nehmlich den künftigen Ehegatten frey stellen, zwischen dem einen und dem andern Systeme zu wählen, ohne einem von beyden den Vorzug einzuräumen; man antwortete ihnen aber, und zwar mit Recht, daß, wenn die Ehegatten sich ohne einen Heyraths-Contrakt verehlichet haben sollten, das Gesetz doch bestimmen müsse, nach welchen Rechten sie sich muthmaßlich hätten verheyrathen wollen, und folglich müsse nothwendigerweise bestimmet werden, welches das gemeine Recht seyn solle. Nun machte jemand den Vorschlag, zu bestimmen, in den Provinzen, worinn das Römische Recht gilt, solle vermuthet werden, daß man nach Dotal-Rechten, in jenen aber, die ihre eigene Gewohnheitsrechte haben, daß man nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft habe heyrathen wollen. Man wendete ihm aber ein, auf diese Weise würde jene Eintheilung der Provinzen verewiget werden, deren Andenken man doch abschaffen wollte.

So sah man sich also genöthiget erst erwähnte Frage gründlich zu prüfen, und die angeführten Beweggründe zu discutiren *a*). Nachdem diese Prüfung vorgegangen, und die wider die Einführung der ehelichen Güterge-

---

a) S. Discussions du Code civil dans le Conseil d'etat, precedées des articles correspondans du texte et du projet; avec des notes principalement puisées dans les observations et la jurisprudence des cours de cassation et d'appel: sur le plan donné par M. Regnaud (de Saint Jean d'Angely) par M. M. Jouanneau L., C. et Solon, T. I. II. a Paris An. XIII. (1805.) gr. 4.

meinschaft als allgemeines Gesetz vorgebrachte Gründe gründlich widerleget worden, wurde durch die Majorität im Staatsrathe, welcher auch das Tribunal beytrat *a*), die eheliche Gütergemeinschaft zu einem gemeinschaftlichen Rechte erhoben und in dem Napoleonischen Gesetzbuche als gemeines Recht sowohl des französischen Kayserreichs als auch derjenigen Staaten, welche dieses Gesetzbuch zur Richtschnur angenommen haben, festgesetzet, dergestalt, daß wenn die Ehegatten keinen besondern Ehevertrag eingegangen, oder die erwähnte gesetzliche Gemeinschaft der Güter nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, stets angenommen werden soll, daß sie sich derselben bey Eingehung ihrer Ehe haben unterwerfen wollen.

Von dem Zeitpunkte der Publikation dieses Napoleonischen Gesetzbuches gelten demnach in allen den Staaten, wo letztere erfolget ist, die darinn enthaltene die eheliche Gütergemeinschaft betreffende gesetzliche Vorschriften als allgemein geltende Gesetze, so daß von diesem an die allgemeinen und die besondern Lokal-Gewohnheiten, die Statuten und Verordnungen in den Materien, welche die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffen und wodurch die Rechte der Eheleute in einigen Provinzen des französischen Kaiserthums, so wie auch in den Provinzen Deutschlands, worinn der Code Napoleon jetzt als Gesetz gilt, vor Verkündung des Gesetzbuches bestimmt worden, ihre verbindliche Kraft völlig verloren haben und abgeschafft worden, dergestalt, daß den Ehegatten es nicht mehr erlaubt ist, in ihren Eheverträgen in allgemeinen Ausdrücken die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach jenen Gewohnheiten,

---

a) Ebendas.

Gesetzen oder Lokal-Statuten, die vormals üblich gewesen, beurtheilet werden soll *a*), obgleich es ihnen frey stehet, im einzelnen bey ihren Verträgen dieses oder jenes Gesetz, diese oder jene Gewohnheit, die sie für schicklich halten mögen, zum Muster zu nehmen *b*), so wie sie auch in allgemeinen Ausdrücken erklären können, daß es ihre Absicht sey, bey ihrer Heyrath sich den Gesetzen über die eheliche Gütergemeinschaft, oder den Dotal-Rechten zu unterwerfen *c*).

---

a) Code Napoleon Art. 1390.

b) S. die vorhin angeführte Discussions zum gegenwärtigen Titel.

Der Beweggrund dieses Gesetzes war, um durch solche Verträge das Daseyn jener unendlichen Anzahl von Gesetzen und Statuten, die Frankreich unter sich theilten, nicht zu verewigen und den Zweck nicht zu verfehlen, den man bey der Verkündung eines Civilgesetzbuchs erreichen wollte.

c) Code Napoleon Art. 1391.

Weil die auf die Gütergemeinschaft und auf die Dotal-Rechte sich beziehende Regeln im Gesetzbuche umständlich auseinander gesetzt sind.

Hieraus ergiebt sich nun

1) warum der C. N. die ganze Lehre von dem Vermögen der Eheleute in 2. Hauptabschnitte — du regime de la communauté und du regime dotal — theilt;

2) warum er von der Mitgift nicht im Allgemeinen, sondern in einem jeden der beyden Abschnitte Art. 1438. und 1544. ff. handelt;

3) warum er alle Verträge, die die Eheleute über ihr Vermögen schließen können, unter den einen oder andern Abschnitt bringt;

4) daß in der Lehre von dem Dotal-Rechte das Römische Recht zur Auslegung und Ergänzung des C. N. benutzt werden kann. Vergl. die Discussions T. II. S. 354.

§. 10.

Quellen der Rechtslehre von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten.

Vor dem Anfange der Revolution waren die Quellen des Civil-Rechts, woraus die Grundsätze der Rechtslehre von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten hergeleitet wurden, in denjenigen Provinzen des französischen Reiches, worinn das Recht der Gewohnheit *a*) galt, und die eheliche Gütergemeinschaft auch schon vor der Verkündung des Napoleonischen Gesetzbuches als Regel eingeführet war, von sehr verschiedener Art. Eben dieses war auch der Fall in Ansehung derjenigen deutschen Länder, in welchen nach den dorten damals geltenden Gesetzen oder nach Gewohnheits-Rechten die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten allgemein üblich war. Da aber alle diese Landesgesetze, Statuten, Verordnungen, allgemeine und besondere Lokal-Gewohnheiten seit der Verkündung des Napoleonischen Gesetzbuches in der Rechtslehre der Gütergemeinschaft unter Eheleuten weiter keine verbündliche Kraft haben, sondern in dem französischen Kayserthume so wenig als in den deutschen Staaten, in welchen jenes Gesetzbuch Gesetzkraft erhalten hat, aufgehoben sind; so würde es überflüssig seyn, diese Quellen des älteren französi-

---

und die Rede des Staatsraths Berlier in der gesetzgebenden Versammlung.

a) Siehe hievon und über den Unterschied dieses Gewohnheitsrechts und des Rechts, welches in den Ländern des geschriebenen Rechts galt, Silberrad epitome juris Gallicani, als Anhang bey der von ihm und Ritter besorgten Historia juris Heineccii Argentorat. 1751. und 1765., welcher ein Haupt-Hülfsmittel für die Geschichte des älteren französischen Rechts ist.

schen und des älteren in letztgedachten Provinzen Deutschlands gehaltenen deutschen Rechts hier aufzuzählen, so reichhaltig auch übrigens die Litteratur dieser Rechtsquellen ist, so bemerke ich doch hier nur folgendes:

1) Die sämmtlichen Gewohnheits-Rechte, woraus die Rechtsgrundsätze über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in den Provinzen Frankreichs, worinn das Gewohnheitsrecht galt, zu entnehmen sind, sind vollständig verzeichnet in

Lettres sur la Profession d'Avocat et Bibliotheque Choisie des livres de Droit, qu'il est le plus utile d'acquerir et de connaitre, par M. Camus, Ancien Avocat, 3. Edition. Paris an XIII. 1805. 8. Tome second, pag. 82 — 144.

Die neueste Sammlung dieser französischen Gewohnheitsrechte ist folgende:

Coutumier general; par Bourdot de Richebourg nouv. Edit. Paris 1724. 8. Tom. in fol. deren Verfasser Advokat bey dem Parlement zu Paris war.

In vorzüglichem Ansehen stand die Coutume de Paris. Für den Ausleger des Code Napoleon ist sie in einem hohen Grade wichtig, weil auser mehrern Lehren und Vorschriften auch die Rechtslehre von der ehelichen Gütergemeinschaft aus derselben in den Code Napoleon übergegangen ist. Ich bemerke daher nur hievon noch deren besondere Ausgabe:

Coutume de la prévoté et vicomté de Paris. — Avec les notes Jos. de Ferriere. Paris 1680—24.

Diese Ausgabe ist vorhin und auch später mehrmals ausgegeben, die neueste ist diejenige Ausgabe, bey Boucher, besorget durch Castel. Paris 1785. 2 Voll.

2) Auch in den verschiedenen Provinzen Deutschlands, worinn vor Verkündung des französischen Gesetzbuches die Gütergemeinschaft unter Eheleuten üblich war, sind theils verschiedene Landesgesetze einzeln und in Sammlungen, theils Statuten der Städte, welche sich auch über diese Rechtslehre ausdehnen, vorhanden. Ich bemerke hier nur folgende vorzüglich hierauf einschlagende Sammlungen:

1) Georg Melch. de Ludolf, Collectio quorundam statutorum provinciarum et urbium Germaniae. Wetzlar 1734. 4.

2) Appendix zu Fried. Ch. Puffendorf Observationes juris universi, T. IV. Hannov. 1744 — 1770. 4.

und verweise übrigens auf die historischen Nachrichten von solchen Quellen, besonders, wo sie gedruckt zu finden sind, welche folgende Bücher an die Hand geben:

1) Ch. Gottl. Riccii zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis. Frankf. und Leipz. 1740. 4.

2) Joh. Christ. Henr. de Selchow Bibliotheca juris Provincialis et statutarii Germanici, bey dessen Elementis auch besonders vermehrt unter dem Titel:

Specimen Bibliothecae juris German. provincialis ac statutarii. Götting. 1782. 8.

3) Nach der geschehenen Verkündung des Napoleonischen Gesetzbuches in dem französischen Kayserreiche und in allen den deutschen Staaten, welche sich diesen Gesetzen des großen Kayserś unterworfen haben, sind die darinn im dritten Buche im fünften Titel a) über die Rechtslehre der ehelichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten gegebenen Vorschriften und wegen praktischer Anwendung derselben der Code de Procedure civile, Art. 874. 909. 944. und 997. die einzige Quelle, welche die Entscheidungsgründe in dieser Rechtsmaterie darbieten. Die verschiedenen Ausgaben dieses Gesetzbuches sind zu bekannt, als daß es nöthig ist, dieselben hier noch anzuführen. Ich bemerke daher nur, daß im Königreiche Westphalen und in dem Großherzogthume Berg diejenige officielle deutsche Uebersetzung, welche von dem Herrn Dr. B. W. Pfeiffer zu Cassel unter Aufsicht der beyden würdigen Staatsräthe von Caninx und Leist verfertiget ist, nur allein Gesetzes Kraft hat.

§. 11.

Hülfsmittel.

Zu den Hülfsmitteln, welche dazu dienen, die Rechtsgrundsätze der so wichtigen Lehre der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, nach Anleitung des Napoleonischen Gesetzbuches gründlich zu studieren und richtig anzuwenden, gehören vorzüglich:

1) Motifs par Berthier.

2) Rapport fait au Tribunat par Duveyrier.

---

a) Ist den 10. Februar 1804 dekretirt, und den 20. Febr. 1804. promulgirt.

3) Opinion prononcé au Tribunat par Carrion — Nisas.

4) Opinion prononcé au Tribunat par Albisſan.

5) Discours prononcé au Corps legislatif par Siméon.

Man findet dieſe Berathungen, Berichte und Reden theils im Moniteur, theils in den beſondern Sammlungen, die ausſchließend entweder den Reden der Staatsräthe: Expoſé des motifs du Cod. civil préſentés au corps legislatif etc. oder den Berichten und Reden des Tribunats (chez Rondonneau, 2 Vol. 8.) beſtimmt ſind; theils vereiniget in folgenden Werken:

Conference du Code civil avec la discuſſion particulière du conſeil d'état et du tribunat, avant la redaction definitive de chaque projet de loi à Paris 1805. VIII. Vol. 8.

Code civil de Français contenant la ſérie des lois, qui ſe compoſent avec leur motifs, les rapports faits au Tribunat et les discours prononcées au Corps legislatif etc. par l'auteur du Dictionaire foreſtier.

Auch nachfolgende Schriften berühmter franzöſiſcher Rechtsgelehrten kann man als Einleitungen in die Rechtslehre der ehelichen Gütergemeinſchaft empfehlen:

Commentaire ſur la loi de 20. Pluvioſe An. XII. par Bernardi à Paris XII. 8.

Renuſſon, traité de la communauté, Paris 1723. 8. und in deſſen Oeuvres ed. par Serieux, Paris 1760 und 1770. fol.

Le Brun, traité de la communauté, Paris nouvelle Edition, 1757. fol.

Pothier, de la communauté, nouvelle Edition, ou l'on à indiqué les changements faits par le Code

civil par M. Bernardi, T. I. et II. à Paris an XIV. (1806.)

Da übrigens in dieser Rechtslehre vorzüglich das Gewohnheits-Recht der Stadt Paris in dem neuen Gesetzbuche übernommen ist, so dient zu dessen Auslegung hauptsächlich als Hülfsmittel:

Bourian, le Droit commun de la France et la Coutume de Paris, reduits en principes — et mis dans l'ordre d'un commentaire complet et methodique sur certe coutume. Paris 1747. nouv. 1770. 2 Vol. fol.

Besondere Schriften deutscher Rechtsgelehrten, welche diese Rechtsmaterie insbesondere abgehandelt haben, sind noch nicht vorhanden, wenn man nicht die Abhandlung

Die Vermögensrechte der Ehegatten, nach den Grundsätzen des Gesetzbuchs Napoleon, zur praktischen Anwendung systematisch dargestellet. Cassel 1809. 8.

hierhin rechnen will.

§. 12.

Gegenstände der gegenwärtigen systematischen Darstellung.

Nach der oben (§. 5.) gemachten Eintheilung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten zerfällt die gegenwärtige Abhandlung, wenn die Rechtslehre von dieser ehelichen Gütergemeinschaft vollständig und systematisch soll dargestellt werden, in zwey Theile, wo dann in der ersten Abtheilung von der gesetzlichen Gütergemeinschaft und in der zweyten Abtheilung von der bedungenen oder vertragsmäßigen Gütergemeinschaft unter Ehegatten gehandelt werden muß.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten und der Art, wie sie errichtet wird.

§. 13.

Um die Rechtslehre von der gesetzlichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten vortragen zu können, ist es nöthig, zuvörderst die Personen kennen zu lernen, unter welchen eine eheliche Gütergemeinschaft nach den Gesetzen des Napoleonischen Gesetzbuchs statt findet, und demnächst müssen die rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft sowohl, während dieselbe bestehet, als wenn sie aufgelöset wird, bestimmt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, unter welchen die gesetzliche eheliche Güter-Gemeinschaft statt findet.

§. 14.

Nach dem oben (§. 2.) gegebenen Begriff der ehelichen Gütergemeinschaft erhellet, daß die Ehe und die nach den Gesetzen entspringende stillschweigende

Einwilligung der beyderseitigen Ehegatten der Grund dieser Gütergemeinschaft sey; denn sobald als Eheleute eine rechtmäßige Ehe eingegangen sind, so wird auch nach dem Gesetz (1) dafür gehalten, daß dadurch auch zugleich stillschweigend eine Gemeinschaft in Ansehung des Vermögens unter ihnen errichtet sey, wenn sie anders durch ausdrückliche Eheverträge dieselbe nicht ausgeschlossen haben.

§. 15.

Wirkliche Eheleute, die gültig getrauet sind.

Eheleute, dieselben mögen nun in der ersten oder zweyten Ehe zusammen leben, sind also diejenigen Personen, unter welchen die eheliche Gemeinschaft der Güter statt finden kann.

Gleichwie aber eine Ehe, welche die rechtlichen Wirkungen haben soll, voraussetzet, daß sie nach den Gesetzen vollzogen werde, hiezu aber erfordert wird, daß die Erklärung der Partheyen, daß sie als Eheleute mit einander leben wollen, öffentlich vor dem Civilbeamten des Wohnortes des einen oder des andern Ehegatten, in Gegenwart von vier Zeugen, nach vorhergegangenem gehörigen Aufgebot, geschehe, und demnächst von diesem Civil-Beamten, daß diese Personen mit einander ehelich verbunden sind, im Namen des Gesetzes erkläret, auch diese ganze zum Protokoll aufzunehmende Handlung in die Register des Civilstandes eingetragen werde (2); so ist auch die Beobachtung dieser Feyerlichkeit eine der vornehmsten Erfordernisse bey derjenigen Ehe, welche eine Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten be-

---

1) Code Napol. Art. 1399.
2) Ebendas. Art. 73 — 75. und 165.

wirken soll. Es wird also hiezu und zur Erwerbung der aus einer solchen Ehe entstehende Rechte der ehelichen Gütergemeinschaft die Besteigung des Ehebettes und die Vereinigung der Leiber nicht erfordert, sondern es ist genug, daß beyde Eheleute, wenn sie nur wollen und die Gelegenheit es sich füget, sich einander ehelich beywohnen können, wozu sie nach Vollziehung der erstgedachten Feyerlichkeit und Trauung berechtiget sind.

§. 16.

Verlobte und im Concubinate lebende sind ausgeschlossen.

Ist nun aber eine rechtmäßige Ehe und eine daraus herzuleitende stillschweigende Einwilligung der einzige Grund der ehelichen Gütergemeinschaft, und findet dieselbe also nur unter Eheleuten oder unter solchen Personen statt, die eine gültige und rechtmäßige Ehe unter einander schließen können; so folgt hieraus: 1) daß diejenigen, welche eine peinliche Strafe erlitten und für bürgerlich todt erkläret worden, weil unter ihnen keine bürgerliche gültige Ehe statt finden kann, in einer Gütergemeinschaft nicht leben können (1); daß, 2) wenn eine Ehe wegen Mangels der gesetzlichen äusseren schlechthin nothwendigen oder der innern das Wesen der Ehe betreffenden Bedingungen für nichtig, oder wegen eintretender Ehehindernisse durch den Ausspruch des Richters für ungültig erkläret wird, dieselbe die rechtliche Folge einer Ehe, die eheliche Gütergemeinschaft, nicht haben können (2); 3) daß die Vorrechte der ehelichen Gemeinschaft der Güter auf Verlobte, auf einen

---

1) Code Napol. Art. 25.
2) Ebendas. Art. 144. 147. 161—163. 348. 165—171.

bloßen Concubinat oder die Beyschläferinnen sich nicht erstrecken können.

§. 17.

Eheleute, die in redlicher Absicht eine nichtige Ehe eingegangen, sind dennoch der Gütergemeinschaft fähig.

Wird eine Ehe für nichtig und ungültig erkläret, sie ist aber von beyden Seiten in redlicher Absicht (bona fide) und aus Unwissenheit jenes Mangels der gesetzlichen Bedingungen eingegangen worden; so hat dieselbe alle Wirkungen einer gültigen Ehe, wenn auch gleich dieselbe nach den Gesetzen keine bürgerliche Ehe und schlechthin nichtig ist. Unter diesen Eheleuten findet also auch die eheliche Gütergemeinschaft allerdings statt (1). War nur der eine Theil mit der Ungültigkeit der Ehe unbekannt, so kommen zwar diesem Theile die Rechte eines Ehegatten, insofern sie von der Fortdauer der ehelichen Gütergemeinschaft unabhängig sind, zu, hingegen kann der schuldige Ehegatte auf jene Rechte keinen Anspruch machen (2).

§. 18.

Unmittelbarer Grund der Gütergemeinschaft ist ein stillschweigender Vertrag.

Wenn Ehegatten in den Staaten, worinn das Napoleonische Gesetzbuch als Gesetz gilt, eine rechtsgültige Ehe mit einander vollziehen, ohne in besondern Verträgen ausdrücklich zu erklären, daß sie die Gütergemeinschaft ausschließen, oder doch ohne dieselbe darinn näher

---

1) Code Nap. Art. 201. 202.

2) Ebendas.

zu bestimmen; so streitet wider dieselbe die gesetzliche Vermuthung, daß sie stillschweigend darein gewilliget, daß sie sich den Gesetzen über die eheliche Gütergemeinschaft unterwerfen wollen (1). Wird nun auch gleich eine solche Gütergemeinschaft die gesetzliche genannt, so ist doch das Gesetz, wodurch dieselbe ihre rechtliche Bestimmungen hat, nicht die unmittelbare Ursache. Diese Ursache, welche solche eheliche Gütergemeinschaft bewirket, ist vielmehr ein stillschweigender Vertrag, wodurch diejenigen Personen, welche, ohne sich zu erklären, die eheliche Gütergemeinschaft ausdrücklich ausschließen zu wollen, sich stillschweigend vereinbaren, jenen Gesetzen der ehelichen Gütergemeinschaft sich zu unterwerfen. Ein solcher stillschweigender Vertrag, und dadurch stillschweigend vereinbarte Gemeinschaft, ist auch alsdann zu vermuthen, wenn Fremde in den der Herrschaft des französischen Gesetzbuchs unterworfenen Staaten eine vollgültige Ehe vollziehen, wenn sie auch gleich nicht weder durch die Geburt noch durch Naturalisirung (2) Unterthanen dieser Staaten und der bürgerlichen Rechte fähig sind, genug, wenn sie nur zur Zeit der Vollziehung ihrer Ehe in diesen Staaten wirklich wohnen und ihre Ehe vollzogen haben, ohne die eheliche Gütergemeinschaft auszuschließen, indem die Fremden, obgleich sie der bürgerlichen Rechte der wirklichen Unterthanen nicht fähig sind, dennoch die Rechte des Natur- und Völkerrechts, gleich andern Unterthanen, genie-

---

1) Code Napol. Art. 1393. 1400.

2) Ein Fremder wird nehmlich naturalisiret und erhält den Civilstand eines Unterthans, wenn er mit Bewilligung des Landesherrn im Lande seinen Wohnsitz nimmt, jedoch nur so lange als er im Lande wohnet.

ßen, worunter auch das Recht der Verträge, folglich auch des stillschweigenden Vertrags der gesetzlichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten (1) gehöret.

§. 19.

Ob neuanziehende Ausländer und Fremde in Gütergemeinschaft leben?

Ausländer und Fremde stehen demnach, wenn sie sich in Frankreich aufhalten, nicht schlechthin unter den französischen Gesetzen (2); wenn also Eheleute, welche Ausländer sind, und zur Zeit ihrer Verheyrathung in einem Lande wohnen, wo die gesetzliche Gütergemeinschaft unbekannt war, auch durch Verträge dieselben unter sich nicht verabredet haben, nach vollzogener Ehe ihren ordentlichen Wohnsitz in diejenigen Länder, wo der Napoleonische Codex gilt, hinverlegen, so sind sie dennoch der in letzterem als Regel bestimmten gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft nicht unterworfen; denn der bey der ehelichen gesetzlichen Gütergemeinschaft in diesem Gesetzbuche vorausgesetzte unter Ehegatten statt gefundene stillschweigende Vertrag, daß sie sich der Gütergemeinschaft unterwerfen, läßt sich hier gar nicht annehmen, und

---

1) Die bürgerlichen Rechte der Franzosen in Beziehung auf Fremde sind: 1) das Recht, zufolge des Gesetzes zu erben, oder die Erbschaft auf andere zu verfallen; 2) das Recht, einen letzten Willen zu errichten, oder durch einen letzten Willen etwas zu erwerben; 3) das Recht, eine Schenkung unter Lebendigen zu machen oder anzunehmen; 4) das Recht eine Vormundschaft zu führen; 5) die Rechte der elterlichen Gewalt; 6) das Recht, bey Handlungen, zu deren Gültigkeit die Gegenwart gewisser Zeugen erfordert wird. S. Zachariä Handbuch des franz. Civilrechts, I. B. S. 23. §. 11.

2) Code Napoleon Art. 3.

tritt auch noch hinzu, daß das Gesetz, welches den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen betrifft und worunter auch die persönlichen Rechte unter Eheleuten gehören (1), auf Fremde im ganzen Umfange nicht angewendet werden kann.

§. 20.

Ob Unterthanen, die in fremden Ländern heyrathen?

Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen betreffen, erstrecken sich dagegen auch auf die Unterthanen in den den französischen Napoleonischen Gesetzen unterworfenen Ländern, wenn sie gleich sich in fremden Ländern aufhalten (2); und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß jene Gesetze sowohl von der Rechtsfähigkeit überhaupt, als von den von dem Zustande einer Person abhängenden Rechten, mithin auch von den per-

---

1) S. Zachariä Handbuch am a. O. S. XXIII. n. 11.

2) Code Napol. Art. 3.

Denn die Person eines Unterthanen ist keinem anderen unterworfen, als demjenigen Landesherrn, in dessen Lande dieselbe ihren Wohnsitz hat; nun ist der Zustand ein Zubehör der Person, welcher derselben anklebet, und die Person überall begleitet, wo sie sich nur aufhält; mithin müssen auch die Gesetze des Wohnortes, die diese persönliche Eigenschaft dem Unterhan beilegen, als Normen angewendet werden, wenn sich derselbe auser Landes befindet, weil die Person doch immer in der Unterthänigkeit gegen den Landesherrn bleibt, in dessen Lande der Wohnort derselben ist.

Uebrigens liegt bey diesem Gesetze die bekannte Eintheilung der Gesetze, in persönliche und dingliche, zum Grunde. Malleville Commentar über das Gesetzbuch Napoleons, aus dem Franz. übersetzt von Blanchard: Cöln 1809. gr. 8. I. Bd. S. 20.

sönlichen Rechten zwischen Eheleuten handeln und auch auf die Rechte auszudehnen sind, die denselben an ihrem Vermögen gegenseitig zustehen, da sie eine unmittelbare Folge von dem persönlichen Verhältnisse zwischen diesen Personen sind (1). Wenn also jene Unterthanen in den den französischen Napoleonischen Gesetzen unterworfenen Ländern im Auslande eine Ehe schließen, so ist anzunehmen, daß unter den Eheleuten die gesetzliche Gütergemeinschaft bestehet, wenn gleich in dem Lande, wo die Ehe geschlossen ist, die gesetzliche Gütergemeinschaft unbekannt war (2).

§. 21.

Ein Minderjähriger ist von der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen.

So wenig übrigens ein Minderjähriger von der Schließung einer gültigen Ehe ausgeschlossen ist (3), eben so wenig ist er auch von der ehelichen Gütergemeinschaft, als einer nach dem Gesetze entstehenden Wirkung einer rechtmäßigen Ehe, ausgeschlossen (4).

§. 22.

Welche Eheleute von der Gütergemeinschaft ausgenommen sind.

Nach dem bisher angeführten ist es nun unstreitig, daß die gesetzliche eheliche Gemeinschaft der

---

1) Zachariä Handbuch des franz. Rechts, B. I. S. XXIV.
2) Pothier, Traité de la communauté, T. I. p. 93. n. 14. 15.
3) Code Napol. Art. 140. Die Volljährigkeit ist hier in dem vorliegenden Falle bey Mannspersonen auf 25. und bey Frauenspersonen auf 21. Jahre festgesetzt. Art. 148.
4) Ebendas. Art. 1398.

Güter unter sämtlichen Eheleuten in allen den Staaten, worinn das Napoleonische Gesetzbuch eingeführet und als Gesetz verkündet ist, insofern dieses Landesgesetz dieselben nicht ausdrücklich ausnimmt, in der Regel statt finde (§. 15.).

Ausgenommen sind aber von dieser Regel:

1) Diejenigen Eheleute, welche durch einen Vertrag sich vereinbaret haben, daß sie ohne Gütergemeinschaft sich verheyrathen.

Die Wirkung eines solchen Vertrages ist, daß weder die Ehefrau noch derselben Erben an den Gütern des Mannes, sie mögen in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, welche derselbe zur Zeit der Vollziehung der Ehe gehabt, oder während der Ehe erworben hat, zur Zeit der Trennung der Ehe, den geringsten Anspruch machen können (1), eben so wenig an solchen Gütern, die er mit den Einkünften der ihm von seiner Ehefrau zugebrachten Dotalgüter, als Nutznießer, erworben und allein eigenthümlich zu ziehen berechtiget gewesen ist (2). Dagegen ist auch die Ehefrau nicht schuldig, zu den Schulden ihres Ehemannes das geringste beyzutragen (3). Der Ehemann hat an dem Eigenthume der beweglichen oder unbeweglichen Güter seiner Ehefrau ebenfalls keinen Theil, sondern nur das Recht, die Einkünfte davon zu beziehen, um die Lasten der Ehe zu bestreiten, und zwar sowohl von denjenigen Gütern, die sie zur Zeit der

---

1) Code Napol. Art. 1530. 1531 — 1535.
2) Ebendas. Art. 1530.
3) Ebendas. Art. 415. 417.

Vollziehung der Ehe als Heyrathsgut einbringt, als von den Gütern, die ihr während der Ehe anfallen (1). Bey erfolgter Auflösung der Ehe werden aber die Früchte und Nutzungen der zum Brautschatze zugebrachten Immobilien nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letzten Jahre bestanden hat, unter dem Ehemanne und der Ehefrau oder ihren Erben getheilt (2). Ueberhaupt treten alsdann die gesetzlichen Bestimmungen ein, welche das Gesetz (3) wegen Wiedererstattung des Brautschatzes vorschreibt.

§. 23.

Ferner:

2) sind auch diejenigen Eheleute von der gesetzlichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten ausgeschlossen, welche einen Vertrag unter sich errichtet haben, daß ihr Vermögen getrennet seyn und also ein jeder der Ehegatten von seinen Gütern die Nutzungen beziehen soll. Wenn die Ehegatten in diesem ihrem Heyrathsvertrage ausbedungen haben, daß sie in ihrem gegenseitigen Vermögen durchaus getrennt bleiben wollen, so behält die Ehegattin die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freyen Genuß ihrer Einkünfte; sie kann ihre Güter nach ihrem Gefallen verwalten, verpachten und alle Handlungen der Verwaltung damit vornehmen, ohne dazu die Autorisation ihres Ehemannes einzuholen; dage-

---

1) Code Napol. Art. 1531.

2) Ebendas. Art. 1571. Das Jahr nimmt mit dem Tage, da die Ehe geschlossen ist, seinen Anfang.

3) Ebendas. Art. 1531. 1564 — 1573.

gen wird diese oder die Einwilligung des Gerichts dazu erfordert, wenn sie ihre Immobilien veräussern oder Renten gegen Einziehung der Lösungsgelder ausverkaufen will. Jede allgemeine Autorisation, welche der Ehegattin in dem Heyraths-Vertrage oder nachher ertheilt ist, um ihre Immobilien zu veräussern, ist hiezu ungültig (1). Ein jeder von beyden Ehegatten, welche den vorbemerkten Vertrag untereinander abgeschlossen haben, tragen nach der in diesem Vertrage enthaltenen Uebereinkunft zu den Lasten der Ehe bey, und ist deshalb nichts abgeredet, so muß die Ehegattin bis zum Betrag eines Drittels ihrer Einkünfte zu den Kosten der Haushaltung sowohl als der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen Kinder beytragen (2).

Diese vertragsmäßige Separation stimmt also hierinn mit derjenigen Güter-Separation überein, welche Folge der durch Urtheil und Recht erkannten Ehescheidung oder Güter-Separation ist (3); sie ist aber von dieser darinn verschieden, daß, wenn die Güter-Separation während der Ehe von dem Richter erkannt wird, die Ehegatten die Gütergemeinschaft, wenn es ihnen gefällt, wieder herstellen und von dem Urtheil des Richters Abstand nehmen können; dagegen die im Vertrage bedungene Separation der Güter der Ehegatten unwiderruflich ist, und wie jeder Ehevertrag nicht wieder verändert werden kann, so wie jeder Vertrag überhaupt ungültig ist, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter andern Bedingungen wieder

---

1) Code Napol. Art. 1536. 1538.

2) Ebendas. Art. 1537.

3) Ebendas. Art. 1451.

herstellen wollen, als die anfangs dabey festgesetzt waren (1).

Zweyter Abschnitt.

Von dem Vermögen, in Ansehung dessen die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft statt findet, oder von dem aktiven und passiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft.

§. 24. a

Soll die Lehre von dem zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Vermögen vollständig erörtert werden, so muß in zweyen besondern Titeln, sowohl von dem aktiven Zustande der Gütergemeinschaft oder von dem Vermögen selbst, sodann aber auch von dem passiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft oder den Schulden der Gütergemeinschaft gehandelt werden.

Erster Titel.

Von dem aktiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft.

§. 24. b

Das aktive Vermögen, welches zur Gemeinschaft überhaupt gehöret.

Zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zu dem aktiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft gehören: (1) alle bewegliche Sachen, die die Eheleute an dem Tage, an welchem die Ehe geschlossen wird, besitzen oder während der Ehe auf irgend eine Weise, auch durch Erbrecht oder

---

(1) Code Napoleon Art. 1451.

Schenkung erwerben, ausgenommen, wenn bey einer Schenkung ein anderes festgesetzet ist; 2) alle Nuzzungen, Einkünfte, Zinsen und Renten, von welcher Art sie auch seyn mögen, die während der Ehe zugefallen und erworben sind und von den Gütern, welche die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe oder nachher auf irgend eine Weise erworben haben, fällig sind oder erhoben werden; 3) alle Grundstücke, die von den Eheleuten während der Ehe erworben werden (1).

§. 25.

I. Die beweglichen Sachen der Eheleute.

Wenn das Gesetz zu der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft und zu dem Aktiv-Vermögen, welches dazu gehöret (§. 24. b)

I. alle bewegliche Sachen rechnet, so verstehet dasselbe darunter alle diejenigen beweglichen Sachen, welche jeder der Ehegatten zur Zeit der von dem Beamten des Civilstandes vollzogenen Ehe besitzen oder während der Ehe auf irgend eine Weise erwerben (2). Diese beweglichen Sachen mögen nun in körperlichen beweglichen Sachen oder unkörperlichen beweglichen Sachen, in Rechten, aktiv- und passiv-Schulden bestehen. Um indessen genauer zu bestimmen, welche von diesen Sachen zum gemeinschaftlichen und zum Aktiv- und Passivzustande der ehelichen Gütergemeinschaft gehören, ist es nöthig, zu erklären und näher anzugeben, 1) welche Sachen unter den körperlichen beweglichen, 2) welche unter den unkörperlichen be-

---

1) Code Nap. Art. 1401. n. 1.

2) Ebendas. Art. 1401. n. 2.

weglichen verstanden werden, und 3) welche von beyden von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgenommen sind.

§. 26.

1) Bewegliche körperliche Sachen.

1) Körperliche Sachen werden in unsern Gesezzen diejenigen genannt, welche sich fühlen und berühren lassen, Sachen, die man mit den Augen sehen (1), d. i. solche Sachen, von denen man sich sinnliche Vorstellungen machen kann. Dieselben sind entweder bewegliche oder unbewegliche Sachen. Sind körperliche Sachen von der Art, daß sie ohne Vernichtung und Schaden ihren Ort verändern können, so werden sie bewegliche Sachen genennt. Untersucht man den Grund, welcher es macht, daß sie ohne ihre Vernichtung ihre Stelle verändern kann, so findet man ihn entweder in der Sache selbst oder ausser ihr. Im ersten Falle werden die beweglichen Sachen Moventien oder Sachen, die sich selbst bewegen, genannt, im andern Falle aber bewegliche Sachen im eigentlichen Verstande. Zu jenen

---

1) Dieser Begriff, welchen schon die römischen Juristen aufgestellet haben, scheint von den Stoikern entlehnt zu seyn, wie aus der Stelle des Pomponius L. 30. pr. II. de usurp. et usucap. erhellet, vermuthlich, weil sie einsahen, daß solche körperliche Sachen, die keine solide Substanzen, mithin des Berührens und des Anschauens nicht fähig sind, sondern mit andern Sinnen, nemlich dem Gehör oder dem Geruch empfunden werden, auf Rechte und Verbindlichkeiten keinen sonderlichen Einfluß haben. S. C. F. G. Meisteri Progr. de philosophia JCtorum Romanor. stoica in doctrina de corporibus eorumque partibus in Ej. sel. opusc. Syllog. I. No. X. p. 507 — 563.

rechnen die Gesetze auch die Sclaven und die Thiere, wenn sie nicht zur beständigen Cultur eines Gutes oder gewisser Aecker bestimmt sind und gleichsam der Erde ankleben (1). So groß nun auch die Sachen sind, welche ohne Vernichtung von einem Orte zum andern beweget werden können (2) und so groß auch die Würde der Sclaven in den Neger-Colonien auch immer seyn mag, so gehören sie dennoch zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft (3). Untersucht man aber den Grund, warum gewisse Sachen ihren Ort nach der Willkühr ihrer Eigenthümer verändern können, so ist derselbe entweder in der Natur dieser Sachen selbst, oder ausser ihnen in einer besondern Vorschrift der Gesetze. Sachen der ersten Art werden von Natur bewegliche; Sachen der letztern Art aber gesetzlich bewegliche Sachen genannt (4). Da diejenigen Sachen, welche zufolge der Bestimmung der Gesetze beweglich sind, zu den unkörperlichen Sachen gehören, so soll davon unten näher gehandelt werden.

§. 27.

Fälle, wo bewegliche körperliche Sachen den unbeweglichen gleich geachtet werden.

Erster Fall.

Es giebt auch verschiedene Fälle, wo bewegliche Sachen nach Vorschrift der Gesetze den unbeweglichen voll-

---

1) Pothier, Traité de la communauté, T. I. p. 103.
2) Z. B. Ein großes Schiff eines Kapers gehöret zur Gemeinschaft.
3) Pothier, am a. O. S. 103. Sclaven, welche Köche, Kutscher und Bedienten sind, gehören zu den beweglichen Sachen.
4) Code Napol. Art. 527.

kommen, das ist, in Ansehung aller rechtlichen Wirkungen gleich geachtet werden.

Der erste Fall ist folgender:

I. Wenn eine an sich bewegliche Sache mit einer unbeweglichen entweder durch Wirkung der Natur, oder einer menschlichen Hand dergestalt in Verbindung ist oder cohäriret, daß sie einen Theil der letztern ausmacht, wird dieselbe für unbeweglich gehalten. So gehören hieher:

1) Gebäude, welche auf einem Grunde gebauet sind;

2) Bäume, Sträuche, Pflanzen, Blumen, Zwiebeln, welche in der Erde oder auf einem Boden gepflanzet sind, Saamen, welcher auf demselben ausgesäet ist (1). Wenn aber jemand einen Baum, welcher ihm nicht zugehörete, gepflanzet oder seinen Baum auf einem fremden Boden aus Irrthum gepflanzet hätte, so gehöret dieser Baum, so lange er keine Wurzeln geschlagen hat, zu den beweglichen Sachen (2). Diejenigen Bäume aber, welche aus einer Baumschule an einen andern Ort des Gartens, wo sie ferner wachsen sollen, bis man Gelegenheit hat, solche zu verkaufen, um sie aufzubewahren, verpflanzet sind, bleiben nach als vor bewegliche Sachen, wenn sie auch gleich aus der Erde, worinnen sie gezogen, herausgerissen sind, dieselben gehören also auch als solche zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft. Bäume in einer Baumschule aber, so lange sie noch in der Erde stehen, sind ein Theil des Bodens und unbeweglich. Stauden

---

1) Code Napoleon Art. 553.

2) Institut. Tit. de rer. div. §. 33. Pothier am a. O. S. 104.

und Blumen, welche in Töpfen und Käſten gepflanzet ſind, gehören ebenfalls ohne allen Zweifel, nebſt dieſen Töpfen und Käſten, zu den beweglichen Sachen (1).

Eine Cohäſion iſt hingegen vorhanden, wenn

3) Sachen, welche auf dem Erdboden hingeſetzet ſind, nur ſehr leicht mit dem Grunde cohäriren, ſo daß ſich erſtere zwar ohne Schaden abſondern laſſen, allein die Befeſtigung derſelben zum beſtändigen Gebrauch nach der eigentlichen oder Hauptbeſtimmung geſchehen iſt, und dieſe gehören alſo ebenfalls zu den unbeweglichen Sachen. Nach dieſem Grundſatze werden die Weinpfähle, die um die Weinſtöcke daran zu befeſtigen beſtimmt ſind, wenn ſie auch gleich nur leicht mit dem Erdboden, worinn ſie geſteckt ſind, zuſammenhängen, dennoch für unbewegliche Sachen gehalten, weil ſie zum beſtändigen Gebrauch des Weinberges beſtimmt ſind (2); aus eben dieſem Grunde iſt auch kein Unterſchied, ob der Eigenthümer des Grundes ſelbſt oder ein Nießbraucher und Pächter dergleichen Weinpfähle zum beſtändigen Gebrauche des Weinberges beſtimmt hat, weil letztere den Weinberg eben ſo wohl als der wirkliche Eigenthümer mit den nöthigen Weinpfählen zu verſehen verbunden ſind (3), ſo lange ihr Nießbrauch oder oder die Pacht währet.

4) Mühlen, es ſeyen Wind- oder Waſſermühlen, die auf Pfeilern befeſtiget ſind, und einen Theil des Gebäudes ausmachen, ſind gleichfalls ihrer Natur

---

1) Code Napol. Art. 553.
2) Pothier, am a. O. S. 105.
3) Ebendaſ.

nach unbeweglich (1), wogegen Mühlen und Bäder auf Schiffen, Schiffe, Nachen und Kähne (2), und überhaupt alle Hammer- und andern Werke, die nicht durch Pfeiler befestiget sind, nach den Gesetzen zu den beweglichen Gütern gerechnet werden; Windmühlen hingegen werden als ein Theil des Grundes, worauf sie gebauet werden, alsdann für unbeweglich gehalten, wenn sie zum beständigen Gebrauch angelegt sind. Sie gehören also zu den unbeweglichen Sachen, wenn der Eigenthümer sie erbaut hat. Hat aber ein Pächter oder Nießbraucher eine Windmühle angelegt, so streitet für ihn die Vermuthung, daß er dieselbe nur zum zeitigen Gebrauch, so lange seine Pacht oder sein Nießbrauch dauert, angelegt und bestimmt habe, und wird in diesem Falle für eine bewegliche Sache gehalten und gehöret folglich zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der ehelichen gesetzlichen Gütergemeinschaft (3).

5) Früchte, die noch auf dem Halme stehen und Blumenfrüchte, ehe sie abgebrochen und abgesondert sind, werden für einen Theil des Grundstücks gehalten, und sind unbeweglich. Sobald aber die Feldfrüchte abgemähet sind, wenn sie auch gleich noch auf dem Felde liegen und noch nicht eingeerndtet sind, und sobald die Baumfrüchte abgenommen sind, gehören sie zu den beweglichen Sachen (4).

---

1) Codex Napol. Art. 519.

2) Ebendas. Art. 531. Kleine Fahrzeuge, womit man über Flüsse setzt, werden wegen ihrer Bestimmung zum immerwährenden Gebrauch zu den Immobilien gerechnet: S. Malleville Commentar ad Art. 531.

3) Pothier, am a. O. S. 105.

4) Codex Napol. Art. 520.

6) Die gewöhnlichen Nutzungen des Schlagholzes sowohl, als der hochstämmigen Bäume, die in regelmäßige Schläge eingetheilet sind, werden, so wie die Bäume nach und nach gefället werden, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet (1). Solange die Bäume noch nicht abgehauen sind, machen sie einen Theil des Grundstücks aus (2) und sind unbewegliche Sachen.

7) Materialien, welche von einem abgetragenen Gebäude herrühren, so wie diejenigen, welche zusammengebracht werden, um ein neues zu errichten, sind bewegliche Sachen, solange sie zu dem bestimmten Gebrauche noch nicht eingerichtet, oder noch nicht angewendet worden, oder wenigstens noch nicht fest gemacht sind (3), so bald aber dieses geschehen, sind sie unbeweglich. Zu jenen rechnen die Gesetze den aus der Erde gegrabenen Sand, Thon u. dgl. ferner umgehauene Bäume, gehauene Steine, Marmor u. dgl. (4); die aus Brettern zusammengeschlagenen und zur Wirthschaft bestimmten Kornbehältnisse, so im Boden nicht fest gemacht sind, sondern sich von einem Orte

---

1) Code Napol. Art. 521.

2) L. 17. ff. de act. emt.

3) Cod. Nap. Art. 532.

Dieses sind die Ruta caesa, quae neque aedium neque fundi sunt, deren in den Römischen Gesetzen zu verschiedenenmalen Erwähnung geschiehet, als: L. 241. de V. S. L. 17. §. 6. D. de act. emti. L. 66. §. 2. D. de C. V. S. Püttmann, Diss. de rutis caesis. Lipf. 1776.

4) L. 17. §. 6. D. de act. emt. L. 7. §. 13. D. fol. matrim.

zum andern bringen lassen (1); Dachziegel, die zwar um ein Dach zu decken angeschafft, aber noch nicht aufs Dach gebracht worden sind (2), u. a. m.

8) Wenn bewegliche Sachen einer unbeweglichen so fest einverleibet worden sind, daß sie sich ohne Schaden des Ganzen nicht wohl trennen lassen, gehören sie zu den unbeweglichen Sachen. In dieser Hinsicht vermuthet man, nach den Gesetzen, von einem Eigenthümer, daß er die beweglichen Effekten mit seinem Grundstücke in Verbindung gesetzt habe, damit sie bey demselben für beständig bleiben, wenn sie mit Kalk, Gypskalk oder Cement daran befestiget sind, oder nicht weggenommen werden können, ohne daß man entweder sie selbst oder den Theil des Grundstücks, woran sie befestiget sind, breche oder beschädige (3). Eben so werden Spiegel, Mahlereyen und andere Verzierungen, desgleichen Marmorplatten für unbeweglich gehalten, wenn die Bekleidung, worauf sie befestiget sind, mit dem Tafelwerk ein Ganzes ausmacht. Auch Statuen werden dem unbeweglichen Vermögen beygezählet, wenn sie in einer Bilderblende oder Nische, die besonders dafür angebracht ist, aufgestellt sind, obgleich sie sonst ohne Verletzung und Beschädigung weggenommen werden können (4); dagegen bleiben diejenigen Statüen, die in Vorhöfen oder Gebäuden auf Ruhepunkten oder in Gärten auf Fußgestelle gesetzt

---

1) L. 17. D. de act. emt.

2) L. 18. §. 1. D. eodem.

3) Code Napol. Art. 525. Pothier, am a. O. S. 114. 115.

4) Ebendas.

werden, beweglich. Natürlicher scheint es inzwischen, diesen Statüen die Eigenschaft des Hauses oder Gartens beyzulegen, wenn der Eigenthümer die Absicht hat, sie irgendwo aufzustellen und sie auch wirklich aufgestellt hat, um beständig dazubleiben (1).

§. 28.

Zweyter Fall.

Ein zweyter Fall, wo bewegliche Sachen für unbewegliche im rechtlichen Verstande gehalten werden, ist (§. 27.).

II. Wenn sie nicht nur in der Absicht angeschafft oder gemacht worden sind, daß sie einer unbeweglichen Sache zum beständigen Gebrauch dienen sollen, sondern sich auch wirklich zu dem Ende an dem Orte ihrer Bestimmung befinden (2). Pertinenzien dieser Art erfordern keine Cohäsion (3).

Die Gesetze rechnen dahin alle die Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zum beständigen Gebrauche auf dasselbe gebracht hat, und alles dasjenige, was nothwendig bey einem Grund-

---

1) Malleville, Commentar zum Art. 525. in der Uebersetzung des Blanchard, s. B. III. S. 10.

2) Hieher gehört die Regel des Labeo, in L. 17. §. 7. D. de act. emt. vendit.: ea quae perpetui usus causa in aedificiis sunt, aedificii esse; quae vero ad praesens, non esse aedificii.

3) L. 17. pr. D. de act. emt. vend.: Aedium multa esse, quae aedibus adfixa non sunt, ignorari non oportet.

stücke oder der Hauptsache seyn und bleiben muß, wenn es einen Gebrauch haben soll und welches also einen Theil des Ganzen ausmacht. Zu den letztern gehören:

1) die Schlüssel eines Hauses und der Zimmer, die Riegel- und Vorlege-Schlösser, wenn die Thür kein anderes Schloß hat, womit sie zugehalten werden kann;
2) die Feuerschirme, welche mit eisernen Platten am Kamin befestiget sind, um die Mauer des Kamins gegen die Glut des Feuers zu schützen, und gleichsam einen Theil des Kamins ausmachen;
3) die Scheidewände, Verschläge und Alkoven in einem Hause; die Fensterladen, Strohmatten, Feuer- und Löschgeräthe;
4) die Raufen in einem Pferdestalle (1);
5) aus dem nemlichen Grunde die großen Kessel und Pfannen in einem Gebäude, welches zu einer Zucker-Raffinerie gebaut ist (2);
6) die Wassertröge von Bley oder Holz, die man auch Röhrkasten nennt und die Wasserröhren (3);
7) die Deckel über offene Brunnen (4), die metallenen Zapfen oder Spunden, womit die Röhren auf- und zugedrehet werden können (5), die Aufsätze und Figuren auf den Fontainen, aus welchen das Wasser springet (6), so wie die Wassereimer bey einem Ziehbrunnen (7);

---

1) Cod. Nap. Art. 524. Pothier, am a. O. S. 115.
2) Denn eine Raffinerie würde ohne diese keine vollständige Raffinerie seyn. Pothier, ebend.
3) L. 17. §. 8. D. de act. emt. vend. Cod. Nap. Art. 523.
4) L. 17. §. 8. D. de act. emt. et vendit.
5) Ebendas.
6) L. 17. §. 9. D. eodem.
7) L. 40. §. 6. D. de contrah. emt. vend.

8) die noch nicht gebrauchten zum Weinberge bestimmten Rebpfähle.

Zufolge ihrer Bestimmung sind auch nach dem vorhin angeführten Grundsatze unbeweglich, wenn sie von dem Eigenthümer zum Dienste und zur Benutzung des Grundstücks auf dasselbe gebracht sind (1), als:

1) das zum Ackerbau bestimmte und zum Landbau hergegebene Vieh, als Pferde, Kühe, Schaafe (2), also nicht die Hausthiere.
2) das Ackergeräthe;
3) die Sämereyen, welche dem Pächter oder Colonen überliefert werden;
4) Feld-Tauben, die zu einem Taubenhause gehören;
5) Kaninchen, die in einem Gehäge eingeschlossen sind;
6) Fische in den Teichen (3);

---

1) Es wird hierbey vorausgesetzt, daß der Eigenthümer diese Sachen auf das Grundstück gebracht hat; das Gegentheil würde also statt finden, wenn solches von einem Pächter oder bloßen Nießbraucher geschiehet. Pothier, am a. O. p. 119.

2) Weil diese bloß des Düngers wegen, und zum Behuf des Ackerbaues gehalten werden.

Das Schweine-Vieh, was blos in Eichel-Mast genommen worden, gehöret nicht zum Beylaß, L. 9. D. de Instrum. leg. Das mittelst besonderer Viehverträge hergegebene Vieh (Cod. Nap. Art. 1800 — 1820. 1831.) gehöret ebenfalls nicht hieher. S. die Erinnerungen der Tribunalien zu Rouen und Toulouse. Observations II. Rouen. p. 13. IV. Toulouse. p. 19.

3) Code Nap. Art. 524. Man muß also in Hinsicht der Tauben, Fische und Kaninchen auf die Eigenschaft genau Acht haben, die der Artikel ihnen beylegt; denn

7) Bienenstöcke (1).

8) Keltern, Kessel, Blasenhüthe, Brennkolben, Züber und Fässer; die zu Hammerwerken, Papiermühlen, Hüttenwerken und andern Anlagen gehörigen Geräthschaften (2).

9) Das Stroh und der Dünger (3). Denn diese sind auf dem Boden des Grundstücks durch das Vieh, welches zum Ackerbau bestimmt ist, gezogen und eben daher, um den Acker zu düngen, bestimmt.

10) Alle Mobiliar-Effekten, welche der Eigenthümer dazu bestimmt hat, daß sie beständig bey dem Grundstükke bleiben sollen (4).

Nach dem Beyspiele der Bienenstöcke entstand nun auch noch bey der Prüfung dieses Gesetzes (Art. 524.) die Frage: Ob die Seidenwürmer nicht eben so wie die Bienenstöcke für unbeweglich erkläret werden sollten? Für die bejahende Meynung sagte man: die Seidenwürmer-Zucht sey in gewissen Departementen von der größten Wichtigkeit; es gebe deren, wo sie wohl acht Millionen eingebracht habe; in Piemont trage sie gewöhnlich bey zwanzig Millionen ein; um sie zu erziehen,

---

Haustauben, Hauskaninchen, Fische, die man in einem Behälter aufbewahrt, werden nicht für unbeweglich gehalten. Ricard sur la coutume de Paris, art. 91. Malleville adh. Art. 524.

1) Code Napol. Art. 524.

2) Es sind also auch Braugefäße und zum Brauen nöthige Geräthschaften als Pertinenzien des Brauhauses unbeweglich. S. auch noch einen besondern Fall bey Leyser Spec. CCIX. med. 10.

3) Nicht aber das zum Verkauf bestimmt war, wenn der Besitzer solches zu verkaufen pflegte.

4) Cod. Napol. Art. 524.

lege man Pflanzungen von Maulbeerbäumen an und errichte Gebäude, die ohne sie ihren Nutzen verlieren würden. Für die verneinende Meynung hingegen sagte man: es sey lächerlich einen so wenig dauerhaften Gegenstand, wie die Seidenwürmer sind, unter die unbeweglichen Sachen zu rechnen; Bienenstöcke dauerten viele Jahre lang, dagegen die Seidenwürmer alle Jahre erneuert werden müßten, und der geringste Sturmwind sie zu Grunde richten könnte; sehr oft ernährten diejenigen, die deren hätten, sie mit Blättern, die einem andern zugehörten, und diejenigen, die Maulbeerbäume besäßen, hätten keine Würmer; nur aus Umständen lasse sich beurtheilen, ob sie im Verkaufe einer unbeweglichen Sache mitbegriffen seyen (1). In Erwägung dieser wechselseitigen Gründe würde ich bey Bestimmung der Frage: Ob Seidenwürmer zu dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft gehören? dieselbe aus dem Grunde alsdann für beweglich halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß der Seidenbau, den jemand treibt, von so großer Wichtigkeit sey, daß besondere Gebäude dazu unterhalten werden. In Deutschland, wo der Seidenbau keine großen Fortschritte macht, dürfte man indessen den Mangel der Entscheidung dieser Frage im Napoleonischen Gesetzbuche nicht vermissen.

§. 29.

2) Bewegliche unkörperliche Sachen.

Den beweglichen körperlichen Sachen werden 2) die beweglichen unkörperlichen Sachen, (§. 25.) d. i.

---

1) Jouanneau et Solon, Discussions du Code civil avec la discussion particuliere etc. a Paris VIII. Voll. 8. T. I. p. 561 — 563.

solche entgegengesetzt, von denen man sich keine sinnlichen Vorstellungen machen kann, und die keine Substanzen oder nicht aus Theilen zusammengensetzt sind, sondern im Rechte bestehen, das heißt, wo es auf ein Recht oder eine Verbindlichkeit überhaupt ankommt.

Die unkörperlichen Dinge sind entweder

a) moralische, dahin gehören Gerechtigkeiten und Ansprüche, z. E. das Erbrecht, das Recht des Nießbrauches, die Jagdgerechtigkeit; Schuldforderungen; Verbindlichkeiten, z. E. eine Schuld von 1000 Rthlr., die ich einem andern zu bezahlen habe, ist sowohl in Absicht auf den Gläubiger als auf mich eine unkörperliche Sache ꝛc. Hieher gehören auch Klagen, sofern wir sie für Rechtsmittel nehmen, sein Recht zu verfolgen. Oder:

b) physische. Dergleichen sind Quantitäten. Wenn ich nemlich nicht eine gewisse bestimmte Sache, sondern eine Sache überhaupt zu fordern habe; so sagt man, meine Forderung gehe auf eine unkörperliche Sache. Wer z. E. 1000 Rthlr., 100 Malter Waizen zu fordern hat, der fordert eine unkörperliche Sache. Diese Qantitäten fungibler Sachen werden nach Zahl, Maaß und Gewicht bestimmt und bey denselben ist es ganz einerley, ob man dieses Individuum oder ein anderes von gleicher Qualität oder Quantität hat. Hier kommt es nicht auf gewisse bestimmte Körper oder Individuen, sondern auf eine Quantität gleichgeltender Substanzen an, die an innerm Gehalt und Werth gerade so viel ausmachen, als die Forderung beträgt.

Es giebt aber auch noch eine besondere Gattung von Sachen, nemlich diejenigen, welche in verschiedener Rücksicht zugleich körperliche oder unkör-

perliche seyn können (1). Hievon giebt das Geld ein Beyspiel, welches bald als eine Quantität, bald als Körper betrachtet werden kann (2), obgleich es in den meisten Fällen als ein Darlehn, Kauf, Pacht, als Quantität betrachtet wird.

Diese unkörperlichen Sachen nun kann man nicht mit den äusserlichen Sinnen empfinden, sondern nur mit dem Verstande begreifen. Sie sind eigentlich ihrer Natur nach weder beweglich noch unbeweglich. Daher werden auch Rechte und Befugnisse, Schuldforderungen und Klagen sowohl von den körperlichen beweglichen als körperlich unbeweglichen Sachen unterschieden. Allein oft nöthigen uns Umstände, die unkörperlichen Sachen entweder zu den beweglichen oder unbeweglichen zu rechnen. Dieses ist auch der Fall bey Bestimmung des Vermögens, was zur ehelichen gesetzlichen Gütergemeinschaft gehöret. Wenn nun also eine dergleichen Nothwendigkeit vorhanden ist, daß man unkörperliche Sachen entweder zu den beweglichen oder zu den unbeweglichen rechnen muß, so haben entweder schon die Gesetze selbst in einem gegebenen Falle bestimmt, in welcher Rücksicht und Maaße solche Sachen entweder unter die eine, oder die andere Klasse gerechnet werden sollen (3), oder nicht. Im ersten Falle, dient die gesetzliche Vorschrift zur Entscheidung, und die Sache ist aus-

---

1) S. Savoye-Rollin, Discours prononcé au corps legislatif sur le titre 1. de Livre II. in Garnery, Code civil contenant la serie des Loix etc. Paris VI Voll. Vol. II. p. 23.

2) Z. E., wenn man es jemanden versiegelt in Verwahrung giebt, eine Quantität, oder Baarschaft, die an einem gewissen Orte sich befindet, enthält diese Bestimmungen.

3) Code Napoleon Art. 526. 529.

ser Streit. Dahingegen, wenn in anderer Rücksicht solche Sachen nicht immer genau in Gesetzen bestimmt sind, nur allgemeine Regeln in Anwendung kommen. Diese Regeln, welche in diesem Falle Anwendung finden, sind folgende:

1) Wenn eine unkörperliche Sache als Zubehör einer körperlichen anzusehen ist, so bekommt sie die Eigenschaft derselben, daß sie entweder für beweglich oder für unbeweglich gehalten wird. Denn dies Zubehör folgt der Hauptsache. Wenn demnach Rechte und Gerechtigkeiten auf einem Grundstücke ruhen, mithin einen Theil oder Zubehör desselben ausmachen und nur als Besitzer desselben jemanden zustehen. Z. B. Prädial-Dienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten, als das Recht, meinen Weg über des andern Grundstück zu nehmen, das Recht, meinen Nachbar zu zwingen, daß er das Wasser von meinem Grundstücke über das seinige fließen läßt, das auf einem Hause ruhende Apotheken- Gastwirthschaftsrecht u. s. w., das Patronat-Recht (1), sind Rechte, welche jemand ausübet, weil sie dem Grundstücke, welches er besitzt, und in Beziehung dessen er sie ausübet, ankleben und gleichsam einen Theil desselben ausmachen, mithin auch eben so wie das Grundstück selbst zu den unbeweglichen Sachen gehören.

Hieher gehören auch die Rechte, welche jemanden auf eines Andern Grundstück zustehen und Sachenrechte genannt werden. Dergleichen Rechte sind die Zinsrechte, Zehntrechte, die persönlichen Dienstbar-

1) Code Napol. Art. 526.

keitsrechte, als z. B. der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen (1). Alle diese werden zu den unbeweglichen Sachen gerechnet, weil sie sich ohne das Grundstück, worauf sie ruhen und in Ansehung dessen sie ausgeübt werden, nicht gedenken lassen. Wenn im Gegentheil Rechte mit einer beweglichen Sache verbunden sind, so gehören sie zu den beweglichen Sachen. Z. E. stehet jemanden eine persönliche Dienstbarkeit, ein Nutzungsrecht auf einer beweglichen Sache zu, so gehöret dasselbe zu den beweglichen Sachen (2).

2) Wenn Rechte, Ansprüche und Forderungen unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, so werden dieselben ebenfalls zu den unbeweglichen Gütern gerechnet; haben sie aber bewegliche Sachen zum Gegenstande, so werden sie unter dieser Klasse begriffen (3). So werden Klagen, welche zum Zwecke haben, eine Sache zu vindiciren, als die Eigenthums-Klage, in Ansehung einer unbeweglichen Sache, zu dem unbeweglichen, in Ansehung einer beweglichen aber zu dem beweglichen Vermögen gerechnet (4). Der Grund hievon ist die Regel des bürgerlichen Römischen Rechts: Wer ein unstreitiges Recht hat, eine in der Hand eines andern befindliche Sache als die seinige abzufordern, ist so gut vollständiger Eigenthü-

---

1) Voet. Commentar. ad Pandectar. Tit. de rer. div. §. 20.

2) Code Napoleon Art. 529.

3) Ebendas. Art. 526. 529.

4) Ebendas.

mer, wie der, welcher das Seinige selbst in Händen hat (1). Auch persönliche Klagen, deren Gegenstand das Eigenthum einer beweglichen Sache ist, z. B. die Klage aus einem Kauf-Contrakte, gehören zu den unbeweglichen Sachen (2).

§. 30.

Grundsätze zur Erläuterung der Regeln, wornach zu bestimmen, ob eine Sache zum beweglichen oder unbeweglichen Vermögen in der ehelichen Gütergemeinschaft gehöre.

Um jedoch diejenigen Sachen noch näher zu bestimmen, welche nach Verschiedenheit der Umstände, in Hinsicht auf vorstehende Regeln, (§. 29.) bald zu den unbeweglichen, bald zu den beweglichen Sachen gehören, bemerke ich noch nachfolgende Grundsätze:

1) Die Rechte zu einer persönlichen Schuldforderung, welche aus einer Verbindlichkeit herrühren, die jemand übernommen hat, uns eine gewisse Sache zu geben, und persönliche Rechte (jura ad rem) heißen, werden bald für bewegliche, bald für unbewegliche Sachen gehalten, je nachdem der Gegenstand jener Schuldforderung, worinn sich jenes Recht gründet, und wodurch dasselbe bestimmt, auch realisirt

---

1) L. 15. D. de Reg. jur.: Is qui actionem habet ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur.

2) Den Worten nach scheint der Satz im Art. 526. nur von der Vindikation zu verstehen zu seyn; in Vergleichung mit dem Art. 529., der den Gegensatz enthält, gehören auch Personalklagen hieher. S. Zachariä B. I. S. 96.

wird, zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehöret.

Aus diesem Grunde gehören die Schuldforderungen und die daraus entspringenden Verbindlichkeiten, deren Gegenstand in Geld-Summen, die man einfordern kann, oder in Mobiliar-Effekten, in Aktien oder Antheilen, an Finanz- Handlungs- oder Industrie-Gesellschaften (1), wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaften sich unbewegliche Güter befinden, die zu diesen Unternehmungen gehören zu den beweglichen Sachen. Auch in Rücksicht eines jeden Associirten gehören diese Aktien und Antheile, so lange die Gesellschaft dauert, zu den beweglichen Sachen; sobald hingegen die Gesellschaft aufgelöset ist, ist das

---

1) Code Napol. Art. 529.

Die Aktien und Antheile an den Handlungsgesellschaften veranlaßten in dem Gesetzgebungs-Körper eine ernsthafte Diskussion: Man meynte, daß diese zwey Worte nicht das nemliche bedeuteten; wer einen Antheil habe, sey Theilnehmer und Miteigenthümer; eine Aktie mache jemanden bloß zum Commanditär und gebe kein Recht auf das Eigenthum.

So gehören bey der Bank von Frankreich das Eigenthum dem moralischen Wesen, das Gesellschaft genannt wird, jeder Aktionär aber habe bloß Rechte auf den Gewinn, obgleich auch die nemliche Person eine Aktie und Antheil zugleich haben kann.

Die Frage war: Ob diese Aktien und Antheile als beweglich oder unbeweglich angesehen werden sollten? Zuvörderst kam man darinn überein, daß Aktien, insofern keine Immobilien der Gesellschaft vorhanden seyen, beweglich seyen, im entgegengesetzten Falle rechnet man dieselben ebenfalls zu den Mobilien. Was aber den Antheil betrifft, so erklärte man denselben für unbeweglich. Das Gesetz macht hier aber keinen Unterschied. S. Malleville Commentar zum Art. 529.

Recht, das jedem Associirten an den der Gesellschaft zugehörigen Immobilien zustehet, eine Immobiliar-Klage, mithin eine unbewegliche Sache. Noch unbezweifelter ist es, daß Klagen, die einer dritten Person gegen die Besitzer solcher Immobilien und die Interessenten der Gesellschaft zustehen und selbst noch während der Dauer der Gesellschaft statt finden, zu den unbeweglichen Sachen gehören.

Der Grund hievon liegt darinn: weil man bey einem Rechte zu einer Schuldforderung die Sache betrachtet, woran man sich halten muß, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, oder die Sache, welche der Gläubiger zu hoffen und der Schuldner nach der von ihm übernommenen Verbindlichkeit zu geben verpflichtet, und welche ein Gegenstand der Hülfsvollstreckung ist, um zur Befriedigung zu gelangen, welches die Römischen Gesetze also ausdrükken: Wer eine Klage hat, der scheint auch die Sache selbst zu haben (1).

Man könnte zur Unterstützung dieser Regel eine unendliche Menge von Beyspielen anführen, ich will, jedoch nur einige bemerken:

Das Recht zur Klage, welches der Verkäufer gegen den Käufer hat, ist ein bewegliches Recht; denn es zielet dahin, um eine Summe Geldes, welche den Werth eines dem letzteren verkauften Grundstücks ausmacht, von dem Käufer zu erhalten, der Gegenstand, das Geld ist nun aber eine bewegliche Sache, folglich auch die Klage und das Recht, deren Gegenstand jener Kaufpreiß ist. Dagegen ist das Recht, welches der Käufer wider den Verkäufer hat, ihm das verkaufte Grundstück zu über-

---

1) L. 15. D. de reg. juris.

tragen, ein unbewegliches Recht weil dasselbe ein Grundstück, als eine unbewegliche Sache, zum Gegenstand hat.

Wenn ich einem Holzhändler nach dem Fußmaaß Bäume, welche in meinem Gehölze stehen, verkauft habe, so ist das Recht, welches dieser Käufer an mich hat und welches aus der von mir übernommenen Verbindlichkeit, ihm diese Bäume abhauen und wegfahren zu lassen, entspringt, ein beweglich es Recht; denn obgleich diese Bäume zur Zeit des geschlossenen Contrakts, eine unbewegliche Sache waren, indem sie von dem Grunde, worauf sie standen, und wovon sie ein Theil waren, noch nicht getrennt waren, so ist ihm dennoch der Grund nicht mit verkauft, sein Recht gehet vielmehr bloß darauf, diese Bäume zu verlangen, nachdem sie werden abgestammet seyn: sobald dieses aber geschehen, werden diese Bäume bewegliche Sachen; das Recht des Holzhändlers bezieht sich also nur auf eine bewegliche Sache, und kann also auch selbst nur für eine bewegliche Sache gehalten werden.

Aus dem nemlichen Grunde ist das Recht eines Pächters und Miethers gegen den Verpächter, welches nicht dahin gehet, das Pachtgut selbst eigenthümlich zu erhalten, sondern nur davon die gewöhnlichen Nuzzungen und Früchte zu ziehen, da leztere zu den beweglichen Sachen gehören, und die Klage also nur eine bewegliche Sache betrifft, bloß ein bewegliches Recht; dagegen muß man das Recht eines Nießbrauchers und eines Erbpächters, so wie eines Pächters auf viele Jahre, weil diese an dem Pachtgute selbst besondere in den Gesetzen bestimmte Rechte, folglich dingliche Rechte haben, zu den unbeweglichen Sachen rechnen.

Endlich das Recht zur Schadloshaltung, worinn sich eine ursprüngliche Verbindlichkeit, im Falle sie nicht zur Vollstreckung kann gebracht werden, verwandelt, ist ebenfalls ein Mobiliar-Recht, indem der Schade und entgangene Gewinnst muß liquidiret und auf eine Summe Geldes bestimmt werden.

§. 31.

Ein zweyter Grundsatz in Hinsicht auf die oben (§. 29.) erwähnten Regeln ist:

2) Wenn jemand mir ein Grundstück mit mehrern beweglichen Sachen verschuldet, wenn auch gleich das Grundstück der Hauptgegenstand der Verbindlichkeit ist, so ist das mir zustehende Recht in Ansehung des Grundstücks eine bewegliche Sache, in Ansehung der beweglichen Sachen aber, beweglich, und gehöret mein Recht in Ansehung jener beweglichen Sachen zur ehelichen Gütergemeinschaft.

Zum Beyspiel: Es verkaufte mir jemand kurz vor meiner Heyrath ein Gut mit allen Mobilien, welche auf dem Gute sind. Die Uebergabe war aber zur Zeit meiner Verheyrathung noch nicht geschehen, so würde die Schuld, die aus diesem Verkaufe entstehet, nur eine unbewegliche Schuld in Ansehung des Gutes seyn, dagegen ist dieselbe eine Mobiliar-Schuld in Ansehung der mit dem Gute verkauften Mobilien, und dieselbe würde also in Ansehung der Mobilien in dieser Qualität zur gesetzlichen ehelichen Gemeinschaft gehören. Dieses ist auch dem vorhin (§. 29.) angeführten Grundsatz völlig angemessen. Wenn nun meine Schuldforderung aus jenem Verkauf bereits vor meiner Heyrath erworben war, und zur Zeit mei-

ner Verheyrathung gehörte mir das Gut nebst den darauf befindlichen Mobilien auch wirklich schon eigenthümlich zu, so würde das Gut nicht um gemeinschaftlichen Vermögen gehören (1), wohl aber würden die Mobilien in die Gemeinschaft kommen (2), weil jene meine Schuldforderung in Ansehung gedachter beweglichen Sachen zur Zeit der Verheyrathung zur ehelichen Gütergemeinschaft (3) schon gehörete.

§. 32.

3) Wenn jemand eine alternative Verbindlichkeit zwey Sachen zu leisten, das ist, eine solche übernommen, von diesen zwey Sachen entweder die eine oder die andere zu leisten, und die eine Sache ist eine unbewegliche, die andere aber eine bewegliche Sache, so bleibt die Bestimmung, ob die wegen dieser Verbindlichkeit entspringende Schuldforderung zu den beweglichen oder unbeweglichen gehöret, bis dahin die Wahl des Schuldners entschieden ist, ausgesetzt.

Gesetzt also, es hätte mir jemand ein Hauß oder die Summe von 10,000 Franken vermacht; so würde die Schuldforderung, welche mir aus diesem Legat zur Zeit der Vollziehung meiner Heyrath zustand, alsdann eine Mobiliar-Schuldforderung seyn, und als eine solche zu dem zur ehelichen Gütergemeinschaft kommenden Vermögen gehören, wenn in der Folge nach der Wahl

---

1) Code Napol. Art. 1401. 3.
2) Ebendas. Art. 1401. 1.
3) Pothier, am a. O. Tit. I. S. 124.

des Erben, anstatt des Hauses die wechselsweise versprochenen 10,000 Franken bezahlet werden; im Gegentheil würde dieselbe eine unbewegliche, folglich auch eine zur ehelichen Gütergemeinschaft nicht gehörige Schuld seyn, wenn mir das Hauß übertragen würde. Hätte der Erblasser aber die Wahl, welche von beyden Leistungen ich annehmen will, mir selbst überlassen, so hängt es von meiner Entscheidung ab, ob diese Schuldforderung zu dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen zu rechnen ist (1) und zur ehelichen Gütergemeinschaft gehöret oder nicht gehöret.

§. 33.

4) Wenn mir jemand eine bestimmte Sache verschuldet, es ist demselben aber die Befugniß eingeräumt, an deren Stelle eine andere Sache zu leisten; so bestimmt die verschuldete Sache die Natur der Schuldforderung und wird darauf gar keine Rücksicht genommen, wie die Sache beschaffen ist, welche anstatt derselben geleistet wird.

Wenn z. B. jemand in seinem Testament folgendes Vermächtniß bestimmt: „Ich vermache dem Peter die „Summe von 10,000 Franken, bey Bezahlung derselben „soll jedoch meinem Erben freystehen, anstatt des baaren „Geldes ein Hauß von dem Werthe der gedachten Sum„me demselben zu übertragen." Die hieraus für den Peter entspringende Schuldforderung ist keine alternative Schuldforderung, ihm entweder die 10,000 Franken zu

---

1) Code Napol. Art. 1190.
Pothier, am a. O. p. 125.
Pothier, Traité des Obligations, n. 254.

bezahlen oder das Haus zu übertragen; die Summe von 10,000 Franken ist vielmehr die schuldige Sache und nicht das Hauß, welche der Erbe zu leisten verbunden ist: aus diesem Grunde ist auch die betreffende Schuldforderung eine bewegliche Sache, welche in dieser Qualität, wenn das Legat zur Zeit, als Peter sich verheyrathete, noch nicht abgetragen war, ein zu der ehelichen Gütergemeinschaft gehöriges Eigenthum war; und wenn seit seiner Verheyrathung der Erbe in Gefolge der ihm zugestandenen Befugniß demselben anstatt des vermachten Hauses 10,000 Franken bezahlte, so hat er als Ehemann die Befugniß, diese zum gemeinschaftlichen Erwerb gehörige Summe eben so wieder anzulegen, als wenn er solche zur Bezahlung einer zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Schuld empfangen hätte (1).

§. 34.

5) Ausgeliehene Capitalien oder andere bewegliche Sachen, die jemand verschuldet, werden als bewegliche Sachen angesehen und gehören als solche zur ehelichen Gemeinschaft der Güter, wenn gleich zu deren Sicherheit eine Hypothek constituiret worden (2). Denn es kommt hier auf den Gegenstand meiner Forderung an.

Dieser macht die Hauptsache aus; das Hypothekenrecht auf das für eine solche persönliche Schuld verschriebene Grundstück ist nur etwas accessorisches und kann die Natur einer solchen persönlichen Schuldforderung nicht

---

1) Code Napol. Art. 1421.

2) Pothier, am a. O. T. I. p. 126. Voetin comment. ad Pand. de divisione rerum §. 27.

ändern, weil, nach der bekannten Rechtsregel: das accessorische der Hauptsache folgt, nicht aber umgekehrt.

§. 35.

6) Erbrenten, worunter man die Zinsen von einem Kapitale verstehet, welches der Gläubiger nicht aufzukündigen versprochen hat, insofern die Verbindlichkeit, die Renten zu bezahlen, auf das Leben einer gewissen Person nicht beschränkt ist (1), sowohl als die Leibrenten, welche in einem jährlichen Einkommen bestehen, das einer, so lange er selbst oder ein Dritter lebt, von dem Schuldner zu fordern berechtiget ist (2), gehören nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (3) zu den beweglichen Sachen, mithin auch zu dem Vermögen, welches zur ehelichen Gütergemeinschaft gerechnet wird.

Renten sind überhaupt Zinsen von einem Kapitale, das der Gläubiger nicht aufzukündigen versprochen hat. Diese Renten können entweder Leib- oder Erbrenten seyn, je nachdem die Verbindlichkeit, die Renten zu bezahlen, auf das Leben einer gewissen Person beschränkt ist oder nicht (4). Die Erbrenten sind wiederum entweder vorbehaltene oder bestellte Renten. Unter ersteren verstehet man Zinsen, die sich der Eigenthü-

---

1) Code Napol. Art. 1909. 1911.
2) Ebendas. Art. 19171.
3) Ebendas. Art. 1909.
4) Ebendas. Art. 1909. 1910. 1971. 1972.

mer eines Grundstückes, bey der Veräusserung desselben, statt des Kaufgeldes oder für einen Theil des Kaufgeldes vorbehalten hat (1). Die letztern sind Zinsen von einem Kapitale, daß der Gläubiger mit dem Versprechen dargeliehen hat, das Kapital nicht aufzukündigen. Der Vertrag und die Form, wodurch eine Rente der letztern Art bedungen wird, heißt der Rente-Kauf (La Constitution de rente). Diese letztgedachten Renten nun, sowohl auf den Staat, als auf Privatpersonen, wurden vormals fast in allen Provinzen des französischen Kayserreiches, die ihre eigene Gewohnheiten hatten, zu den Immobilien gerechnet, weil man behauptete, daß solche Renten auf ein Grundstück hafteten und das Recht, solche zu erheben, in einem dinglichen Rechte bestünde, welches ein Grundstück zum Gegenstande habe, (§. 30.) worinn diese Renten bestellet werden, und der bestellte oder vorbehaltene Zinß (Rente) als eine Folge und Surrogat solchen Rechts, das Grundstück zu benuzzen, auf einen jeden Besitzer der Sache in der Eigenschaft eines dinglichen Rechts übergehe, ohne von der einen oder von der andern Seite einer Aufkündigung unterworfen zu seyn. In den Provinzen hingegen, wo das Römische Recht galt, zählte man die Renten zur Classe der Mobilien, nur nahm man in einigen Parlaments-Bezirken diejenigen Renten aus, die auf dem Stadthause von Paris hafteten (2) ꝛc. Der Grund, wes-

1) Art. 1971. Die Benennung rentes foncières, die das ältere französische Recht für diese Renten hatte, ist nach dem neuern französischen Rechte der Sache nicht ganz angemessen.

2) Malleville Commentar über das Gesetzbuch Napoleons, zum Art. 530.

wegen man dieselben zu den beweglichen Sachen zählte, ist sehr einfach: eine bestellte Rente, sagte man, ist eigentlich nichts anders als eine Schuldforderung, die eine Summe Geldes zum Gegenstand hat, und jährlich von der Zeit der Bestellung dieser Renten an bis zu derselben Auslösung fällig ist; sie ist folglich die Forderung einer beweglichen Sache und also nur ein bewegliches Recht, nach dem Grundsatze: eine Klage, welche eine bewegliche Sache betrift, ist auch beweglich (1).

Da aber nach dem neuern französischen Rechte (2) die vorbehaltenen Renten sowohl als die bestellten Renten wesentlich abkäuflich und lösbar, und nur eine persönliche Schuldforderung sind, die der Käufer einer solchen Rente an seinen Schuldner hat, da diese Renten ohne eine besondere Anweisung auf gewisse Grundstücke und selbst von Personen bestellt werden können, die gar keine Grundgüter besitzen und da diese Renten nur als eine Schuld des Käufers derselben zu betrachten, die nur insofern auf einem Grundstücke haften können, als der Gläubiger mittelst einer Inscription ein dingliches Recht an dem Grundstücke erlangt hat (3); so hat das Gesetz (4) auch aus diesen Gründen bestimmt, daß die Erb- und Leibrenten, der Staat oder die Privatpersonen mögen sie zu zahlen haben, unter die beweglichen Güter gerechnet werden sollen, und es ist also auch keinem Zweifel unterworfen, daß sie als solche zu dem in die eheliche Gütergemeinschaft fallenden gemeinschaftlichen Vermögen gehören.

---

1) Pothier, am a. O. S. 130. 131.
2) Cod. Nap. Art. 530. 19011.
3) Ebendas. Art. 2148. n. 4. und 872. 19011.
4) Ebendas. Art. 529.

§. 36.

Aus eben diesen Grundsätzen ist

7) auch die Frage zu entscheiden: zu welcher Classe von Gütern die Erbegelder gehören?

Da dieser Gegenstand bloß deutschen Rechts ist, und das Napoleonische Gesetzbuch hierüber nichts bestimmt, so kömmt es zuvörderst darauf an, was man in den deutschen Staaten unter Erbgelde verstehet (1). Man muß sich darunter dasjenige Geld vorstellen, was ein Erbe, dem in der Erbsonderung die Grundstücke des Verstorbenen für einen gewissen Preiß sind überlassen worden, oder haben überlassen werden müssen, dem andern Miterben wegen seines Antheils herauszuzahlen hat, der seinen Erbantheil hat stehen lassen und dem Erben, der solchen verschuldet, wegen der Bezahlung Frist gegeben hat. Das Unterscheidende einer solchen Schuld von andern Geldschulden zeigt sich darinn: 1) Gläubiger und Schuldner sind beyde Miterben, ob sie gesetzliche oder Testaments-Erben sind, ist gleichviel; 2) der Grund dieser Schuld bestehet darinn, daß in der Erbtheilung dem einen Erben, welcher Schuldner ist, dasjenige Grundstück für einen gewissen Preiß ist überlassen worden, woraus derselbe dem andern Miterben seinen Antheil mit Gelde herauszuzahlen hat; 3) die Sache, welche in der Erbsonderung dem Schuldner des Erbgeldes ist überlassen worden, muß schlechterdings ein unbewegliches Gut seyn (2).

---

1) S. Friesen, (J. B.) de pecunia hereditaria. Jen. 1708.

2) Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten, nach Hellfeld, Th. II. S. 487. 488.

4) Dasselbe muß den Erben wirklich übergeben worden seyn.
5) Es muß eine Zahlungsfrist bestimmt seyn. Insgemein pflegt partikuläre Zahlung verabredet zu werden, dergestalt, daß das Erbgeld in gewissen Terminen bezahlet werden soll. Allein nothwendig ist es nicht. Noch weniger brauchen diese Termine gerade Jahresfristen zu seyn. Eine Zahlungsfrist aber muß deswegen bestimmt seyn, damit man siehet, daß der Gläubiger dem schuldigen Miterben seinen Erbtheil creditiret habe, weil sonst letzterer das Eigenthum der ihm überlassenen Erbgrundstücke eher nicht erlangen würde (1), als bis er den erstern seines Erbtheils wegen befriediget hätte. Ohne eine solche Frist würde der Miterbe, welcher jetzt der Gläubiger ist, seinen Antheil an den unbeweglichen Grundstücken des Erblassers fordern können. Dieses vorausgesetzt, so wird nun die Frage: ob das Erbgeld zu den beweglichen oder unbeweglichen Gütern desjenigen, der solches zu fordern hat, gehöre? dahin zu entscheiden seyn: daß dasselbe allerdings für bewegliches Gut zu halten sey; denn das Recht, welches nach geschehener Erbsonderung dem einen Erben wegen seines Erbtheils, den er seinem Miterben, der das Erbgrundstück erhalten, creditiret hat, zustehet, gehet nur auf die Leistung einer beweglichen Sache, nehmlich der vereinbarten Summe Geldes, und ist folglich nach dem in den Gesetzen angenommenen allgemeinen Grundsatze (§. 29.) ebenfalls beweglich (2) und es kommt hierbey gar nicht in Betrachtung, wenn auch gleich das dem Miterben übertragene unbewegliche Erbgut für diese Erbgelder haf-

---

1) L. 41. I. de rer. divis. L. 19 et L. 53. D. de contrah. emt.

2) Eichmann, in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, Th. IV. S. 208.

ket, indem dieses Recht sich erforderlichen Falls an demselben halten zu können, als ein accessorisches Recht dem Hauptrechte folget. In dieser Hinsicht gehören denn auch Erbgelder sie mögen verfallen (betagt) seyn oder nicht, in jedem Falle zu dem Vermögen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, wenn nur die Erbtheilung zur Zeit der vollzogenen Heyrath schon geschehen war.

§. 37.

Aus allem diesem erhellet nun, welche Sachen zu den körperlichen beweglichen und zu den unkörperlichen beweglichen Sachen (§. 25.) gerechnet werden, und in dieser Qualität zu demjenigen beweglichen Vermögen gehören, welches nach den Gesetzen in die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft fällt.

§. 38.

Ausnahmen von dem Grundsatze, daß die beweglichen Sachen der Eheleute in die Gemeinschaft fallen.

Nach der Bestimmung der Gesetze (§. 24) gehören alle bewegliche Sachen, welche die Eheleute an dem Tage, an welchem die Ehe geschlossen wird, besitzen oder während der Ehe auf irgend eine Weise erwerben, in die gesetzliche Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Dieser Grundsatz leidet aber auch verschiedene Ausnahmen; zur richtigen Anwendung jenes Grundsatzes ist es demnach nöthig, diese Ausnahmen ebenfalls zu bemerken.

§. 39.

Erste Ausnahme.

Alle diejenigen Sachen, wenn sie auch gleich beweglich sind, welche während der Ehe von einem der verbundenen Eheleute

von seinem Gute oder anderen Grundstücke, welches nicht zur Gemeinschaft gehöret, ohne daß sie in Nutzungen und Früchten bestehen, erworben werden, gehören nicht in die eheliche Gütergemeinschaft. Der Grund dieser Ausnahme ist, weil es nicht erlaubt ist, daß ein Mitglied während der Ehe die Gemeinschaft auf seine Kosten bereichert, und weil es auf solche Weise dem andern Mitgliede mittelbar Vortheile zuwenden würde, das Gesetz aber in Ansehung der Eheleute als Theilhaber an der Gemeinschaft solches schlechterdings verbietet (1).

Man sehe zum Beyspiel den Fall: Jemand ließe während der Ehe auf seinem ihm eigenen Gute oder auf dem eigenen Gute seiner Ehefrau das hohe Gehölze abhauen; so gehören diese Bäume, welche nicht als Nutzung und nicht als ein Theil der Früchte und Einkünfte des Gutes anzusehen sind, nicht zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, obgleich sie durch das Abstammen und die Trennung derselben von dem Grunde, worauf sie gestanden, bewegliche Sachen geworden sind; da sie aber von einem nicht gemeinschaftlichen, sondern dem einen Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Gute herkommen und nicht zu den Nutzungen oder Früchten desselben gehören, so bleiben sie ein Eigenthum desjenigen Theilnehmers der Gemeinschaft, auf dessen eigenem Gute sie gefället sind, und derselbe kann zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft die Wiedererstattung derselben, in Natur, wenn sie noch vorhanden sind, oder, wenn sie etwa verkauft seyn möchten, die Vergütung des Preißes aus den Gütern der Gemeinschaft, welche solche etwa empfangen hat, fordern.

---

1) Code Napol. Art. 1099.

Anders verhält es sich aber, wenn die Bäume schon vor der Verheyrathung gefällt sind; denn diese Ausnahme betrifft nur diejenigen beweglichen Sachen, welche wäh=rend der Ehe von einem eigenthümlichen Gute eines der vereinigten Mitglieder der Gemeinschaft aufkommen; diese Bäume waren aber schon vor der Heyrath ein Eigen=thum eines der Interessenten und fallen also, als bewegliche Sachen, in die eheliche Gütergemeinschaft, ohne daß auf ihren Ursprung geachtet wird. Es verhält sich auch eben so mit dem gewöhnlichen Abtriebe des Schlagholzes, wel=cher mit zu den Nutzungen gehöret, die in dieser Hinsicht mit zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der ehelichen Gü=tergemeinschaft nach den Gesetzen gehören (1).

Ein zweytes Beyspiel dieser Ausnahme geben uns die Steinbrüche und Bergwerke, auch Torfgruben auf einem nicht zur Gütergemeinschaft gehörigen Erbgute. Waren diese zur Zeit der Vollziehung der Ehe noch nicht im Betriebe, so fällt die Ausbeute davon in die Gemein=schaft, wenn aber die Bergwerke und Steinbrüche, auch Torfgruben erst während der Ehe eingeschlagen worden sind, und man erst während der Ehe die Torfgruben er=öffnet hat, so fällt die Ausbeute davon nur mit Vorbe=halt der Vergeltung oder Entschädigung für den Ehegat=ten, dem sie gebühren mag, in die Gemeinschaft (2). Eben so kann die Gemeinschaft auch keinen Anspruch ma=chen auf einen Schatz, der auf dem von der ehelichen Gemeinschaft ausgeschlossenen zur Zeit der vollzogenen Heyrath dem einen Ehegatten eigenthümlichen Gute wäh=rend der Ehe gefunden wird (3). Hat aber ein Theilneh=

---

1) Code Napol. Art. 1403.
2) Art. 590. 591. 598.
3) Art. 251.

mer auf des andern Grundstück einen Schatz gefunden, so gehöret die als Finder zufallende Hälfte allerdings zur ehelichen Gütergemeinschaft, so wie jede andere bewegliche Sache.

Das bürgerliche französische Gesetzbuch richtet sich bey der Entscheidung der Frage: ob das gefällete Holz, die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke und ein gefundener Schatz in die Gemeinschaft fallen müssen? nach den im Gesetzbuche unter dem Titel vom Nießbrauche, dem Gebrauche und der Einwohnung erklärten Regeln und bestimmt nach dieser, inwiefern in Ansehung der gedachten Sachen ein Nießbrauch statt findet und worinn die verschiedenen Arten der Nutzungen bestehen, deren ein Erbgut fähig ist, und welches die wahre Natur derselben sey (1). Es ergiebt sich hieraus (2), daß einem Nießbraucher nicht erlaubt sey, der hochstämmigen Bäume sich anzumaßen, woraus denn folgt, daß diese Bäume nicht unter die Zahl der Nutzungen gehören und daß dieselben also auch nicht in die eheliche gesetzliche Gütergemeinschaft fallen (3).

Das Gesetz (4) bestimmt ferner, daß ein Nießbraucher auf eben die Weise, wie der Eigenthümer, die Ausbeute der Bergwerke und Steinbrüche, die bey dem Anfalle des Nießbrauchs im wirklichen Betriebe sind, genieße, daß er aber kein Recht auf Bergwerke und Steinbrüche habe, die noch nicht eingeschlagen sind, nicht auf Torfgruben, worinn man noch keinen Torf zu graben ange-

---

1) Code Napoleon Art. 1408.
2) Ebendas. Art. 592.
3) Art. 401.
4) Art. 598.

fangen hat, und eben so wenig auf einen Schatz, der während des Nießbrauches entdeckt werden möchte. Alle diese Regeln dienen solchemnach zu bestimmen, welche von diesen Sachen in die eheliche gesetzliche Gütergemeinschaft kommen oder nicht.

§. 40.

Zweyte Ausnahme.

Ist das einem der Theilhaber an der Gemeinschaft ausschließlich zugehörig gewesene Gut während der Gemeinschaft durch bewegliche Sachen ersetzet worden, so bleiben diese an die Stelle jenes Gutes getretene bewegliche Sachen dennoch ebenfalls ein Eigenthum des Eigenthümers erwähnten Gutes und gehören nicht zur Gemeinschaft. Dieser Fall kann nehmlich alsdann eintreten, wenn ein Ehegatte ein ihm eigenthümliches Erbgut während der Gemeinschaft verkauft hat; obgleich nun die Forderung des Kaufpreises, welche demselben als Verkäufer zustehet, eine bewegliche Sache dieses Ehegatten ist, so gehöret dennoch dieselbe nicht zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, weil der Verkauf seines Grundstücks erst während der bestandenen Gemeinschaft geschehen und der Kaufpreiß an die Stelle dieses Grundstücks tritt, welches jenem Ehegatten während der Gemeinschaft eigenthümlich zugehörete und also von der Gemeinschaft ausgeschlossen war. Eben so wenig gehöret auch dasjenige Erbegeld zur ehelichen gesetzlichen Gütergemeinschaft, welches der eine Ehegatte für ein erbschaftliches Grundstück, welches er seinem Miterben übertragen hat, an Werth seines Erbtheils oder als Zugabe bey der Theilung der erbschaftlichen Grundstücke empfängt, in dem Falle, wenn dieser Ehegatte jene Erbschaft, in Ansehung welcher während der Ehe

das Erbgeld eingekommen, während dieser Ehe erst erworben hat (1).

§. 41.

Dritte Ausnahme.

Diejenigen Geldsummen und beweglichen Sachen, welche einem der Ehegatten, es sey vor Schliessung der Ehe oder während der Ehe, geschenkt oder vermacht sind, kommen nicht zum Aktiv-Vermögen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, wenn dieselben von dem Schenkgeber oder dem Testirer ein Testament ausdrücklich dem Beschenkten oder dem Legatar zugeleget und bestimmt worden ꝛc. (2) Der Grund hievon liegt darinn, weil es in dem Willkühre dessen, der Jemanden etwas schenket, stehet, die Bedingungen und Einschränkungen hinzuzufügen, unter welchen er etwas schenken will, und die Art und Weise seiner Freygebigkeit zu bestimmen. Hieraus folgt also auch, daß diejenigen Sachen, welche in dieser Art dem einen Ehegatten geschenket sind, nicht in die Gemeinschaft kommen, worinn er mit dem anderen Ehegatten lebt, weil der Geber derselben das Gegentheil ausgedrücket hat.

§. 42.

Vierte Ausnahme.

Der Grundsatz, daß alle bewegliche Sachen, die die Eheleute an dem Tage, an welchem die Ehe geschlossen wird, besitzen oder während der Ehe auf irgend eine

---

1) Code Napol. Art. 1404. 1405.
2) Ebendas. Art. 1401.

Weise erwerben, leidet auch in dem Falle noch eine Ausnahme, wenn ein Ehegatte zur Zeit, wenn er zur zweiten Ehe schreitet und mit seinem zweyten Ehegatten eine gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft eingehet, Kinder aus einer vorherigen Ehe hat, indem er alsdann diesem seinem neuen Ehegatten, es sey der Mann oder die Frau, nicht mehr in die eheliche Gütergemeinschaft bringen kann, als der Antheil eines ehelichen Kindes beträgt, das unter den übrigen am wenigsten begünstiget ist; in keinem Falle darf aber das in die Gemeinschaft zu werfende Vermögen der Eheleute alsdann den vierten Theil ihres Vermögens übersteigen (1).

Ist dieses zwar nicht aus Betrug geschehen, das Vermögen, welches zur Gemeinschaft gekommen, überschreitet gleichwohl diesen durch die Gesetze bestimmten Theil des Vermögens des Ehegatten, der in die zweyte Ehe Kinder der ersten Ehe bringt, so müssen nach seinem Tode die Nutzungen des verkürzten Kindtheils vergütet werden (2).

§. 43.

II. Die Nutzungen, Einkünfte, Interessen und Renten, welche zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehören.

Zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zu dem aktiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft gehören auch (§. 24.)

---

1) Code Napol. Art. 1089.

2) Pothier, Traité de la communauté, T. I. p. 149. und 85.

II. alle Früchte, Nutzungen, Einkünfte, Interessen und Renten, von welcher Art sie seyn mögen, die während der Ehe von den Gütern, die die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe besassen oder nachher auf irgend eine Weise erworben haben, fällig sind oder erhoben werden (1).

Alle Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, entweder aus der Sache selbst entstehen, oder durch den Gebrauch derselben und bey Gelegenheit dieses Gebrauches erhalten werden können, werden in den Gesetzen Früchte genannt und da diese bewegliche Sachen sind, so könnte man einwenden, daß diese von den Gütern eines der Ehegatten während der Gemeinschaft gesammelte und genossene Früchte schon in ihrer Qualität als bewegliche Sachen in die gesetzliche eheliche Gemeinschaft kommen, da alle bewegliche Sachen, wie wir vorhin (§. 25 und f.) gesehen haben, hiehin gehören und es scheint also unnütze zu seyn, daß das Gesetz von diesen Früchten noch eine besondere zweyte Classe macht. Allein diese nähere Bestimmung war allerdings nothwendig, um in Ansehung dieser Früchte, ausser der allgemeinen Qualität ihrer Beweglichkeit, zugleich diese besondere Qualität zu unterscheiden und dadurch zugleich derjenigen Einwendung und Ausnahme zu begegnen, welche vorhin in Ansehung der beweglichen Sachen (§. 39) vorgetragen ist. Diese Früchte gehören demnach nicht vermöge ihrer allgemeinen Qualität, als bewegliche Sachen, sondern wegen ihrer besonderen Qualität als Früchte, zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft. Bloß allein

---

1) Code Napoleon Art. 1401. n. 2.

die Qualität, daß sie fällige oder erhobene Früchte von den eigenthümlichen Gütern der Eheleute sind, welche dieselben zur Zeit der geschlossenen Ehe besessen oder während der Ehe erworben haben, macht, daß sie zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft müssen gezählet werden. Jene gesetzliche Bestimmung ist aber noch nöthiger in Ansehung der vertragsmäßigen Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, wovon wir unten in der zweyten Abtheilung näher reden wollen und wovon ich hier nur ein Beyspiel anführen will: Wenn z. B. einer der Ehegatten vermittelst einer Clausel im Ehevertrage die Summe seiner beweglichen Güter, welche er in die eheliche Gütergemeinschaft bringen will, auf zehn tausend Franken bestimmet und sich den Ueberrest seines sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, als sein besonderes Eigenthum vorbehalten hätte; so würden dennoch die Früchte und Nutzungen des eigenthümlichen Vermögens eines jeden Ehegatten, ausser jener Summe von zehntausend Franken, in die Gemeinschaft kommen und zwar nicht bloß in der Qualität als bewegliche Sachen, sondern als fällige und erhabene Früchte von den während der Ehe von beyden Eheleuten besessenen und näher erworbenen Gütern. Es ist demnach auch erforderlich, diese besondere Qualität der Früchte hier näher kennen zu lernen.

§. 44.

Von den Früchten der Güter überhaupt.

Aus dem vorhin (§. 43.) gegebenen Begriffe der Früchte ergiebt sich nun, daß alle diejenigen Nutzungen, die eine Sache nach dem Laufe der Natur und derselben organischen Gesetzen, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, ohne daß es zu ihrer Erzeugung eines mensch-

lichen Kunstfleisses bedarf, hervorbringet, in die eheliche Gütergemeinschaft fallen müssen. Es gehören also z. B. das Getraide und alle Kornfrüchte, das Heu zu den Früchten der Erde, weil die Erde dieselben hervorbringet, und jährlich in den folgenden Jahren wieder hervorbringet; desgleichen ist das abgehauene Schlagholz eine Frucht, weil auf den Stämmen des Gehölzes, wovon es gehauen wird, dasselbe wieder anwächset, so daß es nach Verlauf von einigen Jahren wieder von neuem kann gehauen werden. Der Fischfang aus einem Teiche ist ebenfalls eine Frucht, weil aus der jungen Fischbrut, die in dem Teiche zurückbleibt, wieder Fische entstehen und wachsen, so daß man nach einiger Zeit wieder einen Fischzug halten kann. Hingegen Steine und Marmor, welche man aus einem Steinbruche kann brechen lassen, gehören nicht zu den Früchten, weil sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur und derselben organischen Gesetzen, nicht von neuem wieder wachsen und der Abgang der gebrochenen Steine von Natur nicht wieder ersetzet sondern die Substanz des Steinbruchs selbst aufgelöset wird.

§. 45.

Eintheilung der Früchte, welche in die Gemeinschaft fallen, in natürliche und bürgerliche Früchte.

Die Früchte sind entweder **natürliche** oder **bürgerliche Früchte**, je nachdem ihr Entstehungsgrund entweder **physisch** oder **moralisch** ist, das ist, in den Naturkräften der Sache oder in positiven Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze liegt. Die **natürlichen Früchte** sind wieder von **zweyerley Art**. Sie kommen entweder durch sich selbst hervor, ohne daß es zu ihrer **Erzeugung** einer Bearbeitung oder eines menschlichen Kunstfleißes bedarf, oder nicht, sondern es muß ein menschlicher Kunstfleiß dazu wirken, wenn sie ent-

stehen sollen. In jenem Falle heißen sie bloß natürliche (mere naturales), in diesem aber künstliche Früchte (induſtriales) (1). Zu den Früchten der erstern Art rechnen die Gesetze die Erzeugnisse der zur Land- und Haußwirthschaft gehörigen Thiere, als Milch und bey den Schaafen die Wolle (2), den Zuwachs am jungen Vieh (3), desgleichen bey leblosen Sachen, Graß, wildes Obst u. dgl. Zu den Induſtrialfrüchten hingegen das Getraide, die Gartenfrüchte u. s. w. (4)

Die bürgerlichen Früchte sind diejenigen, deren Entstehungsgrund in den positiven Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze liegt und welche vermöge eines auf der Sache haftenden nützlichen Rechts bezogen werden. Zu diesen bürgerlichen Früchten gehören die Miethe der Häuser, der Pacht-Ertrag der Landgüter, die Zinsen der Kapitalien, welche man aufkündigen kann, und die Rückstände der Renten (5).

§. 46.

I. In wie fern natürliche, hängende und auch eingesammelte getrennte Früchte zur Gemeinschaft gehören.

1) Die natürlichen Früchte, sie mögen nun bloß natürliche oder künstliche Früchte seyn, gehören zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, sobald als sie von der Hauptsache, die sie erzeugt hat,

---

1) Code Napoleon Art. 583.
2) Ebendas.
3) Ebendas.
4) Ebendas. Art. 583. 585.
5) Ebendaselbst. Art. 584.

und womit sie gleichsam einen Theil ausmachen, während der Ehe abgesondert sind (1), und werden daher den hängenden Früchten entgegengesetzet, die so lange solche sind, als sie von der Hauptsache, die sie erzeugt hat, noch nicht getrennt und eingesammelt sind. Wenn daher eine zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörige Wiese heute abgemähet worden und einer der Ehegatten stirbt des Abends, so gehöret alles Heu, was davon abgemähet ist, wenn es auch noch wirklich auf der Wiese sich befindet, zur ehelichen Gütergemeinschaft, weil es vor Auflösung der Ehe schon abgemähet und von der Wiese getrennt ist. Dagegen gehören diejenigen natürlichen und künstlichen Früchte, welche in dem Augenblicke, da die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod oder auf eine andere Art getrennt wird, am Baume oder Stocke hängen, oder auf dem Halme stehen, demjenigen Ehegatten, der Eigenthümer des Grundstücks ist, worauf sie gewachsen sind, oder seinem Erben. Diejenigen natürlichen und Industrial-Früchte aber, welche in dem Augenblicke, wo die Ehe geschlossen und die eheliche Gütergemeinschaft dadurch errichtet ist, in demselbigen Zustande sind, gehören ebenfalls zur ehelichen Gütergemeinschaft (2).

Nach diesen Grundsätzen würde also die ganze Erndte der Früchte, welche kurz nach einer Heyrath geschehen, wenn auch gleich die Ehe nur zwey Monate gedauert hat,

---

1) Code Napol. Art. 585.

Bey solchen Früchten, welche, wie z. B. junge Thiere, nicht durch Menschenhände getrennt zu werden pflegen, wird das bloße Getrenntseyn dem Einsammeln gleich gesetzt. Thibaut System B. I. S. 268.

2) Code Napol. Art. 585.

zur gesetzlichen ehelichen Gemeinschaft gehören. Dieses würde auch statt finden, wenn die Früchte, welche nach einer geschlossenen Ehe eingesammlet sind, die nur kurze Zeit gedauert hat, die Früchte von vielen Jahren sind; man setze nehmlich, es sey in einem Gehölze, welches einem der Ehegatten eigenthümlich zugehöret, Schlagholz gehauen, welches gewöhnlich nur alle zehn Jahre pflegt gehauen zu werden, so würde doch sämmtliches abgehauenes Gehölze, als die Frucht von zehn Jahren, zu dem Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft gehören, wenn auch gleich die Ehe nur die kurze Zeit von zwey Monaten gedauert hätte. Man kehre aber nun auch den Fall um. Gesetzt die Nutzung des Schlagholtzes gehörete zu den vornehmsten Einkünften eines Erbgutes eines der Ehegatten, nehmlich der Ehefrau, dasselbe hätte aber während der ganzen Dauer der Ehe nicht können geschlagen werden, obgleich die Ehe mehrere Jahre dauerte, dasselbe würde aber gleich nach dem Tode der Ehefrau abgehauen, so kann dennoch der Ehemann für die Gemeinschaft daran keinen Anspruch machen, indem die Gemeinschaft durch ihren Tod aufgelöset ist.

Nicht allein aber die Früchte der Güter, welche *während der bestehenden Gemeinschaft* eingesammelt und erhoben sind, gehören zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, sondern auch diejenigen Früchte, *welche schon vor Vollziehung der Ehe*, und also vor der Zeit, ehe die eheliche Gütergemeinschaft ihren Anfang genommen hat, eingeerndtet oder schon gemähet, gehauen waren, gehören zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft. Letztere aber nicht in der *Qualität der Früchte*, sondern als *bewegliche Sachen* (1).

---

1) Cod. Napol. Art. 1401.

Was endlich diejenigen Früchte betrift, welche zur Zeit, als die eheliche Gütergemeinschaft sich endigte, noch hängende und nicht eingesammelte Früchte, oder während der Gemeinschaft noch nicht erhoben sind; so können diese zum gemeinschaftlichen Vermögen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft nicht gehören, sondern verbleiben ganz dem Eigenthümer der Güter oder dessen Erben (1), von dessen eigenem nicht zur Gemeinschaft gehörigem Gute sie gekommen sind. Wenn aber ein Ehemann vorsätzlich, und um die Gemeinschaft zu betrügen, auf seinem ihm auch während der Ehe eigenthümlich zugehörig gewesenen Gute die Erndte der Früchte, die er während der Gemeinschaft hätte halten können, bis nach dem Tode seiner Ehegattin verzögert hätte, und nun sich sämmtliche eingeerndtete Früchte dieses Gutes anmaßen wollte; so würden sich die Erben seiner verstorbenen Ehefrau, als Theilhaber an der Gemeinschaft, einen Theil an diesen eingeerndeten Früchten aus dem Grunde anmaßen können, weil der Ehemann durch die vorsätzliche Verspätung der Erndte dieser Früchte bis nach dem Tode der Ehefrau einen offenbaren Betrug gegen dieselben begehet. Gesetzt also ein gewisses Schlaggehölze, welches dem Ehemann während der Gemeinschaft eigenthümlich zugehörete, hätte schon längst nach der Ordnung und nach der von dem Eigenthümer gemachten Eintheilung oder von ihm befolgten Bewirthschaftung können gehauen werden, derselbe hätte aber dieses Abhauen, weil seiner Frau der nahe Tod drohete, aufgeschoben, und diese starb auch hierauf, er aber ließe nach ihrem Tode das Schlagholtz abhauen und wollte sich dasselbe ganz allein, mit Ausschließung der Erben seiner Ehefrau, zu-

---

1) Code Napol. Art. 585.

eignen; so würde solches unrecht seyn, sondern vielmehr den letzteren in Hinsicht auf den von dem Ehemanne hierunter begangenen offenbaren Betrug ein Theil an diesem Schlagholze gebühren. Eben so würde auch den Erben einer Ehefrau eine Entschädigungsklage zustehen, wenn der Ehemann, indem er den nahen Tod der Ehefrau vorausahe, in dem ihr während der Gemeinschaft eigenthümlich verbliebenen Weinberge die Weinlese, bevor die Weintrauben völlig erreifet waren, beschleuniget und übereilet hätte (1). Endlich ist hier auch noch in Ansehung der eingesammelten natürlichen und künstlichen Früchte die Frage zu bestimmen: wer muß in beyden Fällen, wenn entweder diese Früchte zur Zeit, wo die eheliche Gütergemeinschaft errichtet wird, der ehelichen Güter-Gemeinschaft zufließen, oder nach der Trennung der Gemeinschaft der Eigenthümer solche genießet, die Bestellungs- und Saat-Kosten vergüten? Bis zur Verkündung des Gesetzbuches war diese Frage im Französischen Staate in Hinsicht auf die deßfallsigen verschiedene Gewohnheitsrechte sehr zweifelhaft (2), das Gesetz hat aber nun-

---

1) Pothier Traité de la communauté Tom. I. p. 219.

2) In einigen Provinzen wurden die Früchte in Gemäßheit der bestehenden Rechte, nach Verhältniß der Zeit, getheilet, als die Ehe im letzten Jahre gedauert hatte, und mußten die Saat- und Bestellungs-Kosten ersetzet werden; Anders verhielte es sich in den Provinzen, die ihre eigene Gewohnheitsrechte hatten. Nach dem Art. 231. des Gewohnheitsrechtes von Paris, das in dieser Hinsicht als gemeines Recht galt, gehörten die Früchte der eigenen Güter, die bey dem Absterben eines der Ehegatten noch nicht eingeerndtet waren, demjenigen zu, der Eigenthümer dieser Güter war, mit der Bedingung, die Hälfte der Bau- und Saat-Kosten zu zahlen.

Malleville Commentar ad Art. 585.

mehr diese Frage auf eine einfache und einförmige Art dahin entschieden: daß in jedem dieser Fälle ein Theil dem andern die Bestellungs- und Saat-Kosten nicht zu vergüten habe, welche Entschei-dung, wenn sie auch gleich den Schein der Unbilligkeit hat, daß dasselbe die Gütergemeinschaft nicht für die Vorschüsse entschädiget, die sie gethan hat, um die Erndte machen zu können, so läßt sich doch die Gerechtigkeit derselben dadurch rechtfertigen, daß der Gütergemeinschaft in den Gesetzen auch die Verbindlichkeit nicht aufgeleget worden sey, die Vorschüsse zu ersetzen, die für die erste Erndte gemacht worden, wovon sie doch Nutzen gezogen hat (1).

§. 47.

2. Civil-Früchte. Miethen — Pächte. Gewinnn von Pachtungen.

Was nun ferner 2) die Civil-Früchte betrift, so gehören hiehin theils diejenigen Civil-Früchte oder bürgerliche Früchte, welche während der ehelichen Gütergemeinschaft fällig sind und also zu derselben gehören; theils diejenigen, welche vor dem Anfange der ehelichen Gütergemeinschaft fällig gewesen sind und ebenfalls, wenn gleich nicht als Früchte, dennoch als bewegliche Sachen zur Gütergemeinschaft gerechnet werden; da-

---

1) Code Napol. Art. 585. Dieser Artikel ist bey der Discussion angegriffen und ihm Unbilligkeit vorgeworfen worden, aus dem angeführten Grunde aber stehen geblieben. Für eine Theilung nach Verhältniß der Zeit und für den Kostenersatz stimmte das Tribunal zu Bourges. S. Observations I. Bourges p. 14. S. dagegen Code civil Suivi de l'exposé. IV. p. 101.

hingegen diejenigen bürgerlichen Früchte, welche nach geschehener Trennung der ehelichen Gütergemeinschaft erhoben werden können, dem Eigenthümer derjenigen Sache gehören, in Rücksicht welcher sie bezogen werden.

Es ist also nöthig zu wissen, wann diese Civil-Früchte als erhoben oder nicht mehr pendent (hängend) angesehen werden können. Da sie solche Emolumente und Nutzungen sind, welche man vermöge eines auf der Sache haftenden nützlichen Rechts zu bestimmten Zeiten zu beziehen hat, so sind sie als erhoben oder percipient anzusehen, wenn die Verfallzeit oder die Zeit ihrer Erhebung noch nicht eingetroffen ist, zu welcher sie von dem, der sie leisten muß, verschuldet werden.

Bey diesen bürgerlichen Früchten wird nun als Grundsatz im Gesetze (1) angenommen, daß man sie Tag für Tag theilweise erwirbt. Sie gehören dem Nießbraucher nach Verhältniß der Dauer seines Nießbrauches, mithin auch zur ehelichen Gütergemeinschaft nach Verhältniß derselben Dauer. Diese Regel ist 1) auf den Pachtertrag der Landgüter, 2) die Miethe der Häuser, 3) die Zinsen der Capitalien und 4) den Betrag der Renten anwendbar (2). Zum

---

1) Code Napoleon Art. 586.

2) Dieser Zusatz ist dem Artikel des Gesetzes darum hinzugefüget, um das aus einigen Parlaments-Urtheilen erwachsene Vorurtheil zu verdrängen, daß, da die noch hangenden oder stehenden Früchte unbeweglich seyen, das diese Früchte repräsentirende Pachtgeld nur dann der Gemeinschaft gehöre, wenn sie während derselben eingeerndtet sind. Malleville Commentar ad Art.

Beyspiel: Wenn ein Hauß oder Landgut vermiethet oder verpachtet ist für die Summe von 365 Franken für jedes Jahr; so ist der Miether oder Pächter von dem Tage an, wo er die Miethe oder Pacht antritt, oder wo er dieselbe hat antreten sollen, täglich den dreyhundert und fünf und sechzigsten Theil der jährlichen Miethe schuldig und ist dieser, welcher sich täglich zwanzig Stüber beträgt, täglich verfallen: diese täglich fällig werdende Theile der Pacht und Miethe sind zwar nicht an jedem Tage zahlbar, sondern die Zahlung kann erst nach Ablauf der unter den Contrahenten verabredeten Zahlungsfrist gefordert werden; die Frist zur Zahlung wird aber nur aufgeschoben, es hindert aber darum nicht, daß die Theile der Miethe und Pacht nicht an jedem Tage sollten verschienen und fällig seyn; diese werden demnach an jedem Tage von der ehelichen Gütergemeinschaft erworben. Aus diesem Grunde gehöret denn auch, wenn diese Gemeinschaft aufgelöset wird, nicht nur der Theil der Miethe oder der Pacht, welcher bereits vor der Auflösung fällig gewesen, aber auch noch nicht bezahlet worden, zur ehelichen Gütergemeinschaft, sondern dieselbe hat auch ein Recht von derjenigen Pacht, zu deren Zahlung die mit dem Pachter verabredete Frist noch nicht eingetreten und welche seit jener Zeit bis zur Auflösung der Gemeinschaft täglich ferner verschienen ist, nach Verhältniß der ferner verlaufenen Zeit einen Theil zu fordern. Gesetzt also: Einer der Ehegatten hätte das ihm eigenthümlich zugehörige Hauß für eine jährliche Miethe von vierhundert Franken, welche vierteljährig von drey zu drey Monaten bezahlet werden sollen, vermiethet, diese ganze Miethe wäre zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft schon fällig gewesen, nach dem letzten Zahlungs-Termin aber überdem noch schon funfzehn Tage von der Miethe verflossen, welche erst nach Auflösung der Gemeinschaft zahlbar wurde; so

würde auf diese Zeit von funfzehn Tagen ohngefähr der sechste Theil der vierteljährig von dem Miether zu zahlenden Miethe fallen und die eheliche Gütergemeinschaft auch diesen, ausser jener während der Gemeinschaft fällig gewordenen Miethe, zu fordern berechtiget seyn.

Auf gleiche Weise muß es auch mit den Pächtern aller andern Arten von Pachtgütern, deren Nutzung beständig fortwährend und täglich ist, gehalten werden; dergleichen sind Magazine, Mühlen u. s. w., welche eben so wie bey den Häusern und Pachtgütern Tag für Tag theilweise von der ehelichen Gütergemeinschaft erworben werden.

In Ansehung der Pachtungen ist hier noch die ehemals sehr streitige Frage zu erörtern: Ob der Gewinn, der während der Ehe aus einer vor Vollziehung der Ehe bereits geschehenen Pachtung von Landgütern, aus einer vorher gemachten Unternehmung, aus einem vorher geschlossenen Vertrage entspringt, in die eheliche Gütergemeinschaft falle?

Diese Frage ist in dem Napoleonischen Gesetzbuche nicht entschieden. Sie ist indessen von verschiedenen berühmten französischen Rechtsgelehrten gründlich untersucht und mit Ja beantwortet, gemäß einem berühmten Urtheile des Parlaments zu Paris vom 9ten März 1781, (1) und folgende Gründe sind schon hinreichend, allen Zweifel hierüber zu heben:

---

1) S. Merlin, Repertoire de jurisprudence. V. Communauté.

J. von Malleville, Commentar über das Gesetzbuch Napoleons aus dem Franz. übersetzt von Blanchard, B. III. S. 216. worinn der Uebersetzer in der Note das angeführte Parlaments-Urtheil hat abdrucken lassen.

1) Die Natur des Pacht-Contrakts überhaupt und einer Pachtung insbesondere, bestätiget diese bejahende Behauptung schon. Die Pachtung eines Landgutes ist eigentlich ein Contrakt, wodurch der Eigenthümer einem Dritten den Ertrag desselben während einer gewissen Anzahl Jahre verkauft: dieser Pacht-Contrakt ist also wesentlich ein Verkauf, wie dieses auch die römischen Gesetze ausdrücklich sagen (1). Kauft nun der Pächter mittelst dieses Contrakts bloß eine gewisse Anzahl Erndten, so folgt hieraus, daß er Kraft desselben das Eigenthum dieser Erndten von dem Augenblicke der Unterzeichnung des Contraktes erworben hat, wenn sie auch schon noch nicht verfallen sind; denn werden die Erndten fällig, so kommen sie der That nach in seine Hände, dagegen sie von dem Augenblicke des Contrakts an von Rechtswegen schon darinn waren. Auf die nehmliche Art wird der Gläubiger einer einzigen in mehrern Terminen zahlbaren Schuld Eigenthümer der ganzen Summe vom Augenblicke der gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit, unerachtet sie nicht auf einmal, sondern nur nach und nach fällig wird. Was ist nun eine Pachtung anders als ein Contrakt, wodurch jemand die Einkünfte seines Gutes dem Pächter auf gewisse und zwar gewöhnlich auf sechs oder zwölf Jahre verkauft? Der Pächter kauft also das Recht diese Einkünfte zu beziehen, was er jährlich dem Verpächter bezahlet, ist der Kaufpreis, und was ihm nach Abzug dessen und der Kosten übrig bleibt, ist der Gewinn. Dieser Gewinn ist das Resultat der Früchte der Pachtung.

---

1) L. 2. ff. Tit. 2. Locati conducti: Locatio et conductio proxima est emtioni venditioni: iisdemque juris regulis consistit.

Nicht das vorgeschossene Geld, sondern das Pachtrecht ist eigentlich die Ursache, die den Gewinn hervorbringt, weil dieses Recht den Pächter ermächtiget, die Früchte zu beziehen, deren Einerndtung seinen Gewinn ausmacht.

2) Bey Pachtungen von Landgütern ist der Ertrag ganz die Frucht der gemeinsamen Arbeit; auf Kosten seines Schweißes zwingt der Pächter der Erde ihre Erzeugnisse ab. Läßt er sie öde liegen, so wird seine Pachtung ein leerer Titel, der ihm nichts hervorbringt. Es ist also auch wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sich die eheliche Gütergemeinschaft von dem Gewinn bereichern könne, den der Ehemann, als Pächter, aus der Pachtung ziehet, weil a) während der Gemeinschaft die Arbeit verrichtet wurde, die gewissermaßen diesen Gewinn erzeugte; b) weil aus der Gemeinschaft die täglichen Ausgaben und alles genommen wurde, was der Pächter anwenden mußte, um aus seiner Pachtung Nutzen zu ziehen; c) weil die beyden Ehegatten an den Sorgen und an der Arbeit Antheil nahmen, die diese Benutzung nach sich ziehet.

3) Stehet gleich der Gewinn immer mit der Arbeit in Verhältniß, so ist er dennoch mäßig und reicht sehr oft kaum zur Nahrung und zum Unterhalte des Pächters und seiner Familie.

In dieser Hinsicht ist es also auch ohne Widerspruch, daß der Gewinn aus einer Pachtung in die Gemeinschaft fallen muß.

§. 43.

3. Zinsen und Renten, als Civil-Früchte, gehören zur Gemeinschaft.

Auch die rückständigen Zinsen von ausstehenden Capitalien und rückständigen Renten,

letztere mögen nun Erbrenten oder Leibrenten seyn, sind auch besondere Arten der Civil-Früchte, welche eben so wie die Miethen der Häuser und die Erträge der Pachtungen ebenfalls theilweise Tag für Tag von der ehelichen Gütergemeinschaft erworben werden; aus diesem Grunde müssen zur Zeit der Auslösung oder des Auskaufs dieser Renten, mit dem Kapital nicht nur die bis zu diesem Termin fälligen rückständigen Renten, sondern auch diejenigen bezahlet werden, welche für alle diejenigen Tage, die seit dem letzten Termin näher verflossen, nach dem Verhältniß dieser näher verflossenen Zeit und des Ertrages der ganzen jährlichen Rente, bis zur Zeit des Auskaufs dieser Renten verschuldet sind, zur Gütergemeinschaft fließen. Aus eben demselben Grunde gehören alle Renten, welche, zur Zeit der Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft, dem einen oder andern der Ehegatten gehören und rückständig sind, zur ehelichen Gütergemeinschaft, und zwar nicht nur diejenigen, welche vor Auflösung der Gemeinschaft und bis zu dem Zeitpunkt der Auflösung bereits fällig waren, sondern auch diejenigen, welche seit dem letzten Zahlungstermin bis zum Tage der Auflösung der Gemeinschaft näher fällig geworden sind (1).

§. 40.

4. Erbzinsen, Zehnten, Lehnsgefälle.

Wären die Erbzinsen, die Zehnten und die Lehnsgefälle, welche dem Obereigenthümer zum Zeichen des Anerkenntnisses des Obereigenthums, in den Staaten, wo Erbzinsgüter, Zehnten und Lehne noch vorhanden sind, geleistet und bezahlet werden müssen, in den

---

1) Code Nap. Art. 586.

Französischen und den Napoleonischen Gesetzen unterworfenen Staaten nicht gänzlich zugleich mit der vormaligen Qualität solcher Güter aufgehoben; so würde in Ansehung der Erwerbung derselben eben derselbe Grundsatz, den wir oben (§. 47.) in Ansehung der Civil-Früchte überhaupt, zu welcher Classe solche gehöreten, aufgestellet haben, ebenfalls Anwendung finden und dieselben würden eben so, wie die Laudemien-Gelder, die bey einer Veräusserung eines Erbzinsgutes oder eines Lehns an einen Dritten an den Ober-Eigenthümer entrichtet werden mußten, und in den Ländern, wo dergleichen Güter vorhanden sind, noch entrichtet werden müssen, so wie noch andere Vortheile, welche der Erbzinsherr oder Lehnsherr in Hinsicht auf die Verbindung, worinn der Erbzinsmann und Vasall mit ihm stehet, genießen, alsdann der ehelichen Gütergemeinschaft zufließen, wenn sie während der Dauer derselben entrichtet werden müssen.

§. 50.

5. Civil-Früchte der dem Wiederkauf unterworfenen Güter.

Ich bemerke übrigens in Ansehung der Früchte der jedem der Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Güter überhaupt noch, daß nicht nur die Früchte derjenigen Güter, welche eine beständige Dauer haben, sondern auch derjenigen Güter, welche nur auf eine gewisse oder ungewisse Zeit benutzet werden und eine eingeschränkte Dauer haben, dergleichen sind die Früchte eines Erbgutes, welches rückfällig ist oder nur unter der Bedingung eines Wiederkaufs, oder nur vermöge des Rechts des Nießbrauches, besessen wird, in die eheliche Gütergemeinschaft fallen.

§. 51.

III. Die Grundstücke, die von den Eheleuten während der Ehe erworben werden.

Zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute, welche den aktiven Zustand der ehelichen Gütergemeinschaft ausmachen, haben wir oben (§. 24.) auch gerechnet:

III. Alle Immobilien und Grundstücke, die von den Eheleuten während der Ehe erworben werden, nicht aber diejenigen, die die Eheleute schon vor der Eheberedung besessen haben. Der Ausdruck erworbene Güter oder Grundstücke (Conquéts) wird bey der Materie von der ehelichen Gütergemeinschaft dem Ausdruck eigenthümliche Güter (propres) entgegengesetzet, so daß man nach dem gewöhnlichen Französischen Sprachgebrauche unter erworbenen Gütern (Conquéts) alle die Grundgüter verstehet, welche zur Gemeinschaft gehören und während der Gemeinschaft erworben werden; und unter eigenthümlichen Gütern (propres) diejenigen, welche nicht zur Gemeinschaft gehören.

Dieser Ausdruck, eigenthümliche Güter, (propres) wird in der Materie von der Gütergemeinschaft in einem ganz verschiedenen Sinne, als in anderen Rechtsmaterien, genommen. In anderen Rechtsmaterien verstehen die Gesetze und mit denselben die Französischen Rechtsgelehrten unter eigenthümliches Gut (propre) ein Erbgut oder anderes unbewegliches Grundstück, welches Jemanden durch Erbrecht von seinen Verwandten zugehöret; in der Materie von der ehelichen Gütergemeinschaft verstehet man aber unter einem eigenthümlichen Gute (propre) dasjenige, welches nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen, was nicht zur ehelichen

Gemeinschaft gehöret und nicht in die Gemeinschaft fällt; ein Erbgut ist aber eigenthümliches Gut, wenn es von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist (propre de communauté) oder wenn es einem der Ehegatten zugehöret, ohne ein Theil des Vermögens derjenigen Gemeinschaft zu seyn, worinn dieser Ehegatte mit dem anderen stehet.

In Ansehung derjenigen Grundstücke und Immobilien, welche während der Ehe von den Eheleuten erworben sind, nicht aber, welche sie vor Schliessung der Eheberedung besessen, ist es nun eine allgemeine gesetzliche Regel: daß dieselben zur ehelichen gesetzlichen Gütergemeinschaft gehören (1).

§. 52.

Welche von den während der Ehe acquirirten Grundstücken und Immobilien ausgenommen sind.

Erste Ausnahme von der Regel des §. 51.

Von den während der Ehe erworbenen Immobilien und Grundstücken sind aber ausgenommen:

1) diejenigen, welche die Ehegatten bey Eingehung der Ehe schon besassen, oder wobey wenigstens der Erwerbungsgrund schon früher vor Schliessung der Ehe vorhanden war. Wenn daher z. B. Jemand vor seiner Heyrath ein Grundstück gekaufet hat, aber erst während der Ehe in den Besitz desselben gekommen ist, so gehöret dasselbe nicht zur Gemeinschaft (2), denn er wurde zwar erst Ei-

---

1) Cod. Nap. Art. 1404. S. auch Malleville zu diesem Artikel.

2) Vergleiche Pothier Tr. de la communauté T. I. p. 183.

genthümer, als er in den Besitz gesetzet wurde, folglich erst während der Gemeinschaft; allein der Erwerbungsgrund, welcher der Kaufcontrakt ist, der über das Grundstück geschlossen worden, ist schon vor der Heyrath abgeschlossen gewesen und das mittelst dieses Kaufcontrakts, als Erwerbungsgrundes, erst während der Ehe erworbene Grundstück gehöret folglich nicht zur ehelichen Gütergemeinschaft: Wenn aber der Erwerb in der Zwischenzeit des errichteten Ehecontrakts und der wirklichen Schliessung der Ehe geschah, so fällt das erworbene Grundstück der Regel nach in die Gütergemeinschaft (1). Dahingegen gehöret dasjenige Grundstück nicht zur Gemeinschaft, welches Jemand ohne allen gesetzmäßigen Erwerbungsgrund schon vor der Ehe zwar in Besitz bekommen, dessen Eigenthum er aber erst während der Ehe durch den Ablauf der zum rechtsverjährten Besitze und zur Verjährung erforderlichen Zeit überkommen hat, denn der Anfang seines Besitzes, als eigentlichen Erwerbungsgrundes seines Eigenthums, fällt schon in die Zeit der Schliessung seiner Ehe und dieses sein dadurch erworbenes früheres Eigenthum bleibt also nach dem aufgestellten Grundsatze von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen (2).

Dieser Grundsatz findet auch selbst auf den Fall Anwendung, wenn der Erwerbungsgrund, welcher vor der Zeit der Gemeinschaft schon vorhanden war, erst während der Gemeinschaft offenbar wird. Ist daher z. B. einem der Ehegatten in dem Heyrathsvertrage eine Schenkung geschehen, so verstehet sich hiebey doch stillschweigend

---

1) Code Napol. Art. 1404.

2) Pothier am a. O. p. 183. Bucher Darstellung des Napoleonischen Privatrechts B. I. S. 122.

die Bedingung von selbst, wenn die Heyrath erfolgen werde, und dieselbe wird also auch nicht eher als zur Zeit, wenn die Ehe vollzogen wird, bekannt; demungeachtet ist das Grundstück, welches vor der Ehe einem solchen Ehegatten geschenket ist, desselben ausschliesliches Eigenthum, indem der Ehe-Contrakt, welcher diese Schenkung enthält, ein Erwerbungsgrund ist, der schon vor der Ehe vorhanden war (1). Auch in dem Falle, wenn dieser etwaige Erwerbungsgrund, welcher vor der Ehe schon existirte, anfangs ungültig und der Wiederaufhebung (Rescission) unterworfen war, erst während der Ehe seine vollkommene Gültigkeit erhielte. Wenn man mir z. B. ein Grundstück vor meiner Heyrath verkauft hat, wobey der Verkäufer um mehr als sieben Zwölftel am Preise des Grundstücks verletzt worden, während der Ehe und eingetretenen ehelichen Gütergemeinschaft habe ich demselben aber dasjenige vergütet, was das Grundstück mehr werth war, so ist das angekaufte Grundstück mein eigenes nicht zur Gütergemeinschaft gehöriges Grundstück; denn nicht die Zahlung desjenigen Geldes, welches an dem wahren Kaufpreise dieses Grundstückes fehlte, ist der Erwerbungsgrund, worauf das Eigenthum jenes Grundstücks beruhet, sondern es ist der Verkauf, welcher bereits vor der Ehe abgeschlossen war und durch gedachte Zahlung nur bestätiget ist. Gesetzt aber, ich hätte dieses Grundstück vor meiner Ehe gekauft, von einer Ehefrau, welche zu dieser Veräusserung der Authorisation ihres Ehemannes, unter deren Gewalt sie stand, unterworfen war, dieselbe würde während meiner Ehe Witwe und dieselbe genehmigte nun in einer besondern mit ihr getroffenen Vereinbarung den

---

1) Pothier, am a. O. p. 184.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kauf-Contrakt, den ich vor der Ehe schon mit ihr geschlossen hatte; so gehöret dieses erworbene Grundstück allerdings zur ehelichen Gütergemeinschaft. Der Verkauf, welcher vor meiner Ehe hierüber mit dieser Ehefrau geschlossen war, war ein unbedingt nichtiges Geschäft und also keiner Bestätigung fähig; die hinzugekommene nähere Vereinbahrung mit derselben, seit meiner Ehe während der Gemeinschaft, kann man also für keine Bestätigung des vor der Ehe geschlossenen Kauf-Contrakts ansehen, dieser war nichtig und keiner Bestätigung fähig. Es ist also ein neuer Verkauf, der vermittelst jener Vereinbahrung von der Ehefrau mit mir über das Grundstück geschlossen ist, und da dieser Erwerbungsgrund erst während meiner ehelichen Gemeinschaft entstanden ist, so gehöret das mittelst desselben erworbene Grundstück zur ehelichen Gütergemeinschaft (1). Wenn ich vor meiner Heyrath von jemanden ein Grundstück gekauft habe, der mir solches im Namen und in Gefolge Auftrages des wahren Eigenthümers, wovon er aber keine Vollmacht hatte, verkaufte, der wahre Eigenthümer hat aber diesen Verkauf während meiner Ehe genehmiget und durch dessen Genehmigung bin ich erst wirklicher Eigenthümer solchen Grundstücks während meiner Ehe geworden; so muß man dennoch in dem gegenwärtigen Falle behaupten, daß das in dieser Art erworbene Grundstück mir und nicht der ehelichen Gütergemeinschaft eigenthümlich zugehöre; denn hier war der Verkauf eigentlich vor meiner Ehe abgeschlossen, und dieser ist eigentlich der wahre Erwerbungsgrund; die während meiner Ehe hinzugekommene Genehmigung des Eigenthümers hat jenen Verkauf nur bestätiget, und indem derselbe letztern bestätigt hat, ist er als ein solcher anzuse-

---

1) Pothier, am a. O. p. 185.

hen, der den Verkauf selbst abgeschlossen hat, nach der bekannten Rechtsregel: die Genehmigung ist der Bevollmächtigung gleich zu achten und wer jemanden bevollmächtiget, wird angesehen, als wenn er selbst gehandelt hat.

Gesetzt ferner: jemand verkaufet mir vor meiner Heyrath ein ihm nicht zugehöriges Grundstück, nicht im Namen des Eigenthümers, sondern in seinem eigenen Namen; während meiner Ehe meldet sich aber der wahre Eigenthümer und weiset sein Eigenthumsrecht nach, letzterer schließet aber mit mir einen Vertrag, worinn er darein williget, daß ich jenes Grundstück behalten und ihm dafür eine gewisse vereinbarte Summe bezahlen soll, es sey nun, daß diese der mit dem ersten Verkäufer vereinbarten Summe gleich oder von derselben verschieden sey, und ich bezahle ihm diese Summe; so gehöret in diesem Falle das erwähnte Gut zur Gütergemeinschaft (1), denn dieser nähere Vertrag ist keine Bestätigung des vorigen Kauf-Contrakts, sondern es ist ein neuer Verkauf, der über jenes Grundstück geschehen und welcher der eigentliche Grund der Erwerbung desselben ist, nicht aber der Verkaufs-Contrakt, welcher vor meiner Ehe abgeschlossen war; dieses Grundstück ist daher auch, indem der Erwerbungsgrund seit der Gemeinschaft erst herrühret, unstreitig ein zur ehelichen Gütergemeinschaft gehöriges Grundstück. Anders aber würde der Fall zu entscheiden seyn, wenn in dem zwischen dem wahren Eigenthümer und mir hinzugekommenen näheren Vertrage jener zwar darein gewilliget hätte, daß mir das von einem Nichteigenthümer gekaufte Grundstück verbleiben solle, er hätte sich aber nur vorbehalten, den an meinem Verkäufer bezahlten Kaufpreiß wieder zurückzufordern, wozu ihm

1) Pothier am a. O. p. 185.

die Gesetze die Klage verleihen, welche dem Eigenthümer einer Sache zustehet, in deren Besitz jemand sich in rechtmäßiger Weise gesetzt hat, wenn der Besitzer diese Sache verkauft hat (1).

Wenn ich endlich vor meiner Heyrath von Jemanden ein Grundstück, wovon er vorgegeben, daß er Eigenthümer desselben sey, gekaufet habe; während meiner Ehe fordert aber ein anderer, der wahrer Eigenthümer des Grundstücks ist, solches mittelst einer gerichtlichen Klage von mir zurück; bevor aber die Frage: wer der wahre Eigenthümer sey, entschieden ist, vergleiche ich mich mit dem aufgetretenen Kläger dahin, daß derselbe von seinem gerichtlichen Anspruche gegen Bezahlung einer gewissen Summe Geldes Abstand nimmt; so wird dennoch dieses Grundstück nicht zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören; denn der Vergleich, welcher nach seiner Natur nur über eine ungewisse und zweifelhafte Sache geschlossen ist, hat die Frage über das Eigenthum des Grundstücks nicht entschieden, derjenige, der mir dasselbe verkaufet hat, muß demnach vermöge seines Besitzes so lange für den Eigenthümer desselben gehalten werden, bis das Gegentheil nicht nachgewiesen ist, und als ein solcher hat er also das Eigenthum solchen Grundstücks mir übertragen können; der dieser deshalb mit mir gethätigte Verkauf ist also der einzige und wahre Titel des Erwerbes dieses Grundstücks, und nicht der Vergleich, wodurch ich vielmehr bloß erlanget habe, daß der aufgetretene Kläger von seinem Prozesse Abstand genommen, wodurch ich aber das Eigenthum des Grundstücks nicht erworben habe (2).

---

1) Pothier, am a. O. p. 186.

2) Pothier, am a. O. pag. 186. 187.

§. 53.

Zweyte Ausnahme von der Regel §. 51.

Von dem oben (§. 51.) festgesetzten Grundsatze ferner sind ausgenommen

2) diejenigen Grundstücke, welche während der Ehe den Ehegatten gemeinschaftlich oder einzeln durch Erbrecht oder durch Schenkung zufallen und gehören nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft, wenn nicht die Schenkung ausdrücklich das Gegentheil besaget. (1). Eben dieses findet auch Anwendung auf Erbtheilungen, Erbverkäufe und andere lästige Akten.

Es ist unnöthig, die Anwendbarkeit dieser Regel in den verschiedenen durch die Gesetze bestimmten Erbschaftsfällen näher zu erörtern, sondern es ist überhaupt nur zu bemerken, daß diejenigen Grundstücke, welche durch Erbfolge, es sey in der geraden Linie oder von der Seitenlinie, Jemanden der Ehegatten während der Gemeinschaft zufallen, sein Eigenthum sind und nicht in die Gütergemeinschaft fallen. Eben dieses gilt auch von den Grundstükken, welche während bestehender Gemeinschaft Jemanden legiret oder geschenket worden. Ich bemerke hiebey noch, daß diejenigen Immobilien, welche der Vater, die Mutter oder ein anderer Ascendent einem der Ehegatten überlassen und abgetreten hat, sey es, um ihn für das Erbtheil oder für eine andere aus der Vormundschaft herrührende Schuld zu befriedigen, oder mit dem Beding, die Schulden des Gebers bey Fremden zu berichtigen, nicht in die

---

1) Code Napol. Art. 1405. Vergl. auch Art. 1404. S. Zachariä Handbuch.

Gemeinschaft fallen, jedoch hat der Ehegatte ein Recht, auf Entschädigung oder Vergütung, wenn diese Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlet werden (1). Eine solche Abfindung wird für einen Familien-Vertrag, wodurch ein solcher Ehegatte als künftiger Erbe wegen seines Erbrechts gleichsam im voraus abgefunden wird, gehalten. Der Sohn würde ein solches Gut oder Grundstück ohnehin geerbet haben, es würde aber in Ansehung dessen, was sein Vater ihm schuldig war, Verwirrung gegeben haben. Es wird also angenommen, daß ihm dieses Grundstück als sein Eigenthum im voraus zugefallen sey, dieses sein Grundstück bleibt demnach auch sein von der Gemeinschaft ausgeschlossenes Grundstück, wenn auch gleich der Uebertrag desselben während der Gemeinschaft geschehen ist (2).

Die vorerwähnte Ausnahme von der oben (§. 51.) festgesetzten allgemeinen Regel findet aber auch Anwendung auf diejenigen Grundstücke, welche einem der Ehegatten in Gefolge seines Erbrechts bey Erbtheilungen, öffentlichen Erbverkäufen und anderen die Erbschaft betreffenden Akten während der Gemeinschaft zufallen.

---

1) Code Napoleon Art. 1406. Die eheliche Gemeinschaft fordert aber nicht bloß dieserhalb Entschädigung, sondern auch die Vergütung wegen der, an den Vater gehabten Schuldforderung, welche als eine bewegliche Sache in die Gemeinschaft fällt und derselben ausbezahlet werden muß.

2) Pothier am a. O. p. 163. 169. Etwas anders ist es, wenn der Ascendent das Grundstück aus dem Grunde den Eheleuten abtritt, um die Schulden zu tilgen, die er an die Gütergemeinschaft zu entrichten hat. Bousquet ad h. Art.

Was zuvörderst a) die Grundstücke und unbeweglichen Güter betrift, welche zur Erbschaft eines der Ehegatten gehören, worüber er mit den Miterben eine Erbtheilung angeleget hat, mittelst welcher demselben solche zugefallen; so werden diese ganz sein alleiniges Eigenthum und zwar ganz und nicht bloß zu dem Theil, welchen er bereits vor der Erbtheilung an dasselbe hatte; auch selbst in dem Falle, wenn der Werth dieser ihm zugetheilten Güter den Ertrag seines Erbtheils übersteigen und er seinen Miterben den mehreren Ertrag an baarem Gelde herausgeben muß, würden diese Güter im ganzen seine von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossene eigenthümliche Güter seyn und ihm nicht bloß nach dem Verhältnisse seines daran zugestandenen Erbtheils ihm zugehören. Nach unserem aufgestellten Grundsatze müssen sie folglich auch ganz von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn, wenn sie auch gleich bey der während der Gemeinschaft erst unter den Erben geschehenen Erbtheilung einem der Ehegatten, der daran vorher nur zu einem Theil ein Erbrecht hatte, ganz zugetheilet worden, welcher letztere aber verbunden ist, der Gemeinschaft dasjenige zu vergüten, was er aus dem gemeinschaftlichen Vermögen an den anderen Miterben etwa ausgezahlet hat (1).

Nach den Grundsätzen des französischen Rechts werden die Erbtheilungen nicht als Erwerbungsgründe angesehen; der Theil, den jeder Miterbe an den zur Erbschaft gehörigen Gütern hat, ist ein unbestimmter Antheil, welcher erst durch die Erbtheilung und Vertheilung in Loose seine Bestimmung erhält. Diese Theilung hat also bloß den Zweck, eines jeden Miterben Erbtheil zu be-

---

1) Code Napoleon Art. 1408.

stimmen und ihn nun auf die Sachen anzuweisen, die auf sein Loos fallen; vermittelst dieser bey der Erbtheilung festzusetzenden Bestimmung und der derselben beygelegten rückwirkenden Kraft auf die Zeit des Todes des Erblassers, befriediget derselbe also gleichsam gleich nach seinem Absterben im Ganzen seine Miterben wegen aller der Sachen, die in eines Jeden Loos gestellet sind; jeder Miterbe wird in dieser Hinsicht so angesehen, als habe er alles, was in seinem Looſe begriffen ist, allein und unmittelbar geerbt und an den übrigen Erbschaftssachen niemals ein Eigenthum gehabt (1). Diese Grundsätze finden auch Anwendung nicht nur in Ansehung der Haupterbtheilung, sondern auch in Ansehung der näheren Auseinandersetzungen der Erben (2) und stimmen mit dem Grundsatze überein: daß eine Erbtheilung kein Eigenthum überträgt, sondern dasselbe bloß erkläret und näher bestimmet, und daß ein Miterbe, dem ein unbewegliches Gut bey der Erbtheilung zugetheilet ist, so angesehen wird, als wenn er es unmittelbar von dem Verstorbenen bekommen habe, und folglich dasselbe auf ihn frey von den Hypotheken übergehet, die bloß persönliche Schulden der übrigen Miterben zum Gegenstande haben (3).

1) Die Französischen Gesetze weichen in diesem Stücke von den Römischen Grundsätzen ab, wornach eine Theilung für eine Art des Tausches angesehen wurde, mittelst dessen jeder Miterbe seinen Erbtheil am ganzen gegen des Anderen Erbantheil auswechselte und der Erbe behielt stets Ansprüche auf Eviktionsleistung.

2) L. 6. ff. de commun. divid. Thibaut Pandektenrecht. B. 2. S. 161. Nach den Französischen Gesetzen ist im Art. 884. das Gegentheil bestimmet und gehet ein zugetheiltes Grundstück frey von Hypotheken über. Malleville Commentar ad Art. 883.

3) Code Napol. Art. 883.
von Malleville Commentar ad Art. 883. B. II. S. 322.

Auch b) auf öffentliche Erbverkäufe und Licitationen sind dieselben ausgedehnet worden.

Man verstehet unter Erbverkauf oder Licitation diejenige gerichtliche Handlung, wodurch die Miterben oder andern Miteigenthümer, welche ein zu einer gemeinschaftlichen Erbschaft oder zu einer Gemeinschaft gehöriges Grundstück gemeinschaftlich und ungetheilt besitzen, welches entweder nicht getheilt werden kann, oder dessen Theilung sie nicht für zweckmäßig halten, darinn übereinkommen, daß dasselbe ganz demjenigen eigenthümlich zufallen soll, welcher unter ihnen das höchste Gebot thun wird, unter der Bedingung, daß er einem jeden denjenigen Theil herausgeben soll, welchen er an der Erbschaft oder dem gemeinschaftlichen Eigenthume hat. Diese Aufgebote zum Erbkaufe haben den nemlichen Zweck, als die Erbtheilungen, nemlich die Aufhebung der Gemeinschaft, und sind von gleicher Natur und Beschaffenheit mit diesen. Auf dieselbe passen daher auch alle von letzteren vorhin angeführten Grundsätze. Sie sind keine Titel oder Erwerbungsgründe zur Erwerbung des Eigenthums, sie haben nur zum Zweck, die einzelnen Erbantheile eines jeden der aufbietenden Miterben zu bestimmen. So wenig nun aus den vorhin angeführten Gründen eine Theilung ein Eigenthum überträgt, eben so wenig geschiehet dieses durch die bey dem öffentlichen Aufgebote unter Miterben vorgenommene Versteigerung; ein Miterbe, dem ein unbewegliches Gut bey der Versteigerung verbleibt, wird daher so angesehen, als wenn er es unmittelbar von dem Verstorbenen bekommen hat (1). Von seinen Miterben erwirbt ein solcher also nichts, diese haben auch an dem ihm durch dies Versteigern zugefallenen

---

1) Cod. Nap. Art. 1404. 1408.

unbeweglichen Gute niemals einen bestimmten Theil gehabt.

Wenn nun nach dem Gesetz alles, was ein Miterbe bey einer Versteigerung oder auf eine andere Weise, worunter die öffentliche Versteigerung bey dem Erbverkaufe oder Aufgebote der Erbschaftsstücke und ein jeder anderer lästiger Titel gehöret, während der Ehe erwirbt, so angesehen wird, als wenn es aus den Händen des Verstorbenen unmittelbar in die seinigen übergegangen und also ein auf solche Weise erworbenes unbewegliches Grundstück durch Erbrecht eigentlich erworben wird, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß alle diejenigen Grundstücke, die dem einen oder dem andern Ehegatten während der Ehe bey der Erbtheilung oder bey der öffentlichen Versteigerung oder dem Aufgebote unter den Erben zufallen, unter diejenigen gehören, welche ihm durch Erbrecht zufallen und von ihm erworben werden, folglich auch ihm während der Gemeinschaft als sein ausschließliches, ihm allein durch Erbrecht zugefallenes, Eigenthum verbleiben und nicht zu der gesetzlichen ehelichen Gemeinschaft gehören (1).

Nicht allein aber die gerichtlichen Handlungen, die in der Form eines öffentlichen Aufgebots oder der Versteigerung der Erbschaftsstücke vorgenommen werden, sondern

c) überhaupt alle die Handlungen, welche hauptsächlich bezwecken, eine Gemeinschaft oder ein ungetheiltes Eigenthum aufzuheben, haben, eben so wie die öffentliche Versteigerungen unter den Miterben, die nehmlichen

---

1) Cod. Napol. Art. 1404. 1408.

Wirkungen wie die Erbtheilungen und die nehmlichen rechtlichen Folgen in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft (1).

§. 54.

Dritte Ausnahme von der Regel §. 51.

Von der allgemeinen Regel (§. 51.) sind, ausser den vorhin (§. 52 und 53) bemerkten Ausnahmen, auch noch von der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen

3) diejenigen Grundstücke, die gegen ein anderes Grundstück, das dem einen oder andern Ehegatten eigenthümlich gehörete, eingetauschet werden, jedoch mit Vorbehalt des Ersatzes, insofern bey dem Tausche etwas herausgegeben ist; denn das Gesetz (2), welches diese Ausnahme bestimmt, setzt ausdrücklich hinzu: „daß ein solches unbewegliches Grundstück, das während der Ehe durch Tausch gegen ein anderes einem beyden Ehegatten zugehöriges unbewegliches Gut erworben worden sey, an die Stelle des veräusserten trete," wenn dasselbe aber bestimmt, daß der ehelichen Gütergemeinschaft dasjenige ersetzet werden müsse, welches bey dem Tausche etwa herausgegeben worden ist, so folgt solches schon daraus, weil das verausgabte baare Geld zu den beweglichen Sachen gehöret, welche zum Vermögen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft gezählet werden (3).

---

1) Pothier am a. O. S. 175.
2) Code Napol. Art. 1407. Vergl. C. 26, 27. D. XIII. 3.
3) Ebendas. Art. 4101.

§. 55.

Vierte Ausnahme von der Regel §. 51.

Dieser Ausnahme füge ich noch

4) eine vierte, obgleich nicht im Gesetze ausdrücklich bestimmte, Ausnahme, welche gleichwohl dem Geiste des Gesetzes gemäß ist, hinzu. Sie bestehet darinn: Diejenigen Grundstücke, welche der eine oder der andere Ehegatte vor Schließung der Ehe besessen und noch vor der Ehe veräussert hat, zu deren Besitz er aber aus einer Ursache, die schon vor der Ehe vorhanden war, durch Rescission oder Vernichtigung, durch Auflösung und durch bloße Aufhebung des Verkaufs, oder Kraft des ausbedungenen Wiederkaufes zurück erhalten hat, verbleiben ihm eigenthümlich und gehören nicht zur gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, mit Vorbehalt jedoch des Ersatzes, insofern etwas dafür aus der Gütergemeinschaft hat hergenommen werden müssen (1).

Hieraus folget also: a) daß das Gut, welches einer der Ehegatten während der Ehe in der vorbemerkten Art wieder erhält, nicht zur ehelichen Gütergemeinschaft kommt, wenn es nicht zur Zeit der während der ehe-

---

1) Code Napol. Art. 1404. von Malleville Commentar zum Art. 1807, und Pothier am a. O. S. 199. Zachariä Handbuch des französischen Rechts. B. II. S. 62. n. 3.

lichen Gemeinschaft geschehenen Veräusserung schon ein zu dieser Gemeinschaft eigenthümlich gehöriges Gut gewesen sey. Nur in diesem letztern Falle verbleibet es auch, nach der Vernichtigung oder Aufhebung des bey der Veräusserung zum Grunde liegenden Vertrages, ein Eigenthum der Gemeinschaft und fällt in dieselbe wieder zurück.

b) Wenn ein unbewegliches Gut, zu dessen Besitz einer der Ehegatten während der Ehe wieder gelanget, vor Schließung der Ehe schon veräussert ist, so kann solches niemals ein eigenthümliches Gut der Gemeinschaft seyn; denn der Erwerbungsgrund, aus welchem ein solcher Ehegatte, zur Zeit, als er das Grundstück veräusserte, Eigenthümer desselben gewesen ist, und welcher jetzt nach der Aufhebung der Veräusserung wieder auflebet, war schon zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden, folglich können auch nach dem, was oben (§. 52) ausgeführet ist, die mittelst desselben erworbenen Güter nicht in die Gemeinschaft fallen. Da kein neuer Erwerbungsgrund vorhanden ist, Kraft dessen der Ehegatte wieder zum Besitz des veräusserten Grundstücks gelanget ist, so ist solcher nothwendig der vorige Titel oder Erwerbungsgrund, den er vor der Veräusserung hatte. Dieser erste Titel des Veräusserers erwacht also vielmehr, wenn die Veräusserung durch Vernichtigung (Rescission) Wiederauslösung und Wiederaufhebung oder durch Wiederkauf aufgehoben wird.

Vier Fälle sind demnach hiebey zu unterscheiden. Der erste ist der, wo der Ehegatte durch die Rescission oder Vernichtigung seiner Veräusserung wieder zu dem von ihm veräusserten Grundstücke gelanget.

Gesetzt also, ein Ehegatte hat ein unbewegliches Gut verkauft und dieser Verkauf, welcher entweder von seiner Seite oder Seitens des Käufers mittelst einer Nullitätsklage angefochten worden, ist vernichtet und sind die Partheyen wieder in den nehmlichen Zustand, wie vor der Veräusserung jenes Grundstücks, versetzet, und es ist also jener Ehegatte hiedurch wieder zum Besitze des letzteren gelanget. Man muß alsdann von ihm behaupten, daß er durch diese Vernichtigung oder Rescission des Verkaufs und der Veräusserung aus dem nehmlichen Titel und Erwerbungsgrunde, den er vor der Veräusserung hatte, wieder Eigenthümer solchen Grundstücks geworden sey; es wird gleichsam dafür gehalten, daß, indem der Verkauf und die Veräusserung für nichtig erkläret und rescindiret worden, gar keine Veräusserung vorgegangen und jener Ehemann aus dem vorigen Erwerbungsgrunde Eigenthümer des Grundstücks geblieben sey.

Der zweyte Fall ist der, welcher sich ereignet, wenn eine Veräusserung durch Aufhebung eines Vertrages, zwar nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft aufgehoben wird. Hier kann man zwar nicht, wie in dem vorigen Falle, annehmen, daß gar keine Veräusserung des Grundstücks, wozu ein Ehegatte, der solches veräussert hat, durch solche Aufhebung wieder gelanget, vorgegangen und daß derselbe beständig Eigenthümer desselben geblieben sey; allein man kann dennoch behaupten, daß er, obgleich er eine Zeitlang hat aufgehöret, Eigenthümer des Grundstücks zu seyn, aus keinem anderen rechtlichen Erwerbungsgrunde wieder zu demselben gelanget sey, als er vor der Veräusserung gehabt hat.

Z. B. Einer der Ehegatten hat zu einer Zeit, wo er noch keine Kinder hatte, Jemanden ein unbewegliches

Gut geschenket, diese Schenkung wird aber, weil ihm späterhin ein Kind gebohren wird, widerrufen und er gelanget wieder während der Ehe zum Besitze dieses Gutes; solches geschiehet alsdann durch blosse Aufhebung seiner Veräusserung und er hat keinen anderen neuen Titel und Erwerbungsgrund, wodurch er wieder Eigenthümer des vorhin verschenkten Grundstücks geworden ist, aufzuweisen, so kann er dasselbe also aus keinem anderen Erwerbungsgrunde als aus dem vorigen, den er schon vor der Veräusserung gehabt hat, wieder erlangen (1). Es gilt übrigens gleich, ob die Wiederaufhebung einer Veräusserung aus einer älteren nothwendigen und bey Schliessung des Vertrages schon vorhandenen Ursache, wie in dem bemerkten Beyspiele vorhanden oder aus einer neuen Ursache, wie in folgenden Beyspielen vorkommen, geschiehet; man sehe erstlich: Einer der Ehegatten hat Jemanden eine Schenkung mit einem unbeweglichen Gute gemacht und zwar während der Ehe, kraft eines ergangenen Urtheils wird diese Schenkung aber wegen Undanks für widerrufen erkläret und dem Schenkgeber verstattet, das Grundstück wieder in Besitz zu nehmen (2). Dieses Urtheil ist kein neuer Erwerbungstitel, es enthält bloß die Aufhebung der Schenkung und Veräusserung: der Ehegatte gelanget also nicht kraft eines neuen Erwerbs-Titels, sondern kraft des nehmlichen Erwerb-Titels, den er schon vor der Veräusserung hatte, wieder zum Besitze des unbeweglichen von ihm vorhin verschenkten Gutes (3).

Man setze zweytens: Einer der Ehegatten gelanget während der Ehe wieder zu dem Besitz eines Gutes

---

1) Code Napoleon Art. 960.

2) Ebendas. Art. 955. 3) Ebendaselbst.

oder Grundstücks, welches er unter dem Titel eines Rentverkaufs an Jemanden, der das Gut aber demnächst Schulden halber verlässet, veräussert hatte, so ist diese Verlassung des Gutes Seitens des Rentkäufers kein neuer Titel seiner Erwerbung, sondern die Aufhebung des Rentkaufs ist allein hievon die Ursache und der Ehegatte gelanget bloß aus dem Grunde des, vor der Veräusserung und vor dem Rentverkauf gehabten Erwerb-Titels wieder zum Besitze jenes Grundstücks.

Man setze Drittens: Einer der Ehegatten, welcher ein unbewegliches Gut verkauft hatte, gelanget während der Ehe wieder zum Besitze desselben, indem er mit dem Käufer, der den Kaufpreis noch gar nicht oder doch nur einen kleinen Theil desselben bezahlet hatte, übereingekommen ist, daß dieser schlechthin und ohne für den Abstand das geringste weiter zu bezahlen, von dem Kaufe Abstand nimmt; so ist dieser Abstand keine Wiederabtretung (Rückcession), auch kein neuer Verkauf, welchen der Käufer mit dem Ehegatten schließt, sondern nur eine Wiederaufhebung des zwischen beyden über das Gut geschlossenen Verkaufs. Der Ehegatte, welcher also durch solchen Abstand dasselbe wieder erlanget, wird nicht Eigenthümer desselben kraft eines neuen Erwerbgrundes, sondern kraft des nehmlichen Erwerbgrundes, den er schon vor dem Verkaufe hatte, und dieses Grundstück, in Ansehung dessen der Erwerbgrund schon vor seiner Heyrath existirte, verbleibt auch sein Eigenthum, wenn dasselbe nach geschehener Aufhebung des Kaufs durch den Abstand des Käufers während der Ehe wieder an ihn gelanget. Gesetzt im Gegentheil aber der Käufer hätte dafür, daß er den Ehegatten zur Einwilligung in den Abstand bewogen, etwas bezahlet und es sind hiebey neue Bedingungen verabredet, so ist kein purer Abstand vorhanden, sondern

es liegt bey diesem Abstande eine Rückabtretung des Grundstücks und in diesem Falle ein neuer Verkauf desselben zum Grunde; denn man kann nur von einem angefangenen, nicht aber von einem vollzogenen rechtlichen Geschäfte Abstand nehmen und der zwischen dem Ehegatten und dem ersten Käufer eigentlich geschlossene Rückkauf ist als ein neuer Erwerbtitel anzusehen, vermöge dessen das Eigenthum des bemerkten Grundstücks wieder an den vorigen Besitzer gelanget ist; dieser Erwerbtitel ist erst während der Ehe entstanden und es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß das Grundstück zur ehelichen Gütergemeinschaft gehöret, wenn auch gleich zur Zeit des Verkaufs dasselbe ein Eigenthum des einen Ehegatten, welches nicht gemeinschaftlich war, gewesen ist, es sey denn, daß die Rückabtretung solchen unbeweglichen Gutes ausdrücklich unter der Bedingung geschehen ist, daß dasselbe an die Stelle eines während der Ehe verkauften einem der beyden Ehegatten zugehörigen unbeweglichen Gutes als Ersatz treten solle, in welchem Falle dieses Gut nicht in die Gemeinschaft fällt, sondern an die Stelle des veräusserten tritt (1). Auch selbst in dem Falle, wenn man sich in dem Vertrage, worinn die Rückabtretung des Gutes vereinbaret worden, nicht des Ausdrucks Rückabtretung oder Rück-Cession sondern nur des Wortes Abstandes bedient hat, wenn nehmlich darinn gesagt worden: daß der Käufer von dem Kaufe solchen Grundstückes Abstand nehme und dasselbe an den Verkäufer, der den Kaufpreiß wieder zurückbezahlet habe, wieder zurückfallen solle, muß diese Vereinbarung nichts desto weniger als eine wahre Rück-Cession und für einen neuen

1) Code Napol. Art. 1407.

Erwerbungsgrund gelten: denn man muß in jedem Vertrage eher die Natur des Vertrages, als die Ausdrücke, worinn er abgefaßt ist, in Erwägung ziehen. Noch ein dritter Fall, worinn die Veräusserung eines einem der Ehegatten zugehörigen unbeweglichen Gutes durch bloße Aufhebung derselben wegfällt und dieses Gut also dem Ehegatten wieder zufällt, ist hier zu erörtern.

Dieser trifft nemlich ein, wenn ein solches unbewegliches Gut auf eine gewisse Zeit oder bis dahin eine gewisse Bedingung eintritt, ist verkauft worden und dasselbe nun nach Ablauf der bestimmten Zeit oder nach dem Eintritt der auflösenden Bedingung dem Ehegatten, der solches in dieser Art veräussert hat, wieder zurückfällt; alsdann gelanget der Eigenthümer dieses Gutes wieder zu dessen Besitz nicht aus dem Grunde eines neuen Erwerbtitels sondern kraft des nehmlichen Erwerbgrundes, der vor der Veräusserung bey seinem Besitze zum Grunde lag, und das Eigenthum verbleibet ihm, die Gemeinschaft hat davon aber kein Recht. Eben dieses findet auch im vierten Falle, wenn durch Wiederkauf dem Ehegatten ein Grundstück, das unter der Bedingung des Wiederkaufs veräussert worden, während der Ehe wieder zurückfällt, Anwendung (1).

§. 56.

Fünfte Ausnahme von der Regel §. 51.

Ausser den vorhin (§. 52—55.) bestimmten Ausnahmen ist auch von der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft und der oben (§. 51.) bestimmten Regel folgende Ausnahme:

---

1) Code Napoleon Art. 1656. u. f.

5) Wenn der eine oder andere Ehegatte ein Grundstück gemeinschaftlich im ungetheilten Eigenthume (par indivis) mit einem dritten besitzet und nun den Theil dieses Gutes, den der dritte besessen, bey einer Versteigerung oder sonst während der Ehe aus Haß der Gemeinschaft von dem Ehegatten an sich bringt erwirbet, so gehöret dieser Antheil ausschließend demjenigen Ehegatten, der Miteigenthümer des Grundstückes war. Die Gemeinschaft muß, versteht sich auch hier, wieder entschädiget werden, wenn sie die Erwerbsumme dazu hergegeben hat (1). Sollte der Mann allein und in seinem eigenen Namen ein solches Grundstück erworben haben, das der Frau in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern zugehörete, so hat die Frau bey Auflösung der Gemeinschaft das Recht, entweder das ganze Gut gegen Ersatz ihres Antheils an dem Werthe der Gemeinschaft zu überlassen oder es ganz anzunehmen und den ausgesetzten Erwerbpreiß der Gemeinschaft zu vergüten (2).

---

1) Ebendaselbst. Art. 1408. Diese Gesetzstelle wurde bey der Discussion deswegen getadelt, weil es den Mann zu sehr begünstige, der als Herr der Gütergemeinschaft sich allein zum Eigenthümer des ungetheilten, aus Haß der Gemeinschaft versteigerten Gutes machen und auf diese Weise sich den Vortheil zueignen könne, den er aus dem Zuschlage ziehen mag, dagegen die Frau, die über die zur Gütergemeinschaft gehörigen Gelder nicht disponiren kann, die nehmliche Spekulation für sich nicht machen könne. Dieses Gesetz stimmt aber mit dem allgemeinen Grundsatze (§. 53.) überein.

2) Code Napol. 1408. Dieses Gesetz verhindert auch, daß die Frau durch die Ränke des Mannes nicht betrogen werde. S. Pothier, am a. O. p. 157. u. f.

§. 57.

Sechste Ausnahme von der Regel §. 51.

Ferner 6) ist auch von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgenommen (§. 56.) alles dasjenige, was mit einem unbeweglichen Gute wirklich vereiniget ist, welches einem der Ehegatten eigenthümlich zugehöret, wenn auch gleich diese Vereinigung während der Ehe erst geschehen ist.

Dasjenige, was mit einem solchen Gute vereiniget ist, macht gleichsam mit dem Gute, womit es vereiniget ist, einen Körper aus und kann also keine andere Eigenschaft als das Gut selbst haben und nicht von demselben unterschieden werden. Ist also dieses Gut ein ausschließliches Eigenthum des einen oder andern Ehegatten, so muß auch dasjenige, welches mit demselben vereiniget wird, ebenfalls demselben gehören und kann nicht in die Gemeinschaft fallen, wenn auch gleich während derselben die Vereinigung geschiehet, nach dem Grundsatze: die Nebensache oder Accessions-Sache folgt der Hauptsache. Wenn also z. B. der Eigenthümer eines Gutes, welches in der Nähe eines schiffbaren Flusses liegt, die landesherrliche Genehmigung erhält, das Eigenthum desjenigen Grundes zu erwerben, welchen dieser Fluß am gegenüber liegenden Ufer abspület oder abreißet, und den unmittelbar an diesen Fluß stoßenden zu seinem Gute gehörigen Ländereyen ansetzt, so würde der Zuwachs, der an diesen Ländereyen entstehet und das dadurch gewonnene Land, nicht zur ehelichen Gütergemeinschaft sondern demjenigen Ehegatten gehören, dem das Gut zugehöret, wenn auch der Zuwachs oder die Anspülung während der Ehe geschehen ist, weil der demselben zugewachsene und ange-

schwemmte Theil durch die natürliche und wirkliche Vereinigung mit dem Gute ein Ganzes ausmacht und also keine andere Qualität, als das Gut selbst, haben kann und nur dem Eigenthümer des Gutes, woran sich die Alluvien gebildet haben, nutzen kann.

Man setze noch ein anderes Beyspiel. Wenn man, obgleich während der Ehe ein Gebäude, auf einem nicht zur ehelichen Gemeinschaft sondern einem der Ehegatten gehörigen Grunde aufgerichtet hat, so muß dieses Gebäude, welches für eine und dieselbe Sache mit dem Grunde, worauf es angeleget worden, zu betrachten ist, die nehmliche Eigenschaft als der Grund haben, worauf dasselbe stehet, folglich auch ein ausschliesliches Eigenthum des Ehegatten seyn, der Eigenthümer des Grundes war. Es spricht jedoch von selbst, daß die Gemeinschaft dafür entschädiget werden muß, was dieselbe etwa auf die Errichtung solchen Gebäudes aus gemeinschaftlichem Vermögen verwendet hat.

Eine Vereinigung eines unbeweglichen von einem Ehegatten eigenthümlich während der Ehe erworbenen Grundstücks mit einem anderen Grundstücke, welches dessen ausschliesliches und nicht zur Gemeinschaft gehöriges Eigenthum ist, die nur in der Absicht geschehen ist, daß ersteres bey dem letzteren zugleich benutzet werden soll und also nur durch diese Bestimmung ein Pertinenz jenes Grundstücks geworden, hindert nicht, daß erstgedachtes während der Ehe erworbenes Grundstück der Vereinigung ungeachtet ein Eigenthum der Gemeinschaft verbleibet. Z. B. Ich erwerbe während meiner Ehe ein Ackerstück, welches an die Ländereyen eines Bauerngutes gränzet, das ein zu meiner ehelichen Gemeinschaft gehöriges Gut war, hierauf verpachte ich ersteres zugleich mit dem Bauerngute eben demselben Pächter, obgleich ich nun

durch diese Verpachtung jenes Ackerstück mit den Ländereyen, die von Alters her mit meinem Bauerngute vereiniget gewesen, verbunden habe, so bleibt dennoch jenes Ackerstück ein zur ehelichen Gütergemeinschaft eigenthümliches unbewegliches Gut, denn diese Vereinigung, welche ich damit vorgenommen habe, bestehet bloß in einer Bestimmung, die ich als ein guter Hausvater damit vorgenommen habe und ist keine wirkliche Vereinigung, indem das neu erworbene Ackerstück, welches ich bey der Verpachtung meines Gutes und dessen Ländereyen zugleich mit verpachtet habe, von diesen Ländereyen eben so wie vor der Erwerbung und vor der Verpachtung verschieden ist; dasselbe behält folglich auch seine vorige Qualität.

Anders verhält es sich aber, wenn ich selbst das während der Ehe neu erworbene Ackerstück innerhalb den Mauern oder den Gehegen, womit die alten Ländereyen meines Bauerngutes umgeben sind, mit einschliesse, denn eben hiedurch gebe ich zu erkennen, daß ich solches Ackerstück mit den Ländereyen meines Bauerngutes in der Absicht vereiniget habe, daß jenes mit diesen nicht nur zugleich bequem benutzet werden sondern auch ein Bauerngut seyn soll (1). Wenn ich hingegen, um noch ein Beyspiel anzuführen, während der Ehe ein benachbartes Hauß erworben habe, ich vereinige dasselbe aber dergestallt mit meinem daneben liegenden eigenthümlichen Hause, daß es nur ein Hauß ausmacht, so würde durch diese Vereinigung dieses erworbene Hauß eine Pertinenz meines Hauses, folglich auch nach der vorbestimmten Ausnahme von der Regel, mein von der Gemeinschaft ausgeschlossenes Eigenthum bleiben, so wie jenes Ackerstück in Hinsicht auf die geschehene Erweiterung innerhalb meiner alten Mau-

---

1) Code Napoleon arg. Art. 1019.

ern als Pertinenz meines Bauerngutes und als mein Eigenthum anzusehen ist, mithin fällt solches nicht in die eheliche Gütergemeinschaft (1).

§. 58.

Siebente Ausnahme von der Regel §. 51.

Endlich 7) ist auch noch folgende von der allgemeinen Regel (§. 51.) abweichende Ausnahme hier zu bemerken:

Die Reste und Trümmer eines verwüsteten Grundstücks oder unbeweglichen Gutes, so wie die von dem Eigenthümer, als daselbe veräussert wurde, sich vorbehaltene Reste, behalten ihre vorige Qualität; gehörete also das Gut, wovon die Reste herrühren, nicht zur ehelichen Gütergemeinschaft, so bleiben auch diese Reste, so wie die an diesem Grundstücke vorbehaltene Rechte, als solches veräussert wurde, welche dem Eigenthümer an diesem Grundstücke zur Zeit der Veräusserung zustehen, ein Eigenthum des Ehegatten und gehören nicht zur ehelichen Gemeinschaft. Eben so verhält es sich auch mit den Materialien eines abgebrochenen oder abgebrannten Hauses, so lange diese noch zum Wiederaufbau bestimmet sind, indem diese bis dahin, wie wir oben (§. 27. n. 7) gesehen, für unbewegliche Sachen gehalten werden (2).

Was die Reste betrift, welche sich einer der Ehegatten an einem Gute bey der von ihm geschehenen Ver-

---

1) Code Napoleon arg. Art. 1019.

2) Pothier am a. O. p. 205. 206. Im entgegengesetzten Falle gehören sie als bewegliche Sachen zur Gemeinschaft.

äusserung vorbehalten hat, so hat es damit die nehmliche Bewandniß und zwar nicht nur in Ansehung der Reste, welche sich derselbe an dem veräusserten unbeweglichen Gute selbst vorbehalten hat, dergleichen sind es Reste von dem Besitzer des Gutes, einen jährlichen Zinß oder Grundriß zu erheben, das vorbehaltene Nießbrauchsrecht u. s. w. sondern auch die Reste, die darauf abzwecken, einmahl wieder zum Besitz des veräusserten Gutes zu gelangen, dergleichen diejenigen Reste sind, welche man sich wegen eines Wiederkaufs oder einer sonstigen Wiederaufhebung des Verkaufs bey der Veräusserung ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten hat (1).

§. 59.

Schlieslich ist hier auch noch zu merken: daß jedes unbewegliche Grundstück als gemeinschaftlicher Erwerb der ehelichen Gütergemeinschaft betrachtet werde, wenn nicht erwiesen wird, entweder daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe das Eigenthum oder den gesetzmäßigen Besitz davon hatte oder daß es während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung zugefallen ist (2). Ein jeder, der etwas behauptet, muß nach den bekannten Gesetzen den Beweiß führen, auf diesen Grundsatz gründet sich auch gegenwärtige Bestimmung des Gesetzes. Der Beweiß, der im Gesetze nachgelassen ist, kann sowohl durch die Erwerbungs-Urkunden als durch Zeugen geführet werden, geschiehet dieses aber nicht, so ist nichts natürlicher, als daß dasjenige Grundstück, wovon nicht bewiesen werden kann, daß es einem der

---

1) Pothier am a. O. p. 206.
2) Code Napol. Art. 1402.

Ehegatten eigenthümlich zugehöret, ein gemeinschaftlicher Erwerb der ehelichen Gütergemeinschaft seyn müsse (1).

§. 60.

Aus dem bisher angeführten ergiebt sich nun, daß zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute, die in der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft mit einander leben, in der Regel gehören: 1) alle bewegliche Sachen, sowohl die, welche die Ehegatten am Tage der eingegangenen Ehe schon besaßen, als die, welche sie erst während der Ehe, auf irgend eine Weise, auch durch Erbrecht und Schenkung, insofern bey Letzterer nicht ein anderes festgesetzet worden ist, erwerben (2); 2) Alle Früchte, Nutzungen, Einkünfte, Zinsen und rückständige Renten, von welcher Art sie seyn mögen, die während der Ehe zugefallen und erworben sind und von den Gütern, welche die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe besassen oder welche sie nachher auf irgend eine Weise erworben haben, herkommen (3). 3) Alle unbewegliche Güter, die während der Ehe erworben sind, nicht aber diejenigen, die die Eheleute schon zur Zeit der geschlossenen Ehe besessen haben (4); daß aber diese allgemeine Regel nicht anders als mit Rücksicht auf die vorhin sowohl in Ansehung der beweglichen Sachen oben (§. 39-42) und in Ansehung der unbeweglichen Sachen (§. 53-58.) vorgetragenen Ausnahmen richtig angewendet werden können.

---

1) Pothier am a. O. p. 214.

2) Code Nap. Art. 1401. n. 1.

3) Art. 1401. 2.

4) Ebendas. Art. 1404.

Zweyter Titel.

Von dem passiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft oder den Schulden, welche aus der ehelichen Gütergemeinschaft bezahlet werden müssen.

§. 61.

Von dem passiven Zustande der Gemeinschaft überhaupt.

Bey Bestimmung des Vermögens, welches zur ehelichen Gütergemeinschaft gehöret, kommen auch die Schulden in Erwägung, welche aus der Gütergemeinschaft bezahlet werden müssen und den passiven Zustand desselben ausmachen (§. 24. a.). Zu diesen Passiv-Schulden und Lasten gehören überhaupt

1) Alle Mobiliar-Schulden, das heißt, alle Schulden, deren Gegenstand eine bewegliche Sache ist, die der eine oder andere Ehegatte zur Zeit der Schließung der Ehe zu bezahlen schuldig war (1);
2) Die Schulden, mit denen eine Erbschaft oder Schenkung beschweret ist, die dem einen oder dem andern Ehegatten während der Ehe zufällt, insofern die Erbschaft oder die Schenkung in Mobilien bestehet (2);
3) Alle Schulden, an Kapitalien, Renten und Zinsen, die von dem Ehemanne oder, mit dessen Einwilligung und kraft einer General- oder Special-Vollmacht, von der Ehefrau während der Ehe contrahiret sind (3);
4) Die Renten und Zinsen von solchen Schulden, für welche bloß der eine oder andere Ehegatte für seine Person haftet (4);

---

1) Code Napol. Art. 1409. n. 1.
2) Ebendas. Art. 1409. n. 1. und 1411.
3) Ebendas. Art. 1409. n. 2.
4) Ebendaselbst. Art. 1409. n. 3.

5) Die Ausgaben, die zur Erhaltung der nicht gemeinschaftlichen Grundstücke erfordert werden, insofern diese Ausgaben von dem Nießbraucher dieser Grundstücke zu tragen sind (1);
6) Die Ausgaben, die auf den Unterhalt der Ehegatten, die Erziehung und den Unterhalt der Kinder und überhaupt auf die Haußhaltung, auch sonstige Lasten der Ehe zu verwenden sind (2);
7) Die Zahlung der Geldstrafen, welche sich der Mann durch solche Verbrechen zugezogen hat, die den bürgerlichen Tod nicht zur Folge haben (3);
8) Die Unkosten, die wegen der Aufhebung der Gütergemeinschaft auflaufen (4),

worüber nun das Nähere noch zu erwarten ist.

§. 62.

1. Die Mobiliar-Schulden, die zur Gütergemeinschaft gehören.

Zu dem passiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft oder zu den Schulden derselben gehören

1) Alle Mobiliar-Schulden oder alle Schulden, deren Gegenstand eine bewegliche Sache ist, die der eine oder der andere Ehegatte an dem Tage hatte, an welchem die Ehe geschlossen worden ist (§. 61).

Eine Schuld heißt eine Mobiliar-Schuld, wenn die schuldige Sache eine bewegliche Sache ist: z. B. die schuldige Summe Geldes, die Schuld einer gewissen

---

1) Code Napol. Art. n. 4. Vergl. Art. 605—607.
2) Ebendas. Art. 1409. n. 5.
3) Ebendas. Art. 1424.
4) Ebendas. Art. 1482.

Quantität Getraides oder Weins, ein Pferd, ein Bette, was einer zu liefern versprochen hat u. s. w. sind Mobiliar-Schulden.

Wenn jemand verbunden ist, eine Sache zu thun oder nicht zu thun, so ist seine Schuld eine Mobiliar-Schuld, denn im Falle der Schuldner seiner Verbindlichkeit kein Genüge leistet, ist er zur Ersetzung des Schadens und entgangenen Gewinns, mithin zur Leistung einer Summe Geldes, als beweglichen Sache, verbunden (1).

Wenn auch gleich diese Mobiliar-Schulden mit einer Hypotheke, die der Gläubiger entweder vermittelst einer Notariatsurkunde oder vermittelst eines Urtheils erhalten hat, versehen sind, so gehören dieselben dennoch zu den Mobiliarschulden und bleiben der Gütergemeinschaft zur Last, wenn die Eheleute diese Schulden schon zur Zeit der von ihnen geschlossenen Ehe hatten.

Wenn einer oder der andere der Ehegatten vor seiner Verheyrathung mit Anderen für eine Mobiliarschuld solidarisch sich verbindlich gemacht hat und also für die ganze Schuld haftet, so haftet auch, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Mitschuldner, die Gütergemeinschaft für solche Schuld: wenn aber der eine Ehegatte, als er sich verheyrathete, nur für einen gewissen Theil einer solchen Mobiliarschuld persönlich verbunden war, so würde der Gütergemeinschaft auch nur dieser Theil derselben, wofür der Ehegatte persönlich verhaftet war, zur Last fallen. Zum Beyspiel, wenn ein Ehegatte vor seiner Verheyrathung zum vierten Theil von Jeman-

---

1) Pothier am a. O. p. 238. Rousquet ad Art. 1409. des Cod. Napol.

den Erbe geworden, so würde der ehelichen Gütergemeinschaft auch nur der vierte Theil der hypothekarischen Mobiliarschulden aus dieser auf jenen Erben verfallenen Erbschaft zur Last fallen, wenn er solchen zur Zeit seiner geschlossenen Ehe noch nicht abgeführet gehabt hätte; der Ueberrest der erbschaftlichen Schulden gehet der Gemeinschaft nichts an; denn diese Schulden betreffen den Ehegatten nur für seine Person zum vierten Theil, wofür er als Erbe haftet; für die übrigen erbschaftlichen Schulden haftet er nicht für seine Person, sondern hiemit sind nur die zur Erbschaft gehörigen Güter beschweret, und dafür verhypothesiret oder verpfändet. Er hat nun zwar diese Güter geerbet, da aber dieselben nicht in die Gütergemeinschaft fallen, so fallen ihm auch die auf diese Güter haftende Schulden nicht zur Last; sind während der Gemeinschaft diese lehngerechten Schulden etwa bezahlet, ohne daß man gegen die übrigen Miterben des Ehegatten wegen derselben Unvermögens zur Zahlung den Regreß nehmen kann, so ist der Ehegatte, dessen Güter durch diese Zahlung von Schulden befreyet sind, verbunden, Drey Viertheil davon der Gemeinschaft zu vergüten (1).

Nur diejenigen Schulden, welche die Ehegatten am Tage der geschlossenen Ehe hatten und Mobiliarschulden sind, wofür sie persönlich haften fallen der Gemeinschaft, nach dem angeführten gesetzlichen Grundsatze, zur Last. Hieraus folgt: daß diejenigen Mobiliarschulden, welche sich auf die Grundstücke beziehen, die dem einen oder andern Ehegatten eigenthümlich gehören, z. B. wenn ein Ehegatte Geld für ein erkauftes Grundstück schuldig ist und er diese Schuld, um

---

1) S. Pothier am a. O. p. 239. Cod. Nap. Art. 1409.

das Grundstück davon zu befreyen, abträgt, der Gemeinschaft nicht zur Last fallen, sondern, wenn sie aus dieser bezahlet werden, selbige derselben vergütet werden müssen (1). denn da die Gelder, womit jene Schuld abgetragen ist, zum Nutzen des dem Ehegatten eigenthümlichen und zum gemeinschaftlichen Erwerb nicht gehörigen Gutes verwendet worden, dieses Gut aber nicht zur Gemeinschaft gehöret, so kann auch die Schuld, wofür solches Gut hypothekarisch haftete, der Gemeinschaft nicht zur Last gesetzet werden, sondern diese hat, wegen der nützlichen Verwendug ihres gemeinschaftlichen Geldes, zur Tilgung jener Schuld auf Vergütung einen rechtlichen Anspruch (2). Eben so haftet die Gütergemeinschaft auch nicht dafür, wenn jemand zur Zeit seiner Verheyrathung nach dem Kaufpreiß eines anerkauften Gutes schuldig ist, welches nach dem allgemeinen Grundsätzen nicht in die Gemeinschaft gefallen ist, sondern auch während der Gemeinschaft sein Eigenthum verbleibet; der Grund hievon liegt darinn, weil es sehr hart seyn würde, daß ein Ehegatte aus der Gütergemeinschaft den Kaufpreiß eines Gutes sollte bezahlen lassen, welches er für sich behält und kein gemeinschaftlicher Erwerb der Gemeinschaft wird. Dieser Grund findet aber nur alsdann Anwendung, wenn der Ehegatte zur Zeit der Schliessung seiner Ehe schon Besitzer jenes Gutes ist, dessen Kaufpreiß er verschuldet, und nur in diesem Falle gehöret diese Schuld, obgleich sie eine Mobiliarschuld ist, nicht zur ehelichen Gütergemeinschaft. Wenn ich aber vor meiner Heyrath solches Gut schon wieder verkaufet und anderweit darüber disponiret auch den Kaufpreiß, den ich selbst für den Ankauf noch schuldig bin, wirklich empfangen

---

1) Art. 1409. n. 1.
2) Ebendas.

habe, so bleibt diese Schuld, eben so wie alle meine Mobiliarschulden, der ehelichen Gütergemeinschaft zur Last (1).

Es entstehet in Ansehung der Mobiliarschulden noch die Frage: Ob diese Schulden, sie mögen Schulden des Mannes oder der Frau seyn, den Aktiven-Vermögens-Zustand des zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen beweglichen Vermögens übersteigen, die eheliche Gütergemeinschaft dennoch zu bezahlen schuldig sey? und diese Frage ist allerdings zu bejahen und so gar auch in dem Falle, wenn die Schulden selbst das ganze in die Gemeinschaft eingebrachte Vermögen eines sehr verschuldeten Ehegatten betreffen. Die Ehefrau hat hier zwar ein Rechtsmittel, nehmlich die Verzichtleistung auf die Gemeinschaft, wodurch sie von dem Beytrage zu den Schulden der Gemeinschaft sowohl in Hinsicht des Mannes als der Gläubiger verbunden bleibt, es sey denn, daß sie die Verpflichtung gemeinschaftlich mit ihrem Manne übernommen hat oder die Schuld ursprünglich von ihr herrührte (2). Der Ehemann kann sich aber der Bezahlung der von der Ehefrau in die Gütergemeinschaft gebrachten Schulden nicht entziehen, nach der Rechtsregel; Wer die Frau heyrathet, heyrathet die Schulden (3) Die Gemeinschaft haftet jedoch für die Mobiliarschulden, welche vor der Ehe von der Frau gemacht worden sind, nur insofern, als sie sich aus einem vor der Ehe zu Stande gekommenen authentischen oder anderen Akte, der vor demselben Zeitpunkte ein gewisses Datum, les sey durch Einregistrirung oder durch den Tod einer oder

---

1) Pothier, Traité de la communauté, T. I. p. 240.

1) Cod. Nap. Art. 1494.

3) Code Napol. Art. 1410.

mehrerer Personen, die diesen Akt unterzeichnet hatten, erhalten, deutlich ergeben (1). Die Gläubiger der Ehefrau können auch wegen der von der Ehefrau in die eheliche Gütergemeinschaft gebrachten Schulden wider den Ehemann nicht so fort mit der Exekution verfahren, wenn sie auch gleich wider dieselbe einen exekutorischen Titel haben, sondern sie sind hiezu erst alsdann befugt, wenn sie wider ihn ein Urtheil, worinn er zur Zahlung verurtheilet ist, oder worinn die exekutorischen Titel, welche die Gläubiger gegen die Ehefrau haben, auch gegen ihn als exekutorisch erkläret sind, ausgewirket haben. Schlieslich ist in Ansehung der zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Schulden auch noch zu merken: Wenn eine Schuld, zu deren Zahlung der eine oder andere Ehegatte zur Zeit der Schliessung der Ehe verbunden war, eine alternative Schuld zweyer Sachen ist, wovon die eine eine bewegliche die andere unbeweglich ist; so bestimmet die Zahlung, welche der Ehegatte, welcher solche zu entrichten hat, ob dieselbe eine Immobiliar-Schuld ist, wofür der eine Ehegatte nur allein haftet, oder eine Mobiliarschuld, welche der ehelichen Gütergemeinschaft zur Last fällt (§. 32.). Man muß mit einer solchen alternativen Schuld nicht diejenige verwechseln, wo dem Schuldner nur überlassen ist, anstatt der schuldigen Sache eine andere zu zahlen (§. 33).

§. 63.

2) Die Schulden, womit die den Ehegatten während der Ehe zugefallene Erbschaften belastet sind.

2) Die Schulden, womit die Erbschaften belastet sind, welche den Ehegatten während

1) Pothier am a. O. p. 243.

der Ehe angefallen sind, (§. 61.) gehören nicht so allgemein zur ehelichen Gütergemeinschaft, sondern man muß unterscheiden: ob sie bloß aus Mobilien oder bloß aus Immobilien, oder theils aus Mobilien theils aus Immobilien bestehen.

Die Schulden der ersteren Art fallen ganz in die Gemeinschaft (1), die der anderen nicht, sondern die Gläubiger haben bloß das Recht, ihre Zahlung aus den zu dieser Erbschaft gehörigen unbeweglichen Gütern zu fordern (2); die der letzteren endlich kommen nur nach Verhältniß der Mobilien in die Gemeinschaft, welches in der Regel nach dem errichteten Inventar bestimmet werden muß (3). Eben diese Grundsätze gelten auch von den Schulden, die von einer den Ehegatten gemachten Schenkung abhängen (4).

§. 64.

Fällt dem einen oder dem andern Ehegatten, während der Ehe, eine Erbschaft an, die a) bloß aus beweglichen Gütern bestehet (§. 63.) so fallen die darauf haftenden Schulden ganz der Gemeinschaft zur Last (5); denn da die Mobiliar-Erbschaften in die Gütergemeinschaft fallen, so fallen auch die darauf haftenden Schulden ganz der Gemeinschaft zur Last, und müssen ebenfalls gemeinschaftlich seyn.

---

1) Code Napol. Art. 1409. 1411.
2) Art. 1411.
3) Art. 1414. 1415.
4) Art. 1401.
5) Art. 1411.

Es ist hier gleichwohl ein Unterschied, ob die Erbschaft dem Mann oder der Frau zugefallen ist. Hat der Mann ohne Unterschied und unbedingt die Erbschaft eines verschuldeten Erblassers angenommen und angetreten und diese bestehet bloß in beweglichen Gütern, so muß die Gemeinschaft, welcher diese bewegliche Erbschaft zugefallen ist, auch alle Schulden und Lasten tragen, womit diese Erbschaft belastet ist, wenn auch gleich dieselben das Aktiv = Vermögen übersteigen, wovon sie den Vortheil ziehet.

Ist aber eine Ehefrau von dem Gerichte autorisiret worden, indem ihr Ehemann solches verweigerte, eine Erbschaft anzunehmen, die ebenfalls nur aus beweglichem Vermögen bestehet, so haftet die eheliche Gütergemeinschaft nur nach dem Verhältniß für die Schulden, welche dieser Erbschaft zur Last fallen, als das Vermögen beträgt, welches ihr zugefallen ist. Der Grund dieses Unterschiedes liegt darinn: der Mann verwaltet allein die zur Gemeinschaft gehörige Güter und ist uneingeschränkter Herr des zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens (1), und kann selbiges nach Gefallen veräussern und darüber disponiren. Der ehelichen Gütergemeinschaft liegen aber alle Schulden, welche er während der Gemeinschaft macht zur Last, und es gilt gleich viel, ob die Gemeinschaft von den Geschäften, in deren Beziehung sie gemacht worden, Vortheil oder Schaden hat; sie muß also auch die Schulden übernehmen, welche auf die dem Mann während der Gemeinschaft zugefallenen und ohne Einschränkung von ihm angetretenen Erbschaften ruhen, wenn auch gleich diese Schulden das ihr angefallene Vermögen weit übersteiget (2).

---

1) Art. 1421. 2) Ebendas.

§. 65.

Bestehet b) die Erbschaft, welche einem von beyden Ehegatten während der Ehe anfällt, nur aus unbeweglichen Gütern (§. 63.) so fallen die Schulden nicht der Gemeinschaft zur Last; die Gläubiger haben gleichwohl das Recht, aus den Immobilien dieser Erbschaft ihre Zahlung zu fordern.

Der Grund, warum die Schulden dieser Immobilien nicht gemeinschaftlich sind, ist der, weil sie selbst nicht zur Gemeinschaft gehören. Man muß jedoch nachfolgenden Unterschied merken:

Ist eine aus unbeweglichen Gütern bestehende Erbschaft dem Manne angefallen, so bleibt es den Gläubigern, die an dem Nachlasse zu fordern haben, unbenommen, aus den Gütern, die dem Manne eigen sind, oder auch selbst aus denjenigen, die zur Gemeinschaft gehören, ihre Zahlung zu fordern, weil der Mann über diese disponiren kann; jedoch bleibt in dem letzteren Falle der Ehegattin oder ihren Erben die Vergütung vorbehalten. (1) Ist eine nur aus Immobilien bestehende Erbschaft der Frau angefallen, so können die Gläubiger wegen der darauf lastenden Schuld keine Ansprüche auf das Vermögen der Gütergemeinschaft machen, weil die Frau darüber nicht disponiren kann; sogar können sie sich an dem persönlichen Vermögen der Frau nur dann erholen, wenn der Mann die Frau zur Annahme der Erbschaft autorisiret hat, weil er dann so angesehen wird, als wenn er in die Folgen, nehmlich die Bezahlung der erbschaftlichen Schulden, die diese Annahme nach sich ziehen mußte,

---

1) Art. 1412.

ebenfalls gewilliget habe. Ist aber auf die Weigerung des Ehemannes die Frau bloß vom Gerichte dazu autorisiret, dann hat der Mann die Vermuthung vor sich, daß er seine Rechte auf die persönlichen Güter der Frau habe beybehalten wollen und nun können die Gläubiger anders nichts als die bloße Proprietät dieser Güter angreifen, das heißt, sie können die Güter der Frau anders nicht in Anspruch nehmen oder verkaufen lassen, als mit Vorbehalt des Nießbrauches des Mannes (1).

§. 60.

Bestehet c) die Erbschaft, welche einem der Ehegatten angefallen ist, theils aus Mobilien, theils aus Immobilien, (§. 63.) so fallen die darauf haftenden Schulden der Gütergemeinschaft nur nach dem Verhältnisse zur Last, in welchem das bewegliche oder Mobiliar-Vermögen zu den Immobilien stehet und nach dem Betrage, der bey dieser verhältnißmäßigen Vertheilung der Schulden auf die Mobilien fällt (2).

Wenn also die Erbschaft, welche zugefallen ist, zu einem Drittheil in Mobilien und zu zwey Drittheilen in Immobilien bestehet, so würde der Gütergemeinschaft, welcher das Mobiliar-Vermögen zufällt, ein Drittheil sämtlicher Schulden ohne Unterschied zur Last fallen und der eine Ehegatte, welcher die unbeweglichen Güter einer solchen ihm zugefallenen Erbschaft behält, würde zwey Drittheile Schulden bezahlen müssen (3). Man befolgt hiebey

---

1) Art. 1413.
2) Art. 1414.
3) Ebendas.

die nehmlichen Grundsätze, wie bey der Erbfolge, wo jeder Erbe zu den Schulden in dem nehmlichen Verhältnisse beyträgt, als er an der Erbschaft selbst Theil nimmt.

Dieser verhältnißmäßige Beytrag zu den Schulden richtet sich nach dem Inventarium, das der Mann anfertigen lassen muß, es sey im eigenen Namen, wenn die Erbschaft ihn persönlich angehet, oder als ein solcher, der die Handlungen seiner Ehegattin leitet, wenn dieser die Erbschaft zugefallen ist (1). Dieses Inventar muß die Preise sowohl der Mobilien als Immobilien enthalten, damit man von beyden den Werth daraus erkennen kann. Hat der Mann versäumt ein Inventar zu errichten, so muß die Ehefrau hierunter nicht leiden. Wenn also zur Zeit der Trennung der Gemeinschaft dieselbe oder ihre Erben darinn vermeinen verkürzet zu seyn, daß der Gemeinschaft ein zu geringer Theil der Schulden zur Last gesetzt ist, oder daß dieselbe nicht nach dem Verhältniß zu diesen Schulden beygetragen hat, als hätte geschehen sollen; so bleibt ihnen unbenommen, nach aufgelöster Gemeinschaft, die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen in Anspruch zu nehmen; und im Falle, daß man sich darüber, worinn das nicht inventarisirte Vermögen bestanden und was dasselbe werth gewesen, nicht vereinigen kann, werden diejenigen, die durch den Abgang des Inventars verletzet werden, zum Beweise durch Urkunden sowohl, als durch Zeugen, im Nothfalle durch den gemeinen Ruf, das heißt, durch die öffentliche Meynung des Publikums, welche dasselbe über den Werth des Mobiliar-Vermögens hat, zugelassen. Der Mann wird wird niemals zu diesem Beweise zugelassen und hat sich selbst Vorwürfe darüber zu machen, daß er für die Errich-

---

1) Art. 1415. Pothier, am a. O. p. 264. 265.

tung eines Inventars nicht gehörig gesorget hat (1). Die Gläubiger einer zum Theil aus Mobilien, zum Theil aus Immobilien bestehenden Erbschaft haben allezeit das Recht, ihre Befriedigung aus den zur Gemeinschaft gehörigen Gütern zu fordern, die Erbschaft mag dem Mann oder der Frau angefallen seyn, vorausgesetzt, daß letztere solche mit Bewilligung des Mannes angenommen hat. — Diese Bewilligung ist so anzusehen, als wenn die Annahme von dem Manne selbst geschehen sey. Demjenigen der Ehegatten gebühret indessen eine Vergütung, wenn dessen auf eine ihm zugefallene Erbschaft haftende Schulden zum Nachtheil des andern aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft bezahlet sind (2). Die Gläubiger haben auch alsdann, wenn auf erfolgte Weigerung des Mannes nur zufolge einer gerichtlichen Autorisation die Erbschaft von der Ehefrau angenommen und ein Inventarium errichtet worden, noch das Recht, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, nicht nur die zur Erbschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, sondern auch, wenn diese nicht hinreichen, die Proprietät des übrigen der Ehegattin eigenthümlich zugehörigen Vermögens anzugreifen (3).

§. 67.

Alle diese bisher (§. 63—66.) vorgetragenen Grundsätze finden auch, wenn einem der Ehegatten eine Schenkung zugefallen ist, auf die dieser Schenkung anklebenden Schulden eben so als auch erbschaftliche Schulden, Anwendung (4).

---

(1) Art. 1415.
(2) Ebendas.
(3) Art. 1417.
(4) Art. 1418.

§. 68.

3) Die während der Gemeinschaft contrahirte Schulden.

Zu dem passiven Zustande der ehelichen Gütergemeinschaft oder zu den Schulden derselben gehören

3) die Schulden, an Kapitalien, Renten und Zinsen, die von dem Ehemann oder mit dessen Einwilligung von der Ehefrau während der Gütergemeinschaft contrahiret werden (§. 61.) (1).

Der Ehemann ist, wie wir schon mehrmals bemerket haben, so lange die Gemeinschaft der Güter dauert, Herr und Meister der ganzen Gemeinschaft, er hat das Recht, über das gemeinschaftliche Vermögen zu disponiren und zwar sowohl über den von ihm eingebrachten Theil, als auch über den seiner Ehefrau, er kann selbst ohne Einwilligung der letztern dieses Vermögen veräussern, verpfänden und verzehren. Hieraus folgt auch, daß die Gütergemeinschaft für alle Schulden, welche er während derselben contrahiret, verhaftet bleibt (2).

Dieses Recht, welches der Ehemann hat, das gemeinschaftliche Vermögen sowohl für seinen Theil, als für den Theil seiner Ehefrau mit allen Schulden, welche er während der Gemeinschaft contrahirt hat, zu belasten, ist eine Folge der Gewalt, welche die Gesetze demselben als Herrn und Oberhaupt der Gütergemeinschaft, und eine Folge der Macht, welche sie ihm über seine Frau beylegen; die Frau wird, indem ihr Ehemann Schulden contrahiret, angesehen, nicht, als wenn sie in ihrem eigenen Namen, sondern als wenn sie mit ihrem Ehemanne zugleich Namens der

---

1) Art. 1409.
2) Art. 1421.

Gemeinschaft für ihren Theil solche contrahiret hat, auch selbst alsdann, wenn sie nichts davon gewußt hat, so wie sie sich auch dagegen nicht auflehnen kann.

Dieser Grundsatz findet in Ansehung aller Schulden statt, welche der Ehemann während der Gütergemeinschaft contrahiret.

Es ist nichts daran gelegen, ob die Gemeinschaft durch diese Schulden Vortheil oder Schaden gehabt hat; und es kömmt nicht darauf an, ob diese Schulden in Beziehung auf die Geschäfte und Angelegenheiten der Gemeinschaft oder zu anderen ganz fremden Zwecken contrahiret sind. Z. B. Der Ehemann hat während der Gemeinschaft sich für jemanden, für eine Angelegenheit, wovon er gar keinen Vortheil hat, bloß allein um dem Schuldner, seinem Freund, eine Gefälligkeit zu beweisen, verbürget, obgleich nun diese Bürgschaft die Geschäfte der Gemeinschaft gar nicht betrift, so wird sie dennoch mit der Schuld, die aus dieser Bürgschaft entstehet, belastet und selbst in dem Falle, wenn der Schuldner, wofür sich der Ehemann verbunden hat, seine Schuld wegen Unvermögens zu zahlen nicht im Stande ist (1).

§. 69.

Erste Ausnahme von der Regel §. 68.

Der Grundsatz, den wir aufgestellet haben, daß die Gemeinschaft verbunden ist für alle Schulden, welche der Ehemann während der Gemeinschaft gemachet hat (§. 68.) zu haften, leidet aber verschiedene Ausnahmen. Es sind nehmlich davon ausgenommen

1) diejenigen Schulden, welche den Ehemann allein angehen und eine Angelegenheit

---

1) Code Napol. Art. 1409.

betreffen, die ihm einen persönlichen Vortheil schaffet.

Diese Ausnahme gründet sich auf die gesetzliche Vorschrift (1), daß ein Ehemann, wenn er auch gleich uneingeschränkter Herr und Meister über die zur Gütergemeinschaft gehörigen Güter ist und folglich darüber nach Gefallen schalten und walten, auch dieselben durchbringen kann, dennoch zum Nachtheil des Antheils, den seine Frau an diesen hat, keinen Vortheil sich anmaßen darf (2). Wenn ich also z. B. während der Gemeinschaft meinem Nachbar, der ein Dienstbarkeitsrecht, über mein Grundstück zu fahren, hatte, um mein Grundstück von dieser Dienstbarkeit zu befreyen, eine gewisse Summe Geldes versprochen habe, so würde die Gütergemeinschaft für diese Schuld nicht haften, weil ich dieselbe bloß allein zu meinem eigenen persönlichen Vortheil contrahiret habe; wenn ich also in der Folge die versprochene Summe Geldes bezahle, so bin ich dafür der Gütergemeinschaft eine Vergütung zu leisten schuldig.

§. 70.

Zweyte Ausnahme.

Von der allgemeinen Regel (§. 68.), daß die Gemeinschaft alle Schulden, welche der Ehemann während der Gemeinschaft contrahiret hat, zu bezahlen schuldig sey, sind auch

2) Diejenigen Schulden ausgenommen, welche der Ehemann zum Vortheil eines seiner Kinder aus einer vorigen Ehe oder eines seiner vermuthlichen Erben contrahi-

---

1) Art. 1437.

2) Pothier, am a. O. p. 246.

ret hat und wovon diese Personen allein den Vortheil genieſſen; denn er kann aus dem zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Vermögen so wenig anderen Personen als sich selbst Vortheile zuwenden, die zum Schaden desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, welcher seiner Frau gebühret, gereichen.

In dieser Hinsicht ist ein Ehemann auch nicht berechtiget, durch eine Handlung unter lebenden über Immobilien, die zur Gütergemeinschaft gehören, über das sämmtliche gemeinschaftliche Mobiliar-Vermögen oder eine Quote desselben unter einem wohlthätigen Titel zu verordnen. In dem einzigen Falle erlaubt ihm dieses das Gesetz, wenn nehmlich die Verordnung darauf abzwecket, um Kindern der beyden in Gemeinschaft der Güter lebenden Eheleute ein Etablissement zu verschaffen (1).

Wenn also z. B. ein Ehemann während der Gemeinschaft einem jeden seiner Kinder aus der ersten Ehe, oder seiner Nichte, die zur Pflege seiner Kinder bey ihm ist, eine gewisse Summe Geldes zum Heyrathsgute versprochen hätte, so würde ihn diese Schuld allein verbinden und die Gütergemeinschaft dafür keinesweges haften.

Von diesem Falle ist aber der sehr weit verschieden, wo der Ehemann ohne Einwilligung seiner Ehefrau, zum Vortheil der gemeinschaftlichen Kinder, um diese zu etabliren, eine Schuld contrahiret (2), denn diese sind seiner Ehefrau eben so nahe als ihm, es läßt sich also auch nicht behaupten, daß er dadurch, daß er zum Vortheil dieser Kinder Schulden contrahiret hat, das gemeinschaftliche

---

1) Code Napoleon Art. 1422. Pothier, am a. O. p. 250.

2) Ebendaselbst. Art. 1409.

Vermögen zum Nachtheil seiner Ehefrau an sich gezogen habe.

§. 71.

Dritte Ausnahme.

Es findet ferner von der vorhin angeführten allgemeinen Regel (§. 68.): daß die von dem Ehemann während der Gemeinschaft contrahirten Schulden die Gütergemeinschaft verbinden, noch

3) eine dritte Ausnahme statt in Ansehung der von dem Ehemann contrahirten Verbindlichkeit zur Gewährleistung, welche von ihm gegen den Käufer, dem er das seiner Ehefrau eigenthümliche Gut verkaufet hat, übernommen ist (1); denn, wenn auch gleich das Gesetz dem Mann die Gewalt über die Person und das Vermögen der Frau beyleget, so hat dasselbe doch diese Gewalt darinn ausdrücklich eingeschränket, daß er ohne Bewilligung seiner Frau die für ihre Person ihr zugehörigen unbeweglichen Güter nicht veräussern darf.

Durch dieses Verbot nimmt das Gesetz also den über die Güter der Frau ohne ihre Bewilligung geschlossenen Kauf-Contrakt ausdrücklich davon aus, daß der Mann in Ansehung dessen nicht so wie in anderen Contrakten die Macht hat, ohne Einwilligung der Frau sowohl für sich als für die Frau denselben abzuschliessen. Aus diesem Grunde kann daher, wenn der Ehemann die Güter der Ehefrau ohne ihre Einwilligung während der Gemeinschaft verkaufet, nicht dafür gehalten werden, daß der Ehemann als Haupt und Vorsteher der Gemeinschaft einen solchen Kauf-Contrakt auch im Namen der Frau

---

1) Art. 1428.

abgeschlossen und folglich die Verbindlichkeit zur Gewährleistung sowohl in seinem als seiner Ehefrau Namen übernommen habe. Er contrahiret vielmehr diese Verbindlichkeit allein; seine Gütergemeinschaft haftet dafür nicht; sie ist nur, wenn der Fall der Gewährleistung eintreten möchte, verbunden, den Kaufpreiß wieder herauszugeben, wenn sie denselben empfangen hat; die Ehefrau ist daher auch, wenn sie auch gleich die Gütergemeinschaft anerkannt hat, das von ihrem Ehemann ohne ihre Bewilligung verkaufte Gut, indem sie dem Ankäufer die Wiedererstattung des Kaufpreises anbietet, von demselben wieder zurückzufordern befugt; dem Letzteren bleibt indessen unbenommen, sich wegen der Gewährleistung und wegen der ihm verursachten Schäden, auch des entgangenen Gewinnstes an den Ehemann und dessen Erben zu halten (1).

§. 72.

Schulden der Ehefrau verbinden ohne Einwilligung des Mannes die Gemeinschaft nicht.

Nicht nur die Schulden, welche der Ehemann während der Gemeinschaft sowohl für sich als Namens der Gemeinschaft (§. 68.) contrahiret, sondern auch welche die Ehefrau mit Bewilligung des Ehemannes machet, gehören zu den Schulden der ehelichen Gütergemeinschaft (§. 68.); dahingegen diejenigen Schulden, welche eine Ehefrau ohne Bewilligung des Mannes, obgleich unter gerichtlicher Autorisation, mithin gültig contrahiret, keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die Gütergemeinschaft, als nur insofern dieselbe davon einen Vortheil ziehet (2), bewirken.

---

1) Pothier, Traité de la communauté, T. I. p. 252. Code Napol. Art. 1428.

2) Ebendas. Art. 1426.

Auch diejenigen Schulden, welche eine Ehefrau, die mit Einwilligung ihres Ehemannes öffentlich Handelsgeschäfte in ihrem eigenen Namen treibt, contrahiret hat, wenn sie sich auch gleich ohne Autorisation ihres Mannes verbunden hat, verbinden die eheliche Gütergemeinschaft (1); denn da eine Fran ohne Einwilligung des Mannes keine öffentliche Handlungsfrau (2) seyn kann (3), so wird dafür gehalten, daß, weil er zugiebt, daß seine Frau Handelsgeschäfte treibt und von dem Gewinnste, den sie macht, Nutzen ziehen kann, auch stillschweigend in die Schulden, welche sie in Beziehung auf diese Handlungsgeschäfte contrahiret hat, gewilliget habe (4).

Wenn die Gemeinschaft von den Schulden, welche die Frau, ausser diesen Handlungsschulden, während der Ehe ohne Einwilligung des Ehemannes contrahiret, wenn sie sich auch gleich auf eine gültige Art verbunden hat, nicht den geringsten Vortheil ziehet, so ist dieselbe auch für diese Schulden gar nicht verbunden.

Wenn daher eine Frau, um eine ihr zugefallene erbschaftliche Schuldforderung vor Gerichte zu verfolgen, Schulden contrahiret hat, der Ausgang des Prozesses, den sie ohne Einwilligung ihres Ehemannes, jedoch unter gerichtlicher Autorisation, während der Ehe geführet hat, indessen zu ihrem Nachtheil ausfällt, mithin auch der Gemeinschaft dadurch kein Vortheil zuwächset, so kann der Ehemann, wenn er wegen dieser Schulden in Anspruch genommen wird, damit auskommen und sich von

---

1) Code civil Art. 1426.
2) Art. 220. wenn sie einen abgesonderten Handel hat.
3) Code de Commerce Art. 4.
4) Malleville Commentar ad Art. 220.

diesem Anspruche befreyen, wenn er sich erbietet, die der Gemeinschaft zugefallene Erbschaft, wozu jene erbschaftliche Schuld gehöret, nebst den gezogenen Nutzungen dem Gläubiger herauszugeben. Desgleichen, wenn eine Ehefrau während der Ehe ein Verbrechen begangen hat, weswegen sie in Anspruch genommen und zur Bezahlung einer gewissen Geldsumme, es sey zur Strafe oder zur Genugthuung des Beleidigten, verurtheilet ist, so ist die Gütergemeinschaft, die davon nicht den geringsten Vortheil hat, für diese Schuld im geringsten nicht verbunden; und da alle Einkünfte von den Gütern der Frau, nach den oben vorgetragenen Grundsätzen (§. 43.) während der Dauer der Gemeinschaft zur Gemeinschaft gehören, so kann jene Schuld auch aus den Gütern der Frau nicht eher, als nach aufgelöster Gemeinschaft bezahlet werden (1).

Das Gesetz (2) sagt daher auch ausdrücklich: Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur aus dem bloßen Eigenthume der ihr eigenen Güter eingetrieben werden, folglich unbeschadet des der Gütergemeinschaft während der Ehe davon zustehenden Nießbrauches.

Es entstehet hiebey noch die Frage: Ob ein Gläubiger, welcher, um zu seiner Befriedigung zu

---

1) Pothier, am a. O. S. 254.

2) Code Napoleon Art. 1424.

Da die Gemeinschaft für die gegen die Frau verhängten Geldstrafen nicht angegriffen werden kann, so ist der Mann auch für dergleichen Verbrechen seiner Frau keinesweges verantwortlich, wie solches die Criminal-Sektion des Cassationshofes entschieden hat. S. Jurisprudence de la Cour de Cassation 1807. p. 451. u. f.

gelangen, eine Ehefrau hat während der Ehe ins Gefängniß werfen lassen, wegen der Unterhaltungskosten der Frau im Gefängnisse an die Gütergemeinschaft Ansprüche machen kann? Es scheint zwar, daß diese der letztern zur Last fallen müßten, weil der Gläubiger, indem er die Ehefrau in dem Gefängisse ernähret hat, sich eigentlich einer Schuld, welche der Gemeinschaft oblag, entlediget und zur Last der Gemeinschaft solche Unterhaltungskosten vorgeschossen hat; in Erwägung aber, daß die Gemeinschaft von den Alimenten, welche der Ehefrau im Gefängnisse gereichet worden, keinen Vortheil genossen hat und daß die Alimente, welche ihr in dem Hause des Ehemannes, als dem Orte, wo sie solche nur fordern kann, gereichet seyn würden, der Gemeinschaft nichts kosten würden, dieselbe auch dafür durch die Dienste, welche die Ehefrau im Haußwesen leistet, entschädiget seyn würde, läßt sich nicht behaupten, daß diese Unterhaltungskosten in dem Gefängnisse von der Gütergemeinschaft wieder zurückgefordert werden können (1).

§. 73.

Schulden einer Handlungsfrau fallen der Gemeinschaft zur Last, dieserhalb findet aber wider den Mann kein Arrest statt.

Da die Schulden, welche eine Ehefrau, die öffentliche Handlungsgeschäfte treibet, contrahiret, auch ihren Mann, wenn unter ihnen eine Gütergemeinschaft bestehet, verbindet, so fragt es sich: ob dieser auch durch persönlichen Arrest gezwungen werden kann, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die sie eingehet? Einige

---

1) Code de procedure Art. 791. Pothier am a. a. O. S. 754. 755.

haben dieses zwar behauptet und glauben, daß jene Verbindlichkeit des Mannes auch persönlichen Arrest nach sich ziehe (1), ich bin indessen der entgegengesetzten Meynung; denn obgleich der Mann durch Pfändung der Mobilien und durch Beschlag auf seine unbeweglichen Güter gezwungen werden kann zu zahlen, und zwar bloß deswegen, weil er zugiebt, daß seine Frau Handelsgeschäfte treibt und von dem Gewinnste, den sie macht, Nutzen ziehen kann, so tritt doch persönlicher Arrest gegen ihn nicht ein, weil er sich diesem nicht unterworfen hat und auch kein Gesetz in einem solchen Falle denselben gegen ihn erlaubet (2).

§. 74.

Wie der Beweis der Mobiliarschulden der Frau geführet wird.

Die Gemeinschaft haftet für die Schulden, welche die Ehefrau nicht nur mit Bewilligung des Ehemannes, während der Ehe gemachet hat (§. 68.) sondern auch welche sie zur Zeit der Verheyrathung hatte; es wäre daher möglich, daß die zur Verschwendung geneigte Frau den Schuldscheinen, welche sie während der Ehe erst ausgestellet hat, ein früheres Datum gäbe. Um diesen Betrügereyen vorzubeugen, bestimmen daher die Gesetze: daß die Gemeinschaft für die Mobiliar-Schulden, welche vor der Ehe von der Frau gemacht worden sind, nur insofern haftet, als die Ehefrau die Richtigkeit derselben durch einen vor der Ehe zu Stande gekommenen Akt, der vor diesem Zeitpunkte ein gewisses Datum erhalten hat, beweisen kön-

---

1) S. Renusson de la communauté p. 1. chap. 7.
2) Code Napol. Art. 2059 - 2067.

ne, es sey, daß diese Urkunde vor einer öffentlichen Person errichtet und authentisch sey oder eine darüber ausgestellte Privaturkunde, welche einregistriret worden, den Beweiß enthalte, oder daß der Tod eines oder mehrerer Personen, welche den Schuldschein mit unterzeichnet gehabt haben, vor diesem Zeitraume schon erfolget sey (1). Hierdurch wird nun jenen Betrügereyen und Verschwendungen der Frau am besten Maaß und Ziel gesetzet.

§. 75.

4) Renten und Zinsen von persönlichen Schulden der Eheleute.

Unter die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Schulden (§. 61.) werden auch gerechnet:

4) die rückständigen Renten und Zinsen von solchen Schulden, für welche bloß der eine oder der andere Ehegatte für seine Person haftet; denn da alle Nutzungen und Einkünfte aus den Gütern, welche dem einen oder andern Ehegatten während der Gemeinschaft eigenthümlich verbleiben, der Gemeinschaft zufallen (§. 48.); so spricht es auch von selbst, daß sie für diejenigen Rückstände haften müssen, womit diese Einkünfte, wovon sie die Vortheile ziehet, belastet sind (2). Aus diesem Grunde sind die Gläubiger, welche solche Renten zu fordern haben, auch be-

---

1) Code Napol. Art. 1410. Es stimmt dieses Gesetz auch mit mehrern Parlaments-Urtheilen überein, die Deniffart dans Collection de decisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence par Camus et Bayard 1783 — 1790. 4. sub voc. Communauté anführet. Pothier ist inzwischen am a. O. p. 309. der Meynung, daß man auf die Umstände sehen müsse, das Gesetz erlaubt dieses aber nicht.

2) Ebendas. Art. 1409.

fugt, von dem Ehemanne in dem Wege Rechtens zu fordern, daß er sich in einer neuen Urkunde verbinde, gedachte Renten, welche während der ganzen Dauer der Gemeinschaft verfallen würden, zu entrichten (1).

§. 76.

5) Reparatur-Kosten.

Zu den Lasten, welche auf der Gemeinschaft ruhen und zu dem passiven Zustande der Gemeinschaft werden, ausser den vorhin (§. 62. 63. 68 und 70.) angeführten, auch

5) noch die Ausgaben gerechnet, die zur Erhaltung der nicht gemeinschaftlichen Grundstücke der Eheleute erfordert werden, insofern diese Ausgaben von dem Nutznießer zu tragen sind (2).

Die Gemeinschaft hat während ihrer ganzen Dauer die Nutzung von den Gütern eines jeden der Ehegatten, welche in dieser Gemeinschaft leben, und hievon ist die Folge, daß sie auch auf ihre Kosten diese Güter unterhalten muß. Diese Unterhaltung begreift alle Kosten unter sich, welche zur Bewirthschaftung dieser Güter und um dieselben nach der verschiedenen Natur derselben im guten Stande zu erhalten, angewendet werden müssen. Z. E. die Unterhaltung eines Gutes, welches ein Weinberg ist, erfordert nach seiner Natur, um dasselbe zu bewirthschaften, die Kosten, die auf die Kultur, die Düngung und Fortpflanzung der Weinstöcke verwendet werden müssen. So gehören auch die Kosten, welche zur Deckung eines Bauerngutes mit Stroh, zum Düngen des Ak-

---

1) Code Napol. Art. 1409. n. 4.

2) Ebendas. Art. 1409. n. 4.

kers mit Mergel, zur Wiederbesetzung eines Taubenschlages, zur Besetzung eines Fischteiches mit Fischen, um das Gut mit Gräben und Wällen einzufassen, erforderlich sind, zu den Lasten, welche die Gemeinschaft zu tragen schuldig ist. Eben so verhält es sich auch mit den Reparatur-Kosten der einem der Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Gebäude eines Gutes, wozu jedoch die Gemeinschaft nur insofern verbunden ist, als solche erforderlich sind, um solche in Bau und Besserung zu erhalten. Zu Haupt-Reparaturen, worunter man die Reparaturen der Hauptmauern und Gewölbe, Wiederherstellung der Balken und ganzer Dächer, so wie die Wiederherstellung der Mauern, worauf ein Gebäude ruht und der Ringmauern, insofern diese gleichfalls im Ganzen geschiehet, ist die Gütergemeinschaft nicht verbunden; dagegen fallen alle übrige Reparatur-Kosten für Ausbesserungen, welche zur Unterhaltung der auf dem einem der Ehegatten eigenthümlichen Gute befindlichen Gebäude erfordert werden, der Gütergemeinschaft zur Last, und zwar aus dem Grunde, weil die Gemeinschaft die Nutzungen von diesem Gute ziehet und genießet.

Obgleich die Gemeinschaft in der Regel zu den Hauptreparaturen nicht verbunden ist, so bleiben sie dennoch, wenn sie an einem Gute, welches der Frau eigenthümlich gehöret, dadurch nothwendig geworden, weil seit dem Anfange während der Dauer der Gemeinschaft die zum Unterhalte desselben erforderlichen Ausbesserungen von dem Ehemanne, als Haupt der Gemeinschaft, unterlassen und dadurch die Gebäude verschlimmert worden, allerdings der Gütergemeinschaft zur Last (1); indem dieselben bloß durch

1) Code Napol. Art. 1409. n. 4. Art. 605—607.

die Schuld des Ehemannes, als Verwalters der Gemeinschaft entstanden sind.

Diejenigen Kosten aber, die auf ein Gut verwendet werden, nicht bloß zu desselben Benutzung, sondern um demselben eine andere vortheilhaftere Gestalt zu geben und um dasselbe dadurch zu verbessern, sind keine bloßen Unterhaltungskosten; dahin gehören die Kosten, die dazu dienen, um noch nicht gebauetes oder nicht urbares Land aufzureißen oder zu brechen, um ein Stück Landes mit Weinstöcken oder Bäumen zu bepflanzen, Ackerland in Weideland zu verwandeln, um ein neues Gebäude aufzuführen (1); wenn diese also während der Gemeinschaft an einem dem einen oder andern Ehegatten eigenthümlichen Gute verwendet sind, so ist der Ehegatte, welcher Eigenthümer dieses Gutes ist, dergleichen von der Gemeinschaft vorgeschossene Verbesserungskosten derselben zu vergüten verbunden.

§. 77.

6) Alimente und Erziehungskosten, Haushaltungskosten.

Ferner 6) werden auch unter die Lasten, welche die eheliche Gütergemeinschaft während der Gemeinschaft zu tragen hat, die Ausgaben gerechnet, die auf den Unterhalt der Eheleute, auf die Erziehung der Kinder, worunter auch die Kinder der früheren Ehe zu verstehen sind (2), und überhaupt auf die Haushaltung verwendet werden müssen (3) auch alle übrigen Lasten der Ehe. Zu den letzteren werden insbesondere das Dienstlohn

---

1) Cod. Nap. Art. 605. 606.

2) Arg. Art. 1409. 1. Cod. Nap.

3) Art. 1409. 1.

des Gesindes, das Arztlohn verstanden (1). Hingegen die Kosten für das Begräbniß des Mannes und der Frau gehören nicht zu den gemeinschaftlichen Schulden, da die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod aufgehoben wird, so fallen diese Kosten den Erben zur Last. Die Trauerkleidung der Frau gehet der Gemeinschaft ebenfalls nichts an, sondern fällt den Erben des verstorbenen Mannes zur Last; der Werth dieser Trauerkleidung richtet sich nach dem Vermögenszustande des Mannes; diese Trauerkleidung gebühret sogar der Frau, welche auf die Gütergemeinschaft Verzicht thut (2).

§. 78.

7) Geldstrafen, worein der Ehemann verurtheilet ist.

Auch 7) Geldstrafen, worein der Ehemann wegen eines begangenen Verbrechens verurtheilet ist, das den bürgerlichen Tod nicht

---

1) Zachariä Handbuch des Französischen Civilrechts §. 286. n. 6. Not. 4.

2) Cod. Napol. Art. 1481.

Die Trauerkleidung faßt die Kleider der Witwe und ihrer Bedienten und Domestiken in sich. Ehemahls hatte die Trauerkleidung unter Personen gemeinen Standes nicht Statt, das Gesetz ist aber in diesem Punkte allgemein. S. Pothier Traité de la communauté T. II. p. 148. n. 666.

Renusson p. 2. chap. 3. n. 28.

Das Gesetz spricht nur von der Trauerkleidung der Frauen, verwitwete Männer können solche nicht fordern, Pothier findet es indessen sonderbar, daß dies nicht wechselseitig seyn soll, da der von den Rechtsgelehrten ex L. 9. ff. de his qui not. infam. hergenommene Grund gar nicht passet.

nach sich ziehet, können aus den Gütern der Gemeinschaft ebenfalls gefordert werden (§. 61.) dahingegen Verurtheilungen, welche wider denselben wegen eines Verbrechens ergangen sind, das den bürgerlichen Tod nach sich ziehet, nur seinen Antheil an der Gütergemeinschaft und sein eigenes Vermögen treffen, weil im letzteren Falle durch die Verurtheilung zu einer den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe die Gütergemeinschaft von Rechtswegen aufgelöset wird (1). Hier tritt demnach in Ansehung der ersteren Strafen ein auffallender Unterschied zwischen den Verbrechen des Ehemannes und der Ehefrau ein, indem die Strafen, welche die Frau verwirket hat, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur aus dem bloßen Eigenthum der ihr eigenen Güter beygetrieben werden können (2). Der Ehefrau bleibt indessen auch wegen der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft bezahlten von dem Ehemann verwirkten Geldstrafen die ihr gebührende Vergütung vorbehalten (3).

§. 79.

8) Die Unkosten wegen Aufhebung der Gemeinschaft.

Endlich 8) gehören auch noch zu den aus der Gütergemeinschaft zu bezahlenden Passivschulden die Unkosten, die wegen der Gütergemeinschaft auflaufen. Unter diesen verstehet man die Kosten, welche die Anfertigung des Inventariums, das nach der Aufhebung der Gemeinschaft errichtet werden muß, erfordert;

---

1) Code Napoleon Art. 1424. 1425.

2) Art. 1424.

3) Art. 1424.

die Kosten der Liquidation desjenigen, was einem jeden der Ehegatten aus der Gemeinschaft im voraus und demselben oder seinen Erben aus dem gemeinschaftlich gewesenen Vermögen ausgekehret werden muß, so wie auch diejenigen Kosten, welche auf die Liquidation derjenigen Posten gehen, die der Gemeinschaft wieder vergütet werden müssen; die Kosten der Versiegelung, des Verkaufes der Mobilien, der Versteigerung und überhaupt der ganzen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens (1).

§. 80.

Legate werden in der Regel von der Gemeinschaft nicht bezahlet.

Es ist übrigens aus den Gesetzen (2) einleuchtend, daß die Vermächtnisse, welche der verstorbene Ehegatte auf den Todesfall gemacht hat, die Gütergemeinschaft nicht verbinden und daß diese allein seiner Nachlassenschaft und seinen Erben zur Last bleiben; auch diejenigen Vermächtnisse, welche der Ehemann errichtet hat, können ebenfalls aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht entrichtet werden; denn die Gewalt, welche der Ehemann hatte, über das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu disponiren, dauert nur so lange er lebet und die Gemeinschaft bestehet; er kann also auch nur durch Handlungen unter lebenden, deren Wirkung schon bey seinem Leben und während der Dauer der Gemeinschaft eintritt, darüber schalten und Verfügungen treffen; er kann aber vermittelst testamentarischer Verfügungen, die erst nach seinem Tode Wirkung haben, darüber nicht das geringste

---

1) Code Nap. Art. 1482.
2) Ebendas. Art. 1409. Art. 1423. Arg. Art. 1167.

verfügen, da nach seinem Tode die ganze Gemeinschaft aufhöret.

Wenn aber ein solches Vermächtniß etwa geschehen ist, um dem Legatar einen Schaden zu vergüten, welcher demselben von dem Ehemanne verursachet worden und dieser Schade ist gehörig nachgewiesen und gerechtfertiget; so bleibt die Gütergemeinschaft zur Auszahlung eines solchen Legats aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verpflichtet; weil in diesem Falle jenes Vermächtniß eher als eine Schuld, welche der Gemeinschaft zur Last fällt, als wie ein Vermächtniß zu betrachten ist; dieselbe ist aber dafür im geringsten nicht verbunden, wenn die Ursache eines solchen Vermächtnisses, ist sie auch gleich im Testamente ausgedrückt, dennoch gar nicht nachgewiesen ist; denn sonst würde es der Willkühr des Ehemannes überlassen seyn, sein Recht über das gemeinschaftliche Vermögen zu disponiren, welches ihm bey Lebzeiten und während der Gemeinschaft zustand, unter dem falschen Vorwande einer schuldigen Schadensersetzung auch nach seinem Tode noch auszudehnen und zu verlängern.

Den Erben des Ehemannes, welche behaupten, daß solche Legate oder Vermächtnisse ihres Erblassers aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft bezahlet werden müssen, und die Ursache eines solchen Legats, daß der dem Legatar zu vergütende Schaden dadurch hat ersetzt werden sollen, nicht nachweisen und gehörig rechtfertigen können, bleibt, bey dem Mangel eines andern Beweismittels, nichts anders übrig, als der Witwe des Ehemannes, wenn sie davon nichts wissen will und jene Ursache leugnet, den Eyd anzutragen (1).

---

1) Pothier, Traité de la communauté, T. I. S. 269. No. 265. 266.

Dritter Abschnitt.

Von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft.

§. 81.

Die rechtlichen Wirkungen der ehelichen gesetzlichen Gütergemeinschaft, wovon jetzt soll gehandelt werden, sind verschieden, so lange 1) die Gütergemeinschaft bestehet und 2) wenn dieselbe aufgehoben und aufgelöset ist.

Diese Wirkungen beyderley Art sollen nun in den beyden folgenden Titeln dargestellt werden.

Erster Titel.

Von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, während dieselbe bestehet.

§. 82.

Sollen die rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, während sie bestehet, vollständig dargestellt werden, so müssen diese Wirkungen 1) in Hinsicht auf den Mann; 2) in Hinsicht auf die Frau, sodann aber auch 3) die beyden gemeinschaftlichen Wirkungen erwogen werden.

§. 83.

1) Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft in Hinsicht auf den Mann.

I. Die Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft in Hinsicht auf den Mann und die Rechte des Mannes über das gemeinschaftliche Vermögen beruhen im Allgemeinen auf folgenden beyden Grundsätzen:

1) Der Mann ist, als Herr und Oberhaupt der Gemeinschaft, der alleinige Verwalter des Vermögens der Gemeinschaft, so lange dieselbe dauert und ist befugt, ohne Einwilligung seiner Frau, darüber nach Gefallen zu disponiren und zu verfügen.

2) Diese Verfügungen sind aber nur insofern gültig, als sie nicht zum Nachtheil desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens geschehen, wovon die Frau oder derselben Erben zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft ein Recht haben, und es kann sich der Ehemann weder selbst noch seine Erben aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bereichern (1).

§. 84.

Allgemeine Regeln.

Der Mann ist im Verhältnisse zum Staat und zu einem jeden Dritten alleiniger Verwalter des Vermögens der Gemeinschaft und befugt, über dasselbe nach Gefallen zu verfügen (§. 76.). Hieraus folgt:

1) daß der Ehemann die Güter der Gemeinschaft mit allen Schulden belasten kann, welche er zu machen für gut findet, es sey nun, daß selbige zum Besten der Gemeinschaft contrahiret sind oder auch die Gemeinschaft gar nicht betreffen, dieselbe selbst für solche haftet, die durch die von dem Ehemann selbst begangenen Verbrechen und ihm zuerkannten Geldstrafen verursachet sind (§. 68.).

---

1) Code Napol. Art. 1421 — 1423.

2) daß der Mann, ohne Einwilligung seiner Frau die zur Gemeinschaft gehörigen Güter verkaufen, veräussern und zur Hypothek stellen kann; nur muß bey einer solchen Veräusserung kein zum Nachtheil der Ehefrau begangener Betrug oder keine Arglist zum Grunde liegen (1); in diesem Falle kann vielmehr dieselbe angefochten und aus dieser Ursache für nichtig erkläret werden (2).

§. 85.

Ausnahmen von diesen Regeln.

Der Mann ist jedoch nicht befugt:

1) Die zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke noch das gesammte gemeinschaftliche Mobiliarvermögen oder einen so vielsten Theil (Quote) desselben unter einem wohlthätigen Titel zu verschenken, es sey denn, daß diese Schenkung die Versorgung oder Etablirung der gemeinschaftlichen Kinder zum Zwecke hat (3). Er kann inzwischen einzelne Sachen einem Jeden wegschenken, jedoch nicht anders, als wenn er sich den Nießbrauch nicht vorbehält (4).

---

1) Code Napol. Art. 1421.

2) So wurde in einem gewissen Falle von dem Cassationshofe zu Paris am 30. Junius 1807. entschieden und der Grund hinzugefügt, weil der Art. 1421. im Falle eines Betruges oder einer Arglist, die das Gesetz nie begünstige, eine Ausnahme erleide. Jurisprud. de la Cour de Cassation 1807. p. 398.

3) Code Napoleon Art. 1422.

4) Ebendas. Art. 1422.

Die Einschränkung, die der dem Manne verliehenen Macht über die zur Gütergemeinschaft gehörigen Mobilien unter einem wohlthätigen und Partikular-Titel über Mobiliareffekten zu disponiren, hier beygefüget

2) Eine Verfügung, die der Mann auf den Todesfall trift, kann nicht den Antheil übersteigen, den er an der Gemeinschaft hat. Hat er in dieser Form eine zur Gemeinschaft gehörige Sache geschenkt, so kann der Geschenknehmer sie nur insofern in Natur fordern, als die geschenkte Sache bey der Theilung in das Loos der Erben des Mannes fällt. Fällt sie nicht in das Loos seiner Erben, so gebühret dem Legatar aus dem Antheile der Erben des Mannes an der Gütergemeinschaft, und aus dem eigenen Vermögen des letzteren die Vergütung des ganzen Werthes der geschenkten Sache (1); denn

---

ist, zielt einzig dahin, dergleichen Schenkungen seltner zu machen; denn derselbe würde leichter dazu geneigt seyn, wenn er sich den Genuß der geschenkten Gegenstände vorbehalten könnte. S. von Malleville Commentar ad Art. 1422.

1) Code Napoleon Art. 1422. Da dieser Artikel den Mann ermächtiget, unter einem wohlthätigen und Partikular-Titel über Mobiliareffekten zum Vortheile jeder Personen zu disponiren, so wirft Herr Merlin in seinem Repertoire de Jurisprudence V. Communauté (§. 3. n. 5.) die Frage auf: ob der Mann dergleichen Effekten seinen Kindern aus einer vorhergehenden Ehe oder seinen Präsumtiv-Erben unter den lebenden schenken könne, er beantwortet sie: augenscheinlich sagt er, liegt es in dem Geiste des Art. 1412. und nöthigenfalls würde es der Art. 1437. beweisen, daß der Mann nicht befugt ist, Effekten der Gemeinschaft auch unter einem Partikular-Titel sich selbst persönlich zu schenken. Nun ist es aber, wenn von der Unfähigkeit begünstiget zu werden die Rede ist, Grundsatz, daß Vater und Sohn für eine und die nehmliche Person gehalten werden und aus diesem Grunde, setzt der Art. 911., nachdem er bestimmet hat, daß, „jede Verordnung zum Vortheil eines Unfähigen ungültig sey, man mag sie in die Form eines lästigen Contraktes einkleiden oder unter dem Namen unterstellter Personen verbergen" hinzu: „für unterstellte Personen werden die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge und der Ehegatte des Unfähigen gehalten".

wenn auch gleich der Mann Herr und Meister über das ganze zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögen ist, solange die Gemeinschaft dauert, so beschränket sich doch, so bald die Gemeinschaft aufgelöset ist, sein Recht nur auf die Halbscheid dieses gemeinschaftlichen Vermögens; hieraus folgt auch, daß er durch eine tastamentarische Verfügung nur über die Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens, als über seinen Antheil an demselben, disponiren könne; die testamentarischen Verordnungen haben nur eine Wirkung bis zum Tode des Testirers und er kann nur allein über ein Recht testiren, welches er zur Zeit seines Todes hatte; da nun dieses Recht, welches er alsdann über die gemeinschaftlichen Güter der Gemeinschaft hat, nur in der Halbscheid derselben bestehet, indem der Tod die Gemeinschaft aufhebet und das Recht des Ehemannes nur auf diese Halbscheid einschränket, so spricht es von selbst, daß er nur über diesen seinen Antheil eine testamentarische Verfügung treffen kann (1) und, wenn er diese Befugniß überschritten, die vorhin angeführte gesetzliche Bestimmung eintreten muß (2).

§. 86.

Verwaltung der Güter der Frau durch den Mann.

Der Ehemann hat während der Gütergemeinschaft allein das Recht, das gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten und da die Nutzungen des der Ehefrau eigen-

---

Der Mann kann also Mobiliar-Effekten der Gemeinschaft eben so wenig seinen Kindern aus einer andern Ehe, seinem Vater oder seiner Mutter schenken, als er sie sich selbst schenken könnte.

1) Code Napol. Art. 1422.

2) Ebendaselbst.

thümlichen Vermögens, welches ihr unabhängig von der Gütergemeinschaft zugehöret, ebenfalls zu dem Vermögen der Gütergemeinschaft gehören, so ist der Mann, als Oberhaupt der Gemeinschaft und Herr und Meister des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, auch berechtiget, das Vermögen zu verwalten (1), welches dieselbe unabhängig von der Gütergemeinschaft besitzet. Hieraus folgt nun: daß er auch alle Mobiliar- und possessorische Klagen, die der Frau zustehen, auch ohne deren Beytritt allein anstellen, auch sie wider dergleichen Klagen, wenn sie wider dieselbe angestellet werden, vor Gerichte vertreten könne (2). Die Frau ist indessen befugt, mit Genehmigung des Gerichts, in ihrem eigenen Namen, zur Vermeidung der Collision zu interveniren (3). Der Ehemann ist jedoch als Verwalter der eigenthümlichen Güter der Frau nicht befugt a) die Grundstücke der Frau ohne deren Einwilligung zu veräussern, das ist, zu verkaufen oder zu verpfänden (4); er kann aber, wenn er wegen Eviktion in Anspruch genommen wird, sich sowohl aus der Gemeinschaft als den Gütern der Frau entschädigen (5). Er ist auch nicht berechtiget, b) diese Grundstücke auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre, zu verpachten oder zu vermiethen. Hat er die Verpachtungen allein (6) auf mehr als

---

1) Code Napol. Art. 1421. 1428.
2) Ebendas. Art. 1428.
3) Von Malleville Commentar. ad Art. 1428. Pothier am a. O. T. II. p. 4.
4) Code Napol. Art. 1428.
5) Ebendas. Art. 1432. Bousquet zum Art. 1428.
6) Es würde sich aber anders verhalten, wenn die Frau und der Mann zusammen verpachtet hätten. S. auch von Malleville Commentar zum Art. 1428.

neun Jahre mit den Gütern seiner Frau vorgenommen und inzwischen wird die Gütergemeinschaft aufgelöset, so sind die Verpachtungen für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an der ersten Periode von neun Jahren noch übrig ist, insofern die Partheyen sich noch in diesem Zeitraume befinden, oder an der zweyten Periode, und so weiter, so daß der Pächter nur berechtiget ist, für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worinn er sich wirklich befindet, seinen Genuß zu vollenden oder mit andern Worten: der Pächter hat bloß das Recht, den Genuß der neun Jahre, worinn er sich befindet, zu vollenden (1). Die Pacht-Contrakte von neun oder weniger Jahren, welche der Mann mehr als drey Jahre vor dem Ablauf des bestehenden Pacht-Contrakts bey Feldgütern, und mehr als zwey Jahre vorher, bey Häusern abgeschlossen oder erneuert hat, sind ohne Wirkung, wenn sie nicht vor Auflösung der Gütergemeinschaft schon wirklich eingetreten sind (2).

c) Der Ehemann ist auch billiger Weise für jeden Schaden verantwortlich, den das Eigenthum oder die persönlichen Güter seiner Frau durch seine Schuld erleidet und der durch Unterlassung der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorkehrungen verursacht ist (3), weil er als Ver-

---

1) Code Napol. Art. 1429.

2) Ebendas. Art. 1430. Dieser Artikel setzt voraus, daß die Verpachtungen auf neun oder weniger Jahre vollzogen werden müssen, wenn sie weniger als zwey oder drey Jahre vor Beendigung des laufenden Pachts statt gehabt haben. Die Discussion publique übergehet die etwas schwierige Erklärung dieses Gesetzes mit Stillschweigen. Siehe indessen Pothier am a. O. T. I. p. 69.

3) Ebendas. Art. 1428.

walter verpflichtet war, mit allem Fleiße für die Erhaltung dieser Güter seiner Frau zu wachen (1).

§. 87.

Schenkungen zum Nachtheil der Gemeinschaft sind unerlaubt.

Wir haben eben (§. 76.) bemerkt, daß alle Verfügungen, welche der Mann als Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens trifft, nicht gültig sind, wenn sie zum Nachtheil des zu der Gemeinschaft gehörigen der Frau eigenthümlichen Vermögens gereichen und dabey ein Betrug zum Grunde liegt. So kann der Mann zwar jemanden etwas aus dem gemeinschaftlichen Vermögen schenken, eine solche Schenkung kann aber in verschiedenen Fällen angefochten werden. Eine solche Schenkung hat alsdann schon erstens die Vermuthung eines dabey zum Grunde liegenden Betruges gegen sich, wenn sie übermäßig ist, dahin wird z. B. gerechnet, wenn einer alle seine Güter verschenket hat (2). Zweytens giebt auch oft die Zeit, zu welcher eine solche Schenkung geschehen, zu der Vermuthung eines dabey begangenen Betruges Gelegenheit. Z. B. Wenn der Ehemann während der letztern Krankheit seiner Ehefrau eine ansehnliche Schenkung errichtet hat, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er dadurch die Erben seiner Frau um den Antheil, den sie an dem gemeinschaftlichen Vermögen nach derselben Tode haben, hat betriegen wollen. Eben dieser Fall tritt ein, wenn der Mann drittens eine solche Schenkung machet, wodurch er offenbar sich selbst oder seinen Erben, zum Nach-

---

1) Code Napol. Art. 1137. und Bousquet ad Art. 1428. S. auch Zachariä Handbuch §. 288. n. 3.

2) Pothier, Traité de la communauté, T. II. pag. 12-16.

theil des Antheils, den seine Frau oder deren Erben an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft haben, ansehnliche Vortheile zuwendet (1). In dieser Hinsicht ist denn auch der Ehemann verbunden, so oft er einen persönlichen Vortheil aus den gemeinschaftlichen Gütern gezogen hat, dafür der Gemeinschaft Vergütung zu leisten (2). Der Ehemann ist also nicht befugt, sich selbst aus den gemeinschaftlichen Gütern der Gemeinschaft unmittelbar zu bereichern, er kann aber auch eben so wenig mittelbar aus diesem gemeinschaftlichen Vermögen weder seinem Vater noch seinen Anverwandten, deren Erbschaft er erwartet, etwas schenken. Eine solche Schenkung wird vielmehr, wenn sie geschehen, für eine solche gehalten, wobey ein Betrug zum Grunde liegt. Eben so verhält es sich auch, wenn er zum Vortheil seiner Präsumtiv-Erben und zum Nachtheil seiner Ehefrau die zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Güter verschenken wollte. Unter diesen Erben verstehet man hier bloß die Partikular-Erben, als da sind, die Kinder aus einer vorigen Ehe, oder in Ermangelung der Kinder, die nächsten successionsfähigen Seiten-Verwandten, nicht aber die gemeinschaftlichen Kinder (3).

Der Grund, warum das Gesetz verbietet, daß ein Ehemann auf Kosten der Gemeinschaft seine Erben nicht bereichern soll, liegt wohl darinn, weil derjenige, der seine Erben bereichert, sich selbst gleichsam bereichert; denn wir betrachten diejenigen, welche uns beerben sollen, als

---

1) Pothier, Traité de la communauté, T. II. p. 12.
2) Code Napol. Art. 1437.
3) Pothier, am a. O. pag. 16. n. 477.

solche, in welchen wir nach unserem Tode fortleben und wofür wir arbeiten, wenn also ein Ehemann die zur Gemeinschaft gehörigen Güter einem der Präsumtiv-Erben schenken wollte, so würde er sich gleichsam in der Person seiner Erben selbst Vortheile zuwenden, und hiezu ist er nach den Gesetzen während der Gemeinschaft nicht befugt (1). Dieses läßt sich aber nicht behaupten, wenn er einem der gemeinschaftlichen Kinder, welche er mit seiner Frau, womit er in der Gütergemeinschaft lebet, erzeuget hat, von den gemeinschaftlichen Gütern etwas schenket; bey einer solchen Schenkung läßt sich vielmehr im geringsten nicht annehmen, daß er sich in der Person seines Kindes zum Nachtheil der Frau habe bereichern wollen; denn ein solches gemeinschaftliches Kind ist dem Ehemann und der Ehefrau gleich nahe, es gehöret beyden zu und wird also auch von der Mutter eben so sehr als von dem Vater geliebet, folglich muß auch das demselben gemachte Geschenk eben so gut als ein Geschenk für den Vater als für die Mutter angesehen werden (2). Aus diesem Grunde fällt denn auch nach dem Gesetz (3) der Brautschatz, welchen der Mann allein einem gemeinschaftlichen Kinde aus gemeinschaftlichem Vermögen gegeben hat, der Gemeinschaft zur Last und die Frau ist in dem Falle, wo sie die Gemeinschaft annimmt, verbunden, die Hälfte zu tragen, es sey denn, daß der Mann erkläret hat, daß er ihn ganz oder zu einem größeren Theile, als die Hälfte beträgt, auf sich nehme (4).

---

1) Cod. Nap. Art. 1099. 1100.
2) Ebendas. Art. 1422.
3) Ebendas. Art. 1439.
4) Ebendas.

Gleichwie nun dafür muß gehalten werden, daß eine solche Schenkung der gemeinschaftlichen Güter an ein gemeinschaftliches Kind ohne allen Betrug und ohne Arglist, auch an eine fähige Person geschehen sey; so muß eben dieses von einer solchen Schenkung behauptet werden, wenn sie einer solchen Person geschiehet, welche vermuthlicher Erbe beyder Ehegatten, die mit einander in Gütergemeinschaft leben, ist.

§. 88.

Inwiefern Schenkungen eines Ehemannes an ein Kind aus voriger Ehe und an Seitenverwandten aus der Gemeinschaft erlaubt sind.

Obgleich Schenkungen, welche ein Ehemann an ein Kind aus voriger Ehe aus dem zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Vermögen macht, nicht erlaubt sind, sondern für solche gehalten werden, unter welchen ein Betrug verborgen ist; so sind hievon doch solche Schenkungen ausgenommen, welche für Alimente und zum Unterhalt eines solchen Kindes gemacht werden, das sich selbst wegen Unvermögens zu ernähren nicht im Stande ist. Solche Schenkungen sind keine eigentlichen Schenkungen, sie sind vielmehr als ein Abtrag einer natürlichen Schuld anzusehen, wozu der Ehemann als Vater eines solchen Kindes verpflichtet ist und welche also eben so wie seine übrigen Schulden, nach den oben (§. 68.) bereits angeführten Grundsätzen, der Gütergemeinschaft zur Last fällt (1). Den Seiten-Verwandten sind wir nun zwar solche Alimente nicht schuldig, gleichwohl scheint es, daß, wenn diese armen Seiten-Verwandten aus dem Vermögen der Gemeinschaft gereichet werden,

1) Pothier am a. O. p. 18.

die Ehefrau auf Vergütung keinen Anspruch machen kann, weil dadurch nur eine natürliche Schuld abgetragen wird, und nur Allmosen auf Kosten der Gemeinschaft gereichet werden, um das Leben solcher Unglücklichen zu erhalten, dieselben aber durch solche Schenkungen nicht bereichert werden (1).

Es ist noch ein anderer Fall, worin bey einer Schenkung, welche der Ehemann aus dem gemeinschaftlichen Vermögen einem Seiten-Verwandten, der sein Präsumtiv-Erbe wird, gemacht hat, dennoch ein Betrug, der sonst bey dergleichen Schenkungen wohl vermuthet wird, nicht angenommen werden kann; er ist nehmlich dieser: wenn die Ehefrau in eine solche Schenkung ausdrücklich gewilliget und insbesondere, wenn sie zugleich mit dem Ehemanne solche Schenkung gemacht.

Uebrigens ist hier noch zu merken: daß die Personen, welche unfähig sind, aus den zur Gütergemeinschaft gehörigen Gütern Schenkungen zu erwerben, nur in Beziehung auf die Ehefrau nicht aber in Beziehung auf den Ehemann, der ihnen diese Schenkungen gemacht hat, dazu unfähig sind. Dergleichen Schenkungen sind daher auch keinesweges nichtig; sie können nur der Frau nicht zum Nachtheil gereichen und werden also nur als solche angesehen, welche der Ehemann nur allein für seinen Theil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft errichtet hat, weswegen denn auch die geschenkte Summe, nach der Auflösung der Gemeinschaft, derselben von dem Ehemann oder dessen Erben vergütet und von dem, dem Ehemann an dem gemeinschaftlichen Vermögen gebührenden

---

1) Pothier am a. O. T. II. p. 19. n. 481.

Antheil, ein Abzug gebracht werden muß (1). Zinsen von der geschenkten Summe oder die von dem Geschenknehmer etwa von einem ihm geschenkten gemeinschaftlichen Gute gezogenen Nutzungen werden in keinem Falle der Gemeinschaft vergütet.

§. 80.

2) Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft in Hinsicht auf die Frau.

2) In Ansehung der Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft in Hinsicht auf die Frau (§. 57.) ist überhaupt zu bemerken: daß das Recht derselben über die zur ehelichen Gemeinschaft gehörigen Güter, während der Dauer dieser Gütergemeinschaft, nur ein uneigentliches Recht sey, weil dieselbe über ihren Antheil, den sie an der Gemeinschaft hat, während derselben, für sich allein nicht das Geringste verfügen kann; nur allein ihr Ehemann hat, in der Qualität als Herr und Meister der Gemeinschaft, das Recht sowohl über seinen eigenen Theil als den Theil der Frau, den beyde an dem gemeinschaftlichen Vermögen haben, einseitig Verfügungen zu treffen, ohne verantwortlich zu werden und ohne daß es dazu der Einwilligung der Ehefrau bedarf. Das Recht der Ehefrau ist also, so lange die Gemeinschaft dauert, nur auf die bloße Hoffnung, die zur Gemeinschaft gehörigen Güter, welche zur Zeit derselben Auflösung noch vorhanden sind, zu theilen; erst alsdann erhält die Frau ein wahres und wirkliches Recht der Proprietät an der Halbscheid der Güter, welche zu dieser Zeit noch in der Gütergemeinschaft vorhanden sind, bis dahin ist dieses Recht nur ein ruhendes Recht, welches von ihrem Ehemanne vermöge des ihm zu dessen Ausübung zustehenden

1) Pothier, am. a. O. T. II. p. 20. 21.

eigenen Rechts ganz allein während der Gütergemeinschaft ausgeübet wird (1).

Die Frau kann für sich allein die Güter der Gemeinschaft nicht verbindlich machen, den Fall ausgenommen, wo sie als öffentliche Kauf- und Handelsfrau und in Geschäften ihrer Handlung contrahiret (2). Sie kann sogar, um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu retten, oder um die gemeinschaftlichen Kinder in Abwesenheit des Mannes zu etabliren, sich selbst so wenig als die Gemeinschaft verpflichten, wenn sie nicht vorher von dem Gerichte dazu die Erlaubniß erhalten hat (3).

Sie kann aber über die gemeinschaftlichen Güter, zugleich mit ihrem Ehemann und zwar auf eine zwiefache Art, nehmlich einmal in der Qualität als Mitgenossin der Gütergemeinschaft und zweytens in ihrem eigenen Namen Verfügungen treffen und dadurch die Gemeinschaft verbinden.

Wenn der Ehemann nehmlich über das gemeinschaftliche Vermögen in der Eigenschaft als Oberhaupt der Gemeinschaft verfüget, so wird solches angesehen, daß er sowohl für sich als auch Namens seiner Ehefrau darüber verfüget und contrahirt habe; in Ansehung der Ehefrau wird aber dafür gehalten, daß sie zugleich mit ihm über ihren Antheil an der Gütergemeinschaft und zwar allein in der Qualität als Mitgenossin und Theilnehmerin der Gemeinschaft, nicht aber in ihrem eigenen Namen contrahiret habe, wenn auch gleich dieselbe bey der nur allein von ihrem Ehemanne geschehenen Abschließung eines solchen Contrakts

---

1) Pothier, am a. O. T. II. p. 24.
2) Code Napol. Art. 1426.
3) Ebendas. Art. 1427.

nicht gegenwärtig gewesen ist. Damit aber dieselbe nicht Gefahr läuft, ihr Vermögen zufolge der Contrakte zu verlieren, die ihr Ehemann in ihrem Namen mit geschlossen hat und die sie nicht verhindern konnte, hat sie, nach aufgelößter Gütergemeinschaft die Befugniß sich ihrer aus solchen Contrakten sich zugezogenen Verbindlichkeit dadurch loßzumachen, daß sie auf die Annahme der Gütergemeinschaft Verzicht thut (1), und eine solche Verzichtleistung bewirket nicht nur eine Befreyung von den aus den Contrakten entstandenen Verbindlichkeiten, sondern auch von allen Schulden, welche der Ehemann während der Gemeinschaft contrahiret.

Eine Frau, welche in Angelegenheiten der Gütergemeinschaft oder ihres Mannes, mit seiner oder des Gerichts Erlaubniß, bey Vollziehung eines von dem Manne über die zur Gemeinschaft gehörigen Güter abgeschlossenen Contrakts, als Mit-Contrahentin oder Theilnehmerin sich dargestellt hat, contrahiret in diesem Falle nicht bloß in ihrer Qualität als Mitgenossin der Gemeinschaft, sondern in ihrem eigenen Namen; es gebühret ihr zwar für die Verbindlichkeit, die sie übernommen hat, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft Entschädigung, sie kann aber die Befreyung von der eingegangenen Verbindlichkeit mittelst einer Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft nicht bewirken (2); stellet sie sich in solchen Angelegenheiten als Solidar-Schuldnerinn mit ihrem Mann dar, so wird sie in Beziehung

---

1) Cod. Nap. Art. 1453. v. Malleville zum Art. 1453.

2) Ebendas. Art. 1431.
Merlin Repertoire de la jurisprudence, v. communauté p. 212. Pothier am a. O. p. 23.

auf diesen nur so betrachtet, als hätte sie sich bloß als Bürge verpflichtet, sie kann sich auch eben so wenig von dieser Verbindlichkeit dadurch befreyen, wenn sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistet, gleichwohl kann sie dieserhalb wider ihren Ehemann oder dessen Erben Entschädigung nachsuchen (1). Hat sie sich bloß für eine gemeinschaftliche Schuld nicht solidarisch verpflichtet, so kann sie nur zur Hälfte belanget werden, wenn sie aber mehr als ihre Hälfte bezahlet hat, so kann sie den Ueberschuß nicht zurückfordern, es müßte denn in der Quittung bestimmt gesagt seyn, daß sie nur ihre Hälfte bezahlet habe (2). Da übrigens die Gütergemeinschaft durch die Verurtheilung zu einer den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe von Rechtswegen eben so als durch den natürlichen Tod aufgelöset wird; so spricht es auch von selbsten, daß Verurtheilungen, welche wider die Ehefrau wegen eines Verbrechens ergangen sind, das den bürgerlichen Tod nach sich ziehet, nur seinen Antheil an der Gütergemeinschaft und sein eigenes Vermögen treffen (3).

§. 90.

3) Die rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, welche beyde Eheleute gemeinschaftlich treffen.

Es giebt nun aber auch noch, ausser den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, welche sich auf den Mann und die Frau beziehen (§. 75.), wovon bisher gere-

---

1) Code Nap. Art. 1431.
2) Ebendas. Art. 1487. 1488.
3) Ebendas. Art. 1425. Pothier, am a. O. p. 24.

det worden, gewisse Wirkungen, die dem Mann und der Frau gemeinschaftlich sind. Es kann zuvörderst folgende gemeinschaftliche Wirkung hieher gerechnet werden.

1) Wenn ein Grundstück verkauft worden ist, welches einem der beyden Eheleute eigenthümlich gehörte, der Kaufpreiß aber in die Gemeinschaft geflossen ist, ohne anderswo wieder angelegt oder verwendet worden zu seyn, so hat der Ehegatte, welchem das Grundstück zustand, das Recht, den Werth aus der gemeinschaftlichen Kasse, nach aufgelößter Gemeinschaft, voraus zu erheben (1). Der Preiß eines Grundstücks, das dem Mann zugehörete, wenn er zur Gemeinschaft gezogen und nicht wieder angelegt ist, wird aber einzig und allein aus der Masse des gemeinschaftlichen Vermögens vergütet (2); weil der Mann ganz allein die Güter beyder Ehegatten verwaltet, wofür also die Frau mit ihren eigenen Gütern nicht haften muß; dahingegen der Preiß eines Grundstücks, welches der Frau zugehörte, in dem Falle, wo das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreichet, aus den eigenen Gütern des Mannes muß ersetzt werden (3).

In allen Fällen wird indessen nur der Preiß vergütet, wofür die Sache verkauft worden ist; denn es wird nur dasjenige aus der Gemeinschaft zurückgenommen, was durch die Veräusserung eines Grundstücks, welches einem der Ehegatten zugehörete, wirklich zu dem gemeinschaftlichen Vermögen hinzugekommen ist. Unter dem Verkaufspreise wird übrigens nicht nur die Hauptsumme,

---

1) Code Napol. Art. 1433.
2) Ebendas. Art. 1436.
3) Ebendas.

wofür das Grundstück verkauft worden ist, sondern auch alles dasjenige, was ausser dieser Summe an Gelde oder Geldes werth gegeben worden ist und wovon die Gemeinschaft Nutzung gezogen hat, verstanden, z. B. was für Weinkauf, was der Frau des Verkäufers für Nadel- oder Schlüssel-Geld gegeben worden ist, kurz: alles, was als ein Accessorium der Hauptsumme des Kaufpreißes hinzukommt und in Gelde angeschlagen werden kann (1). Aus eben diesem Grunde würde auch dem Kaufpreiße hinzukommen, wenn ein Zucker-Raffinirer z. B. sein Hauß, welches ihm während der Gemeinschaft zugehörete, für einen gewissen Kaufpreiß in Gelde an einen Zuckerfabrikanten Peter verkauft und sich ausser diesem Hauptpreise noch ausbedungen hätte, daß dieser Ankäufer in der Zucker-Raffinerie drey Jahre unentgeldlich als Meisterknecht arbeiten solle; denn da das Lohn eines Meisterknechts in einer Zucker-Fabrike zu Gelde angeschlagen werden kann und die Gütergemeinschaft von den Diensten eines solchen Käufers während der bestimmten drey Jahre Vortheile ziehet, so spricht es auch von selbst, daß das Dienstlohn eines Meisterknechts von drey Jahren, welches die Gemeinschaft sonst, wenn solcher unentgeldlich vom Käufer zu leistender Dienst nicht bey dem Verkaufe des Grundstücks nebenher vorbehalten sey, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen hätte bezahlet werden müssen, aus der Masse der Gütergemeinschaft dem Verkäufer zu vergüten sey. Aus dem nehmlichen Grunde gebühret auch dem Ehegatten die Vergütung des Werths einer gewissen Grundlast, welche er auf sein Grundstück gelegt hat, indem er dasselbe veräusserte, wenn nehmlich die Gemeinschaft davon Vortheile ziehet. Zum Beyspiel: Ein

---

1) Code Napol. Art. 1436. Pothier am a. O. p. 84.

Ehegatte beschwert sein ihm eigenthümliches Hauß, indem er solches veräussert, mit der Dienstbarkeit des Weges, welche der Besitzer des benachbarten Hauses, das zum gemeinschaftlichen Erwerb der Gütergemeinschaft gehöret, in Zukunft über den Hausplatz jenes Hauses ausüben soll; er würde sein Hauß, wenn es mit dieser Dienstbarkeits-Gerechtigkeit nicht beschwert gewesen wäre, weit theurer verkauft haben, die Gütergemeinschaft hat dagegen durch solche Belastung seines Hauses mit der Wege-Dienstbarkeits-Gerechtigkeit zum Besten des gemeinschaftlichen benachbarten Hauses offenbar einen Vortheil, und in dieser Hinsicht gebühret daher dem gedachten Ehegatten dafür eine Vergütung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft. Die Gemeinschaft ist aber keineswegs verbunden, von dem von ihr empfangenen Verkaufspreise eines verkauften einem der Ehegatten eigenthümlichen Gutes, die Zinsen eher als von dem Tage der Auflösung der Gütergemeinschaft aus der Masse dieser Gütergemeinschaft zu entrichten; denn diese Zinsen treten an die Stelle der Nutzungen und Früchte jenes verkauften Gutes, welche die Gütergemeinschaft, wenn das Gut nicht verkauft wäre, während der Dauer der Gemeinschaft genossen hätte.

Eine gleichmäßige rechtliche Wirkung äussert sich auch in Beziehung auf beyde Eheleute, welche miteinander in Gemeinschaft der Güter leben.

2) Wenn dingliche Servituten oder Dienstbarkeiten, die ein Grundstück, welches einem der beyden Eheleute gehörete, zu fordern ein Recht hatte, von dem Besitzer des belasteten Grundstücks mit Geld loßgekauft sind, und das Loßkaufsgeld von der Gemeinschaft empfangen und nicht wieder angelegt oder verwendet ist. In diesem Falle hat der Ehegatte, dem die besagte Servitut

oder Dienstbarkeit zustand und welcher das Recht hatte, solche auszuüben, die Befugniß, den von der Gemeinschaft dafür empfangenen Werth aus der gemeinschaftlichen Kasse voraus zu erheben.

Ist ein solcher Kaufpreiß eines während der Gemeinschaft verkauften Grundstücks oder einer loßgekauften Servitut anderswo wieder angeleget worden, so hat Seitens des Ehegatten, der davon Eigenthümer war, kein Vorausnehmen weiter statt (1).

In Hinsicht des Mannes nimmt man alsdann an, daß der Preiß wieder angelegt worden sey, wenn er bey einer neuen Erwerbung eines andern Grundstücks erklärt hat, sie sey mit dem Gelde, das von der Veräusserung eines ihm für seine Person zugehörig gewesenen Grundstücks herrührt und in der Absicht geschehen, um das veräusserte Grundstück zu ersetzen. Das Gesetz (2)

---

1) Code Napol. Art. 1433.

2) Ebendas. Art. 1435.

Dieser Artikel veranlaßte bey der Gesetzgebung eine lebhafte Discussion. Sein Zweck ist, sagte man, für das Interesse der Frau zu sorgen und zu verhindern, daß sie keinen Schaden erleide, wenn die Wiederanlegung ihres veräusserten Grundstücks nicht gleich käme; inzwischen kann die Verfügung dieses Artikels ihr nachtheilig seyn, wenn bey der Auflösung der Gütergemeinschaft das Vermögen des Mannes zur Vergütung des Preises des verkauften Grundstücks nicht hinreicht: hieraus zog man die Schlußfolge, daß man ihr bey der Auflösung der Gütergemeinschaft um so mehr erlauben müsse, die Wiederanlegung anzunehmen,

bestimmt übrigens, daß die Erklärung des Mannes, daß die Erwerbung mit dem Gelde geschehen sey, welches von

---

da sie erst um diese Zeit und aus dem Inventarium, welches bey Auflösung der Gütergemeinschaft angefertiget wird, die Stärke und die Lasten derselben kennen lernt.

Die Frau, setzte man hinzu, hat zuverläßig die Befugniß, die Wiederanlegung anzunehmen, so lange die Gütergemeinschaft besteht, und möglich ist es, daß sie entweder durch den unvermutheten Tod des Mannes, oder auch deswegen, weil ihr die von ihm gethane Erklärung der Wiederanlegung unbekannt war, verhindert wurde, ihre Gesinnung deshalb an den Tag zu legen.

Diese letztere Bemerkung fand bey einigen Beyfall und wirklich willigten sie darinn ein, daß die Frau befugt seyn sollte, die Wiederanlegung, auch so gar nach aufgelöster Gütergemeinschaft dann anzunehmen, wenn die vom Manne gethane Erklärung der Wiederanlegung ihr unbekannt geblieben wäre. Die Mehrheit war hingegen der Meinung, in keinem Falle könne 1) das Eigenthum in Hinsicht der Gläubiger ungewiß bleiben; der guten Ordnung sey es 2) zuwider, den Ehegatten zu erlauben, das Interesse dritter Personen aufs Spiel zu setzen, und die Bestimmung der Natur eines Grundstücks auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo die Gütergemeinschaft aufgelöst seyn würde, möglich sey es wenigstens 3) daß der Mann es in der Zwischenzeit mit einer Hypothek beschweret oder gar veräussert hätte; und so müsse 4) der Contrakt, wenn

einem von der Frau verkauften Grundstücke herrühret, und daß es die Absicht sey, das Geld auf diese Weise wieder anzulegen, nicht hinreichend sey, wenn diese Wiederanlegung von der Frau nicht förmlich angenommen worden, und daß, wenn die Frau dieselbe nicht angenommen habe, sich ihr Recht bey der Auflösung

---

die Frau nicht ursprünglich mitgewirkt habe, ihr für immer fremd bleiben.

Folgt nun aus den Worten des Artikels, und aus der darauf erfolgten Discussion, daß die Frau die Wiederanlegung anders nicht als in dem Contrakte, worinn der Mann die Erklärung darüber abgiebt, nicht aber nachher, wiewohl vor der Auflösung der Gütergemeinschaft, annehmen könne?

Die Ausdrücke, deren sich die verschiedenen Stimmgeber bey der Discussion bedient haben, sind wirklich etwas zweydeutig, und es scheint, daß sie in Ansehung dieser Frage nicht alle der nehmlichen Meynung waren. So ungezweifelt es indessen ist, daß, wenn der Mann, vor der Annahme der Wiederanlegung von Seiten der Frau, das Immobile veräussert oder zur Hypothek gestellet hätte, sie nunmehr den von dritten Personen erworbenen Rechten nicht schaden könne, so ist doch, wenn alles in dem nehmlichen Zustande noch ist, keine gründliche Ursache vorhanden, der Frau diese Befugniß zu nehmen, selbst dann nicht, wenn das Grundstück wäre zur Hypothek gestellet worden; nur müßte es in diesem Falle mit der darauf haftenden Hypothek angenommen werden. S. von Malleville Commentar. zum Art. 1435.

der Gütergemeinschaft bloß auf Vergütung des Preißes ihres verkauften Grundstücks beschränke.

3) Eine dritte gemeinschaftliche rechtliche Wirkung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten, welche sowohl den Ehemann als die Ehefrau trifft, ist diese: daß, wenn eine gewisse Summe aus der Gemeinschaft erhoben ist, entweder um persönliche Lasten oder Schulden eines der Ehegatten abzutragen oder überhaupt, so oft ein Ehegatte aus der Gemeinschaft einen persönlichen Vortheil bezogen hat, derselbe verbunden ist, dafür Vergütung zu leisten (1); wovon jedoch unten, wenn wir von den Wirkungen der Gütergemeinschaft, nach geschehener Auflösung derselben reden, werden, näher soll gehandelt werden.

Endlich

4) gehöret auch noch zu den gemeinschaftlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft: daß, wenn der Vater und die Mutter ein gemeinschaftliches Kind zusammen ausgestattet haben, angenommen wird, als habe jeder derselben die Hälfte der Aussteuer gegeben (2); wenn sie sich nicht ausdrücklich erkläret haben, zu welchem An-

---

1) Code Napoleon Art. 1437.

2) Code Napoleon T. II. Art. 1438.
Pothier am a. O. p. 121.

theil jeder von ihnen hiezu beytragen wollte. Ist dieser Brautschatz also nicht aus Gütern, welche zur Gemeinschaft gehörten, sondern aus Gütern, die einem oder anderen Ehegatten für sich eigen waren, verschaffet oder versprochen worden, so hat dieser Ehegatte, aus dessen Vermögen der Brautschatz genommen ist, einen Anspruch an dem Vermögen des andern, um für die Hälfte dieses Brautschatzes, nach Maasgabe des Werthes, den die hiefür hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung solchen Brautschatzes gehabt hat, entschädiget zu werden, weil die Ausstattung der Kinder zu den natürlichen Pflichten der Eltern gehöret und die Rechte der väterlichen Gewalt nach den Gesetzen sowohl dem Vater als der Mutter zugeleget sind (1).

Diese rechtliche Wirkung soll jedoch unten im zweyten Titel dieser Abtheilung näher erörtert werden.

---

1) Pothier am a. O. p. 122.

Hierinn weicht das Napoleonische Gesetzbuch von dem Römischen Rechte ab, welches die väterliche Gewalt und die daraus fließende natürliche Pflicht zur Ausstattung der Kinder nur dem Vater und nicht der Mutter zueignet: Omnino paternum est officium dotem vel ante nuptias donationem pro sua dare progenie. L. fin. C. de dot. promiss.

Diese Pflicht, die beyden Eltern aber gebühret, ist eine bloße natürliche Pflicht, zu deren Erfüllung die Kinder ihre Eltern im Wege Rechtens nicht anhalten können.

Code Napol. Art. 204.

Zweyter Titel.

Von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft nach geschehener Auflösung derselben.

§. 91.

So wichtig die Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, während dieselbe bestehet, sind, eben so wichtig und noch wichtiger sind dieselben, wenn solche wieder aufgelöset wird. Es muß also jetzt 1) von dieser Auflösung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft sowohl an und für sich selbst, als 2) von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, nachdem dieselbe aufgelöset ist, gehandelt werden. Letztere sind aber verschieden, je nachdem nach erfolgter Auflösung der Gütergemeinschaft die Ehefrau oder ihre Erben dieser Gütergemeinschaft entweder entsagen oder dieselbe anerkennen; weswegen denn auch in besonderen Absätzen solche rechtliche Wirkungen der Gütergemeinschaft in jedem dieser beyden Fälle zu erörtern sind, wenn vorher von dieser Auflösung der Gütergemeinschaft an und für sich selbst überhaupt erst gehandelt worden.

Erste Abtheilung.

Von der Auflösung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft an und für sich selbst.

§. 92.

Die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft wird aufgelöset und aufgehoben 1) durch den natürlichen Tod eines der Ehegatten, eben so, wie eine jede andere Gemeinschaft und Gesellschaft;

2) durch den bürgerlichen Tod eines der Ehegatten; 3) durch die Ehescheidung; 4) durch die Trennung der Eheleute von Tisch und Bette; 5) durch Sonderung und Trennung des Vermögens.

§. 93.

Auflösung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft 1) durch den natürlichen und 2) bürgerlichen Tod.

1) Mit dem natürlichen Tode eines Ehegatten sowohl als 2) mit dessen bürgerlichem Tode nimmt die eheliche Gütergemeinschaft, ihrem Begriffe nach, ein Ende. Das Gesetz (1) untersagt dem Bürgerlich-Todten zwar nicht die Abschließung einer Ehe überhaupt, sondern nur die Abschließung einer Ehe, welche bürgerliche Wirkungen hervorbringt. Dem Bürgerlich-Todten bleibt also zwar unverwehrt, eine eheliche Verbindung des natürlichen Rechts einzugehen, aber sie ist nichtig in Ansehung aller bürgerlichen Wirkungen; die Gemeinschaft der Güter, welche eine der bürgerlichen Wirkungen einer gesetzmäßigen Ehe ist, kann daher auch nicht weiter mit einer Person fortdauern, welche nicht mehr in der bürgerlichen Gesellschaft vorhanden und davon ausgeschlossen ist (2). Auch selbst in dem Falle, wenn nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der Ehegatten kein Inventarium des Vermögens errichtet worden, wird die Gütergemeinschaft mit den etwa vorhandenen minderjährigen Kindern nicht fortgesetzt, sondern die Interessenten sind berechtiget, ihre Ansprüche in Beziehung auf den

---

1) Code Napol. Art. 25.
2) Ebendas.

Bestand der gemeinschaftlichen Güter und Effekten geltend zu machen und den Beweis durch Urkunden sowohl als den gemeinen Ruf zu führen (1).

§. 94.

Wie es zu halten ist, wenn ein Ehegatte abwesend ist und man nicht weiß, ob er todt ist oder noch lebt.

Ist ein Ehegatte abwesend und man weiß nicht, ob er noch lebt oder todt ist, so hat der Ehegatte, der mit dem Abwesenden in einer Gütergemeinschaft lebte, die Wahl, ob er die Gütergemeinschaft fortsetzen will oder ob er die provisorische Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangt (2). Im ersteren

---

1) Cod. Napol. Art. 1442. Hiedurch ist die Verfügung mehrerer Gewohnheitsrechte, wornach die Gütergemeinschaft, wenn minderjährige Kinder beym Absterben eines der Ehegatten vorhanden waren und der Letztlebende kein Inventarium errichtet hatte, so angesehen wurde, als wenn sie zwischen ihm und seinen Kindern fortdauerte, falls sie es für gut fanden, obgleich einige Mitglieder des Staatsraths der Meynung waren, dieses alte Recht beyzubehalten, hauptsächlich aus dem Grunde aufgehoben, weil eine solche Fortsetzung der Gütergemeinschaft viele Fragen und Prozesse zuerst mit dem überlebenden Ehegatten, dann zwischen den Kindern selbst, wenn einige von ihnen großjährig und die andern minderjährig waren, und endlich im Falle der Letztlebende zu einer fernern Ehe schritte, mit einem zweyten Ehegatten und den Kindern aus dieser neuen Ehe, (womit nach dem Gewohnheitsrechte von Paris Art. 242. — ebenfalls die Gütergemeinschaft fortgesetzt wurde) veranlaßte, wovon gewöhnlich das Resultat war, daß die Kinder auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisteten, um sich an dem Inventarium nach dem gemeinen Rufe zu halten, weswegen denn dieses im Gesetze zur Regel jetzt gemacht ist. S. Discussions ad h. Artic.

2) Ebendas. Art. 124.

Falle ist er befugt, die provisorische Einweisung und Ausübung aller dem Tode des Abwesenden als Bedingung untergeordneten Rechte zu verhindern und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen und fortzusetzen; im letzteren Falle aber ist ein solcher Ehegatte berechtiget, sein ihm eigenthümliches Vermögen zurückzunehmen und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte auszuüben, jedoch unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu stellen, die zur Wiedererstattung geeignet seyn könnten (1). Sobald der abwesende Ehegatte sich wieder einfindet oder Nachrichten von ihm eingehen, oder wenn sein Tod erwiesen werden kann, hören die rechtlichen Wirkungen der Abwesenheit auf. Wird, ehe wegen der Abwesenheit über das Vermögen des abwesenden Ehegatten definitiv erkannt wird, erwiesen, daß derselbe verstorben sey, so hat dessen Tod dieselben rechtlichen Wirkungen, die der Tod eines Menschen in allen andern Fällen hervorbringt, und der Antheil des abwesenden Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen wird von dem in dem provisorischen Besitze gewesenen Ehegatten den Erben des Abwesenden ganz so ausgeantwortet, wie sie es dem Abwesenden, wenn er sich selbst gemeldet hätte, auszuantworten verbunden gewesen seyn würden (2). Wenn der Abwesende aber wieder erscheinet oder Nachrichten von seinem Leben eingehen, so wird dafür gehalten, daß die eheliche Gütergemeinschaft niemals aufgelöset sey und die provisorischen Besitzer dessen Vermögens sind zur Rechnungsablage verbunden (3);

---

1) Code Napol. Art. 125.
2) Ebendas. Art. 127. 130.
3) Ebendas. Art. 125.

es treten hiebey übrigens die gesetzlichen Bestimmungen ein, welche das Gesetz über die Ausantwortung des Vermögens eines Abwesenden vorschreibt (1).

§. 95.

Auflösung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft 3) durch die Ehescheidung und 4) durch die körperliche Trennung oder Trennung der Eheleute von Tisch und Bette.

Zu den durch das Gesetz bestimmten Ursachen, aus welchen der eine oder der andere nicht schuldige Theil eine Ehescheidungsklage anzustellen berechtiget ist, gehören vorzüglich 1) der Ehebruch des Mannes oder der Frau, jedoch der erstere nur in so fern, als der Mann seine Beyschläferin in dem Hause hält, in welchem beyde Eheleute sich aufhalten (2); 2) Nachstellungen, Gewaltthätigkeiten oder schwere Beleidigungen, deren sich ein Ehegatte gegen den andern schuldig gemacht hat (3); 3) die Verurtheilung eines Ehegatten in eine infamirende Strafe (4). Wenn nun aus einer dieser bestimmten Ursachen auf die erhobene gerichtliche Klage eines der Ehegatten die Ehescheidung erkannt wird, so bewirket eben dieses Erkenntniß auf Ehescheidung zugleich die Auflösung der Gemeinschaft der Güter unter diesen Eheleuten (5). Dieselbe wird aber auch

---

1) Code Napol. Art. 127. u. ff.

2) Ebendas. Art. 229. 230.

3) Ebendas. Art. 231.

4) Ebendas. Art. 232.

5) Ebendas. Art. 299. Eine Ehefrau kann in diesem Falle darauf antragen, daß die gemeinschaftlichen Mobiliar-Effekten unter Siegel geleget und erst nach Errichtung eines Inventariums wieder entsiegelt werden. Art. 270.

4) durch die körperliche Trennung oder Scheidung von Tisch und Bette, welche allemal die Separation der Güter nach sich ziehet, ebenfalls aufgehoben (1). Diese Gütergemeinschaft, welche durch Scheidung von Tisch und Bette aufgehoben und aufgelöset ist, kann indessen mit Bewilligung beyder Theile wieder hergestellet werden (2).

Dieses kann aber nur durch einen vor Notarien geschlossenen Akt geschehen, wovon das Original in den Händen des Notars bleibt und wovon eine Ausfertigung auf einer hiezu bestimmten Tafel, in dem Hauptsaale des Gerichts der ersten Instanz, und wenn der Ehegatte ein Wechsler, Großhändler oder Kaufmann ist, in dem Saale des Handelsgerichts und an dem Orte seiner Wohnung, bey Strafe der Nichtigkeit, angeschlagen werden muß (3). In diesem Falle erhält die wiederhergestellte Gütergemeinschaft von dem Tage der geschlossenen Ehe an ihre vorigen Wirkungen und die Sache kommt wieder in den Stand, als wäre niemals eine Güter-Absonderung erfolgt; diejenigen Handlungen aber, welche in dieser Zwischenzeit etwa von der Ehefrau, die wäh-

---

1) Cod. Nap. Art. 311.

2) Ebendas. Art. 1451.

3) Ebendas. Art. 1451. Pothier, Traité de la communauté, n. 512. u. ff. Pothier hat aber nach diesem Gesetz Unrecht, wenn er behauptet, daß, wenn die Güter-Separation bloß eine Folge der Trennung von Tisch und Bette ist, die Gütergemeinschaft ohne einen Notariellen Akt und bloß dadurch wieder hergestellt werden könne, daß die Frau von neuem ins Hauß des Mannes eingesetzt würde. Diese Behauptung streitet wider den ausdrücklichen Inhalt des angeführten Artickels.
von Malleville, Commentar zum Art. 1451.

rend der Zeit die freye Verwaltung ihres Vermögens hat, vorgenommen worden, behalten ihre Gültigkeit und können noch immer vollstreckt werden (1). Die Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn sie nur Folge einer Ehescheidung oder einer Scheidung von Tisch und Bette ist, hat übrigens die Wirkung nicht, daß der Frau nun auch die Rechte gleich anfallen, die ihr nur zukommen, wenn sie die längstlebende ist; sie behält aber die Befugniß, bey dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Mannes sie geltend zu machen (2).

§. 96.

Wird eine Ehe für nichtig erkläret, höret die Gütergemeinschaft ebenfalls auf.

Eine jede gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft setzt eine wirkliche gesetzmäßige Ehe voraus (§. 15.) und nur wirkliche Eheleute oder doch solche, die in redlicher Absicht eine obgleich nichtige Ehe geschlossen haben, sind der ehelichen Gütergemeinschaft fähig (§. 17.). Fehlt es ihnen also an diesem guten Glauben oder an der redlichen Absicht und es wird ihre Ehe im Gerichte als nichtig erkläret, so wird die bey Vollziehung ihrer Ehe stillschweigend eingegangene Gütergemeinschaft durch das Erkenntniß, wodurch die Ehe für nichtig erkläret wird, zugleich aufgehoben oder vielmehr, es wird dieselbe nicht sowohl dadurch aufgelöset sondern erklärt, daß niemals eine wahre eheliche Gütergemeinschaft unter diesen Eheleuten statt gehabt habe. Die zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft ist also als eine jede andere Societät zu betrachten und bey Theilung des gemeinschaftlichen

---

1) Code Napoleon Art. 1452.
2) Pothier am a. O. p. 497.

Vermögens nimmt ein jeder der Partheyen dasjenige, was er in die Gemeinschaft gebracht hat, wieder zurück (1).

§. 97.

Wahn- und Blödsinn des einen oder anderen Ehegatten löset die Gütergemeinschaft nicht auf.

Wenn einer der Ehegatten, die mit einander in Gemeinschaft der Güter leben, von Wahnsinn oder Blödsinn befallen wird, so wird dadurch die eheliche Gütergemeinschaft nicht aufgehoben; ein solcher Gemüthszustand des Mannes berechtiget die Frau nur allein auf die Absonderung ihres Vermögens gerichtlich anzutragen (2).

§. 98.

Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft 5) durch Absonderung des Vermögens während der Ehe.

Diese Absonderung des Vermögens während der Ehe, als die 5te Art, wie die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöset wird, (§. 92.) kann nur von der Frau und nur mittelst einer angestellten gerichtlichen Klage, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, auch nur in dem Falle verlanget werden, wenn ihr in die Gütergemeinschaft eingebrachtes Vermögen in Gefahr ist und die zerrüttete Lage des Mannes oder die Unordnung, worinn sich seine Geschäfte befinden, befürchten läßt, daß dessen Vermögen nicht hinreichen werde, die Rechte der Frau zu sichern und sie wegen ihres Eingebrachten zu befriedigen.

---

1) Pothier am a. O. p. 498.
2) Cod. Nap. Art. 1445. — 1447.

§. 99.

a) Wie und aus welcher Ursache die Güter-Absonderung nachgesuchet werden kann.

Jede Güter-Separation, während der Ehe muß von der Ehefrau mittelst einer förmlichen Klage gerichtlich nachgesucht werden (1), und nur die Ehefrau allein, nicht aber der Ehemann, weil diesem die freye Disposition über das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen zustehet, kann dieselbe nachsuchen (2); und zwar aus den nehmlichen Ursachen, aus welchen nach den Römischen Rechten (3) die Wiedererstattung des eingebrachten Heyrathsgutes verlanget werden kann. Wenn also der Mann seine Frau Noth leiden läßt, ausschweifet, verschwendet und ihr Heyrathsgut in Gefahr setzt, wenn die zerrüttete Lage und die Unordnung, in welcher sich seine Geschäfte befinden, befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreichend sey, um die Ansprüche der Frau zu befriedigen und das zu decken, was sie aus der Gemeinschaft zum Voraus zurückzunehmen berechtigt ist (4), ist die Frau auf diese Güter-Trennung anzutragen befugt. Es ist jedoch dazu, daß die Frau auf die Güter-Separation antragen könne, nicht nothwendig, daß der Mann sein ganzes Vermögen schon verschwendet habe, so wie es denn auch nach den Römischen Rech-

---

1) Code Napol. Art. 1444.

2) Ebendas. Art. 1443. Deniffart voc. Separation.

3) L. 24. ff. Solut. matrim.: Si constante matrimonio propter inopiam mariti agere volet, unde exactionem dotis initium accipere ponamus? Et constat exinde dotis exactionem competere, ex quo evidentissime apparuerit, mariti facultates ad dotis exactionem non sufficere. Vergl. Cod. Napol. Art. 1443.

4) Cod. Nap. Art. 1443.

ten (1) schon hinreichend war, wenn er anfängt, mit seinem Vermögen übel zu wirthschaften. Ist etwa im Heyrathsvertrage ausdrücklich bestimmt, daß das in die Gemeinschaft gebrachte Vermögen der Frau sicher angeleget werden soll und der Mann unterläßt dieses, es treten auch hiebey noch mehrere ihn beschwerende Umstände ein, welche die Gefahr vermehren, daß die Ehefrau an ihrem Eingebrachten werde verkürzet werden, so kann die Ehefrau auch daher einen Grund zu ihrer Klage auf Absonderung ihres Vermögens während der Ehe entnehmen (2). Die Sache der Richter ist es indessen, die Umstände überall in Erwägung zu ziehen und sie müssen hiebey den Grundsatz nicht aus den Augen verlieren, daß es zur Begründung einer Klage auf die Güter-Separation während der Ehe schon genug sey, wenn sich die Umstände des Ehemannes dergestalt verschlimmern, daß sein Vermögen nicht mehr hinreichend zu seyn scheint, die Rechte der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten zu sichern (3). Es ist daher auch nicht nothwendig, daß er durch seine eigene Schuld in Verfall seines Vermögens gerathen, sondern wenn er auch gleich ohne sein Verschulden durch einen ihm in seinem Handel überkommenen ansehnlichen Verlust seines Vermögens heruntergekommen, ist die Frau dennoch zu jener Klage berechtiget (4). Die Hauptursache, aus welcher diese Klage angestellt werden kann, ist nun zwar: wenn der Brautschatz der Frau in Gefahr ist; hier-

---

1) Nav. 97. cap. 6. heißt es: Si inchoaverit male substantia uti.

2) Pothier am a. O. n. 500. S. 31.

3) Pothier am a. O. n. 499. S. 30.

4) Ebendaselbst.

aus folgt aber keinesweges, daß eine Frau, die keinen Brautschatz in die Gemeinschaft gebracht hat, nie auf diese Absonderung des Vermögens während der Ehe antragen könne; denn eine Frau, die keinen Brautschatz beygebracht hat, kann Fähigkeiten besitzen, die dessen Stelle vertreten, z. B. wenn sie eine geschickte Näherin, eine vortreffliche Stickerinn ist u. s. w. Hat eine solche Frau einen verschwenderischen Mann, so dienet der ganze Gewinn, den sie von diesen ihren Talenten macht und der in die Gütergemeinschaft fällt, nur zu den Ausschweifungen des Mannes oder wird seinen Gläubigern zur Beute: der Frau ist also daran gelegen, die Güter-Absonderung zu erwirken, um in der Zukunft den Gewinn, den sie von ihren Fähigkeiten macht, für sich zu erhalten (1).

Obgleich nun bloß die Frau und nicht der Mann während der Ehe auf eine Güter-Separation anzutragen befugt ist, so können dennoch nach dem Gesetz die Gläubiger des Mannes die Güter-Absonderung, wenn sie zum Nachtheile ihrer Rechte erkannt und selbst, wenn sie vollstreckt ist, gerichtlich anfechten; ihnen stehet es sogar frey, in der Instanz über die Klage auf Separation, als Intervenienten aufzutreten, um den Grund derselben zu bestreiten (2); die Frau ist aber nicht verbunden die Gläubiger, die den Mann verfolgen, zur Sache mit vorladen zu lassen (3). Gläubiger, welche an der Frau allein zu fordern haben, können übrigens ohne derselben Einwilligung auf die Güter-

1) Pothier, Traité de la communauté, No. 501. S. 31. T. II.

2) Code Napol. Art. 1447.

3) S. Discussions zu d. Artickel. Malleville ad h. Art.

Sonderung selbst nicht antragen; sie sind gleichwohl befugt, wenn der Mann falliret oder sein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte und Klagen derselben wider das Vermögen des Mannes geltend zu machen (1).

§. 100.

b) Art, wie die Klage auf Güter-Absonderung während der Ehe eingeleitet wird.

Auf die Güter-Absonderung während der Ehe kann eine Frau nur gerichtlich, mittelst einer förmlichen Klage, antragen und es ist schlechterdings erforderlich, daß dieselbe durch ein förmliches Erkenntniß, nach vorhergängiger Untersuchung der Sache erkannt wird. Eine unter den Eheleuten während der Ehe verabredete freywillige Güter-Absonderung ist daher auch ungültig (2), weil überhaupt nach geschlossener Ehe die Heyrathsverträge unwiderruflich sind und nicht dürfen verändert werden, durch eine Güter-Absonderung aber eine ähnliche Veränderung, welche mittelbar zum Vortheil des Ehemannes gereichet, oft bewirket werden könnte, die Zuwendung eines solchen Vortheils aber den Eheleuten verboten ist. Um nun diese zu verhindern, verwirft das Gesetz ausdrücklich eine jede Güter-Absonderung während der Ehe, welche ohne richterliches Erkenntniß blos auf den Grund einer wechselseitigen Einwilligung der Eheleute vorgenommen wird, und ein jeder Vergleich, worinn Eheleute sich vereinigen, die Gütergemeinschaft aufzulösen und ihr Vermögen jeder für sich zu benutzen, ist nichtig (3); selbst

---

1) Code Napol. Art. 1446.
2) Ebendas. Art. 1443.
3) Ebendas. Art. 1444.

in dem Falle, wenn die Frau zur Zeit eines solchen Vergleichs gesetzmäßige Ursache hätte, die Güter-Absonderung gerichtlich nachzusuchen, genug, wenn dieselb- nicht in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form geschehen ist. Ein solcher Vergleich wird auch aus diesem Grunde nicht gültig, wenn er auch gleich auf Ansuchen der Partheyen gerichtlich bestätiget worden; eine oder andere Parthey oder ihre Erben können vielmehr vermittelst der wider ein Erkenntniß, wodurch die Bestätigung erfolgt seyn mögte, einzulegenden Appellation, die Vernichtigung einer solchen Güter-Absonderung nachsuchen und die Gläubiger des Mannes und der Frau, können dieselbe ebenfalls, mittelst der Opposition gegen dieses Erkenntniß, anfechten (1).

Eine Ehefrau darf die Klage auf Güter-Absonderung während der Ehe wider ihren Mann ohne Autorisation des Tribunalspräsidenten nicht anstellen und sie muß durch eine Bittschrift hierum ansuchen, unter welcher originalen Bittschrift solche Autorisation sodann bemerket und ihr dieselbe mit dieser Bemerkung zurückgegeben wird (2). Ist sie minderjährig, wird ihr zugleich zur Anstellung solcher Klage ein Vormund, gewöhnlich in der Person ihres Sachwalters, beygeordnet (3). Die Autorisation zu dieser Klage wird ihr aber erst nach vorhergegangener Prüfung des Gesuchs ertheilt (4).

Die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten bey dem Verfahren über dieses Gesuch haben den Zweck,

---

1) Cod. Nap. Art. 1444. 1446. 1447.
2) Code de procedure civile Art. 865.
3) Code Napol. Art. 245. 450.
4) Code de procedure civile Art. 865.

es nach Möglichkeit allgemein bekannt zu machen; und zu dem Ende muß ein Auszug der Klage, welcher das Datum, die Namen, Vornamen, die Profession und den Wohnort des bestellten Curators oder Sachwalters erhalten muß, von dem Greffier drey Tage nach vorgestellter Klage (1) auf einer dazu bestimmten Tafel in dem Audienzsaal des Gerichts der ersten Instanz angeschlagen, auch in den Kammern der Sachwalter: des letztern, ferner in denen der Notarien an Orten, wo es deren giebt, auch in dem Saale des Handelsgerichts, angeschlagen werden. Ob und wie dieses geschehen, bescheinigen nachher pflichtmäßig die Gerichtsschreiber und Sekretäre der Kammern. Der nämliche Auszug wird auch in eine der Zeitungen des Orts oder des Departements eingerückt. Diese Förmlichkeiten, um die dritten Personen, die bey einer Güter-Separation interessiret sind, darauf aufmerksam zu machen, würden aber vergebens seyn, wenn ihnen nicht erlaubt wäre, zur Sicherung ihrer Gerechtsame conservatorische Maasregeln zu ergreifen und es ihnen an der nöthigen Zeit dazu fehlte. In dieser Hinsicht kann über eine Separations-Klage nach dem Gesetz nicht eher ein Urtheil erlassen werden, bis ein Monat nach der Beobachtung der vorhin bemerkten Förmlichkeiten verstrichen ist, so daß die Nichtbeobachtung derselben die Strafe der Nichtigkeit

---

1) Code de procedure civile Art. 866 — 869. Die im Art. 685. bemerkten Förmlichkeiten sind übrigens auch hier zu beobachten. Der Art. 867. des Code de procedure civile derogiret den Art. 1445. des Code Napoleon, nach welchem die Anfechtung auf dem Handlungsgerichte nur dann, wenn der Mann ein Handelsmann war, vorgeschrieben ist.

nach sich ziehet (1). Die Güter-Absonderung kann auch nicht eher erkannt werden, bis die Frau den Beweis der Thatsachen, worauf sie ihre deßfalsige Klage gründet, nämlich die zerrüttete Lage der Geschäfte ihres Mannes, durch die vorhandenen Beweismittel, durch Urkunden oder Zeugen, geführet hat. Das Eingeständniß dieser Thatsachen von Seiten des Mannes, wenn auch gleich keine Gläubiger desselben vorhanden sind, ist hiezu nicht hinreichend und beweiset nichts. Da eine Güter-Separation auf den Grund einer wechselseitigen Einwilligung der Eheleute unstatthaft und in dieser Hinsicht ein solches Eingeständniß der Thatsachen der Klage von Seiten des Mannes verdächtig ist; so erfordert das Gesetz mit Grunde jenen bessern Beweiß, auch selbst in dem Falle, wenn gleich der Mann diese Thatsachen einräumet (2). Der Vernehmung der Zeugen bedarf es in den meisten Fällen nicht, da die von der Frau vorgebrachte Beweisurkunden, oder die Klagen, über verschiedene wider den Mann eingeklagte Schuldforderungen der Gläubiger gerichtlich angestellt werden, über den Verfall seines Vermögens und die Gefahr der Frau, ihr Heyrathsgut zu verlieren, oft schon überzeugende Beweise darbieten.

Die Gläubiger des Mannes können übrigens bis zu dem Endurtheil den Sachwalter der Frau mittelst eines Aktes, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, auffordern, ihnen die Klage auf Güter-Separation und die Beweisstücke mitzutheilen und können selbst zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame als Interve-

---

1) Code de procedure civ. Art. 869.

2) Ebendas. Art. 870.

nienten zur Sache auftreten, ohne daß ein Vergleichs-Versuch bey dem Friedensrichter vorangehen darf (1).

Ist der Beweiß der zum Grunde der Klage gelegten Thatsachen von der Klägerin geführet, so erfolget das Absonderungs- oder Separations-Urtheil, wodurch die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöset wird. Ist es nun aber nothwendig, durch öffentliche Bekanntmachung jeden auf die Klage, die eine Ehefrau, auf die Güter-Absonderung während der Ehe einlegt, aufmerksam zu machen; so ist dieses nach eröffnetem Separations-Urtheil um so nothwendiger, theils damit die betheiligten dritten Personen es zeitig genug inne werden, um die Opposition eines Dritten gegen ein solches Erkenntniß einzuwenden; theils auch, um zu verhindern, daß jemand, der vielleicht auf das Vermögen der Frau rechnen möchte, nicht weiter verleitet werde, mit demselben Ehemann Verträge abzuschließen. Dieses sind die Beweggründe, warum das Gesetz die vorgeschriebene allgemeine Bekanntmachung dieses Urtheils, die Verlesung desselben in der öffentlichen Audienz des Handlungs-Tribunals des Orts, und die Anheftung eines Auszugs desselben auf eine dazu bestimmte Tabelle in dem Audienzsaale des Tribunals erster Instanz und des Handlungs-Tribunals, in deren Bezirk der Mann wohnt, und in den Kammern der Prokuratoren und Notarien während eines ganzen Jahres fordert (2); zugleich aber auch verfüget, daß, wenn die erwähnten Förmlichkeiten beobachtet worden,

---

1) Code de procedure civile Art. 871.

2) Ebendas. Art. 872.

nach Ablauf einer Jahresfrist keine Opposition gegen das Separations-Urtheil von Seiten der Gläubiger des Mannes weiter gelten soll (1); diesen ist jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen solches Urtheil nicht genommen (2).

Die Ehefrau kann übrigens die Vollstreckung desselben schon von dem Tage an, wo die vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt seyn werden, verlangen, ohne daß es nothwendig ist, die vorerwähnte Zeitfrist eines Jahres abzuwarten (3).

Diese Vollstreckung geschiehet durch wirkliche, in einem authentischen Akte, so weit die Güter des Mannes dazu hinreichen, erfolgten Befriedigung der Ansprüche der Ehefrau und durch den an ihrem eigenthümlichen Vermögen ihr gebührenden Ersatz oder wenigstens dadurch, daß man in den ersten vierzehn Tagen, welche auf das Separations-Urtheil folgen, wirklich das Exekutiv-Verfahren eröffnet und dieses ununterbrochen fortgesetzt wird (4). Geschiehet diese erkannte Güter-Absonderung nicht binnen den gedachten vierzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil gesprochen worden ist, entweder wirklich durch den erwähnten Notariats-Akt und wird die Exekution des Urtheils von der Frau nicht gerichtlich betrie-

---

1) Code de procedure civile, Art. 873.

2) Ebendas. Art. 483. u. ff.

3) Ebendas. Art. 872.

4) Code Napol. Art. 1444.

ben, so wird das Erkänntniß für nicht gefället gehalten (1).

§. 101.

b) Wirkung der gerichtlich erkannten Absonderung der Güter während der Ehe.

Die Hauptwirkung einer von der Ehefrau während der Ehe nachgesuchten und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten erkannten Güter-Absonderung ist die Auflösung der bisher zwischen derselben und ihrem Mann bestandenen Gütergemeinschaft (§. 92.). Diese wird schon von der Zeit der angestellten Klage an als aufgehoben betrachtet (2) und die Frau ist von dieser Zeit an oder wenigstens in vierzehn Tagen befugt, ihr in die Höhe gebrachtes Vermögen und was sie zum Voraus zu nehmen berechtiget ist, aus der Gemeinschaft wieder zurück zu verlangen, wogegen sie an der Gemeinschaft keinen Antheil weiter hat (3). Dieselbe bleibt jedoch fortwährend schuldig, die Unkosten des Haushaltes und der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder tragen zu helfen; ja sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Manne kein Vermögen übrig bleibt (4); sie ist endlich auch zwar befugt, ihr Vermögen selbst zu verwalten und die dazu gehörigen Mobilien willkührlich zu veräussern, sie ist aber nicht berechtiget, ihre unbeweglichen Güter ohne Einwilligung ihres Mannes, oder wenn

---

1) Code Nap. Art. 1444. Der Zweck dieser Verordnung ist den Betrügereyen vorzubeugen, die zwischen Mann und Frau verabredet werden könnten, um die Gläubiger zu hintergehen und diesen Einhalt zu thun.
2) Ebendas. Art. 1445.
3) Ebendas.
4) Ebendas. Art. 1448. stimmet mit dem L. un. Cod. di-

diese fehlt, ohne gerichtliche Genehmigung zu veräussern (1). Da übrigens die Güter-Absonderung einwirkende Kraft hat bis zum Tage da sie nachgesucht worden (2), so spricht es auch von selbst, daß alles dasjenige, was die Frau in der Zwischen-Zeit von Anstellung ihrer Klage bis zur Eröffnung des Separations-Urtheils erwirbt, derselben Eigenthum verbleibt und nicht in die Gemeinschaft fällt.

§. 102.

c) Wiederherstellung der durch die Güter-Absonderung aufgehobenen ehelichen Gütergemeinschaft.

Wenn die Gütergemeinschaft durch die Absonderung der Güter während der Ehe aufgehoben worden ist, so kann sie mit der Uebereinstimmung beyder Partheyen wieder hergestellt werden. Es muß aber alsdann über diese Wiederherstellung eine Notariats-Urkunde verfasset und dieselbe eben so, wie die Aufhebung der Gütergemeinschaft (§. 100.) öffentlich bekannt gemacht werden (3); alsdann aber treten bey Strafe der Nichtigkeit wieder dieselben Bedingungen und Wirkungen ein, unter welchen die eheliche Gütergemeinschaft ursprünglich bestanden hat (4). Eine auf diese Weise wieder hergestellte Güter-Gemeinschaft ist so zu betrachten, als wenn sie seit der Schliessung der Ehe ununter-

---

vort. facto und mit der Nro. 117. C. 7. überein. S. v. Malleville ad Art. 1448.

1) Code Napol. Art. 1449.
2) Ebendas. Art. 1445.
3) Ebendas. Art. 1451. 1445.
4) Ebendas. Art. 1451. Aus diesem Grunde gehöret denn auch alles Vermögen, welches beyderseitige Eheleute während der Güter-Separation erworben, und alle Schulden, welche sie während derselben gemacht haben, zur Gemeinschaft.

brochen bestanden hätte, jedoch bleiben die Handlungen gültig, welche die Frau, während das Vermögen getrennt war, auf eine zu Recht beständige Weise vorgenommen hat (1).

In dieser Hinsicht bleiben daher auch alle die Contrakte, welche die Frau seit der Eröffnung des Güter-Separations-Urtheils in Ansehung der Verwaltung ihrer Güter geschlossen, alle Pacht- und Kauf-Contrakte, welche sie während dieser Zeit für sich allein errichtet hat, gültig (2). Nur allein kann sie ohne Einwilligung ihres Mannes oder, wenn dieser sie verweigert, ohne Autorisation des Gerichts, keine Veräusserung ihrer unbeweglichen Güter- und Grundstücke vornehmen (3).

Hat die Frau mit Autorisation des Gerichts unbewegliche Güter verkauft, so ist der Mann dafür nicht verantwortlich, er habe dann zu dem Contrakte mitgewirkt, oder es sey erwiesen, daß das Geld von ihm in Empfang genommen oder zu seinem Nutzen verwendet worden ist, das heißt, es sey denn, daß er die Vermuthung gegen sich habe, aus dem Kaufpreise Nutzen gezogen zu haben; hat er aber in den Verkauf gewilliget, so bleibt er verantwortlich, weil er alsdann so angesehen wird, als wenn er Nutzen daraus gezogen hat, oder ihm doch wenigstens zur Last fällt, daß er für die Anlegung der Kauf-Gelder keine Sorge getragen hat (4).

---

1) Code Napol. Art. 1451.
2) Ebendas. Art. 1457.
3) Ebendas. Art. 1449.
4) Ebendas. Art. 1450.

Zweyte Abtheilung.

Von den rechtlichen Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft nach geschehener Auflösung derselben.

§. 103.

Wenn aus irgend einem Grunde und auf irgend eine der oben (§. 92.) angeführten Arten die eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben und aufgelöset wird, so stehet der Frau oder deren Erben und Gläubigern das Recht zu, das gemeinschaftliche Vermögen entweder auszuschlagen und der Gemeinschaft zu entsagen oder die Gemeinschaft anzunehmen, das heißt, die Theilung des Aktiv- oder Passiv-Bestandes der Gemeinschaft, zu verlangen (1). Ein jeder diesem Rechte zuwider laufende Vertrag ist nichtig (2). Die Wirkungen der Gemeinschaft der Güter nach derselben Auflösung sind nun aber verschieden, je nachdem der Gütergemeinschaft entweder entsaget oder dieselbe angenommen wird und von diesen beyden Fällen muß also hier gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft nach derselben Auflösung, wenn von der Frau oder ihren Erben der Gütergemeinschaft entsaget worden.

§. 104.

Begriff der Entsagung.

Die Entsagung oder Verzichtleistung auf die eheliche Gütergemeinschaft ist diejenige

---

1) Code Napol. Art. 1453.
2) Ebendas.

Handlung, wodurch die Frau oder deren Erben, um nicht für die gemeinschaftlichen Schulden zu haften, auf den ihnen aus dem Vermögen der Gütergemeinschaft gebührenden und durch die Auflösung der letzteren ihnen zugefallenen Antheil Verzicht leistet (1). Bey dieser Entsagung muß gegenwärtig noch näher untersucht werden: 1) wer zu dieser Entsagung befugt ist; 2) in welchen Fällen dieselbe nicht statt findet; 3) wie dieselbe geschehe und 4) welche Wirkungen die geschehene Entsagung hervorbringet.

§. 105.

1) Wer ist zu der Entsagung befugt.

Die Frau sowohl als ihre Erben, so wie auch diejenigen, welche mittelst eines Partikular-Titels in ihre Rechte getreten sind, wozu auch ihre Gläubiger gehören (2), haben nach aufgelöster Gütergemeinschaft die Befugniß darauf Verzicht zu thun (3). Diese Verordnung, welche zum Besten der Frau im Gesetze bestimmt ist, stehet auch mit der öffentlichen Ordnung darinn in Verbindung, daß sie die Rechte des Schwächern in Schutz nimmt; denn dader Mann allein während der Gütergemeinschaft das Recht hat, über das gemeinschaftliche Vermögen zu disponiren und dasselbe wider den Willen der Frau

---

1) Code Napol. Art. 1466.

2) Ebendas. Art. 1446. 1464.

3) Ursprünglich soll dieses Privilegium zum Besten derjenigen Ehefrauen eingeführt worden seyn, deren Männer ihre Vermögensumstände durch Kreuzzüge nach Palästina zerrüttet hatten. S. den von Dard angeführten Charondar sur Bouteiller somme rarate Liv. 2. tit. 21.

und ohne ihre Theilnahme mit Schulden zu belasten; so hat der Gesetzgeber es für ungerecht gehalten, daß ein Mann befugt seyn soll, das Vermögen seiner Frau zu verschwenden, und dasselbe mit ungeheuern Schulden zu belasten, ohne daß die Frau sich durch die Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft von diesen Schulden sollte befreyen können. Auch ihre Erben sind, wenn die Gütergemeinschaft durch ihren Tod aufgelöst wird, befugt, in eben den Zeitfristen und in eben der Form, welche das Gesetz (1) überhaupt vorschreibt, der Gemeinschaft zu entsagen (2). Ihre Gläubiger aber treten in ihre Rechte und können solche auch durch Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft geltend machen (3); so wie sie denn auch eine zu ihrem Nachtheil, sey es von der Frau oder ihren Erben, geschehene Entsagung anzufechten und die Gemeinschaft dagegen in ihrem Namen anzunehmen befugt sind (4). Der Mann hingegen hat das Recht der Gemeinschaft zu entsagen nicht, sondern kann nur auf die Theilung antragen, weil er für den ganzen Betrag der gemeinschaftlichen Schulden haftet und ihm der Regreß wider die Frau oder ihren Erben für die Hälfte der Schulden zustehet (5).

Aus eben dem Grunde, aus welchem das Gesetz der Ehefrau die Rechtswohlthat verstattet hat, auf die Güter-

---

1) Code Nap. Art. 1456 — 1463. und Code de procedure civile Art. 997. Die Erben, so wie auch die Gläubiger sind nehmlich verbunden, ein Inventarium fertigen zu lassen, auch in drey Monaten und vierzig Tagen den Verzicht zu thun.

2) Ebendas. Art. 1466.

3) Ebendas. Art. 1446. Art. 1166.

4) Ebendas. Art. 1484.

5) Ebendas. Art. 1453.

gemeinschaft nach Auflösung derselben Verzicht leisten zu können, aus eben diesem Grunde hat dasselbe auch einen jeden Vertrag, welcher diesem Recht zuwider läuft, für nichtig erklärt. Es tritt hier aber auch noch ein zweyter Beweggrund des Gesetzes hinzu. Er ist dieser: Nicht der Ehemann, sondern bloß allein die Gläubiger, haben ein Interesse dabey, daß die Frau von dem Rechte, auf die Gütergemeinschaft zu verzichten, keinen Gebrauch machen, sondern davon ausgeschlossen werden möge, zumal der Mann selbst in dem Falle, wenn sie die Gütergemeinschaft annimmt, der Frau dasjenige vergüten muß, was sie oder ihre Erben mehr an Schulden bezahlen müssen, als sie aus dem Vermögen der Gemeinschaft Güter erhalten. Wenn also auch gleich der künftige Ehemann im Heyraths-Contrakte sich von der Braut wollte versprechen lassen, daß sie auf die Gütergemeinschaft nicht solle Verzicht leisten können, so würde er sich etwas versprechen lassen, wobey er keinen Vortheil hat und nach den gesetzlichen Grundsätzen würde aus diesem Grunde eine solche Uebereinkunft schon an und für sich nichtig seyn (1). Man kann aber nicht allein der Ehefrau durch den Heyraths-Contrakt das Recht, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu leisten, nicht entziehen, sondern auch eben so wenig die Befugniß der Erben, darauf Verzicht zu thun, durch einen sonstigen Vertrag einschränken (2).

§. 106.

2) In welchen Fällen findet die Entsagung nicht statt.

Die Entsagung der Ehefrau, nach aufgelößter Gütergemeinschaft, auf ihren Antheil an dem

---

1) Pothier am a. O. S. 60. n. 540.
2) Code Napoleon Art. 1453.

gemeinschaftlichen Vermögen, findet dagegen in folgenden Fällen nicht statt:

1) Wenn die Frau, nachdem die Gütergemeinschaft aufgehoben war, solche Handlungen vorgenommen hat, die sie nur als Theilhaberinn an der Gemeinschaft oder als Miteigenthümerin vornehmen konnte (1).

Die Frau verrichtet also dadurch, daß sie Handlungen, die bloß zur Verwaltung gehören oder die Erhaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zum Zwecke haben, vornimmt, keine solche Handlung, woraus sich mit Grunde schließen läßt, daß sie die Gütergemeinschaft annehmen wolle; wenn sie also bloß die zur Gütergemeinschaft gehörigen Effekten zusammenbringt, um ihrem Verluste vorzubeugen, oder die Kosten der Beerdigung des Mannes zahlt, so ist aus solchen Handlungen keinesweges eine Annahme der Gütergemeinschaft herzuleiten (2). Dagegen führt eine Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch die Ehefrau die ihr an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft zustehende Rechte einem Dritten überläßt, und wenn sie Schulden einziehet, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, von ihrer Seite die Annahme der Gütergemeinschaft mit sich, wenn auch gleich über diese Annahme kein förmlicher Akt vorhanden ist. Diese durch Handlungen angedeutete Annahme der Gütergemeinschaft ist also hinreichend, um die Ehefrau zur Entsagung oder Verzichtleistung auf die Gemeinschaft nicht zuzulassen (3). Diese fällt auch weg

---

1) Cod. Nap. Art. 1454.
2) Ebendas.
3) Ebendas. und Art. 780.

2) so bald die großjährige Frau einmal in einer öffentlichen Urkunde als Genossin der Gütergemeinschaft zu dieser Gemeinschaft sich bekannt hat, selbst wenn dieses vor Errichtung des Inventars geschehen ist, und sie kann auch alsdenn auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht antragen, es müßte denn von Seiten der Erben des Mannes ein Betrug untergelaufen seyn (1); endlich

3) wenn eine Frau oder ihre Erben etwas aus der Gemeinschaft verschleppet, verheimlichet oder bey Seite geschaffet haben (2); so werden sie dennoch der Entsagung ungeachtet als Genossen an der Gütergemeinschaft erkläret.

§. 107.

3) Wie geschiehet die Entsagung, A) wenn die Gemeinschaft durch den Tod aufgelöset wird.

Will man bestimmen, wie die Entsagung auf die Gütergemeinschaft Seitens der Frau geschiehet? so muß man unterscheiden: ob entweder die Gütergemeinschaft durch natürlichen oder bürgerlichen Tod aufgehöret hat, oder ob sie durch Ehescheidung oder Trennung des Vermögens erfolgt.

A) Ist die Gütergemeinschaft durch natürlichen oder bürgerlichen Tod aufgelöset, so muß die Frau (3) in den ersten dren Monaten von dem

---

1) Code Napol. Art. 1455. Eine minderjährige Frau kann sich also in den vorigen Stand wieder einsetzen lassen v. Malleville zum Art. 1455.

2) Ebendas. Art. 1460. S. auch v. Malleville ad Art. 1460.

3) Ebendas. Art. 1457. u. 1462. Nach Beschaffenheit der

natürlichen oder bürgerlichen Tode ihres Mannes angerechnet, ein genaues glaubwürdiges Inventarium aller in der Gemeinschaft befindlichen Güter mit Zuziehung der Erben des Mannes auf derselben gehörigen Vorladung errichten lassen und dieses Inventar vor dem Richter der ersten Instanz, dem es überreicht wird, durch ihre Unterschrift als wahr und richtig bezeugen. Nach geschehener Inventarisirung hat sie das Recht, noch vierzig Tage zu deliberiren; sind diese aber verflossen, so muß sie in der Gerichtsschreiberey des Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnort hatte, die Entsagung der Gemeinschaft oder die Verzichtleistung erklären und dieser Akt muß dem Register, das zur Aufnahme der Erbschafts-Renunciationen bestimmt ist, eingetragen werden (1). Nach einem alten Herkommen pflegte die verzichtleistende Frau zum Zeichen ihrer Entsagung ihre Schlüssel und ihre Geldtasche von dem Gürtel zu nehmen, und auf das Grab des Mannes niederzulegen.

Als Beyspiel wird Margaretha, Witwe des Herzogs Phillips von Bourgogne, welche 1404 starb, angeführet (2).

Erfolgt die Entsagung nach Ablauf der vorbestimmten Zeit nicht, so kann die Frau zwar immer noch auf die Gemeinschaft Verzicht leisten, in so fern sie nur in die Güter sich nicht eingemischt und ein Inventarium errichtet hat, sie bleibt aber so lange, bis dieses geschiehet, in der Gemeinschaft und kann bis da-

---

Umstände findet auch noch Fristverlängerung statt Art. 1458.

1) Code Nap. Art. 1457.

2) Chronique de Monstrelet., T. I. ch. 17.

hin als Genossin der Gemeinschaft vor Gerichte belanget werden, ist auch zum Ersatze der Kosten, die bis zu ihrer Entsagung wider sie gemacht werden, verbunden (1). Stirbt die Witwe vor Ablauf der drey Monate, ohne ein Inventarium errichtet oder überreichet zu haben, so wird ihren Erben eine neue Frist von drey Monaten, von dem Sterbetage der Witwe angerechnet, um das Inventarium zu errichten und zu beendigen und von vierzig Tagen nach dem Abschlusse des Inventariums, als Bedenkzeit verstattet. Hat die Witwe vor ihrem Tode das Inventarium geendiget, so wird ihren Erben, um sich zu entschließen, eine neue Frist von vierzig Tagen, welche von dem Tode der Witwe angerechnet wird, verstattet, nach deren Ablauf in gleicher Form, wie in Ansehung der Witwe vorhin bemerkt ist, die Verzichtleistung erfolgen muß (2).

§. 108.

Was ist Rechtens, wenn von mehrern Erben der Frau einige der Gemeinschaft entsagen, andere sie aber annehmen.

Das Recht, welches der Frau zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft an der Halbscheid des alsdann vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens der Gütergemeinschaft zustehet, ist nach den bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein theilbares Recht, indem der Gegenstand desselben eine theilbare Sache ist. Eben so ist also auch diese Halbscheid an den gemeinschaftlichen Gütern, welche den Gegenstand jenes Rechts ausmachen, eben so, wie die Güter selbst, eine theilbare Sache. Hieraus folgt, daß, wenn die Frau mehrere Erben

---

1) Code Nap. Art. 1459.
2) Ebendas. Art. 1466.

hinterläßt, das Recht derselben an den gemeinschaftlichen Gütern der Gemeinschaft schon von selbst mit vollem Rechte, eben so wie die übrigen zu ihrer Nachlassenschaft gehörigen theilbaren Rechte, auf ihre Erben dergestalt fällt, daß jeder dieser Erben dazu nur nach dem Verhältnisse des ihm an der ganzen Erbschaft gebührenden Erb-Antheils berechtiget ist. Wenn also z. B. eine Frau vier Erben nachläßt, so stehet jedem derselben nur an derselben Nachlassenschaft der vierte Theil zu und er erhält also auch nur von der Ehefrau aus der Gemeinschaft gebührenden Halbscheid den vierten Theil. Hieben waltet auch keine Schwierigkeit ob, wenn sämmtliche Erben zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft durch ihren Tod die Gütergemeinschaft annehmen; es entstehet aber die Frage: Wenn drey dieser Erben auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten und Einer nimmt dieselbe nur an, ob alsdann derjenige, welcher solche annimmt, die ganze Halbscheid, welche der Frau von dem gemeinschaftlichen Vermögen gebührete, oder nur den vierten Theil derselben zu verlangen befugt sey? Nach den vorhin vorgetragenen Grundsätzen, welche durch das Gesetz näher bestätiget werden (1), ist es aber eben so wenig einem Zweifel unterworfen, daß derjenige von den Erben, die sich in ihren Entschließungen über die Annahme der Gemeinschaft getrennt haben, welcher sich zur Annahme erkläret hat, aus den Gütern der Gemeinschaft, welche dem Loose der Frau zufallen, nur seinen Viril-Erbtheil, mithin in dem vorhin angeführten Falle, nur den vierten Theil von der Frau an dem gemeinschaftlichen Vermögen gebührenden vier-

---

1) Code Napol. Art. 1475.

ten Theil erhalten könne, so wie ihm überhaupt von der ganzen Nachlassenschaft der Frau nur der vierte Theil gebühret. Der Ueberrest bleibt dem Manne und es hat hier kein Zuwachsrecht unter den übrigen Erben statt, sondern diese werden in Ansehung der Halbscheid, welcher der Frau an dem Vermögen der Gemeinschaft zustand, als solche angesehen, die schon gleich von Anfang einen gewissen bestimmten Theil daran gehabt haben (1). Der Mann hat daher auch in Hinsicht des Erben, welcher auf die Gütergemeinschaft Verzicht gethan hat, nur allein bis zum Betrage des dem Verzichtleistenden für seine Person an der Nachlassenschaft der Frau gebührenden Erb-Antheils, eben die Rechte, welche die Frau im Falle einer von ihr selbst erklärten Entsagung oder Verzichtleistung hätte ausüben können (2), von welchen Rechten im folgenden §. näher gehandelt wird. In Ansehung der Ehefrau ist übrigens, wenn die Gütergemeinschaft durch den Tod aufgelöset wird, noch zu merken: daß eine Witwe, sie mag nun die Gütergemeinschaft annehmen oder derselben entsagen, während der Zeit, die ihr das Gesetz zur Fertigung des Inventars verstattet, das Recht habe, ihren Unterhalt aus der Gemeinschaft zu nehmen (3).

---

1) Cod. Nap. Art. 1475.

2) Ebendas.

3) Ebendas. Art. 1465. Sie kann nach dem angeführten Gesetze nicht nur für sich, sondern auch für ihr Hausgesinde den Unterhalt aus dem wirklichen Vorrathe nehmen und wenn es hieran gebricht, zu diesem Behuf ein Anlehn für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse aufnehmen, jedoch wird ihr zur Bedingung gemacht, sich dieses Rechts mit Mäßigung zu bedienen.

auch kann sie eine unentgeldliche Wohnung nehmen (1).

§. 109.

B) Wie geschiehet die Entsagung, wenn die Gemeinschaft durch Ehescheidung oder Trennung des Vermögens aufhöret.

B) Wenn die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder Absonderung des Vermögens aufgehört hat, so muß die Frau, welche von ihrem Manne geschieden oder von Tisch und Bette getrennt ist, innerhalb drey Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf die Ehescheidung oder Trennung definitiv erkannt worden ist, über die Annahme der Gütergemeinschaft sich in der Gerichtsschreiberey des Gerichts der ersten Instanz bestimmt erklären. Erfolgt diese Annahme innerhalb der vorbemerkten Frist nicht, so wird nach den Gesetzen angenommen, daß sie hierauf Verzicht gethan hat, es sey denn, daß sie, während jene gesetzliche Frist noch läuft, bey Gerichte eine Fristverlängerung erhalten hat (2). In diesem Falle ist sie auch nicht verbunden ein Inventar anzufertigen und einzureichen; sie ist auch nicht in dem Falle, wo sie hiezu im Stande ist, weil nicht sie, sondern der Ehemann in dem Besitze der zur Gemeinschaft gehörigen Güter sich befindet (3).

§. 110.

4) Welche Wirkungen hat die Entsagung der Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen, welche die von der Ehefrau geschehene Entsagung auf die eheliche Gütergemeinschaft hervorbringt, sind folgende:

---

1) Cod. Nap. Art. 1465.

2) Ebendas. Art. 1463.

3) Ebendas. Art. 1463. Pothier am a. O. No. 550.

1) die verzichtleistende Frau und ihre Erben verlieren alle Rechte an dem zur Gemeinschaft gehörenden Vermögen und das ihr an dem bisher gemeinschaftlichen Vermögen zugestandenes Miteigenthum höret schlechthin auf, der Ehemann oder dessen Erben bleiben also nun alleinige Eigenthümer des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens (1). Die verzichtleistende Frau kann also auch ihre in die Gemeinschaft gebrachte Mobilien nicht wieder fordern, sie nimmt nur die zu ihrem Gebrauche gehörige Leinwand und Kleidungsstücke zurück (2). Auch ist sie oder ihr Erbe berechtiget, dieselben Gegenstände aus der Gemeinschaft und von dem Manne zurückzufordern, die sie bey einer Theilung im voraus wegzunehmen berechtiget war (3); dahin gehören:

a) die Immobilien, welche ihr zugehören und in Natur vorhanden oder an deren Stelle wieder gekauft sind;

b) der Kaufpreiß des nicht zum gemeinschaftlichen Erwerb gehörigen der Frau eigenthümlichen veräusserten Grundstücks, insoweit es nicht zu einem neuen Erwerb wieder verwendet worden;

c) alle von der Gemeinschaft gebührende Entschädigungen (4), desgleichen

d) die Forderungen, die die Frau vor der Ehe an den Mann hatte, und welche durch die Gütergemeinschaft nicht schlechterdings erlöschet, sondern nach Aufhebung der Gütergemeinschaft, wie eine jede an-

---

1) Code Nap. Art. 1492.
2) Ebendas.
3) Ebendas. Art. 1493. 1470.
4) Ebendas. Art. 1493.

dere Schuld der Gemeinschaft zu betrachten, mithin von einem jeden der beyden Ehegatten zur Hälfte zu tragen sind (1), so wie auch dasjenige, was der Ehemann für seine Person während der Ehe seiner Frau schuldig geworden (2).

Die verzichtleistende oder der Gütergemeinschaft entsagende Frau und ihr Erbe ist auf der andern Seite

2) von jedem Beytrage zu den Schulden der Gemeinschaft, sowohl in Hinsicht auf den Mann, als in Hinsicht auf die Gläubiger befreyet (3). Den letzteren bleibt sie jedoch alsdann verpflichtet, wenn sie sich gemeinschaftlich mit ihrem Mann für eine Schuld verbindlich gemacht hat, oder wenn die Schuld ursprünglich von ihr selbst herrührte und späterhin eine Schuld der Gemeinschaft geworden ist (4), da ihre Verzichtleistung den Gläubigern, die schon ein erworbenes Recht haben, in diesem Falle nicht zum Nachtheil gereichen kann; daß sich aber die Frau persönlich und gemeinschaftlich mit ihrem Mann für eine Schuld verbunden habe, dieses muß aus dem über solche Schuld entworfenen Vertrage oder Contrakte beurtheilet werden. Für diejenigen Schulden also, wofür die auf die Güter-Gemeinschaft verzichtleistende Frau sich nicht persönlich verbindlich gemacht hat, haftet dieselbe auch selbst in dem Falle nicht, wenn es auch gleich scheinen möchte, daß sie davon einen Vortheil gezogen habe; dergleichen sind die Schuldforderungen eines Bäckers, Fleischers oder eines Kaufmanns, welche Zeuge oder

---

1) Code Napol. Art. 1482. 1494.
2) Ebendas. Art. 1485.
3) Ebendas. Art. 1494.
4) Ebendas.

Stoffe zu Kleidungsstücken, womit sie sich selbst gekleidet hat, geliefert haben möchten; denn das Gesetz setzt hiebey voraus, daß der Ehemann durch den Genuß ihres Eingebrachten für alles, was sie an Unterhalt und Kleidung kostet, hinreichend entschädiget sey und also, indem sie einmal ihrem Ehemanne dafür bezahlet hat, nicht verbunden seyn könne, eben diese Schulden noch einmal den Kaufleuten zu bezahlen (1). Dieses findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frau selbst die Bestellungen, wodurch solche Schulden entstanden, gemacht hat, indem nur dafür gehalten werden muß, daß dieses Namens ihres Ehemannes geschehen sey und die Frau sich dadurch nicht habe persönlich verbinden wollen (2).

Auch kann dieselbe für Schulden, welche sie in Beziehung auf den Handel ihres Ehemannes contrahirt hat, nicht in Anspruch genommen werden, dagegen aber haftet sie für alle die Schulden, die sie als öffentliche Handelsfrau in Beziehung auf ihre eigene Handlungs-Angelegenheiten gemacht hat (3).

Der auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistenden Ehefrau müssen auch die sämmtlichen Unkosten wegen Aufhebung der Gemeinschaft und wegen Anfertigung eines Inventars vergütet werden und fallen diese der Gemeinschaft zur Last. (§. 79.) (4)

---

1) Code Nap. Art. 1482.

2) Pothier am a. O. n. 563.

3) Code Napol. Art. 220.

4) Ebendas. Art. 1482.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, wenn von der Frau oder deren Erben die Gütergemeinschaft, nach derselben Auflösung, angenommen ist.

§. 111.

Eine Hauptwirkung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft, nachdem dieselbe aufgelöset, und nach geschehener Auflösung von der Frau oder ihren Erben angenommen ist, bestehet darinn, daß, nachdem der Bestand der Gütergemeinschaft in Gewißheit gesetzt worden ist, ein jeder Ehegatte oder dessen Erbe die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält, mithin zur Theilung des Aktiv- und Passiv-Bestandes der Gemeinschaft oder der zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Güter und gemeinschaftlichen Schulden geschritten wird (1).

Um nun diese Lehre von der Anerkennung und Annahme der ehelichen Gütergemeinschaft nach geschehener Auflösung derselben gehörig zu erörtern und die gesetzlichen Wirkungen zu zeigen, welche die eheliche Gütergemeinschaft, nach derselben Auflösung, in dem Falle hat, wenn solche von der Ehefrau oder deren Erben anerkannt und angenommen wird, kommt es auf die nähere Erörterung der Fragen an: 1) Von wem und in welchem Falle kann die eheliche Gütergemeinschaft anerkannt und angenommen werden? 2) In welcher Art geschiehet diese Anerkennung? und 3) Welches sind die Wirkungen eines solchen Anerkenntnisses der ehelichen Gütergemeinschaft?

---

1) Code Napol. Art. 1473.

§. 112.

1) Von wem und in welchen Fällen kann die Anerkennung oder Annahme der Gütergemeinschaft geschehen? und Ausnahmen.

Wenn aus irgend einem Grunde die Gütergemeinschaft aufhöret oder aufgelöset wird, haben in der Regel die Ehefrau oder deren Erben und Universal-Erbfolger, nicht aber der Ehemann (1), die Wahl der Gemeinschaft und dem gemeinschaftlichen Vermögen zu entsagen oder dasselbe anzuerkennen oder anzunehmen, das heißt, die Theilung des zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens und der gemeinschaftlichen Schulden zu verlangen (2).

Dieser Grundsatz leidet aber eine Ausnahme:

1) Wenn in dem Heyraths-Contrakte ein anderes bestimmet und verabredet worden, daß die Erben der Ehefrau, wenn dieselbe zuerst verstirbt, nur allein eine gewisse Summe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft sollen fordern können, diese sind in diesem Fall nicht berechtiget die Gemeinschaft anzunehmen oder derselben zu entsagen, sondern nur befugt, die im Ehevertrage bestimmte Summe zu fordern (3).

2) Wenn eine Ehefrau, auf die erhobene Ehescheidungs-Klage des Mannes eines Ehebruchs überführet und ihres Rechts an der Gemeinschaft für verlustig erkläret ist. In diesem Falle verbleibt das ganze zur Gemeinschaft gehörige

---

1) Den Grund dieses Unterschiedes enthält der Art. 1484.

2) Code Napol. Art. 1453.

3) Ebendas. Art. 1522.

Vermögen dem Ehemanne und die Frau ist alsdann nicht berechtiget die Gütergemeinschaft anzuerkennen oder anzunehmen (1). Eine Frau kann auch auf die angestellte Klage des Ehemannes ihres Rechts an der Gemeinschaft durch Urtheil des Richters für verlustig erkläret werden, wenn die Ehefrau, welche von dem Manne sich getrennt hat, auf mehrere durch den Huissier Seitens des Mannes an sie ergangene Aufforderungen, zu demselben zurückzukehren, beharrlich sich weigert. Die Strafe hängt in diesem Falle von den Umständen ab und ist dem Willkühr des Richters überlassen, welcher die Frau alsdann nicht immer ihrer Rechte an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft ganz für verlustig erkläret, sondern ihr nur allein ihren Antheil an dem gemeinschaftlichen Erwerbe von der Zeit an, als sie ihren Ehemann verlassen hat, aberkennet (2). Endlich

3) haben die Ehefrau oder deren Erben keine Wahl mehr, die Gütergemeinschaft anzuerkennen oder derselben zu entsagen, sobald sie einmal öffentlich eines von beyden erkläret haben und können sie alsdann ihren Entschluß nicht wieder abändern (3), sondern der Ehemann bleibt in dem Falle, wenn die Ehefrau auf die Gütergemeinschaft Verzicht geleistet hat, unwiderruflicher Eigenthümer des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens. Wenn aber die Ehefrau oder ihre Erben, welche der Gütergemeinschaft entsaget haben, zur Zeit dieser Entsagung minderjährig gewesen ist, so werden dieselben, indem sie das Rechtsmittel der Wiederein-

---

1) Pothier am a. O. n. 520. T. II. p. 49.

2) Ebendas. no. 520.

3) Cod. Nap. Art. 1453. 1454.

setzung in den vorigen Stand ergreifen, wider die von ihnen geschehene Entsagung auf die Gütergemeinschaft, wieder in den vorigen Stand gesetzt und bleibt ihnen alsdann noch frey, die Gütergemeinschaft anzuerkennen und auf die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu bestehen (1). Auch in dem Falle kann den Erben der Frau ihre Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft nicht zum Nachtheil gereichen, sondern sie werden wieder auf ihr Ansuchen in den vorigen Stand gesetzt, wenn sie zu dieser Entsagung durch den Betrug des Ehemannes verleitet worden, als z. B. wenn er ihnen den wahren Bestand und Ertrag des gemeinschaftlichen Vermögens vorsätzlich verheelet und in dem Inventar ansehnliche Aktiv-Schuldforderungen ausgelassen oder gar nicht vorhandene Schulden fälschlich darinn aufgeführet hat; zumal ein solcher Betrug die Nichtigkeit der Verzichtleistung bewirket und aus diesem Grunde auf derselben Wiederaufhebung Seitens der Ehefrau kann angetragen werden (2). Obgleich eine Frau oder ihre Erben, wenn sie einmal auf die Gütergemeinschaft Verzicht geleistet haben, nicht mehr zugelassen werden, dieselbe anzuerkennen oder anzunehmen, so sind die Gläubiger der Frau, wenn Seitens der Frau oder eines ihrer Erben die Verzichtleistung etwa auf ein ansehnliches gemeinschaftliches Vermögen der Gemeinschaft zum Nachtheil der Gläubiger und derselben Forderungen betrügerischer Weise geschehen ist, dennoch befugt, eine solche Verzichtleistung anzufechten und die Gemeinschaft aus eigener Macht anzunehmen, mithin berechtiget, den Theil, der ihrem

---

1) Code Napol. Art. 1455.
2) Ebendas.

Schuldner an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft zugestanden hat, zu verlangen (1), auf gleiche Weise wie die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte auf eine Erbschaft verzichtet hat, die Erbschaftsrechte ihrer Schuldnerinn in ihrem eigenen Namen geltend zu machen und die Erbschaft in ihrem Namen anzunehmen befugt sind (2).

So lange eine Frau oder ihre Erben von dem Rechte, welches sie haben, die Gütergemeinschaft anzunehmen oder derselben zu entsagen, innerhalb der bestimmten gesetzlichen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, haben sie dieses Recht noch nicht verloren; der Mann, der im Besitze des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens geblieben ist, kann sich den Erben der Frau, wenn sie auf die Theilung des Vermögens der Gemeinschaft antragen, nichts anders als eine dreyßigjährige Verjährung, die aber wider einen Minderjährigen nicht läuft, widersetzen (3).

§. 113.

2) In welcher Art geschiehet die Annahme oder Anerkennung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Anerkennung oder Annahme der Gütergemeinschaschaft geschiehet entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Die Frau erkennet die Gemeinschaft ausdrücklich an, wenn sie seit der Auflösung der Gemeinschaft in einem Akte in der Eigenschaft einer Genossinn an der Güter-

---

1) Code Napol. Art. 1464. 1166. 1167.
2) Ebendas. Art. 788.
3) Ebendas. Art. 1459. Arg. Art. 789.

gemeinschaft aufgetreten ist (1). Hätte sie diese Eigenschaft angenommen in einem vor der Auflösung der Gütergemeinschaft vollzogenen Akte, so würde dieses von gar keiner Wirkung und eben so wenig daraus die Anerkennung oder Annahme der Gütergemeinschaft zu entnehmen seyn; denn das Recht der Frau an der Gemeinschaft wird erst durch die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft ein wirkliches Recht und vor dieser Auflösung kann dieselbe die Gütergemeinschaft, woran sie noch kein förmliches Recht hat, gültiger Weise nicht anerkennen, eben so wenig als Einer sich ein Erbrecht an dem Vermögen eines noch lebenden anmaßen kann, oder ein solches Erbrecht denkbar ist (2).

Die Anerkennung oder Annahme der Gemeinschaft geschiehet aber auch stillschweigend durch solche Handlungen, wovon man nothwendig voraussetzen muß, daß die Frau die Absicht habe, dieselben Namens der ehelichen Gütergemeinschaft vornehmen zu wollen und wodurch sie überzeugend erkläret, daß sie die eheliche Gütergemeinschaft annehmen wolle, durch solche Handlungen, die ihre Absicht, die Gütergemeinschaft annehmen zu wollen, nothwendig voraussetzen und welche sie nur in der Eigenschaft einer Genossinn der Gütergemeinschaft vorzunehmen das Recht haben könnte (3). Hieraus folgt zwar, daß diese Annahme sowohl aus der in einem Privat-Akte als einem authentischen Akte angenommenen Eigenschaft einer Theilhaberinn an der Gemeinschaft hervorgehet; der Akt jedoch allerdings das seyn muß, was man gewöhnlich unter die-

---

1) Code Nap. Art. 1454.
2) Ebendas.
3) Ebendas. Art. 1455.

sem Ausdrucke verstehet, nehmlich ein Aufsatz, den man in der Absicht geschrieben hat, um sich zu verbinden, nicht also ein einfacher Brief, eine Note, vielweniger eine mündliche Erklärung (1).

Dergleichen Handlung, woraus sich die Annahme der Gütergemeinschaft Seitens einer Frau, nach geschehener Auflösung dieser Gütergemeinschaft, mit Grunde schließen läßt, ist z. B. die Verfügung, welche die Frau über einige zur Gütergemeinschaft gehörige Effekten, nachdem die Gemeinschaft bereits aufgelöset war, trift, ohne im geringsten eine andere Eigenschaft, als die einer Genossin der Gemeinschaft zu haben, welche sie zu dieser Verfügung berechtigen könnte; denn da wir über keine Sachen verfügen dürfen, welche nicht uns gehören und wovon wir kein Recht zu haben wissen, so betrachtet eine Frau, welche über die zum gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft gehörige Effekten disponiret, diese Sachen als die ihrigen; und da ihr dieselben nicht anders als in der Eigenschaft als Theilhaberinn an der Gemeinschaft gehören können, so betrachtet sie sich also, indem sie darüber verfüget, als eine Mitgenossinn an der Gemeinschaft, und erkläret hinreichend ihren Willen, eine solche Mitgenossin oder Theilhaberinn der Gemeinschaft zu seyn. Wenn sogar die Sachen, worüber die Frau disponiret hat, dem Ehemann nicht zugehören und ihm bloß geliehen oder in Verwahrung gegeben worden, mithin nicht zur Gütergemeinschaft gehöret haben, so wird dennoch die Frau, indem sie unwissend, daß jene Sachen nicht zur Gemeinschaft gehöret haben, darüber disponiret, in Hinsicht auf diese Disposition für eine Mitge-

---

1) Malleville zum Art. 778.

nossinn und Theilhaberinn an der Gütergemeinschaft gehalten, und daß sie als eine solche will angesehen werden, giebt sie auch durch ihre Disposition über solche Sachen deutlich genug zu verstehen (1), indem es gleichviel ist, ob sie über Effekten disponiret hat, wovon sie glaubte, daß sie zur Gütergemeinschaft gehöreten oder ob diese Effekten wirklich zur Gütergemeinschaft gehöret haben.

Nicht bloß die Verfügungen einer Frau über die zur Gütergemeinschaft gehörigen Effekten oder über solche Effekten, wovon sie glaubte, daß sie zur Gütergemeinschaft gehöreten, geben den Beweiß der von ihr geschehenen Anerkennung der Gütergemeinschaft; sondern diese folget auch stillschweigend daraus, wenn dieselbe für ihren Theil eine Schuld bezahlet, welche eine gemeinschaftliche Schuld der Gütergemeinschaft ist, ohne dafür in ihrem eigenen Namen oder in einer andern Eigenschaft, als die einer Mitgenossinn der Gemeinschaft, verbunden zu seyn (2). Denn da nicht vermuthet wird, daß jemand eine Schuld bezahlen würde, welche er nicht schuldig ist, so wird die Frau, wenn sie eine solche Schuld bezahlet, als Schuldnerinn derselben angesehen; und da sie eine solche nicht anders als in der Eigenschaft als Mitgenossinn an der Gemeinschaft seyn kann, so wird auch dafür gehalten, daß sie durch die geleistete Zahlung jener Gemein-Schuld hat erklären wollen, daß sie Theilhaberinn an der Güter-Gemeinschaft seyn wolle.

Es verhält sich damit eben so, als wenn jemand aus seinem eigenen Vermögen eine zu einer auf ihn verfallenen Erbschaft gehörige erbschaftliche Schuld bezahlen

---

1) Pothier am a. O. n. 527.

2) Ebendas. No. 528. Arg. L. 21. §. 1. ff. de acq. heredit.

würde, ohne daß er diese Zahlung in einer andern Eigenschaft als der eines Erben leisten könnte. Die Gesetze erklären eine solche Zahlung für eine sich auf die Erbschaft beziehende Handlung und es kommt hiebey vorzüglich auf die Absicht eines solchen Erben an, der die Zahlung leistet und die er durch diese Handlung an den Tag legt (1).

Aus dem nehmlichen Grunde wird daher auch eine Frau, welche eine zur Gütergemeinschaft gehörige Schuld zahlet, ohne daß man dabey eine andere Eigenschaft als die Eigenschaft einer Theilhaberinn an der Gütergemeinschaft voraussetzen kann, eben in Hinsicht auf diese geleistete Zahlung einer zur Gütergemeinschaft gehörigen Schuld, für eine Mitgenossinn der Gütergemeinschaft, und daß sie solche angenommen habe, gehalten (2).

Hat eine Frau solche Thathandlungen, die sich auf die Gütergemeinschaft beziehen, vorgenommen, sie hat einen Akt vollzogen oder die Zahlung einer Schuld geleistet, sie hat aber mehrere Eigenschaften, als die Eigenschaft einer Theilhaberinn an der Gemeinschaft, sie ist ausserdem die Exekutorinn des letzten Willens ihres Ehemannes, sie ist Vormünderinn der Kinder dieses ihres Ehemannes; so läßt sich nicht sogleich behaupten, daß sie diese Handlungen in der Eigenschaft als Theilhaberinn an der Gütergemeinschaft vorgenommen habe, da diese auch in der Eigenschaft als Vormünderinn ihrer Kinder von ihr können vorgenommen seyn: So kann sie auch vielleicht die Zahlung einer gemeinschaftlichen Schuld geleistet haben, weil sie sich dafür selbst solidarisch verbindlich gemacht hatte.

---

1) Arg. L. 2. C. de jure delib. L. 88. ff. de acquir. heredit.

2) Code Nap. Art. 1454.

Auch Handlungen, die bloß zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gütergemeinschaft gehören, oder die Erhaltung der gemeinschaftlichen Sachen zum Zwecke haben, gelten nicht für solche, woraus die stillschweigende Annahme und Anerkennung der ehelichen Gütergemeinschaft, nach derselben Auflösung, zu entnehmen ist (1). Wenn demnach eine Frau das Begräbniß des verstorbenen Ehemannes besorgt, das gemeinschaftliche Vermögen in Verwahrung nimmt, nothwendige Reparaturen bewirket, den Handel ihres verstorbenen Mannes durch Wiedereröffnung des Kaufmannsladens, um sich die Kunden nicht zu verschlagen, fortsetzet u. s. w.; so folgt hieraus noch keine stillschweigende Annahme der Gütergemeinschaft.

Sie thut jedoch wohl und geht am sichersten, wenn sie in dergleichen Fällen ihre Gesinnung gerichtlich erkläret und sich allenfalls die nähere gesetzliche Erklärung vorbedinget. Dagegen, wenn sie sich solcher Geschäfte anmaßet, die keine Eile haben, und welche einen Uebergang der Rechte voraussetzen, z. B. Gelder einziehet, oder Schulden, wofür die Gemeinschaft haftet, bezahlet; so ist daraus zu schließen, daß sie die Gütergemeinschaft annehmen und anerkennen wolle (2).

Obgleich übrigens der Vorrath zum Gebrauch, welcher sich in dem Hause des Verstorbenen befunden hat, eigentlich zu dem Vermögen der Gütergemeinschaft gehöret, so erkennet dennoch die Frau dadurch die Gütergemeinschaft nicht an, wenn sie in dem Sterbehause diesen Vorrath zum Behuf des Unterhalts ihrer eigenen Person und ihres Hausgesindes verzehret; da sie berech-

---

1) Code Napol. Art. 1454.

2) Ebendas.

tiget ist, von dem Todestage des verstorbenen Mannes an gerechnet, während der gesetzmäßigen Frist, die ihr zur Bedenkzeit verstattet ist, auf Kosten der Gütergemeinschaft sowohl für sich als ihr Hausgesinde, den Unterhalt aus dem wirklichen Vorrathe zu nehmen (1).

§. 114.

3) Welches sind die Wirkungen der von der Frau oder ihren Erben geschehenen Anerkennung der Gütergemeinschaft?

Die Anerkennung der ehelichen Gütergemeinschaft, welche von der Ehefrau oder ihren Erben geschiehet, hat eine rückwürkende Kraft bis auf die Zeit, wo die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöset worden: sobald also diese Gütergemeinschaft aus irgend einem Grunde aufhöret, von diesem Augenblicke an werden die Frau oder deren Erben für Eigenthümer der Halbscheid aller zur Gütergemeinschaft gehörigen Güter gehalten, welche bis dahin als ungetheiltes gemeinschaftliches Vermögen besessen sind. Eben so gehören derselben auch alle Früchte und Nuzzungen, welche während dieser Zeit aufgekommen sind, ebenfalls zur Halbscheid (2). Dagegen müssen auch von jenem Zeitpunkte an die Schulden der Gemeinschaft von der Frau oder ihren Erben zur Hälfte getragen werden, so daß, wenn eine Frau die Gemeinschaft angenommen hat, in so weit als sie aus der Gemeinschaft ihren Theil erhält, angesehen wird, als ob sie diese Schulden als Theilhaberinn an der Gemeinschaft gemeinschaftlich mit ihrem Manne gemacht hat, wenn auch

---

1) Code Napol. Art. 1465.
2) Ebendas. Art. 1467.

gleich der Ehemann als Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens dieselben allein contrahirt hat. (§. 68. 70.) (1).

Die Hauptbewirkung der Anerkennung der Gütergemeinschaft Seitens der Frau, nach geschehener Auflösung derselben, ist demnach die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, und zwar sowohl A) die Theilung des Aktiv-Bestandes als auch B) die Theilung des Passiv-Bestandes.

Erster Abschnitt.

Von der Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft.

§. 115. a.

Soll die bey der Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft nach den Vorschriften der Gesetze erforderliche Form gehörig und ordentlich dargestellt werden; so müssen hier

A. diejenigen Handlungen, welche dieser Theilung nothwendig vorangehen, erörtert werden.

B. Die Art und Weise, wie diese Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft wirklich vorgenommen wird,

gezeiget werden.

§. 115. b.

A. Vorläufige Handlungen, welche der Theilung der Gemeinschaft vorangehen.

Zu denjenigen Handlungen, welche der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens vorangehen, gehöret nehmlich

---

1) Code Napol. Art. 1455. 1468.

a a) die Liquidation alles dessen, was ein jeder Ehegatte, bey Auflösung der Gemeinschaft, derselben an Vergütungen verschuldet;

b b) die Liquidation und Vorauskehrung desjenigen, was einem jeden Ehegatten aus der Gemeinschaft im Voraus gebühret;

c c) die Unfertigung eines Inventars über die ganze Masse des gemeinschaftlichen Vermögens;

d d) die Untersuchung, was etwa darinn von dem Ehegatten verschwiegen oder von dem Vermögen verheimlichet seyn möchte;

e e) die Collation dessen, was ein jeder zum gemeinschaftlichen Vermögen conferiren muß;

f f) die Abschätzung des von der Gemeinschaft erworbenen Vermögens.

§. 115. c.

a a) Liquidation der Ehegatten, was von ihnen der Gemeinschaft gebühret.

Bevor die Theilung des Aktiv-Bestandes geschehen kann, ist erforderlich, daß dieser Bestand zuvörderst gehörig in Gewißheit gesetzet, alles dasjenige angegeben und liquidiret, auch zur gemeinschaftlichen Masse gebracht werde, was ein jeder der Ehegatten als Entschädigung oder Vergütung der Gemeinschaft schuldig ist (1).

Es muß zu dem Ende von einem jeden Ehegatten angegeben und liquidiret werden, was ein jeder von ihnen der Gütergemeinschaft als Schuldner noch verschuldet (§. 115. b.) sodann muß auch angegeben werden, was

---

1) Cod. Nap. Art. 1436. 1468. 1469. 1470.

ein jeder der Gemeinschaft an Vergütungen und Entschädigungen zu leisten hat.

Diese Liquidation ist in dem Falle, daß die Gütergemeinschaft von der Frau oder ihren Erben anerkannt wird, schlechterdings nothwendig, damit bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens ein jeder der Ehegatten dasjenige, was ihm aus der Gemeinschaft, nach Abzug dessen, was er der Gemeinschaft verschuldet, im Voraus gebühret, vorausnehmen kann und damit in dem Falle, wo der eine oder andere Ehegatte Schuldner der Gemeinschaft seyn möchte, nachdem dasjenige, welches die Gemeinschaft ihm verschuldet, von seiner Schuld abgezogen worden, die Summe, wofür er der Gemeinschaft verhaftet bleibt, bestimmet und ihm auf seinen ihm aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gebührenden Antheil angerechnet werden kann.

In dem Falle, wo die Frau oder ihre Erben auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten, ist es unnütz, wenn der Ehemann die Forderungen, welche er an die Gütergemeinschaft macht und die Schulden, in Ansehung welcher er der Schuldner der Gemeinschaft ist, liquidiren wollte; denn durch diese Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft bleibt er allein Eigenthümer der gemeinschaftlichen Güter und haftet auch ganz für sämmtliche Schulden, welche der Gemeinschaft zur Last liegen. Es treffen also durch diese Confusion in der Person des Ehemannes in Ansehung dessen, was die Gütergemeinschaft ihm verschuldet, Rechte, und in Ansehung dessen, welches er der Gemeinschaft verschuldet, Verbindlichkeiten zusammen.

Dagegen muß eine Frau, sie mag nun die eheliche Gütergemeinschaft anerkennen oder auf dieselbe Verzicht leisten, ihre Forderungen an die Gemeinschaft sowohl als

die Schulden, wofür sie der Gütergemeinschaft haftet, liquidiren, damit bestimmt werden kann, wie viel sie der Gemeinschaft noch schuldig bleibt und sich an dem ihr von der Gemeinschaft zu vergütenden Antheile muß abziehen lassen, zumal sie in Ansehung der ihr nach dieser Liquidation noch bleibenden Schuldforderung an ihren Ehemann oder dessen Erben einen gegründeten Anspruch hat (1).

§. 116.

Die verschiedenen Schulden, wofür jeder der Ehegatten der Gemeinschaft haftet.

Da vor der Theilung des Aktiv-Bestandes des zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens nach derselben Auflösung zuvörderst die verschiedenen Schulden in Erwägung kommen, wofür jeder der Ehegatten der Gemeinschaft haftet, so ist näher zu erörtern, was zu diesen Schulden gehöret. Dahin gehöret nemlich:

a) Alles dasjenige, was jeder der Ehegatten von demjenigen, welches er in die Gütergemeinschaft bringen zu wollen versprochen hat, zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft derselben noch restiret.

b) Alles dasjenige, was jeder der Ehegatten zur Masse des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens an Vergütung oder Entschädigung für dasjenige, was jeder in Beziehung auf seine eigenen Geschäfte aus der Gemeinschaft genossen hat, zu conferiren schuldig ist (2).

---

1) Pothier am a. O. No. 571. T. II. p. 79.
2) Code Nap. Art. 1437. 1469.

§. 117.

a) Der Rest des Beytrages zu der Gütergemeinschaft, welchen jeder Ehegatte zur Zeit derselben Auflösung noch verschuldet, wird der Gemeinschaft vergütet.

Ein solcher Rest setzet aber einen besondern Vertrag voraus, worinn jeder Ehegatte bestimmt versprochen hat, welche Effekten und Sachen er in die Gemeinschaft bringen will. Da aber hievon unten bey der Lehre von der vertragsmäßigen oder conventionellen Gütergemeinschaft (§. 152.) gehandelt wird, so will ich hier davon nichts weiter erwähnen.

§. 118.

b) Die Vergütungen, welche Jeder der Ehegatten zur Gemeinschaft verschuldet, müssen liquidiret werden, und die verschiedene Arten derselben.

Es kann sich bey der Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens, nach geschehener Auflösung der Gütergemeinschaft, zutragen, daß von jedem Ehegatten gewisse Posten müssen vergütet werden, welche daher rühren, daß oft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen von demselben Summen herausgenommen und zur Erlangung, Erhaltung oder Verbesserung des eigenen Vermögens verwendet sind (1). Es ist daher erforderlich, sowohl die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze kennen zu lernen, wornach die Vergütung dieser Schuldposten, welche die Gemeinschaft von den Eheleuten, nach geschehener Auflösung derselben, zu fordern hat, als auch die verschiedenen Schuldposten, deren Ver-

---

1) Code Napoleon Art. 1437.

gütung an die Gemeinschaft dem einen oder anderen Ehegatten zur Last fallen kann, kennen zu lernen.

§. 119.

a) Allgemeine Grundsätze über die der Gütergemeinschaft von den Eheleuten schuldigen Vergütungen.

Die Vergütungen, wozu, nach aufgelöster Gütergemeinschaft, dieser oder jener Ehegatte der Gütergemeinschaft verbunden seyn kann, beruhen vorzüglich auf folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1) So oft der eine oder andere Ehegatte sich auf Kosten der Gütergemeinschaft bereichert hat, ist er zur Vergütung dessen, was er aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhalten hat, verbunden (1); in sofern also aus der gemeinschaftlichen Kasse eine Ausgabe bestritten worden ist, die bloß zu dem Vortheile des einen oder des andern Ehegatten gereichte, das heißt, die entweder auf das Vermögen, das ein Ehegatte für sich besaß, oder zur Tilgung einer Verbindlichkeit, die das Gesetz nur dem einen oder dem andern Ehegatten für seine Person auferlegte, verwendet worden ist; insofern hat die Gemeinschaft ein Recht auf Vergütung und Ersatz (2).

2) Die Vergütung geschiehet nicht immer nach dem Verhältnisse dessen, was in Beziehung auf die besondern Geschäfte des einen oder anderen Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen hergegeben worden; sie kann nur bis zur Summe, als dieser davon Vortheil gezogen, gefordert werden (3).

---

1) Cod. Nap. Art. 1437.
2) Ebendas.
3) Ebendas. Art. 1406. 1409. 1412. 1416. 1419. 1424. 1437.

3) Die Vergütung darf die Summe nicht überschreiten, welche die Gemeinschaft für den einen oder anderen Ehegatten wirklich hergegeben hat, so groß auch der Vortheil seyn mag, den ein solcher Ehegatte von diesem Vorschusse gezogen hat.

Wir werden Gelegenheit haben, diese Grundsätze in dieser Abhandlung näher anzuwenden.

§. 120.

β) Verschiedene Fälle, wo dergleichen Vergütungen Statt finden.

Dergleichen Vergütungen, wozu der eine oder der andere Ehegatte bey der Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens verbunden ist, finden statt:

1) So oft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Summe herausgenommen worden, um Schulden abzutragen, die den einen oder anderen Ehegatten für seine Person allein angehen (1);

2) So oft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen etwas in Beziehung auf den Ankauf der dem einen oder anderen Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Grundstücke verwendet worden (2);

3) So oft auf die Verbesserung dieser letzteren Grundstücke die Kosten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bestritten worden (3);

4) Wenn der eine oder andere Ehegatte gemeinschaftliche Kinder aus ihrer Ehe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft ausgesteuert hat (4).

---

1) Code Napoleon Art. 1437.
2) Ebendas.
3) Ebendas.
4) Ebendas. Art. 1469.

Hat übrigens einer von beyden Ehegatten eine persönliche Forderung an den andern, weil z. B. der Preis seines Gutes dazu verwendet worden ist, um eine persönliche Schuld des andern Ehegatten zu tilgen, oder aus jeder anderen Ursache, so kann er ebenfalls sein Recht an dem Antheile, das diesem aus der Gütergemeinschaft angefallen ist, oder an dessen eigenen Gütern geltend machen (1).

§. 121.

I) Vergütungen, welche Eheleute der Gemeinschaft, für eigene aus dem gemeinschaftlichen Vermögen getilgte Schulden, verschulden.

1) Wenn während der Gemeinschaft die persönliche Schuld des einen oder des anderen Ehegatten mit einer Summe getilget wird, welche er aus dem gemeinschaftlichen Vermögen herausgenommen hat, so ist derselbe dafür die Gütergemeinschaft zu vergüten schuldig. (§. 120.) Diese Vergütung gründet sich auf den ersten Grundsatz (§. 118.), daß ein Ehegatte, so oft er sich auf Kosten der Gemeinschaft bereichert hat, derselben dafür Vergütung zu leisten schuldig sey; denn ein solcher Ehegatte, welcher mit Geldern, die die Gütergemeinschaft ihm hergegeben hat, eine Schuld abträgt, die ihn für seine Person angehet, bereichert sich, er bereichert sich auf Kosten der Gütergemeinschaft, die ihm die Gelder dazu hergegeben hat (2).

---

1) Code Napol. Art. 1478.

2) Ebendas. Art. 1437.

§. 122.

2) Vergütungen, welche Eheleute der Gemeinschaft für die Summen verschulden, welche zum Behuf der ihnen für ihre Person eigenthümlichen Güter aus der Gütergemeinschaft hergegeben sind.

Jeder Ehegatte ist auch 2) verbunden, dasjenige der Gemeinschaft, nach derselben Auflösung, zu ersetzen und zu vergüten, was ihm aus dem gemeinschaftlichen Vermögen in Beziehung auf die ihm eigenthümlichen zur Gütergemeinschaft nicht gehörigen Grundgüter hergegeben ist. (§. 120.)

(1) Diese Vergütungen treten in mehreren Fällen ein.

1) Wenn einer der Ehegatten während der Gemeinschaft, auf Kosten der Gemeinschaft, Eigenthümer eines unbeweglichen Grundstücks geworden ist, so muß der Gemeinschaft nach derselben Auflösung dasjenige vergütet werden, was aus derselben hergegeben ist, um solches Eigenthum zu erwerben (2).

Wenn z. B. der Vater des einen Ehegatten, welcher zur Zeit dessen Verheyrathung eine gewisse Summe zum Heyrathsgute versprochen hatte, demselben an deren Stelle während der Gemeinschaft ein unbewegliches Grundstück schenket, so ist dieses Grundstück dessen pröperliches Eigenthum; da er aber Eigenthümer desselben auf Kosten der Gemeinschaft geworden, wozu das in baarem Gelde anfangs versprochene Heyrathsgut würde geflossen seyn, so muß er diese in Gelde zum Heyrathsgute versprochene Geldsumme der Gemeinschaft, nach derselben Auflösung, vergüten; wenn hingegen der Vater

---

1) Cod. Nap. Art. 1437.

2) Ebendas.

diesem Ehegatten bey seiner Verheyrathung entweder jene Geldsumme oder ein unbewegliches Grundstück zum Heyrathsgute versprochen und sich entweder die Wahl vorbehalten oder dem Ehegatten, dem dieses Heyraths-gut versprochen worden, die Wahl überlassen hätte, und nun das unbewegliche Grundstück während der Gemeinschaft gewählet worden, so wird dieses Grundstück ein dem Ehegatten eigenthümliches Grundstück, ohne daß er dafür der Gemeinschaft die geringste Vergütung schuldig ist; denn die Eigenschaft dieser Forderung des Heyrathsgutes ist, bis die Wahl geschehen, noch unbestimmt, nachdem aber die Wahl erfolgt ist, so wird diese Forderung angesehen, als wenn sie von Anfange an unbeweglich gewesen sey, nach den oben (§. 38-42.) vorgetragenen Grundsätzen. Grundgüter, welche während der Gemeinschaft einem von beyden Ehegatten unter der Bedingung geschenket worden, eine Schuld des Geschenkgebers bey einem Dritten zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft, sondern bleiben ein ausschließliches Eigenthum des Geschenknehmers, wenn der Vater, die Mutter oder ein anderer Ascendent einem der Ehegatten diese Grundgüter überlassen oder abgetreten hat oder ausdrücklich bestimmet worden, daß sie ein Eigenthum des gedachten Ehegatten seyn sollen; derselbe muß aber der Gemeinschaft dasjenige vergüten, was er aus dieser genommen hat, um damit die Schuld des Geschenkgebers zu tilgen, deren Zahlung ihm bey diesem Geschenke als Bedingung auferleget war (1).

Wenn aber die Schenkung unter der Bedingung geschehen seyn möchte, um eine Rente an einen Drit-

---

1) Code Napol. Art. 1405. 1406.

ten abzutragen, so würde der Ehegatte nicht alle die Rückstände dieser Rente, welche während der Gemeinschaft verfallen sind, der Gütergemeinschaft zu vergüten schuldig seyn; denn die Rückstände der Renten, welche die Ehegatten verschulden, sind Lasten, welche auf ihren Einkünften ruhen, welche also an diesen völlig in Abzug gebracht werden müssen und folglich zur Last der Gemeinschaft, welcher diese Einkünfte zugehören, verbleiben.

Man setze ferner noch: Einer der Ehegatten ist während der Gemeinschaft, aus dem Grund eines ihm bereits vor seiner Verheyrathung zugestandenen Rechtstitels, Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes geworden, so gehöret ihm dieses Gut, mit Ausschliessung der Gemeinschaft, zwar allein; aber er ist der Gemeinschaft diejenigen Geldsummen zu vergüten schuldig, welche dieselbe hergegeben hat, um dieses Grundstück zu erwerben oder den Preiß desselben ganz oder zum Theil zu bezahlen.

Ein zweyter Fall, wo der ehelichen Gütergemeinschaft, nach derselben Auflösung, die erstgedachte Vergütung ebenfalls gebühret, ist der:

Wenn einer der Ehegatten, während der Gemeinschaft, wieder zum Besitze eines Grundstückes gelanget, welches von ihm oder seinen Vorfahren vor seiner Verheyrathung veräussert worden, so muß er diejenigen Summen der Gütergemeinschaft vergüten, welche aus derselben, um zu diesem eigenthümlichen Besitze solchen Grundstückes wieder zu gelangen, haben verwendet und z. B. mittelst der Rescissionenklage, um diejenigen, wider welche die Wiedererlangung jenes Eigenthums verfolget worden, zu befriedigen, angewendet werden müssen.

Eine ähnliche Vergütung findet auch Statt, wenn einer der Ehegatten vor der Heyrath ein Grundstück

verkauft hat, ohne den Kaufpreiß dafür empfangen zu haben und demnächst erst bey seiner Verheyrathung sich der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft unterwirft, zu welcher also die ihm zustehende Forderung des Kaufpreises jenes Grundstücks, so wie sein ganzes Mobiliar-Vermögen gehöret; hierauf aber mittelst eines mit dem Ankäufer getroffenen besonderen Vertrages, worinn er ihm den Nachlaß des ganzen Kaufschillings bewilliget hat, wieder zum eigenthümlichen Besitze jenes vorhin veräussert gewesenen Grundstückes gelanget ist. In diesem Falle muß derselbe der Gemeinschaft den Kaufpreiß, welchen er dem vorigen Ankäufer des gedachten Grundstückes, um zu dessen Besitz wieder zu gelangen, nachgelassen hat, vergüten; denn sonst würde er von diesem ihm eigenthümlichen Grundstücke auf Kosten der Gemeinschaft, welcher die Forderung jenes nachgelassenen Kaufpreises zugehörete, Vortheile ziehen.

Wenn ferner 3tens bey einer während der Gütergemeinschaft zwischen einem der Ehegatten und dessen Miterben oder dessen Miteigenthümern angelegten Erbtheilung der Grundgüter, welche derselbe vor seiner Verheyrathung mit ihnen in Gemeinschaft besessen hat, diesem Ehegatten ein Loos zufällt, wobey die Bedingung gemacht ist, daß der Besitzer dieses Looses den übrigen Miterben oder Eigenthümern eine gewisse Geldsumme herausgeben soll, und derselbe nunmehr diese Geldsumme, welche er auskehren muß, aus dem Vermögen der Gütergemeinschaft hernimmt, so muß er diese Summe, welche er zu dem gedachten Behuf aus dieser Gemeinschaft hergenommen hat, derselben wieder vergüten. Eben diese Vergütung gebühret auch der Gemeinschaft, wenn er ein erbliches Grundstück bey dem öffentlichen Aufgebote ganz an sich gebracht und den an die übrigen Miterben auszukeh-

renden Werth aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft hergenommen hat. Es entstehet hiebey noch die Frage: Wenn einer der Ehegatten bey der während der Gemeinschaft vollzogenen Erbtheilung der zur Erbschaft gehörigen Mobilien und Immobiliar-Grundstücke, mittelst des ihm zugefallenen Looses, verhältnißmäßig mehr Grundstücke als Mobilien erhalten hat, muß er der Gemeinschaft dafür, daß er weniger Mobilien als Immobilien erhalten hat, auch eine Vergütung leisten?

Man setze z. B. die Erbschaftsmasse der Immobilien wäre funfzigtausend Franken und die Erbschaftsmasse der Mobilien zehntausend Franken, der Ehegatte erhielte aber für sein Loos bey der Erbtheilung zwölftausend Franken an unbeweglichen Gütern und dreytausend Franken nur an Mobilien, würde er alsdann nicht die Summe von zweytausend Franken der Gemeinschaft vergüten müssen? Für die Bejahung dieser Frage möchte man sprechen, daß, da der Antheil des Ehegatten an der Masse des Immobiliar-Vermögens vor der Theilung nur zehntausend Franken und sein Theil an der Mobiliar-Masse fünftausend betrug, dieser Ehegatte durch die Theilung einen Vortheil von wenigstens zweytausend Franken an den Immobilien und zweytausend Franken weniger an Mobilien und zwar auf Kosten der Gütergemeinschaft, in welche diese als sein Theil des Mobiliar-Vermögens würden gefallen seyn, hat. Man muß aber dennoch behaupten, daß in diesem Falle der Gütergemeinschaft keine Vergütung gebühret und zwar aus dem Grunde, weil ein Ehegatte nur dasjenige der Gütergemeinschaft zu vergüten verbunden ist, was er wegen seiner eigenen Geschäfte aus der Gemeinschaft hergenommen oder bezogen hat. In dem gegenwärtigen Falle muß man aber annehmen, daß er aus der Gemeinschaft nichts gezogen habe;

denn eine Erbtheilung hat nach den Gesetzen (1) eine rückwirkende Kraft und der Ehegatte als Miterbe wird eben so angesehen, als habe er alles, was in seinem Loose bey erwähnter Erbtheilung begriffen oder bey der öffentlichen Versteigerung unter den Miterben ihm zugefallen ist, allein und unmittelbar von dem Verstorbenen geerbt und als sey dessen bisher unbestimmt gewesener Antheil an der Gemeinschaft erst durch die Erbtheilung bestimmt worden. Erstgedachter Ehegatte ist also auch nur schuldig dreytausend Franken, welche ihm an Mobiliar-Vermögen bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens mit seinen Miterben durch das Loos zugefallen sind, in die Gemeinschaft zu bringen; die Gütergemeinschaft wird aber angesehen, daß sie niemals von erwähnter Erbtheilung einen größern Vortheil gehabt habe und der Ehegatte hat auch die Immobilien, welche er mehr erhalten hat, nicht auf Kosten der Gemeinschaft erhalten, er verschuldet folglich derselben dafür nicht die geringste Vergütung.

Ferner 4tens gehöret auch zu den Vergütungen, wozu einer der Ehegatten der Gütergemeinschaft, nach Auflösung derselben, verpflichtet ist, die Vergütung desjenigen, was ein solcher Ehegatte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft bezogen und hergenommen hat, um ein ihm eigenthümliches Grundstück zu erhalten. Nachfolgende Beyspiele mögen dieses näher erläutern: Gesetzt, einer der Ehegatten hat vor seiner Verheyrathung ein ihm eigenthümliches Grundstück gekauft, in Ansehung dessen seinem Verkäufer die Klage auf Rescission des Kaufvertrages wegen Verlez-

---

1) Code Napol. Art. 883.

zung des letzteren im Kaufpreise zustehet; der Ehegatte bezahlt dem letztern aber aus den vorräthigen Geldern der Gemeinschaft die Summe, die an dem wahren Preise gefehlet hat, nach, um das Grundstück zu behalten (1). Da er nun diese Summe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft während derselben bezahlet hat, so ist er auch nach Auflösung derselben der Gemeinschaft hiefür die Vergütung zu leisten verbunden (2).

Man kann auch noch zum zweyten Beyspiel den Fall anführen, wo einer der Ehegatten, welcher wegen einer auf sein ihm eigenthümliches Gut haftenden Hypothek in gerichtlichen Anspruch genommen wird, um diese Hypothek durch Zahlung des schuldigen Capitals zu löschen, dasselbe mit den aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft hergenommenen Geldern abträgt, mithin auch der Gemeinschaft dieses Capital wieder zu vergüten schuldig ist (3).

Endlich merke man auch z. B. folgenden Fall, wo einer der Eheleute, während der Gütergemeinschaft, sich über eine wider ihn angestellte sein eigenthümliches Grundstück betreffende Klage mit dem Kläger vergleichet, und den Kläger bestimmet, von seinem an dieses Grundstück gemachten Anspruche abzustehen und dieses Grundstück auf solche Weise behält, die Vergleichssumme aber aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft hernimmt; in diesem Falle muß also derselbe, da er diese Vergleichssumme, um das ihm eigene Grundstück zu behalten, aus der Gemeinschaft herausgenommen hat, derselben eben

---

1) Code Nap. Art. 1681.
2) Ebendas. Art. 1437.
3) Ebendas.

diese Summe auch nach aufgelöster Gemeinschaft wieder vergüten.

Endlich 5tens ist auch ein Ehegatte der Gemeinschaft dasjenige zu vergüten schuldig, was er aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft zum Behuf der wegen eines ihm eigenen Grundstücks zu verwendenden Kosten oder zur Ablösung der auf solches Grundstück ruhenden Grundlasten genommen hat (1) (§. 119.). Diese Vergütung macht aber den Gegenstand des folgenden Paragraphen aus.

§. 123.

3) Vergütung dessen, was der eine oder andere Ehegatte auf die Verbesserung der ihm eigenen Grundstücke aus der Gemeinschaft verwendet hat.

Es ist hier nicht die Rede von den Kosten, welche zur gewöhnlichen Unterhaltung der jedem der Ehegatten eigenen Grundstücke erfordert worden und von der Gütergemeinschaft, wie oben (§. 76.) gezeiget worden, insofern zu tragen sind, als diese dem Nutznießer zur Last fallen. Wir haben auch daselbst die Regeln angegeben, wornach beurtheilet werden muß, welche Kosten zu den eigentlichen Unterhaltungskosten der Grundstücke der Eheleute gehören oder nicht und welche von diesen Unterhaltungskosten der Gütergemeinschaft zur Last fallen. Hier ist die Rede von solchen Kosten, welche keine Unterhaltungskosten sind und während der Gütergemeinschaft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben auf ein dem einen oder andern Ehegatten zugehöri-

---

1) Code Napol. Art. 1409. 4. Art. 605 — 607.

ges eigenes Grundstück verwendet worden; diese sind diejenigen Kosten, welche auf die Verbesserung eines solchen Grundstücks abzwecken und der Gütergemeinschaft vergütet werden müssen.

Eine solche Vergütung beruhet auf dem Prinzip, daß ein Ehegatte, während der Ehe, auf Kosten der Gemeinschaft so wenig als des andern Ehegatten Vortheile ziehen kann (1).

Man muß nun in Beziehung auf diese Vergütung dreyerley Arten von Kosten unterscheiden: die nothwendigen, welche zur Erhaltung eines Grundstückes dienen, die nützlichen, welche den gewöhnlichen reellen Ertrag eines Grundstücks erhöhen und zierende oder zur Verzierung verwendete Kosten, wollüstige (voluptuariae), wenn man diesen widerwärtigen Ausdruck besser hält, welche bloß zur Annehmlichkeit eines Grundstückes angewendet worden (2). Nach Umständen werden letztere auch oft zu der zweyten Classe gerechnet (3).

Die nothwendigen Kosten sind solche, welche nothwendig auf die Erhaltung eines Grundstücks verwendet werden müssen, dergleichen sind diejenigen, welche zur Ausbesserung der Hauptmauer eines Hauses, zur völligen Herstellung des Daches dienen, woran das Holz gar nicht mehr taugt u. s. w. Der Ehegatte, welcher Eigenthümer des Grundstückes ist, an welchem nothwendige Kosten sind verwendet worden, ist jederzeit die Summe, welche die Gütergemeinschaft hiezu hergegeben hat, der-

---

1) Code Napol. Art. 1437.

2) L. 79. ff. de V. G.

3) L. 38. H. de R. V. Thibaut Syftem des Pand. Rechts, T. II. §. 743.

selben zu vergüten schuldig, wenn auch gleich die Sache, woran die Kosten verwendet worden, nicht mehr vorhanden und z. B. das Hauß durch Blitzentzündungen abgebrannt seyn möchte.

Der Grund hievon liegt darinn, daß wenn diese Kosten, welche höchst nothwendig und unvermeidlich gewesen sind, aus dem Vermögen der Gemeinschaft bestritten worden wären, der Ehegatte als Eigenthümer des Grundstücks aus seinem eigenen Vermögen solche hätte verwenden oder gar zu dem Ende Gelder zinßbar bey einem Dritten aufleihen müssen, wenn also auch gleich die Sache, worauf diese Kosten verwendet sind, nicht mehr vorhanden ist, so hat der Ehegatte doch immer durch die Summe, welche er aus der Gemeinschaft gezogen hat, einen Vortheil, weil er dadurch ersparet hat, entweder eine solche Summe aus seinem eigenen Vermögen herzunehmen oder bey einem Dritten zinßbar aufzuleihen, er ist also hiedurch in so weit bereichert, als er sein eigenes Vermögen dadurch geschonet hat.

Die Forderung einer solchen Vergütungs-Summe kann durch die Quitungen und Handwerker-Rechnungen, wenn sich diese unter den Nachrichten der Gemeinschaft befinden oder durch das Haushaltungs-Journal, wenn darinn diese Ausgabe verzeichnet stehet, bewiesen und begründet werden. Bey Ermangelung dieser Beweis-Urkunden muß man die verwendeten Kosten durch Sachverständige würdigen lassen (1).

Die nützlichen Kosten sind solche, welche zu machen man zwar unterlassen kann, die aber den Werth des Grundstücks, woran sie gemachet worden, ansehnlich vermehren.

---

1) Pothier, am a. O. No. 624. T. II.

Es ist nun ein großer Unterscheid zwischen der Vergütung dieser letzteren Kosten, wenn sie während der Gemeinschaft aus dem Vermögen derselben auf ein dem einen oder anderen Ehegatten eigenthümlich zugehöriges Grundstück verwendet sind, und der Vergütung, welche der Gemeinschaft für vorgeschossene nothwendige Kosten gebühret.

Die Vergütung der letztgedachten verschuldet ein Ehegatte für die ganze Summe, welche die Gütergemeinschaft dazu verwendet hat, die Sache, worauf sie verwendet worden, mag noch vorhanden seyn oder nicht; hingegen ist die Gütergemeinschaft für die aus ihrem Vermögen verwendeten nützlichen Kosten nur insofern, nach aufgelöster Gütergemeinschaft, eine Vergütung zu fordern befugt, als das Grundstück des einen oder anderen Ehegatten, worauf sie verwendet worden, zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft nach der Abschätzung durch Sachverständige, dadurch einen grösseren Werth als vorhin hat.

Der Grund dieses Unterschiedes ist ganz einleuchtend. Der Ehegatte, an dessen Grundstücke nothwendige Kosten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft verwendet sind, ersparet durch diesen von der Gemeinschaft geleisteten Vorschuß an seinem eigenen Vermögen, in jedem Falle, das Grundstück, worauf sie verwendet worden, mag zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft noch vorhanden oder untergegangen seyn.

Dieses läßt sich von den nützlichen Kosten nicht behaupten; diese sind Kosten, die man nicht zu machen braucht, wenn man nicht will, es läßt sich daher auch nicht behaupten, daß ein Ehegatte, an dessen Grundstücke die Gemeinschaft dergleichen Kosten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verwendet hat, wirklich dadurch

an seinem eigenen Vermögen etwas ersparet habe, indem, wenn solche aus dem Vermögen der Gemeinschaft nicht hätten genommen werden können, er diese Kosten ganz hätte nachlassen können. Der Ehegatte, auf dessen Grundstück solche nützliche Kosten verwendet worden, kann also zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft nur als ein solcher angesehen werden, der insofern, als sein Grundstück durch die daran verwendete nützliche Kosten sich in einem besseren Zustande befindet, dadurch einen Vortheil hat; er ist folglich auch nur insofern diese aus der Gemeinschaft hergeschossene auf sein Grundstück verwendete nützliche Kosten der Gemeinschaft zu vergüten schuldig, als der Werth dieses Grundstückes dadurch wirklich vermehret ist; übersteigen die Kosten, welche von der Gemeinschaft darauf verwendet sind, den Werth des Grundstücks, der dadurch erhöhet worden, so muß die Gemeinschaft diesen Verlust tragen und der Ehegatte ist derselben dafür keine Vergütung schuldig (1).

Die bloß zur Zierde gereichende oder wollüstige Kosten sind solche, welche nur zum Vergnügen gereichen, den Werth des Grundstückes aber nicht vermehren; dergleichen sind, wenn auf die Anlegung englischer Gärten, Fontainen, Mahlereyen u. s. w. Kosten verwendet worden.

Aus dem nehmlichen Grunde, aus welchem nützliche Kosten der Gemeinschaft nur bis zur Summe, als das Grundstück des Ehegatten dadurch verbessert worden, vergütet werden dürfen, ergiebt sich, daß durch die zur Verzierung gereichende Kosten ein Grundstück, woran sie verwendet worden, gar nicht im Werthe erhöhet wird,

---

1) Code Napol. Art. 1437.

mithin auch der Gemeinschaft von dem Ehegatten, dem das Grundstück zugehöret, dafür keine Vergütung zu leisten sey. So oft ferner aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft eine Summe herausgenommen wird, um ein Grundstück des einen oder anderen Ehegatten während der Gemeinschaft von einer Grunddienstbarkeit zu befreyen, so gewähret diese Befreyung dem Ehegatten, der Eigenthümer dieses Grundstücks ist, einen Vortheil auf Kosten der Gemeinschaft; sein Grundstück steiget durch die Befreyung desselben von dieser Grundlast im Werth, und dieser Ehegatte muß daher für die Summe, welche aus der Gemeinschaft für die Ablösung einer solchen Grunddienstbarkeit hergegeben ist, derselben Vergütung leisten (1).

Haftet die Grunddienstbarkeit auf der Frauen eigenes Grundstück und diese hat in die Auslösung derselben nicht gewilliget, so kann dieselbe oder ihre Erben zur Zeit der Auflösung sich von der Vergütung dessen, was für solche Auslösung der Grunddienstbarkeit aus der Gemeinschaft hergegeben worden, dadurch befreyen, wenn sie sich erbieten, die Grunddienstbarkeit wieder übernehmen zu wollen, mit Vorbehalte des Regresses des Ehemannes wider den Nachbar, insofern dieser Statt findet; indem der Fall eintreten kann, daß der Nachbar sich weigert, die für die Grunddienstbarkeit empfangene Summe zurückzugeben, weil ihm diese Grunddienstbarkeit keinen weitern Nutzen bringet.

Gesetzt, z. B. das Hauß meiner Frau ist mit der Grunddienstbarkeit belastet, vermöge welcher die Bewohner des Hauses des Nachbaren aus dem zu jenem Hause gehö-

---

1) Code Napol. Art. 1437.

rigen Brunnen ihr Wasser zu holen befugt sind; ich habe aber ohne Beystimmung meiner Frau diese Grunddienstbarkeit für die Summe von dreyhundert Franken ausgelöset, zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft will meine Frau aber der Gemeinschaft diese Summe nicht vergüten (1), sie erbietet sich vielmehr, die Ausübung der Grunddienstbarkeit fernerhin zuzugeben, der Eigenthümer des benachbarten Hauses, welcher die dreyhundert Franken für die Auslösung der Grunddienstbarkeit empfangen hat, verweigert aber solche wieder zurückzugeben, weil er diese Summe angewendet hat, einen eigenen Brunnen bey seinem Hause graben zu lassen, so, daß ihm jetzt jene Grunddienstbarkeit auf dem Hause meiner Frau weiter keinen Nutzen leistet. In diesem Falle würde der Frau die Vergütung der dreyhundert Franken dennoch gebühren.

Wenn die Dienstbarkeit, womit ein Grundstück des einen oder andern Ehegatten belastet und mit den zur Gemeinschaft gehörigen Geldern ausgelöset ist, eine bloß persönliche Dienstbarkeit, nehmlich ein Nießbrauch ist, so muß man, um bestimmen zu können, ob der Gemeinschaft in Hinsicht auf die Auslösung dieser persönlichen Dienstbarkeit eine Vergütung gebühret, wohl unterscheiden, ob der Dritte, welcher das Recht des Nießbrauchs, der mit den aus der Gemeinschaft genommenen Geldern ausgelöset worden, hatte, vor der Auflösung der Gütergemeinschaft bereits verstorben ist, oder ob er nach derselben noch gelebt hat. Ist er vorher verstorben, so findet keine Vergütung statt, denn es ist ganz allein die Gemeinschaft, welche durch jene Auslösung der persönlichen Dienstbarkeit des Nießbrauchs Vortheil gezogen, indem sie die Einkünfte des Grundstücks

1) Arg. Art. 1428.

während der ganzen Zeit, als der Nießbrauch, wenn er nicht aufgelöset sey, würde fortgedauert haben, genossen hat; wenn hingegen der Dritte, dem das Recht des Nießbrauches zustehet, die Auflösung der Gütergemeinschaft überlebt hat, so hat der Ehegatte, welcher Eigenthümer des Grundstücks ist, von der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen geschehenen Auslösung des Nießbrauchs, der darauf haftete, allein den Vortheil, weil er nun nach der Auslösung so fort zum Genusse der Früchte dieses Grundstückes gelanget, anstatt daß er denselben erst nach dem Tode des Nießbrauchers würde erhalten haben, wenn solcher Nießbrauch nicht würde ausgelöset seyn. Er verschuldet daher auch für diese Auslösung, wovon er Vortheil gezogen hat, der Gemeinschaft eine Vergütung (1).

In welcher Art muß nun diese letztgedachte Vergütung geleistet werden? Diese muß sich nach demjenigen richten, was jene Auslösung des Nießbrauchs der Gemeinschaft kostet, in der Art nehmlich, daß die Summe den Vortheil nicht übersteigen darf, welchen der eine Ehegatte davon gezogen hat. Der Ehegatte, welcher also diese Vergütung verschuldet, muß die Wahl haben, ob er entweder die Summe, welche er zum Behuf jener Auslösung aus der Gemeinschaft gezogen hat, nach Abzug dessen, was die Gemeinschaft an Nutzungen von dem Grundstücke empfangen, überdem aber auch die Zinsen von jener Summe, während der ganzen Zeit, daß die Gemeinschaft gedauert hat, seit der Auflösung des Nießbrauches, bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft, der Gemeinschaft vergüten; oder ob er dem andern Ehegatten, nach dem Verhältnisse des Antheils, den er an der Gemeinschaft hat, die Nutzungen von dem Grundstücke,

---

1) Pothier am a. O. n. 628. T. II.

so wie er solche nach dem Verhältnisse erwähnten Antheils während der Lebenszeit desjenigen, welcher den ausgelöseten Nießbrauch gehabt hat, gezogen hat, abtreten will.

Zum Beyspiel: vorausgesetzt, das einem der Ehegatten eigenthümlich zugehöriges Grundstück war mit dem Rechte des Nießbrauches belastet, welches einer gewissen Maria zustand; dieser Nießbrauch war im Jahre 1730 während der Gemeinschaft für die Summe von 12000 Franken, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft der Maria ausbezalet worden, ausgelöset. Die Auflösung der Gemeinschaft geschahe im Jahre 1760; die Gemeinschaft hatte, seit der Auslösung des Nießbrauches, bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft, während zehn Jahren, die jährlichen Einkünfte des erwähnten Grundstückes genossen, welche jährlich, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, Eintausend Franken betrugen, diese übersteigen folglich zu 400 Franken die Zinsen von den 12000 Franken, welche die Gütergemeinschaft für die Auslösung des auf jenes Grundstück gehafteten Nießbrauches hergegeben hat, dieses macht in zehn Jahren 4000 Franken; wenn man nun diese von der gedachten Summe der 12000 Franken abziehet, so würden folglich noch 8000 Franken restiren, welche der Ehegatte als Eigenthümer des Grundstücks der Gemeinschaft vergüten muß, wenn er nicht vielleicht verziehet, den Vortheil, welchen er von der Auslösung dieses Nießbrauches ziehet, davon zu geben und dem anderen Ehegatten, nach dem Verhältnisse dessen Antheils an der Gemeinschaft, die Nutzungen seines eigenthümlichen Grundstücks seit der ganzen Lebenszeit der Niesbraucherinn Maria abtreten will (1).

---

1) Pothier am a. O. n. 628. T. II.

Ein anderes Beyspiel der Verbesserung eines dem einen Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Grundstücks, auf Kosten der Gemeinschaft, ist der Fall, wo einer der Ehegatten, welcher zur Zeit seiner Verheyrathung ein Gut besaß, wozu Schlagholz gehörete, dieses während der Gemeinschaft, zu hochstämmigen Bäumen heranwachsen läßt, dieses hochstämmige Gehölze ist eine Verbesserung, welche der eine Ehegatte auf seinem Gute auf Kosten der Gemeinschaft gemacht hat, indem der letzteren von dem gewöhnlichen Abtriebe des Schlagholzes, welcher während der Gemeinschaft hätte geschehen müssen, wenn man dasselbe nicht zu hochstämmigen Bäumen hätte heranwachsen lassen, der Vortheil entzogen ist; der Ehegatte muß also auch den Preis dieser Schläge des Schlagholzes, da, wenn sie nach der Ordnung gemachet wären, die Gemeinschaft von dem Schlagholze würde gezogen haben, der Gütergemeinschaft vergüten (1).

§. 124.

4) Vergütung dessen, wenn der eine oder andere Ehegatte gemeinschaftliche Kinder aus ihrer Ehe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft ausgesteuert hat.

Zu den Vergütungen, wozu der eine oder der andere Ehegatte bey der Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft verbunden ist, gehöret auch (§. 120.)

4) Die Vergütung der Aussteuer gemeinschaftlicher Kinder, welche die Eheleute während der Gemeinschaft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben hergenommen haben.

---

1) Pothier am a. O. n. 629. T. II.

Da ein Ehegatte weder sich noch die Seinigen auf Kosten der Gemeinschaft bereichern darf, so bestimmet auch das Gesetz (1) im Gefolge dieses Grundsatzes: daß jeder Ehegatte oder sein Erbe bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens die Summen conferiren soll, welche der Ehegatte daraus genommen hat, um für sich allein ein gemeinschaftliches Kind auszusteuern.

Aus eben diesem Grunde findet auch eine Vergütung statt, wenn eine Frau, mit Autorisation ihres Ehemannes, aus dem Vermögen der Gemeinschaft ein Kind aus ihrer vorigen Ehe ausgesteuert hat, und hiezu ist dieselbe alsdann verpflichtet, sie mag auf die Gütergemeinschaft nach derselben Auflösung verzichtet oder dieselbe anerkannt haben (2). Um nun aber genau bestimmen zu können, in welchen Fällen für die Aussteuer eines gemeinschaftlichen Kindes der Gemeinschaft eine Vergütung gebühret, ist es nöthig 1) gewisse Regeln festzusetzen, worauf diese Bestimmung muß gegründet werden und 2) die verschiedenen Fälle zu erörtern, wo ein gemeinschaftliches Kind während der Gütergemeinschaft ausgesteuert wird.

§. 125.

a) Regeln, wornach die Vergütung, welche der Gemeinschaft für die Aussteuer eines gemeinschaftlichen Kindes gebühret, zu bestimmen ist.

Die erste Regel, wornach die Vergütung für die auf Kosten der Gemeinschaft geschehene Aussteuer eines gemeinschaftlichen Kindes zu bestimmen ist, ist folgende:

---

1) Code Nap. Art. 1469.
2) Ebendas. Art. 1469.

Die Aussteurung der gemeinschaftlichen Kinder ist eine natürliche Schuld des einen und des anderen Ehegatten.

Die Verbindlichkeit zur Aussteuerung der Kinder ist eine Last, welche nach unseren Gesetzen mit der väterlichen Gewalt verbunden ist; die väterliche Gewalt ist aber ein Recht, welches sowohl dem Vater als der Mutter gemeinschaftlich zustehet, obgleich der Vater als Oberhaupt der Familie dieses Recht während der Ehe vorzüglich ausübet (1). Die Last, die Kinder zu dotiren, welche mit diesem Rechte verbunden ist, muß also auch dem Vater sowohl als der Mutter gemein seyn (2).

Eine zweyte Regel ist: Obgleich die Verbindlichkeit, die Kinder auszusteuern, eine natürliche Schuld des einen und des anderen Ehegatten und man also in diesem Sinne diese Schuld eine gemeinschaftliche Schuld nennen kann, so ist dieselbe dennoch keine Schuld derselben Gütergemeinschaft, sondern vielmehr eine Schuld, wofür ein jeder von ihnen selbst haftet, und zwar für den Antheil als ein jeder für seinen Theil zu dieser Schuld der Aussteuer beytragen muß.

Der Unterhalt und die Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder sind zwar eine Last der Gemeinschaft, weil

---

1) Cod. Nap. Art. 157. 158.

2) Hierinn ist unser Französisches Recht von dem Römischen Rechte, welches nur dem Vater, nicht der Mutter die väterliche Gewalt, mithin auch die Last die Kinder zu dotiren beyleget, unterschieden. Pothier am a. O. n. 633. T. II.

die Kosten derselben aus den Einkünften der Güter der Ehegatten, woraus die Gütergemeinschaft zusammengesetzt ist, müssen bestritten werden; mit der Aussteuer der Kinder verhält es sich aber ganz anders, wozu die Väter und Mütter oft ihr eigenes Vermögen angreiffen müssen; diese Aussteuer ist also vielmehr eine Schuld, welche jeden von ihnen besonders angehet und keineswegs eine Schuld der Gemeinschaft. Wenn die Aussteuer der gemeinschaftlichen Kinder eine Schuld der Gemeinschaft wäre, so würde folgen, daß, wenn der Vater, welcher die Aussteuer oder den Brautschatz für ein gemeinschaftliches Kind allein versprochen hat und für diese Aussteuer eines von seinen ihm eigenthümlich gehörigen Gütern hergiebt, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft eine Vergütung würde haben müssen, da er sich auf seine Kosten einer Schuld der Gemeinschaft entlediget und folglich auf seine Kosten die Gütergemeinschaft bereichert hätte, welches also nach den Gesetzen eine Vergütung bewirket. Nichts destoweniger muß aber behauptet werden, daß in diesem Falle gar keine Vergütung statt finde und es kann demnach die Aussteuer der gemeinschaftlichen Kinder für keine gemeinschaftliche Schuld gehalten werden (1).

Zur Beurtheilung, in welcher Art die vorhin erwähnte Vergütung zu bestimmen, dienet auch folgende dritte Regel:

Die Verbindlichkeit, gemeinschaftliche Kinder auszusteuern, ist eine bloß natürliche Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung die Gesetze den Kindern keine gerichtliche Klage wider ihre Väter und Mütter verstatten (2).

---

1) Code Napol. Art. 1438. 1439.
2) Ebendas. Art. 204.

Eben aus diesem Grunde ist ein Ehegatte, wenn er nicht will, gar nicht schuldig eine Aussteuer herzugeben, und keiner von beyden Ehegatten ist verbunden, zu seinem Antheil zu dieser Aussteuer ein mehreres beyzutragen, als er will. Das Gesetz vermuthete von der natürlichen Liebe der Eltern, welche sie zu ihren Kindern hegen, daß sie sie gewiß nicht unterlassen werden, insofern es in ihren Kräften stehet, ihre Kinder standesmäßig auszusteuern; und sie halten daher dafür, daß es wider die Hochachtung streite, welche sie ihren Eltern schuldig sind, wenn sie dieselben wegen ihrer Aussteuerung vor das Gericht verabladen lassen, um zu untersuchen, ob es ihnen wirklich an Mitteln fehle, ihnen solche Aussteuer zu leisten. Es kann nun auch wohl oft der Fall eintreten, wo geizige Väter und Mütter verweigern, ihre Kinder auszusteuern; dieser Fall wird aber selten vorkommen, es ist daher auch besser, ein geringeres Uebel zu leiden, um ein größeres zu vermeiden. Man merke ferner auch folgende vierte Regel;

Die Frau ist nicht verbunden, nach der vorigen Regel, aus ihrem eigenen Vermögen zu der Aussteuer der gemeinschaftlichen Kinder etwas herzugeben oder beyzutragen, wenn sie nicht will; der Mann hingegen kann auch ohne Einwilligung seiner Frau, sowohl für dieselbe als für sich selbst, den gemeinschaftlichen Kindern eine Aussteuer aus dem Vermögen der Gemeinschaft geben, und zwar nach dem Verhältnisse des Antheils, den die Frau an der Gemeinschaft hat (1).

Diese Regel folgt aus dem Rechte des Mannes, wor-

---

1) Code Napol. Art. 1439.

nach er das Oberhaupt und Herr der Gütergemeinschaft ist und als solcher sowohl für sich als für seine Frau über die zur Gütergemeinschaft gehörigen Güter und zwar sowohl über den Theil, der ihm daran zustehet, als denjenigen, der seiner Frau an denselben gebühret, ohne Einwilligung seiner Frau in jeder Art und sogar mittelst einer an eine fähige Person gemachten Schenkung verfügen kann. Ein gemeinschaftliches Kind ist aber nur zu einer solchen Schenkung fähig und der Mann kann also auch von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft, sowohl von seinem Antheil an demselben, als von dem Antheile seiner Frau, diesem Kinde, ohne Einwilligung der Frau, etwas schenken, mithin auch zu dieser Aussteuer etwas beytragen (1). Wenn ein Ehemann nach den Gesetzen berechtiget ist, ohne Einwilligung der Frau, unter jedem wohlthätigen und Partikular-Titel über Mobiliar-Effekten, die zur Gemeinschaft gehören, zum Vortheile einer fremden Person zu verfügen, wobey die Frau gar kein Interesse hat, so muß es ihm auch um so mehr erlaubt seyn, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen einen gemeinsamen Kinde eine Aussteuer herzugeben, wozu sie doch eben sowohl als der Mann eine natürliche Verbindlichkeit auf sich hat. Endlich kommt in Ansehung erstgedachter Vergütung auch noch folgende

Fünfte Regel in Anwendung:

Hat ein Ehemann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Aussteuer aus dem Vermögen der Gemeinschaft gegeben, ohne auszudrükken, daß er allein hiezu beytragen wolle, so tritt die Vermuthung ein, daß er in der

---

1) Code Nap. Art. 1422.

Eigenschaft als Herr der Gemeinschaft sowohl für sich als seine Frau diese Aussteuer, mithin jedes die Hälfte derselben hergegeben habe; weswegen denn auch so wenig die Frau als derselben Erben eine Vergütung für den Brautschatz oder die Aussteuer, die der Mann allein ihren gemeinsamen Kindern in Gegenständen, die zu der Gütergemeinschaft gehören, ausgeworfen hat (1), zu verlangen berechtiget sind.

§. 126.

b) Verschiedene Fälle, wo ein gemeinschaftliches Kind aus der Gemeinschaft ausgesteuert worden.

Es sind nun auch noch in Beziehung auf die bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu leistenden Vergütungen, diejenige Fälle näher zu erörtern, wo ein gemeinschaftliches Kind aus der Gemeinschaft ausgesteuert worden.

Erster Fall: Der Vater und die Mutter haben einem gemeinschaftlichen Kinde zusammen ein Heyrathsgut oder Aussteuer gegeben und solche in Gegenständen, die zur Gemeinschaft gehören, angewiesen, ohne den Antheil auszudrücken, den ein jedes hiezu beytragen will; in diesem Falle wird dafür gehalten, daß der Vater und die Mutter jedes zur Hälfte die Aussteuer haben hergeben wollen, und die Frau oder ihre Erben sind alsdann, wenn sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten, dasjenige der Gemeinschaft zu vergüten schuldig, was die Frau zur Halbscheid zum Behuf dieser Aussteuer daraus gezogen hat (2).

---

1) Code Napol. Art. 1439.

2) Ebendas. Art. 1438.

Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist, weil die Frau, obgleich sie zur Aussteurung nur eine natürliche Verbindlichkeit hat, deren Erfüllung von ihr abhängt, wenn hierüber im Heyraths-Contrakte nichts ausgedrücket ist, indem sie dieser Aussteuer im Heyraths-Contrakte erwähnet, mit ihrem Manne gemeinschaftlich die Aussteuer gegeben hat, dadurch solche Aussteuer für ihre Schuld, wozu sie zu ihrer Hälfte beyzutragen, verbunden gewesen, anerkannt hat, folglich auch dafür, eben so, wie für alle ihre übrige Schulden, welche aus der Gemeinschaft bezahlet worden, der Gemeinschaft Vergütung schuldig ist.

Ein zweyter Fall ist: Wenn ein Vater oder eine Mutter gemeinschaftlich aus dem Vermögen der Gemeinschaft ihrem Kinde eine Aussteuer, jedoch zu ungleichen Summen gegeben haben, so verschuldet jedes von ihnen der Gemeinschaft eine Vergütung nach dem Verhältnisse der Summe, welche es zur Aussteuer beygetragen und zu diesem Behuf aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft hergenommen hat (1). Wenn also, im Falle die Gütergemeinschaft anerkannt wird, der eine der Ehegatten eine weit größere Summe, als der andere, zu der Aussteuer beygetragen und folglich auch zu diesem Behuf eine größere Summe als dieser, aus der Gemeinschaft gezogen hat, so spricht es auch von selbst, daß jener diesem nach aufgelöster Gemeinschaft dasjenige vergüten muß, was er zu dieser Aussteuer mehr aus der Gemeinschaft empfangen hat:

Man setze z. B. Ein Vater und eine Mutter hätten ihre Tochter gemeinschaftlich mit einer Summe von

---

1) Pothier, am a. O. n. 640.

hundert tausend Franken ausgesteuert und hätten diese Summe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft hergenommen, in dem Heyraths-Contrakte wäre aber bestimmet, daß von dieser Summe der hunderttausend Franken der Vater Vier und Neunzig Tausend und die Mutter Sechstausend Franken schenken wolle, so würden die Erben des Vaters der Witwe, welche nach aufgelöster Gemeinschaft dieselbe angenommen hat, die Hälfte der Summe von Acht- und Achtzig Tausend Franken, welche der Vater davon mehr für die Aussteuer aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft genommen hatte, ersetzen müssen. Auch umgekehrt würde dieses der Fall seyn, wenn die Frau ein mehreres als der Mann zu dieser Aussteuer beygetragen hätte.

Ein dritter Fall kommt bey der in Frage seyenden Vergütung in Erwägung. Er ist dieser: Haben Vater und Mutter einem gemeinschaftlichen Kinde zusammen ein Heyrathsgut gegeben und solches in einem Grundstücke oder unbeweglichen Gute, welches einem von beyden Ehegatten, nehmlich dem Vater für sich eigenthümlich zugehörte, angewiesen, so muß die Frau, welche für ihren Theil nichts zu dieser Aussteuer beygetragen hat, die Halbscheid des Preises eines solchen Grundstücks vergüten (1); denn, indem die Frau zugleich mit ihrem Manne die Aussteuer versprochen hat, hat sie zugleich anerkannt, hiezu zu ihrem Theil beytragen zu müssen; da sie nun zu dieser Aussteuer von ihrer Seite nichts hergegeben hat, so wird sie angesehen, daß sie ihrem Manne den Auftrag ertheilet habe, sowohl für sie als für sich selbst das ihm eigene Grund-

1) Code Napoleon Art. 1438.

stück zur Aussteuer für ihr Kind herzugeben, sie ist also auch verpflichtet, ihrem Manne die Halbscheid von diesem Grundstücke zu vergüten. Es kömmt hiebey nicht darauf an, ob die Frau die Gemeinschaft anerkannt oder darauf Verzicht geleistet hat, indem sie nicht der Gemeinschaft, sondern ihrem Manne die Halbscheid des Preises des Grundstücks, welches derselbe zur Aussteuer hergegeben hat, verschuldet und wieder vergüten muß. Hätte dieses Grundstück der Frau eigenthümlich zugehöret, so würde der Mann eine gleiche Vergütung der Frau schuldig seyn.

Ein vierter Fall ist: Wenn Vater oder Mutter in dem Heyraths-Contrakte dem gemeinschaftlichen Kinde ein Heyrathsgut in bestimmten ausdrücklich benannten Effekten hergegeben haben (1).

In diesem Falle wird dafür gehalten, daß jedes nur diejenige Sachen zur Aussteuer habe hergeben wollen, welche es besonders und ausdrücklich benannt hat; wenn also auch diejenigen Sachen oder Effekten, welche der eine Ehegatte zur Aussteuer hergegeben hat, den Werth derjenigen Effekten, welche der andere zur Aussteuer bestimmet hat, weit übersteigen, so ist dennoch letzterer dem ersteren für diesen größeren Werth keine Vergütung zu leisten verbunden; denn derjenige der Ehegatten, welcher Effekten von geringerem Werthe als der andere zur Aussteuer hergegeben hat, wird angesehen, daß er nur diejenigen Effekten, welche er benannt hat, zur Aussteuer habe hergegeben und nur durch diese allein dazu habe beytragen wollen; nach der vorhin (§. 125.) angeführten dritten Regel ist er daher auch nicht verbun-

---

1) Cod. Nap. Art. 1438.

den, zu dieser Aussteuer ein mehreres beyzutragen, als er wirklich dazu hat beytragen wollen.

Wenn in diesem vierten Falle unter den Sachen oder Effekten, welche einer der Ehegatten zur Aussteuer für seinen Theil hergeben zu wollen sich erkläret hat, Effekten oder Sachen sind, welche zum gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft gehören, so muß derselbe den Werth dieser Effekten der Gemeinschaft vergüten; denn, indem er dieselben für seinen Theil zur Aussteuer geschenket hat, so hat er solche auf seine besondere Rechnung aus der Gemeinschaft genommen und ist also in dieser Hinsicht der letzteren dafür Vergütung schuldig.

Ein fünfter Fall ist: Wenn Vater oder Mutter ihrem Kinde ein Heyrathsgut geschenket haben, welches theils aus Effekten der Gemeinschaft, theils aus Grundstücken, die dem Vater eigenthümlich zugehören, theils aus Grundstücken, welche der Mutter eigen sind, bestehet, ohne daß im Heyraths-Contrakte bestimmet worden, welche Effekten jedes von ihnen zum Heyrathsgute schenke oder ohne daß ausgedrücket ist, zu welchem Antheile jedes hiezu beytragen wolle, als, wenn nur schlechtweg in dem Heyraths-Contrakte gesagt ist: daß der Vater und die Mutter ihren Kindern zur Aussteuer die Summe von so viel, in diesen und jenen Sachen, geschenket haben; so tritt, da sie über den Antheil, den jedes dazu hergeben wolle, sich nicht erkläret, noch auch die Sachen genau bestimmet haben, welche jedes zur Aussteuer schenke, die Vermuthung ein, daß ein jedes von ihnen die Hälfte der Aussteuer hergegeben habe und derjenige, der weniger als die Hälfte zu dieser Aussteuer hergegeben hat, ist folglich schuldig, dem andern

der ein mehreres als die Halbscheid hergegeben hat, diese mehrere Summe zu ersetzen (1).

Zum Beyspiel: Wenn der Vater oder die Mutter ihrem Kinde gemeinschaftlich ein Heyrathsgut von 60,000 Franken, nehmlich 10,000 Franken in Gelde, in einem dem Vater eigenen Grundstücke von 30,000 Franken an Werthe, und in einem der Mutter eigenen Grundstücke 20,000 Franken an Werthe bestehend, gegeben haben, so würde in diesem Falle, bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft, im Falle sie diese anerkennet, sich ergeben, daß die Mutter ein Grundstück von 20,000 Franken an Werthe und fünftausend Franken als die Halbscheid, welche ihr an der Summe des baaren Geldes von 10,000 Franken zugehöret, mithin überhaupt 25,000 Franken zu jener Aussteuer beygetragen habe; sie würde also 5000 Franken weniger als die Halbscheid dieser Aussteuer, welche 30,000 Franken beträgt, wirklich dazu gegeben haben und also den Erben ihres Mannes 5000 Franken, da derselbe 35,000 Franken zur Aussteuer hergegeben hat, zu ersetzen schuldig seyn.

Wenn aber die Frau auf die Gemeinschaft Verzicht geleistet haben möchte, so würde sie nur ihr Grundstück von 20000 Franken im Werthe zu jener Aussteuer gegeben haben, indem sie wegen ihrer Verzichtleistung an den aus der Gemeinschaft bezogenen zehntausend Franken keinen Antheil hat; sie würde auf solche Weise 10,000 Franken weniger, als die Halbscheid ihres geschenkten Heyrathsgutes beträgt, gegeben haben, folglich auch den Erben ihres Mannes diese Summe verschulden (2).

---

1) Code Napol. Art. 1438.
2) Ebendas.

Ein sechster Fall ist: Wenn Vater und Mutter sich gemeinschaftlich verpflichtet, haben zur Aussteuer ihres Kindes eine gewisse Summe zu bezahlen, diese ist aber zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft noch nicht bezahlet (1).

In diesem Falle verschuldet die Frau, wenn auch gleich dieselbe auf die Gemeinschaft Verzicht geleistet hat, dennoch diese Aussteuer nach dem Antheile, wie sie sich dazu verpflichtet hat, ohne daß sie dieserhalb gegen die Erben ihres Mannes den geringsten Regreß nehmen kann. Vergebens würde dieselbe sich hier auf die Clausel des Heyraths-Vertrages, welche gewöhnlich darinn aufgenommen wird, berufen, daß die Frau, im Falle sie auf die Gütergemeinschaft würde Verzicht leisten, in Ansehung aller der Schulden, welche sie während der Gemeinschaft contrahirt hat, von den Erben ihres Mannes befreyet werden solle; denn diese Clausel begreift nur die Schulden der Gemeinschaft in sich, wofür die Frau sich verbindlich gemacht hat und erstrecket sich nicht auf die Schulden, welche sie selbst eigen gemacht hat: nach der oben (§ 125.) angeführten zweyten Regel ist nun aber die Schuld, wofür jeder der Ehegatten in Ansehung der Aussteuer ihrer Kinder haftet, keine Schuld der Gemeinschaft, sondern eine Schuld, wofür jeder der Ehegatten nach dem Antheil, den er dazu verschuldet, haftet.

Ein siebenter Fall ist der, wo der Vater allein aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dem gemeinschaftlichen Kinde die Aussteuer gegeben hat; in diesem Falle wird der Mann, obgleich er in dem Heyraths-Contrakte nur von sich allein geredet hat,

---

1) Code Napol. Art. 1437.

nach der fünften vorhin (§. 125.) gegebenen Regel, als ein solcher angesehen, der als Herr der Gemeinschaft das Vermögen der Gemeinschaft zu dieser Aussteuer verwendet hat und solche Aussteuer fällt der Gemeinschaft allein zur Last, die Frau aber ist in dem Falle, wo sie die Gemeinschaft annimmt, verbunden, die Hälfte des Brautschatzes zu tragen (1).

Wenn aber aus allen Umständen erhellet, daß der Mann, der in dem Heyraths-Vertrage ganz allein redet, die Absicht nicht gehabt hat, den Brautschatz für sein Kind als Herr der Gemeinschaft herzugeben und solchen sowohl für seinen Theil als für den Theil seiner Frau aus dem Vermögen der Gemeinschaft auszuwerfen; daß er vielmehr im Gegentheil diese Aussteuer aus seinem eigenthümlichen Vermögen und zwar zu seinem Theil ausgeworfen hat; so muß der Ertrag der von ihm zur Aussteuer gegebenen Effekten ihm bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft zum voraus abgezogen werden.

Eine solche Absicht erhellet vorzüglich, wenn der Vater im Heyraths-Contrakte ausgedrückt hat, daß er diese Aussteuer im voraus auf seine künftige Erbschaft geben wolle.

Ein achter Fall ist: Wenn ein Vater in dem Heyraths-Contrakte nur allein von sich redet und eine noch nicht bezahlte Summe Geldes versprochen hat.

In diesem Falle, insofern aus besonderen Umständen nicht erhellet, daß der Vater die Absicht gehabt habe, in

---

1) Code Napol. Art, 1439.

seinem Namen und zu seinem Antheile allein auszusteuern, wird derselbe angesehen, daß er die Aussteuer in seiner Eigenschaft als Herr der Gemeinschaft versprochen habe: die Frau bleibt folglich für die Halbscheid dieser Aussteuer Schuldnerinn nicht in ihrem eigenen Namen, indem ihrer im Heyraths-Contrakte nicht erwähnt wird, sondern in der Eigenschaft als Mitgenossinn der Gemeinschaft, jedoch nur insofern, als sie aus dem Vermögen der Gemeinschaft gebessert wird.

Ein neunter Fall ist, wo der Vater ein ihm eigenthümliches Grundstück ganz allein zur Aussteuer giebt.

Hier kann es nicht zweifelhaft seyn, daß die Mutter, da der Vater die Aussteuer allein hergiebt, dazu nichts beyzutragen braucht. Endlich der Zehnte Fall ist: Wenn die Mutter, unter Autorisation des Mannes, in dem Heyraths-Contrakte ganz allein eine gewisse Summe oder gewisse Effekten aus der Gemeinschaft zur Aussteuer versprochen hat, ohne daß der Mann von seiner Seite das geringste dazu zu geben versprochen und ohne daß desselben weiter als nur in Beziehung, daß er seine Frau autorisiret habe, im Heyraths-Contrakte erwähnet worden (1).

Man kann in diesem Falle gar nicht sagen, daß der Mann die Aussteuer gegeben habe; denn derselbe kann zwar in der Eigenschaft als Herr der Gemeinschaft und Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens, ohne Einwilligung der Frau, auch Seitens seiner Frau über die Effekten der Gemeinschaft zur Aussteuer eines gemeinschaftlichen Kindes verfügen, die Frau kann aber Sei-

---

1) Pothier am a. O. No. 646. 647. 648. T. II.

tens des Mannes, ohne dessen Einwilligung, sich darüber keine Verfügung anmaßen; man kann daher auch in diesem Falle behaupten, daß der Mann zu der Aussteuer nichts beygetragen habe; die Frau allein ist es, welche die Aussteuer versprochen hat; sie ist es allein, welche dieselbe verschuldet und sich dasjenige, was sie aus dem Vermögen der Gemeinschaft zum Behuf dieser Aussteuer gezogen hat, an ihrem an der Gütergemeinschaft haben-den Antheil muß abziehen lassen, oder im Falle sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistet, aus ihrem eigenen Vermögen vergüten muß.

§. 127.

bb) Die Liquidation desjenigen, was einem jeden Ehegatten aus der Gemeinschaft im Voraus gebühret und demselben ausgekehret werden muß, muß vor der wirklichen Theilung ebenfalls angegeben werden.

Auſſer den Schulden, wofür jeder Ehegatte der Gemeinschbft haftet, diese mögen nun in restirenden Beyträgen zur Gemeinschaft, in Vergütungen der aus der Gemeinschaft gezogenen Gelder oder Effekten, oder in Entschädigungen, welche er der Gemeinschaft schuldig ist, bestehen, wovon bisher §. 116 — 126. gehandelt worden und welche vorher, ehe zur Theilung des Aktivbestandes des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft kann geschritten werden, liquidiret werden müssen (§. 115.), müssen aber auch aus der Masse des wirklich vorhandenen zur Theilung kommenden Vermögens im Voraus weggenommen werden.

bb) alles dasjenige, was einem jeden Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft im Voraus gebühret und es müssen daher

alle die Forderungen eben so, wie oben (§. 115.) bemerket, die Schulden gehörig angegeben und nachgewiesen werden.

Zu diesen Forderungen, welche der eine oder andere Ehegatte an die Gemeinschaft haben kann, gehören:

1) die persönlichen Güter eines jeden Ehegatten, welche nicht in die Gemeinschaft fallen, sondern ihm für seine Person gehören, oder die Güter, die an deren Statt erworben worden sind (1);

2) die Kaufpreise der während der Gemeinschaft veräußerten Grundstücke, die durch keine neue Erwerbung ersetzt worden sind (2);

3) die Entschädigungen, welche jeder Ehegatte aus der Gemeinschaft zu fordern hat (3).

Alle diese Forderungen tragen von dem Tage an, an welchem die Gemeinschaft aufgelöset worden ist, Zinsen (4). Eben diese Zinsen müssen aber auch von demjenigen entrichtet werden, was die Eheleute etwa der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung zu zahlen haben (5).

Die Frau hat übrigens in Hinsicht dieser Forderungen an dem Immobiliar-Vermögen ihres Mannes ein von aller Eintragung unabhängiges Hypothekenrecht. (6).

---

1) Code Nap. Art. 1434. u. f.
2) Ebendas. Art. 1436.
3) Ebendas. Art. 1470.
4) Ebendas. Art. 1473.
5) Ebendas. Art. 1473.
6) Ebendas. Art. 1235.

§. 128.

1) Die persönlichen Güter eines jeden der Ehegatten gebühren demselben aus der Gemeinschaft zum Voraus.

Jeder der Ehegatten ist 1) befugt, diejenigen Grundstücke, welche persönliche Güter eines Ehegatten und nicht in die Gemeinschaft gekommen sind, im voraus wegzunehmen, diese mögen nun entweder noch selbst existiren oder in anderen Gütern, die für den Verkaufspreiß etwa wieder erworben worden, fortdauern (1). (§. 127.)

Diese Güter, welche der Ehegatte während der Gemeinschaft als ihm eigene Güter mit Ausschliessung der Gemeinschaft besessen, sind ein unbestrittenes Eigenthum eines solchen Ehegatten, und es ist also keinem Bedenken unterworfen, daß dieselben ihm bey der Theilung des zur Gemeinschaft gehörig gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens im voraus gebühren.

§. 129.

2) Die Kaufpreise der während der Gemeinschaft ohne Ersatz veräusserten Grundstücke.

Sind 2) Grundstücke, die einem von beyden Ehegatten zugehöreten, während der Gemeinschaft verkauft, oder sind Grunddienstbarkeiten mit Geld losgekaufet worden, wozu Grundstücke berechtiget waren, die einem von ihnen eigen gewesen, und die Gemeinschaft hat den Preiß bezogen, ohne daß er zu einem anderen Grundstücke wieder angeleget worden, so hat der Ehegatte, dem entweder das verkaufte Grundstück oder die ausgelöfete Grundgerechtigkeit gehörete,

---

1) Code Napoleon Art. 1434. u. f.

diesen Preiß aus der Gemeinschaft zum Voraus zu beziehen (1). (§. 127.)

Diese gesetzliche Bestimmung gründet sich vorzüglich darauf, daß es einem der Ehegatten nicht erlaubt ist, dem andern während der Ehe auf seine Kosten Vortheile zuzuwenden; hieraus folgt, daß einer der Ehegatten auf seine Kosten während der Ehe der Gemeinschaft auch keine Vortheile zuwenden kann, denn indem er letzteres thut, bereichert er auch den andern Ehegatten, nach dem Verhältnisse, als dieser nach aufgelöster Gemeinschaft an dem gemeinschaftlichen Vermögen Antheil hat; hieraus folgt ferner, daß, wenn das dem einen der Ehegatten eigenthümlich zugehörig gewesene Grundstück während der Gütergemeinschaft veräussert worden, ihm von der Gemeinschaft im voraus alles dasjenige, was durch die Veräusserung solchen Grundstücks von der Gemeinschaft bezogen ist, nach aufgelöster Gemeinschaft, ausgekehret werden muß; sonst würde er die Gemeinschaft auf seine Kosten bereichern.

Um indessen genauer zu bestimmen, in welcher Art einem solchen Ehegatten der Kaufpreiß seines während der Gemeinschaft veräusserten eigenthümlichen Grundstücks oder der ausgelöseten Grundgerechtigkeit, wofür ihm kein Ersatz gegeben ist, im voraus bey Auflösung der Gemeinschaft ausgekehret werden müsse, so kommt es darauf an;

---

1) Code Nap. Art. 1433.

Bey der Discussion dieses Artikels war auch von Auslösung der Renten die Rede, die aber nach dem Art. 1401 in die Gemeinschaft fallen.

a) Worinn bestehet die Vorauswegnahme, wenn ein dem einen Ehegatten eigenthümlich zugehöriges Grundstück während der Gemeinschaft verkaufet worden?

b) Welche Arten von Veräusserungen der Grundgüter und Immobiliarrechte eines jeden der Ehegatten begründen eine solche Vorauswegnahme und worinn bestehet dieselbe bey jeder dieser besonderen Arten der Veräusserungen?

c) In welchem Falle findet die Vorauswegnahme des Preises der vor dem Anfang der Gemeinschaft veräusserten Grundstücke der Eheleute Statt?

d) Ist der Mann auch zur Vergütung des Preises der von seiner persönlich von ihm getrennten Frau veräusserten Grundstücke verbunden?

§. 130.

3) Worinn bestehet die Vorauswegnahme oder Vergütung im voraus, wenn ein dem einen oder anderen Ehegatten eigenthümlich gehöriges Grundstück während der Gemeinschaft verkaufet worden?

Nach unserem Grundsatze, daß die Vorauswegnahme desjenigen, was durch die Veräusserung des einem der Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Grundstücks von der Gütergemeinschaft erworben ist, von dieser demselben verstattet werden müsse, darf weder der in dem Heyraths-Contrakte bestimmte Preiß dieses Grundstücks, noch der Preiß, welchen es zur Zeit der Veräusserung gegolten hat, sondern es muß ganz genau der Preiß, wofür dasselbe ist verkauft worden, von der Gemeinschaft in voraus vergütet werden, es mag nun dasselbe unter oder über den wahren Werth verkaufet seyn. Dieser Verkaufspreiß fasset nun aber nicht allein den Haupt-

preiß, sondern auch alles dasjenige in sich, was zu diesem Preise noch hinzugekommen und wovon die Gütergemeinschaft Vortheil gezogen hat, alles, was unter dem Namen von Weinkauf, Nadelgelder oder unter einer sonstigen Benennung, es sey im baaren Gelde oder an Effekten, von dem Ankäufer gegeben ist.

Zum Beyspiel: Ich habe ein mir eigenthümlich zugehöriges Grundstück, während der Zeit, als ich mit meiner Frau in der Gütergemeinschaft lebte, verkauft und bey dem Verkaufe ist meiner Frau anstatt des Nadelgeldes ein neues Kleid gegeben, so muß mir nicht nur die Summe, welche den Hauptverkaufspreiß ausmacht, sondern auch der Werth des meiner Frau von dem Käufer ausserdem anstatt des Nadel- oder Schlüsselgeldes gegebenen Kleides aus der Masse des gemeinschaftlichen Vermögens im voraus vergütet werden; denn letztgedachtes Kleid machte einen Theil des Kaufpreises meines eigenen Grundstücks aus und meine Gütergemeinschaft hat davon Vortheil gezogen. Aus eben derselben Ursache muß man auch unter dem Kaufpreiße alles dasjenige verstehen, was dem Ankäufer zur Last gesetzt wird und zu Gelde angeschlagen werden kann, wovon die Gütergemeinschaft Nutzen gezogen hat.

Zum Beyspiel: Wenn in einem zwischen dem Verleger einer Zuckersiederey und dem Meisterknecht in der Fabrike über ein Hauß geschlossenen Kauf-Contrakte ausser dem Haupt-Kaufpreiße die unentgeldliche Dienstleistung in der Fabrike auf drey Jahre versprochen worden, so muß ausser dem Haupt-Kaufpreiße meines während der Gemeinschaft veräusserten Grundstücks auch das in Gelde anzuschlagende Dienstlohn eines Meisterknechts in der Zucker-Fabrike mir bey Auflösung der Gütergе-

meinschaft, weil diese davon drey Jahre Vortheil gezogen, im voraus vergütet werden (1).

Wenn ferner einer der Ehegatten sein ihm eigenes Grundstück, nachdem er solches zuvörderst mit einer Grunddienstbarkeit zum Vortheil der Gemeinschaft belastet hatte, verkaufet hat, so muß ihm aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft dafür Vergütung geleistet werden.

Zum Beyspiel: Ein Ehegatte verkaufet ein ihm eigenes Hauß, er belastet solches aber vorher mit einer Grunddienstbarkeit, zum Vortheil des benachbarten zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe der Gemeinschaft gehörigen Hauses, so muß demselben nach Auflösung der Gütergemeinschaft der abzuschätzende Preiß dieser Grunddienstbarkeit, wovon die Gütergemeinschaft auf Kosten dieses Ehegatten Nutzen gezogen hat, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen im voraus vergütet werden; denn es fällt in die Augen, daß dieser Ehegatte, wenn er sein verkauftes Grundstück nicht mit einer solchen Grunddienstbarkeit belastet hätte, dasselbe weit theurer würde verkaufet haben und daß also die Gemeinschaft, deren Grundstück durch diese Grunddienstbarkeit im Werthe gewonnen hat, dafür den Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft zu entschädigen schuldig sey. Wenn ein Grundstück mit den hangenden Früchten zugleich für einen gewissen Preiß verkaufet ist, die Gemeinschaft dauert aber bis nach der Erndte der Früchte fort, so muß man von dem Kaufpreiße den Preiß dieser hängenden Früchte abziehen, weil die Gütergemeinschaft von dem Preiße dieser Früchte keinen Nutzen hat, und weil ihr dieselben würden zugehöret haben, wenn sie nicht wären verkaufet

---

1) Pothier, am a. O. n. 576. T. II.

worden; sie hat also nur von dem Kaufpreiße, der nach Abzug des Preißes jener hangenden Früchte übrig bleibt, einen Vortheil, und ist also auch nur hievon nach aufgelöster Gemeinschaft dem Ehegatten eine Vergütung im Voraus auszukehren schuldig (1).

Man setze ferner folgenden Fall: Einer der Ehegatten hat, während der Gemeinschaft, sein ihm eigenes Grundstück für einen gewissen Preiß verkauft, der Ankäufer hat solches zwar sofort in Besitz genommen, gleichwohl den Kaufpreiß erst nach drey Jahren ohne Zinsen bezahlet, wenn nun die Gütergemeinschaft bis dahin oder noch länger als drey Jahre fortgedauert hat, so kann der Ehegatte die Vergütung des Kaufpreißes im Voraus, nicht anders, als nach Abzug des Werths der Nutzungen von drey Jahren, welche der Gütergemeinschaft zugehöret haben, nach derselben Auflösung verlangen.

Im entgegengesetzten Falle: Wenn einer der Ehegatten, während der Gemeinschaft, ein ihm eigenes Grundstück verkauft, der Käufer auch den Kaufpreiß sofort nach Abschließung des Contrakts bezahlet, es ist aber die Bedingung gemachet, daß derselbe das Grundstück erst nach Ablauf von drey Jahren benutzen solle: wenn die Gütergemeinschaft bis auf diese Zeit nun fortgewähret hat, so kann dieser Ehegatte nicht nur die Vergütung des Preises, wie er im Kauf-Contrakte bestimmet ist, sondern auch derjenigen Summe, bis zu welcher das ihm eigene Grundstück theurer hätte verkaufet werden können, wenn die Nutzung und der Gebrauch desselben nicht bis auf drey Jahre vorbehalten worden wäre, im Voraus aus der Gemeinschaft

---

1) Pothier, am a. O. No 579. T. II.

fordern (1). Ist etwa das Recht des Nießbrauchs oder eine Leibrente, welche dem einen Ehegatten eigenthümlich zugehören, für eine gewisse Summe in baarem Gelde verkauft, so kann der Ehegatte die Vergütung dieser Summe nur nach Abzug dessen, was die Gütergemeinschaft von den Einkünften des erwähnten Nießbrauches oder von den Rückständen jener Leibrenten seit der Zeit des abgeschlossenen Verkaufs-Contrakts bis zur Auflösung der Gemeinschaft würde Nuzzen gezogen haben, so wie auch der Zinsen vom Kaufpreiße, im Voraus fordern; denn die Gemeinschaft hat nur, nach Abzug der letztgedachten Summen, von dem Kaufpreiße einen wirklichen Nutzen gezogen (2).

Zum Beyspiel: Gesetzt, das Recht eines Nießbrauchs, wovon, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, die Einkünfte Eintausend Franken betrügen, sey für den Preiß von Zwölftausend Franken verkauft und die Gütergemeinschaft hätte zehn Jahre gedauert zu welcher Zeit die Zinsen des Geldes zu fünf vom Hundert gestonden, dieser Nießbrauch hätte aber, wenn er nicht verkaufet wäre, während der laufenden zehn Jahre seit der Zeit des Verkaufs bis zur Auflösung der Gemeinschaft, jährlich 400 Franken an Nutzungen mehr als die Zinsen von 12000 Franken aufgebracht, welche in zehn Jahren 4000 Franken betragen; so kann der Ehegatte die Vergütung der Summe der 12000 Franken, wofür er jenen ihm eigenthümlichen Nießbrauch verkaufet hat, nicht anders als nach Abzug der vorerwähnten Summe der 4000 Franken aus der Gemeinschaft im voraus verlangen.

---

1) Pothier am a. O. no. 580. T. II.
2) Ebendas. n. 581. T. II.

Es kömmt hiebey nicht darauf an, ob die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt ist durch den Tod desjenigen der Ehegatten, dem der Nießbrauch oder die Leibrente zugehörete oder durch den Tod des anderen Ehegatten erfolgt ist: Die Vergütung des Preißes im Voraus muß in dem einen Falle sowohl als in dem andern auf die angegebene Weise geschehen (1).

§. 131.

b) Welche Arten von Veräusserungen der Grundgüter und Immobiliar-Rechten eines Jeden der Ehegatten begründen eine solche Vorauswegnahme oder Vergütung aus der Gemeinschaft im Voraus und worinn bestehet solche bey jeder einzelnen Art derselben?

Nicht allein der Verkauf der jedem der Ehegatten eigenthümlichen Grundstücke oder anderer ihm eigenen Immobiliar-Rechte begründen die Voraus-Wegnahme oder Vergütung im Voraus aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft, sondern auch alle andern Arten der Veräusserungen solcher den Ehegatten während der Gemeinschaft eigenthümlich zugehörigen Grundstücke und der unbeweglichen Rechte, wodurch der Gütergemeinschaft, es sey eine Summe Geldes, oder eine andere Sache oder ein jeder anderer zu Gelde zu würdigender Nutzen zufällt, geben ebenfalls zu jener aus der Gemeinschaft dem Eigenthümer bey der Theilung im Voraus zu leistenden Vergütung oder dem Eigenthümer gebührenden Wegnahme, im Voraus die Veranlassung. Wir wollen dieses näher zeigen, indem wir jetzt die verschiedenen Arten der Veräusserungen durchgehen wollen.

---

1) Pothier am a. O. n. 581. T. II.

Wenn 1) einer der Ehegatten von seinen eigenthümlichen Grundgütern eines zur Bezahlung der Schulden der Gemeinschaft hergegeben hat, so ist er Gläubiger der Gemeinschaft bis zu der Summe der Schulden, wofür er sein eigenes Grundstück an Zahlungsstatt gegeben hat; denn die Gemeinschaft hat durch diese Leistung an Zahlungsstatt, insofern als ihre Schulden dadurch getilget worden, einen wirklichen Nutzen gezogen (1).

Auch eine remuneratorische Schenkung gehöret hiehin. Wenn einer der Ehegatten Jemanden mit seinem ihm eigenthümlich zugehörigen Grundstücke während der Gemeinschaft beschenket hat, zur Belohnung für geleistete Dienste, die in Gelde können gewürdiget werden und welche die Gütergemeinschaft diesem Geschenknehmer zu vergüten schuldig ist, so wird der Ehegatte ein Gläubiger der Gemeinschaft und kann bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens bis zur Summe derjenigen Dienste, welche durch solche Schenkung von ihm Namens der Gütergemeinschaft vergütet worden, eine Vergütung im Voraus aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Frau fordern (2).

Eben so verhält es sich auch, wenn eine Schenkung unter einer lästigen Bedingung geschehen ist.

Wenn nehmlich einer der Ehegatten, während der Gemeinschaft, Jemanden eine Schenkung aus seinem eigenen Vermögen gemacht und ihm dabey einige Lasten auferleget hat, die zu Gelde anzuschlagen sind, und die

---

1) Pothier am a. O. n. 583.

2) Ebendas. no. 583.

Gemeinschaft hat von dem Preise dieser Lasten Vortheile gezogen, so ist durch eine solche mittelst der Schenkung geschehene Veräusserung des dem Ehegatten zugehörigen eigenthümlichen Grundstücks der Gemeinschaft ein Nutzen zugewachsen, wofür dem Ehegatten eine Vergütung im Voraus aus der Gemeinschaft gebühret (1).

Auch gehöret hieher der Rentenkauf.

Wenn einer der Ehegatten, während der Gemeinschaft, sein ihm eigenes Grundstück gegen eine ausbedungene jährliche Leibrente veräussert hat, so bestehet die Vergütung, welche dem Ehegatten von der Gemeinschaft im Voraus gebühret, in der Summe, welche die jährlichen Leibrenten, die seit der Veräusserung des Grundstücks bis zur Auflösung der Gemeinschaft aufgelaufen sind, die Einkünfte des gedachten Gutes übersteigen, denn diese würden, wenn das Grundstück nicht veräussert wäre, in die Gemeinschaft gefallen seyn (2).

Zum Beyspiel; Gesetzt, ein Grundstück, dessen Nutzungen, nach Abzug aller Lasten und Ausgaben, 600 Franken betrügen, wäre für eine jährliche Leibrente von Tausend Franken verkauft und die Gemeinschaft hätte zehn Jahre seit der Veräusserung solchen Grundstücks gedauert, so würde die jährliche Leibrente die Nutzungen und Einkünfte des verkauften Grundstückes jährlich zu 400 Franken übersteigen; dieses machet in zehn Jahren, welche davon während der Gemeinschaft fällig geworden, eine Summe von 4000 Franken, wovon die Gemeinschaft den Nutzen gezogen hat und wofür dem Ehegatten, der sein Grundstück veräussert hat, die Vergütung aus dem

---

1) Pothier am a. O. n. 583.
2) Ebendas. no. 583.

gemeinschaftlichen Vermögen im voraus gebühret. Man bemerke hierbey: wenn der zuerst verstorbene Ehegatte sein ihm eigenes Grundstück für eine Leibrente zum Vortheil des anderen Ehegatten, während der Lebenszeit des einen oder andern, verschenket hat, so würden die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten das Recht haben, diese Leibrente an der Stelle des überlebenden Ehegatten, während der Lebenszeit des letztern, weil der Verstorbene diesem während der Ehe gültiger Weise keine Vortheile zuwenden könnte, zu beziehen (1).

Auch die Veräusserung des einem der Ehegatten zugehörigen Grundstückes mittelst eines Tausch-Vertrages kann den Anspruch desselben, ihm den Preiß aus der Gemeinschaft im voraus zu vergüten, begründen.

Wenn nehmlich einer der Ehegatten sein ihm eigenthümlich gehöriges Grundstück mittelst eines Tausch-Contrakts veräussert und dagegen andere bewegliche Sachen eingetauschet hat, so ist dieser als ein Gläubiger der Gemeinschaft die Summe, welche diese bewegliche Sachen zur Zeit, als er sie empfangen hat, werth waren, bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens im voraus wegzunehmen befugt; die erwähnten Sachen sind an die Stelle des ihm eigenen veräusserten Grundstückes getreten, sie können aber nicht anders als gegen Vergütung an den Ehegatten ein Eigenthum der Gemeinschaft werden (2).

Wenn ferner einer der Ehegatten, während der Gemeinschaft, verbunden gewesen ist, auf eine von einem hypothekarischen Gläubiger erhobene Klage, demselben ein ihm eigenes nicht zur Gemeinschaft

---

1) Pothier am a. Orte no. 383.
2) Ebendas. no. 588. T. II.

gehöriges Grundstück für seine Schuld abzutreten; wenn er bey dieser Abtretung zur Vergütung der von ihm oder seinen Vorfahren an diesem Grundstücke vor seiner Verheyrathung verwendeten Verbesserungen eine gewisse Summe Geldes empfangen hat, so kann er diese Summe aus der Gemeinschaft zum voraus verlangen, und hat dieserhalb an der Gemeinschaft einen gegründeten Anspruch; denn diese Verbesserungen machen einen Theil des Grundstücks aus, woran sie verwendet worden, und die Summe, welche der Ehegatte als Eigenthümer dafür empfangen hat, ist eine Summe, welche er während der Gemeinschaft für den Preiß seines eigenthümlichen Grundstücks, das er während der Gemeinschaft seinem Gläubiger für Schulden zu überlassen und zu veräussern genöthiget war, empfangen hat.

Wären diese Verbesserungen während der Ehe gemacht, so würde derselbe die dafür von dem Kläger bezahlte Summe aus der Gemeinschaft im voraus zu fordern nicht befugt seyn, weil diese sodann auf Kosten der Gemeinschaft gemacht wären, mithin auch der Gemeinschaft vergütet werden müßten.

Ist einer der Ehegatten mittelst einer Vindikations-Klage in Anspruch genommen und aus diesem Grunde genöthiget gewesen, während der Gemeinschaft ein Grundstück, welches er schon vor seiner Verheyrathung besessen hatte, für seine Schulden abzutreten; so ist er nicht befugt, denjenigen Preiß, den er für Verbesserungen empfangen hat, aus der Gemeinschaft im voraus zu fordern; man kann in diesem Falle nicht behaupten, daß der Preiß dieser Verbesserungen ihm eigenthümlich zugehöre: denn durch das Urtheil, welches auf die Vindikations-Klage erfolgte, hat sich ergeben, daß das Grundstück ihm nicht zugehöret und kein ihm eigenthümlich zu-

gehöriges Grundstück gewesen sey, die Verbesserungen also, welche an diesem Grundstücke obgleich aus seinem eigenen Vermögen gemacht werden und von dem Grundstücke einen Theil ausmachen, gehören nicht ihm, sondern dem Eigenthümer des Grundstückes, nach der Regel: die Nebensache folgt dem Recht und dem Eigenthum der Hauptsache (1). Der Ehegatte hat demnach, wegen Vergütung des Preises dieser Verbesserungen, nur eine persönliche Schuldforderung, aus dem Quasi-Contrakte der Geschäftsführung (negotiorum gestio) wider den Eigenthümer des Grundstükkes: diese Schuldforderung betrifft eine Summe Geldes und ist folglich eine bewegliche Sache, welche in die Gemeinschaft eben sowohl als des Ehegatten übriges Vermögen fällt, ohne daß ihm dafür aus dem gemeinschaftlichen Vermögen die geringste Vergütung gebühret, am wenigsten alsdann, wenn er nicht im Heyraths-Contrakte sein ganzes Mobiliar-Vermögen als sein besonderes eigenthümliches Vermögen sich vorbehalten hat (2).

Wenn endlich einer der Ehegatten, während der Gemeinschaft, mittelst eines Vergleichs ein Grundstück, welches er vor seiner Heyrath als Eigenthum besessen hatte, ihm aber von jemanden war streitig gemacht worden, für eine gewisse Summe abgetreten hat, so ist der Ehegatte nicht befugt, wegen Vergütung dieser Summe aus der Gemeinschaft im voraus einen Anspruch zu machen: denn obgleich es ungewiß ist, ob ihm das gedachte Grundstück eigenthümlich zugehöret und es folglich eben so ungewiß ist, ob die Summe, welche er für Ueberlassung dieses Grundstücks an seinen Gegner mittelst des Ver-

---

1) Pothier am a. O. no. 589.

2) Ebendas.

gleichs während der Gemeinschaft, empfangen hat, der Preiß eines diesem Ehegatten eigenthümlich zugehörig gewesenen Grundstücks sey, so ist es doch wenigstens gewiß, daß die Summe, welche er während der Gemeinschaft empfangen hat, der Betrag einer Forderung sey, welche er an diesem Grundstücke gehabt habe; diese Forderung gründet sich aber auf ein Recht, welches ihm schon vor der Verheyrathung zugehörete und als ein ihm eigenthümliches Recht zustand; die Summe, welche er für den Abstand dieser seiner Forderung empfangen hat, kann also als Ersatz für die Abtretung seines Eigenthums, welche während der Gütergemeinschaft geschehen, angesehen werden, wofür ihm demnach aus der Gemeinschaft eine Vergütung im voraus gebühret (1).

§. 132.

2) In welchem Falle findet die Vorauswegnahme des Preises der vor dem Anfang der Gemeinschaft veräusserten Grundstücke der Eheleute Statt?

Gesetzt zwey künftige Ehegatten hätten in ihrem Heyraths-Contrakte festgesetzet, daß sie bey Vollziehung ihrer Ehe der gesetzlichen Gütergemeinschaft sich unterwerfen wollen, einer von ihnen hat aber in der Zwischen-Zeit der Errichtung des Heyraths-Contrakts und der Vollziehung der Ehe seine Grundstücke verkaufet, in der Absicht dadurch dem anderen Ehegatten Nutzen zuzuwenden, indem er zur Zeit der Vollziehung der Ehe, mithin zur Zeit des Anfangs der Gütergemeinschaft, sein ganzes alsdann in Besitz gehabtes Mobiliarvermögen in die Gemeinschaft gebracht, nachdem er seine Grundstücke vorher darinn verwendet hatte, welche sonst, wenn er sie nicht

---

1) Pothier am a. O. no. 590.

verkaufet hätte, nicht in die Gemeinschaft würden gefallen seyn; in diesem Falle, obgleich die Grundstücke dieses Ehegatten bereits vor dem Anfange der Gütergemeinschaft veräussert worden, müssen dennoch dieser Ehegatte oder dessen Erben eine Vergütung des Kaufpreises jener Grnndstücke, weil dieser seit dem Anfang der Gemeinschaft in die Gemeinschaft gefallen ist, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen im Voraus haben. Der Grund hievon bestehet darinn: weil die künftigen Eheleute dergleichen Vortheile und Nutzen, in ihren Heyrathsverträgen, so wie es ihnen gut dünket, sich verschaffen können; in der Zwischenzeit zwischen dem Contrakte und der Vollziehung der Heyrath ist es ihnen aber nicht erlaubt, die Bedingungen des Heyraths-Contrakts zu verändern (1) und sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Eltern, den geringsten Nutzen verschaffen. Das Gesetz erkläret vielmehr alle während der Ehe hierunter gemachte Veränderungen des Ehevertrages oder ausgestellte Gegenscheine, welche besonders und nicht in Gegenwart aller derjenigen Personen, die als Mitcontrahenten an dem Ehevertrage Theil genommen haben, als nichtig (2); denn der Verkauf der Grundstücke, welchen ein solcher Ehegatte in der Zwischenzeit zwischen dem Contrakte und der Vollziehung seiner Heyrath vorgenommen hat, bewürket einen Nutzen, welchen er wider das Verbotsgesetz zu einer unerlaubten Zeit dem anderen Ehegatten hat zuwenden wollen, indem er sein Mobiliar-Vermögen, worinn er sein Immobiliar-Vermögen verwandelt hatte, in die Gütergemeinschaft geworfen hatte; das Gesetz verstattet in dieser Hinsicht,

---

1) Pothier am a. O. no. 592. Code Napol. Art. 1395.
2) Code Nap. Art. 1396.

um die Zuwendung eines solchen Nutzens zu verhindern, sowohl ihm als seinen Erben die Vergütung oder Vorauswegnahme des Kaufpreises der besagten Grundstücke, welcher in die Gemeinschaft gefallen ist (1).

§. 133.

d) Ist der Mann auch zur Vergütung des Preises der von seiner von ihm persönlich getrennten Ehefrau veräusserten Grundstücke verbunden?

Wenn der Mann seine Frau autorisiret hat, ein derselben eigenthümlich zugehöriges Grundstück während der Gemeinschaft zu verkaufen und sie den Kaufpreiß dafür empfangen hat, ohne daß erhellet, wie dieser Preiß wieder angeleget worden, so entstehet die Frage: Ob der Mann diesen Kaufpreiß des von seiner separirten Frau verkauften Grundstückes der Gemeinschaft zu ersetzen verbunden sey? und das Gesetz (2) entscheidet diese Frage folgendergestallt: Der Mann haftet in diesem Falle allerdings dafür, daß der Kaufpreiß nicht angeleget oder nicht wieder angeleget werde, wenn der Verkauf des Grundstückes in seiner Gegenwart und mit seiner Einwilligung oder unter seiner Autorisation geschehen ist: er haftet aber nicht für die Nützlichkeit dieser Anlegung; er hat auch nicht dafür zu haften, daß der Kaufpreiß eines unbeweglichen Grundstücks, welches die Frau, nach erfolgter Separation, unter der Autorisation des Gerichts veräussert hat, nicht angelegt worden ist, er habe denn zu dem Contrakte mit gewirkt, oder es sey erwiesen, daß das Geld von ihm in Empfang genommen oder zu seinem Nutzen ver-

---

1) Code Napoleon Art. 1404.
2) Ebendas. Art. 1450.

wendet worden ist (1); denn in ersterem Falle wird der Mann so angesehen, als wenn er Nutzen aus dem von seiner Frau vorgenommenen Verkaufe gezogen habe oder es fällt ihm wenigstens zur Last, daß er für die Anlegung keine Sorge getragen hat, welches im letzteren Falle nicht kann behauptet werden, als wenn solches klar erhellet. (§. 71.)

§. 134.

3) Uebrige Entschädigungsforderungen, welche Ehegatten, nach aufgelöster Gemeinschaft, an dieselbe haben.

Ein jeder Ehegatte ist Gläubiger der Gemeinschaft und ist berechtiget, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft bey derselben Auflösung im Voraus weg zu nehmen, nicht allein sein persönliches Mobiliar-Vermögen und den Kaufpreiß seiner eigenen während der Gütergemeinschaft verkauften Grundstücke (§. 127-129.) sondern auch alle diejenigen Sachen, welche, obgleich mobiliar sind, dennoch von seinen Grundstücken aufgekommen, ohne davon Früchte zu seyn, oder ohne daß sie an die Stelle dieser eigenen Grundstücke wieder erworben worden. Kurz alle Entschädigungen, welche jeder Ehegatte ausserdem aus der Gemeinschaft, nach derselben Auflösung, noch zu fordern hat und demselben aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ausgekehret werden müssen, wohin auch alle die beweglichen Sachen gehören, wovon wir oben (§. 38-42.) bemerket haben, daß sie nicht in die Gemeinschaft fallen (2). Man kann überhaupt hierbey zum allgemeinen Grundsatze annehmen,

---

1) Cod. Nap. Art. 1470.

2) Ebendas. Art. 1470.

daß ein jeder Ehegatte, zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft dasjenige aus dem gemeinschaftlichen Vermögen wieder im Voraus zurücknehmen könne, wodurch die Gemeinschaft während derselben auf seine Kosten ist bereichert worden.

Man setze zur näheren Erläuterung folgendes Beyspiel:

Man nehme drey bey einander gelegene Grundstücke; eines, welches oben liegt, ist mein besonderes nicht zur Gemeinschaft gehöriges eigenthümliches Grundstück; das Grundstück, welches in der Mitte liegt, gehöret meinem Nachbar, das, was unterhalb liegt, ist ein erworbenes Grundstück der Gütergemeinschaft. Während der Gemeinschaft habe ich nun mit meinem Nachbar einen Vertrag geschlossen, wodurch ich sein Grundstück von einer Grunddienstbarkeit, welche ich als Besitzer meines erstgedachten mir eigenthümlichen Grundstückes auf dessen Grundstücke auszuüben berechtiget war, befreyet habe, zur Vergütung für diese Befreyung hat mein Nachbar dagegen das der Gemeinschaft zugehörige Grundstück von einer ähnlichen Grunddienstbarkeit befreyet, welche seinem Grundstücke auf demselben zustand. Durch diesen Vertrag habe ich die Gemeinschaft, indem ich derselben erworbenes Grundstück durch die Befreyung der Grunddienstbarkeit, womit es belastet war, durch jenen Vertrag befreyet habe, verbessert, und diese Verbesserung habe ich auf meine Kosten bewirket, nehmlich durch die Verzichtleistung auf mein Recht der Grunddienstbarkeit, das demselben auf des Nachbars Grundstücke zustand, welches meinem Grundstücke anklebte, und wodurch also der Werth des letzteren vermindert worden; ich bin also berechtiget in diesem Falle, zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft dasjenige aus dem gemeinschaftlichen Ver-

mögen im Voraus zurückzufordern, womit ich durch jenen Vertrag die Gütergemeinschaft bereichert habe, das heißt, diejenige Summe, worauf die Befreyung des erworbenen Grundstücks der Gemeinschaft von der darauf gehafteten Grunddienstbarkeit wird gewürdiget werden, jedoch nur allein bis zu der Summe, als das Recht der Grunddienstbarkeit, welches mein eigenes nicht zur Gemeinschaft gehöriges Grundstück, worauf ich Verzicht geleistet habe, auszuüben berechtiget war, im Werthe ebenfalls angeschlagen wird (1).

§. 135.

cc) Anfertigung des Inventars des gemeinschaftlichen Vermögens.

Die dritte Handlung, welche der wirklichen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, nach aufgelöster Gemeinschaft, vorangehen muß, ist cc) die Anfertigung des Inventars über die ganze Masse des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft (§. 115 b). Dieses Inventarium, welches eine genaue specificirte Beschreibung aller Effekten, woraus die Gemeinschaft zusammengesetzet ist, enthalten muß, wird in der Regel von einem Notar, unter Beobachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten angefertiget (2). Es wird gewöhnlich in dem Hause, wo die Ehegatten zur Zeit des Todes des zuerst verstorbenen wohnen, angefertiget, weil daselbst die Mobilien und Urkunden, welche zur Gemeinschaft gehören, größtentheils zusammen sich befinden.

---

1) Code de procedure civile Art. 941. u. f.

2) Code Napol. Art. 794.

Befinden sich diese Mobilien an verschiedenen Oertern, so begiebt man sich zur Inventur nach jedem Ort oder es werden auch dieselben an den Hauptort, wo das Inventarium angefertiget wird, zusammen gebracht. Oft begnüget man sich mit der Angabe des überlebenden Ehegatten, daß an einem von ihm bezeichneten Orte die von ihm angegebenen Effekten, nehmlich so viel Scheffel Korn, so viel Stück Fässer Wein, die und die Utensilien sich befinden, welche man auf so hoch schätzet.

Das Inventar wird gewöhnlich auf Ansuchen des Ueberlebenden angefertiget; oft geschiehet dessen Aufnahme auch auf Ansuchen der Erben des zuerst Verstorbenen; die Stelle der abwesenden vertritt dabey ein Notarius, welchen der Präsident des Tribunals erster Instanz zu ernennen hat.

Wenn die Erben sich freywillig bey der Inventarisation einfinden, bedarf es derselben gerichtlichen Vorladung nicht; wenn sie sich aber nicht einfinden, muß der überlebende Ehegatte dieselben gehörig vorladen lassen, um sich in dem Hause des Ueberlebenden einzufinden und der Aufnahme des Inventars beyzuwohnen. Wird hierüber ein Contumaz-Urtheil gefället, so muß der überlebende Ehegatte solches den Erben insinuiren lassen. In Gefolge eines solchen Urtheils kann sodann derselbe mit Aufnahme des Inventars verfahren lassen, es sey, daß die Erben sich daselbst einfinden oder nicht; und das in ihrer Abwesenheit angefertigte Inventar ist in diesem Falle eben so gültig, als wenn sie gegenwärtig gewesen wären, wenn sie nur, um der Aufnahme desselben beyzuwohnen, gehörig verabladet sind.

Sind die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten minderjährig, so wird ihnen, um ihnen dabey beyzustehen, ein Vormund beygeordnet.

§. 136.

dd) Die Untersuchung dessen, was etwa im Inventar von den Ehegatten verschwiegen oder von dem gemeinschaftlichen Vermögen verheimlichet seyn möchte.

Es geschiehet oft, daß von beyden Ehegatten einige zur Gemeinschaft gehörige Gegenstände unterschlagen oder verheimlichet und nicht zum Inventar gebracht werden, in diesem Falle bestimmen die Gesetze: daß derjenige Ehegatte, welcher sich eine solche Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, dadurch seinen Antheil an diesen Gegenständen, der ihm als Mitgenossen der Gemeinschaft daran zustehet, verlieren soll (1). Dergleichen Auslassungen im Inventar fallen dem Ehegatten nicht anders zur Last, als wenn man vermuthen kann, daß sie boshafter Weise geschehen sind. Dieses kann aber nicht vermuthet werden, wenn, bevor die Erben des verstorbenen Ehegatten diese Auslassung angezeiget haben, der überlebende Ehegatte die ausgelassenen Sachen dem Inventarium hat hinzusetzen lassen. Wenn aber auch selbst die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten bey Nachsehung des Inventars dergleichen Auslassungen schon bemerket haben, bevor der Ueberlebende die ausgelassenen Sachen dem Inventar hinzugefüget hat, so läßt sich doch noch nicht sogleich behaupten, daß eine solche Auslassung boshafter Weise geschehen sey und dabey eine Verheimlichung der ausgelassenen Sachen zum Grunde liege. Bey Erwägung der ausgelassenen oft geringfügigen Gegenstände oder auch der Umstände kann vielmehr oft erhellen, daß die ausgelassenen Sachen der Aufmerksamkeit bey der Anfer-

---

1) Code Napol. Art. 1477.

tigung des Inventars leicht haben entgehen können: weswegen denn auch in diesem Falle jene gesetzliche Strafe keine Anwendung finden kann. Eine Auslassung im Inventar scheint aber boshafter Weise, um die ausgelassenen Effekten zu verheimlichen, geschehen zu seyn, wenn sehr viele und zwar solche Sachen im Inventario ausgelassen worden, welche zum täglichen Gebrauch dienen und wovon man also auch nicht vermuthen kann, daß sie aus Nachlässigkeit vergessen sind, oder wenn selbst die Effekten, welche im Inventar ausgelassen sind, von dem Ueberlebenden seit dem Tode des Verstorbenen oder während dessen Krankheit an einen anderen Ort hingebracht oder sogar an einem dritten Orte verheimlichet sind.

Die Erben der Frau sind nicht eher befugt, über eine solche Auslassung im Inventar sich zu beschweren, bis sie die Gütergemeinschaft anerkannt oder angenommen haben; denn, wenn sie darauf Verzicht geleistet haben, haben sie bey dergleichen Auslassungen oder Verheimlichungen nicht das geringste Interesse.

Nichts destoweniger können dieselben zu einer Klage auf Rescission ihrer Verzichtleistung und zu derselben Unterstützung, zum Beweise des Betruges und der boshaften Verheimlichung gegen den Mann zugelassen werden, wenn sie behaupten, daß sie durch den Betrug des Mannes, welcher ihr den wahren Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens herheimlichet habe, zu der von ihr geschehenen Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft seyen verleitet worden. Sie können in diesem Falle ihren Antrag dahin richten, daß sie noch zur Annahme der Gütergemeinschaft zugelassen und der Ehemann in die auf die Verheimlichung der zur Gemein-

schaft gehörigen Effekten gesetzte gesetzliche Strafe verurtheilet werden mögen.

Diese Strafe wegen Verheimlichung besteht nun, wie vorhin bemerkt ist, darinn, daß der Ueberlebende, welcher derselben überführet worden, nicht allein verurtheilet wird, die verheimlichten Sachen dem Inventar und der Masse des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft wieder beyzufügen, sondern auch seines Antheils an den im Inventar ausgelassenen Gegenständen für verlustig erkläret wird, welche Sachen, so wie auch die etwa verschwiegenen Schuldforderungen sodann den Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten ganz zufallen (1). Der letztlebende der Ehegatten, der sich Verheimlichungen hat zu Schulden kommen lassen, kann indessen durch seine Reue die darauf gesetzten Strafen vermeiden, wenn er die verheimlichten Sachen dem Inventarium hinzusetzen läßt, ehe die Erben des verstorbenen Ehegatten Wissenschaft davon erlangt haben (2), wenigstens insofern sie diese noch nicht durch Handlungen an den Tag geleget haben, die den Zusatz zum Inventar hätten bewirken können (3).

Man siehet also hieraus, wie nöthig es sey, daß die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten untersuchen, ob in dem angefertigten Inventar auch Sachen, Effekten oder Aktiv-Forderungen ausgelassen oder auch verheimlichet worden, und diese Untersuchung ist die vierte Handlung, welche gewöhnlich der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft vorangehet. (§. 115. b.)

---

1) Code Nap. Art. 1477.

2) Pothier, am a. O. no 680.

3) von Malleville Commentar zum Art. 1477. Cod. Nap.

§. 137.

ee) Die Collation desjenigen, was die Ehegatten oder ihre Erben der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind.

Eine fünfte Handlung, welche der wirklichen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft vorhergehet, ist auch: daß die Ehegatten oder ihre Erben zur Masse des wirklich vorhandenen Vermögens alles, was sie nach den oben §. 116—126. angeführten Grundsäzzen an Vergütungen und Entschädigungen der Gemeinschaft schuldig sind, conferiren (1).

Da nun diese Collation auf den vorbemerkten Grundsätzen beruhet und hiernach geschehen muß, so bedarf es dieserhalb keiner weitern Erörterung.

Um aber zur Theilung fortschreiten zu können, ist es nothwendig, daß eine Bilanz in Ansehung aller von beyden Ehegatten liquidirten Forderungen und Gegenforderungen, welche jeder von ihnen an die Gemeinschaft macht und von ihnen hinwiederum der Gemeinschaft müssen vergütet werden, gezogen und auf solche Weise bestimmet werde, ob und was jeder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft noch zu fordern hat, oder ob etwa die Schulden, welche jeder der Gemeinschaft vergüten muß, dessen Forderungen übersteigen (2).

§. 138.

ff) Die Abschätzung des während der Gemeinschaft erworbenen Vermögens der Gemeinschaft.

Endlich sechstens muß, bevor man zur wirkli-

1) Code Napol. Art. 1468.
2) Pothier am a. O. no. 682.

chen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft gelangen kann, das Vermögen der Gemeinschaft, welches erworben worden und wirklich zur Gemeinschaft gehöriges erworbenes Gut ist, abgeschätzet werden (1).

Diese Abschätzung können die Partheyen, wenn sie großjährig sind, selbst unter sich oder durch zu erwählende Abschätzer vernehmen lassen, nur erst alsdenn, wenn sie sich über die Wahl der Abschätzer nicht vereinigen können, können sie sich an die Gerichte wenden.

Ist eine der Partheyen minderjährig, so kann man sich an die Gerichte wenden, daß die gewählten Abschätzer zur Abschätzung mögen zugelassen und vorher dazu gehörig verpflichtet werden (2).

§. 139.

B) Die Art und Weise, wie die Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft geschiehet und die Wirkung dieser Theilung.

Nachdem wir nun bisher gesehen haben, welche vorläufige Handlungen vorangehen müssen, bevor zur Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft geschritten werden kann (§. 116—138), müssen wir nun die Art und Weise, wie die Theilung des Aktiv-Bestandes des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft geschehen muß, erwägen; (§. 115 b.) welchemnächst wir sodann die Wirkung dieser Theilung bemerken wollen.

---

1) Pothier am a. O. n. 683.

2) Code Napol. Art. 824. 825. Art. 466.
Code de procedure civile Art. 969.

Uebrigens muß man bey Bestimmung und Feststellung der Loose, so viel immer möglich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Benutzung einer Sache vermeiden, und es ist schicklich, daß man in jedes Loos, wo möglich, eine gleiche Quantität von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen und Forderungen von derselben Natur und von gleichem Werthe aufnehme. Ist vielleicht nur ein einziges Gut in dem Nachlasse vorhanden, so bleibt nichts anders übrig, als dasselbe zu zertheilen, oder wenn es untheilbar ist, es zu versteigern (1).

Die Loose werden bey dieser Theilung von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich über die Wahl vereinigen können, und derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag annimmt, widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Richter ernennet (2). Hierauf werden die Loose gezogen. Ehe man zur Ziehung der Loose schreitet, kann jeder Theilnehmer seine Einwendungen wider die Art, wie sie gefertiget sind, vorbringen. Erheben sich bey einer solchen vor dem Notar zu vollziehenden Theilung etwa Streitigkeiten, so fertiget der Notar einen Verbal-Prozeß über die bestrittenen Punkte und die gegenseitigen Behauptungen der Partheyen, verweiset sie an den Commissar, der zur Berichtigung des Theilungsgeschäftes ernannt ist, und im übrigen wird nach der in den Gesetzen über den Prozeß (3) vorgeschriebenen Form verfahren (4).

---

1) Code Napol. Art. 832. Vergl. [illegible] und 41. ff. Fa-
mil. ercisc.

2) Ebendas. Art. 834.

3) Code de procedure [illegible] —985.

4) Code Nap. Art. [illegible]

Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so wird einem jeden ein eigener Special-Vormund gegeben und es müssen alsdann alle in den Gesetzen vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden (1).

Kann in dem Falle der Minderjährigkeit eines der Theilhaber nicht mit der natürlichen Theilung verfahren, sondern muß zu einer öffentlichen Versteigerung geschritten werden, so muß diese unter Beobachtung der Förmlichkeiten geschehen, welche zur Veräusserung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind, ein gleiches Verfahren findet auch in Ansehung der Abwesenden Anwendung (2).

Nach vollzogener Theilung müssen einem jeden Theilnehmer die Urkunden ausgeliefert werden, die sich auf die ihm angefallenen Gegenstände besonders beziehen.

Urkunden, die ein getheiltes Eigenthum betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, denjenigen seiner Miterben, die hievon betheiliget sind, auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf das ganze gemeinschaftliche Vermögen der Gütergemeinschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändiget, den alle Theilnehmer gewählet haben, um sie aufzubewahren, welchem sodann die Bedingung gemachet wird, den Theilnehmern

---

1) Code Nap. Art. 338.

daſ. Art. 839. von Malleville Commentar zu

§. 140.

a) Art und Weise der Theilung.

Die Theilung der Gemeinschaft ist diejenige Handlung, wodurch das gemeinschaftliche Vermögen der Gemeinschaft unter die Theilhaber getheilet wird.

Niemand kann nehmlich gezwungen werden, in der Gemeinschaft zu bleiben und ein Jeder, der in einer Gütergemeinschaft gelebet hat, ist befugt, wenn er großjährig ist, nach aufgelöster Gemeinschaft auf die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens anzutragen. Nicht allein der überlebende Ehegatte, sondern auch der Erbe des zuerst Verstorbenen und wenn letzterer mehrere Erben nachgelassen hat, ein einziger dieser Erben, wenn er großjährig ist, kann wider die übrigen Theilhaber an der Gemeinschaft auf diese Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens bestehen und darauf antragen, daß, nachdem beyde Ehegatten für dasjenige, was ihnen zum Voraus gebühret, aus der Masse befriediget sind, der Ueberrest unter ihnen oder denjenigen, welchen sie repräsentiren, in zwey gleiche Theile getheilet werde (1).

Die Klage auf Theilung kann in Beziehung auf Minderjährige oder Interdicirte von ihren Vormündern, wenn sie hiezu vorher von dem Familienrathe besonders autorisiret sind, angestellet werden, ohne Autorisation darf er jedoch eine wider den Minderjährigen gerichtete Klage auf Theilung beantworten (2). Soll nun eine solche Theilung in Hinsicht auf einen Minderjährigen alle Wirkungen haben, welche sie

---

1) Cod. Nap. Art. 1474. 1476.
2) Ebendas. Art. 1476. Art. 817. Art. 465.

unter Volljährigen hervorbringen würde, so muß dieselbe gerichtlich vorgenommen werden; ihr muß eine Abschätzung, wozu das Gericht der ersten Instanz, wo die Gemeinschaft aufgelöset worden ist, die Sachverständigen ernennet und dieselben verpflichtet, vorhergehen (1). Jede andere Theilung ist nur als provisorisch (2) zu betrachten.

In Hinsicht auf die abwesenden Miterben stehet die Klage den Verwandten zu, welche in den Besitz eingewiesen wurden (3).

Eine auf Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens abzweckende Klage muß gegen alle Partheyen angestellet werden, wenn also der zuerst verstorbene Ehegatte mehrere Erben nachgelassen hat, der Ueberlebende hat aber diese Klage nur gegen Einen dieser Erben angestellet, oder wenn nur Einer der Erben die Klage auf Theilung wider den Ueberlebenden angestellt hat; so kann auf eine solche Klage nicht eher verfüget werden, bis die übrigen Miterben ebenfalls vorgeladen worden oder sich selbst mittelst einer Intervention gemeldet haben (4).

---

1) Code Napol. Art. 466.

2) Ebendas. Art. 466. 838. Nach der alten Jurisprudenz war jede mit einem Minderjährigen vorgenommene Theilung, man mochte so vorsichtig dabey zu Werke gegangen seyn, als man immer wollte, nie anders, als provisorisch, und dem Minderjährigen stand es binnen zehn Jahren nach erlangter Großjährigkeit frey, auf eine neue anzutragen.

von Malleville Commentar zum Art. 466.

3) Ebendas. Art. 816.

4) Pothier am a. O.

So lange die zur Gütergemeinschaft gehörigen Güter von den Theilhabern in ungetheiltem Genusse und in Gemeinschaft besessen werden, ist die Klage auf Theilung derselben keiner Verjährung unterworfen. Diese Klage ist vielmehr unverjährbar und hätte die Gemeinschaft auch tausend Jahre lang gedauert, so stehet es doch einem Einzigen der Genossen der Gemeinschaft frey, ihr ein Ende zu machen und auf Theilung anzutragen, da niemand gezwungen werden kann in Gemeinschaft zu bleiben. Sind hingegen einer oder mehrere Theilhaber allein dreißig Jahre lang abgesondert im Genusse gewisser zum gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft gehörigen Güter gewesen, so wird, wenn auch gleich kein Theilungs-Akt vorhanden ist, vermuthet, daß eine Theilung der Gemeinschaft wirklich vor sich gegangen sey und diejenigen, mit deren Ausschliessung erstere im abgesonderten Genusse des Vermögens gewesen sind, sind nach Ablauf dieser Verjährungsfrist nicht mehr berechtiget, auf Theilung anzutragen, weil nun ihr Antheil selbst an dem gemeinschaftlichen Eigenthume verjähret ist (1).

Gesetzt aber jeder der Theilhaber der Genreinschaft wäre zehn Jahre lang abgesondert im Genusse eines dem Anscheine nach gleichen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft, so kann keiner von ihnen eine weitere Theilung verlangen und zur Erlöschung der Klage auf Theilung ist in diesem Falle keine dreißigjährige Verjährung erforderlich (2).

---

1) Code Napoleon Art. 816.
von Malleville Commentar zum Art. 816.
2) Ebendas. am a. O. zum Art. 822.

Auch ist es nicht nothwendig, eine Theilung schriftlich zu machen (1).

Eine Klage auf Theilung und die Streitigkeiten, welche im Fortlaufe dieses Geschäftes entstehen, gehören vor das Gericht des Ortes, wo die Gemeinschaft aufgelöset worden ist. Vor diesem Gerichte wird zur Versteigerung (2) geschritten und dahin gehören auch die Klagen auf Gewährleistung der Loose unter den Miterben, so wie jenes auch auf Wiederaufhebung der einmal geschehenen Theilung zu erkennen hat.

Hat jemand eine Klage gegen die Erben überhaupt zu richten, so muß er diese bey dem Gerichte, worunter die Güter-Gemeinschaft aufgelöset worden, anbringen; stellet er aber bloß gegen einen der Miterben eine Klage an, und wäre es auch schon der Erbschaft halber, so muß er sich an den ordentlichen Richter dieses Erben wenden, veranlasset aber diese besondere Klage eine diesem Erben von den übrigen zu leistende Schadloshaltung, so können diese letztern verlangen, daß sie zu dem Gerichte, unter welchem die Gütergemeinschaft aufgelöset worden, verwiesen werden, weil alsdann die Klage allen gemeinschaftlich wird, jede Klage aber, die sämmtliche Mitgenossen der Gemeinschaft betrifft, bey diesem Gerichte angestellt werden muß (3).

Wenn einer der Miterben sich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder, wenn sie über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie sie zu beendigen sey, in Streit gerathen, so entscheidet eben dieses Gericht, wie

---

1) von Malleville und Code Nap. Art. 822.

2) Ebendas.

3) Code Napol. Art. 822. Code de procedure civile, Art. 59.

in summarischen Sachen (1), oder trägt, wenn es die Umstände erfordern, die Berichtigung des Theilungsgeschäftes einem der Richter auf, auf dessen Bericht dasselbe über die Streitigkeiten erkennet. Es folgt jedoch hieraus noch nicht, daß die Theilung bloß deswegen gerichtlich geschehen und vor dem Gerichte beendiget werden müsse, weil die Theilhaber an der Gemeinschaft einen vorläufigen streitigen Punkt bey ihm zur Entscheidung angebracht haben; ist diese Streitigkeit einmahl abgeurtheilet, so stehet es ihnen, wenn sie sämmtlich großjährig und anwesend sind, allerdings frey, ihre Theilung freundschaftlich zu berichtigen (2).

Was die Art und Weise der Theilung selbst betrift, so wird mit der Theilung des Mobiliar-Vermögens der Gemeinschaft der Anfang gemachet und demnächst wird erst zur Theilung der Grundstücke fortgeschritten; oft werden beyde zugleich vorgenommen. Bald werden alle Mobilien oder doch der größte Theil derselben in einem Loose und alle Grundstücke oder doch der größte Theil derselben in dem anderen gesetzt, bald werden die Loose sowohl aus Immobilien als Mobilien formiret, so wie dieses den Partheyen gut dünket. Gewöhnlich geschiehet die Theilung der Gemeinschaft eines Kaufmanns zwischen desselben nachgelassenen Witwe und desselben Sohn in der ersteren Art und werden in dem Falle, wenn der Sohn die Handlung seines Vaters fortsetzen, dagegen die Witwe, ohne Handlung zu treiben, für sich zu leben wünscht, gewöhnlich

---

1) Code Nap. Art. 823. Entstehen unter den Miterben Streitigkeiten einer anderen Art z. B. über das Eigenthum irgend einer Sache, so wird nach den für diese Fälle vorgeschriebenen Regeln verfahren.

2) Cod. Nap. Art. 823. von Malleville zum Art. 823.

die Kaufmannsgüter und Waaren nebst den Mobilien dem Sohne, hingegen die Grundstücke der Witwe zugetheilet (1).

Sowohl der überlebende Ehegatte als der Erbe des Verstorbenen können in der Regel darauf bestehen, daß die zum gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft gehörigen Grundgüter in Natur getheilet werden; sind jedoch 1) Gläubiger vorhanden, die das Vermögen mit Arrest beleget oder Opposition eingelegt haben, oder hält 2) der größte Theil der Theilnehmer den Verkauf für nöthig, um die Schulden und Lasten der Gemeinschaft zu berichtigen, so werden die Mobilien öffentlich und in der gewöhnlichen Form verkauft. Im ersten Falle kann jedoch einer der Theilhaber an der Gemeinschaft den Verkauf dadurch verhindern, daß er selbst die Gläubiger befriediget (2).

Lassen sich die Immobilien füglich in Natur nicht theilen, so muß vor dem Gerichte zur öffentlichen Versteigerung geschritten werden. Die Theilnehmer können jedoch, wenn sie alle großjährig sind, darein willigen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, über dessen Wahl sie sich vereinigen (3).

Nachdem die Mobilien und Immobilien geschätzt und verkauft sind, verweiset der Richter im nöthigen Falle die Theilnehmer der Gemeinschaft an einen Notar, der von ihnen gewählt, oder, wenn sie über die Wahl uneinig sind, Amtshalber ernannt wird. Vor diesem Beamten schreitet man zur Rechnungsablage in Ansehung desjenigen, wozu die beyderseitigen Genossen der

---

1) Code Napol. Art. 826. Pothier am a. O. n. 689.
2) Ebendas. Art. 826.
3) Ebendas. Art. 827. von Malleville zum Art. 827.

Gütergemeinschaft sich einander wechselseitig verbunden sind, zur Bestimmung der ganzen Masse, zur Fertigung der Loose und Festsetzung desjenigen, was einem jeden der Theilnehmer ausgeliefert werden muß. Jeder der letzteren giebt nun zu der gemeinschaftlichen Masse der Gütergemeinschaft wieder zurück, was jeder derselben der Gemeinschaft zu vergüten schuldig ist (1).

Wenn solchergestallt die Masse des gemeinschaftlichen Vermögens der Gütergemeinschaft bestimmet und in Gewißheit gesetzt worden, so nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe dasjenige voraus, was einem Jeden ausgeliefert werden muß (2).

Was der Frau zum Voraus gebühret, wird zuerst aus der Masse genommen und dann kömmt erst die Reihe an dasjenige, was dem Manne zum Voraus gebühret. In Hinsicht der Güter, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, geschiehet der Ersatz zuerst aus der Baarschaft, dann aus dem Mobiliar-Vermögen und nur subsidiarisch aus den zur Gemeinschaft gehörigen Immobilien. In diesem letzteren Falle wird der Frau und ihren Erben unter den Immobilien die Wahl gestattet. Dieser Vorzug ist der Frau verliehen, um sie für den passiven Zustand zu entschädigen, worinn sie sich während der Gütergemeinschaft befindet (3).

---

1) Code Napol. Art. 1468. 1471.

2) Ebendas. Art. 1470.

3) Ebendas. Art. 1471. Pothier am a. O. no. 691. sagt, daß, wenn die Masse festgesetzt und die Liquidation gemacht ist, die Frau aus den besten Gegenständen nach ihrer Auswahl die Summe zum Voraus nehmen soll, worauf sich ihre Forderungen belaufen.

Was der Mann zum Voraus zu nehmen hat, gebühret ihm nur aus dem Vermögen, das zur Gemeinschaft gehöret. Die Frau und ihre Erben sind dagegen, wenn das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, befugt, ihr Recht an dem eigenen Vermögen des Mannes geltend zu machen (1).

Sobald beyde Ehegatten für dasjenige, was ihnen zum voraus gebühret, aus der Masse befriediget sind, wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren an ihre Stelle tretenden Erben in zwey gleiche Theile getheilt (2). Da aber die Loose, wodurch diese Theile bestimmt werden, unmöglich so vollkommen gleich können gesetzt werden, so wird demjenigen, dem ein größerer Theil zufällt, auferleget, dem andern Theil so viel, als des erstern Theil mehr beträgt, herauszugeben.

Zum Beyspiel: Wenn nach Abzug dessen, was die Eheleute im voraus aus der gemeinschaftlichen Masse zu nehmen befugt sind, von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft 50000 Franken zur Vertheilung unter die Theilnehmer übrig bleiben, so macht man hievon zwey Loose; das eine von 30000 Franken und das andere von 20000 Franken, wem also ersteres zufällt, muß dem, der letzteres erhält, 5000 Franken herausgeben, um beyde Loose dadurch gleich zu machen.

Diese Ungleichheit der Loose wird auch wohl durch die Bestimmung von Renten gehoben (3).

---

1) Cod. Nap. Art. 1472.

2) Ebendas. Art. 831. 1476. Es werden so viele gleiche Loose gemacht, als theilnehmende Erben und Stämme vorhanden sind. Jeder Stamm vertritt die Stelle eines Kopfes.

3) Ebendas. Art. 832.

Uebrigens muß man bey Bestimmung und Feststellung der Loose, so viel immer möglich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Benutzung einer Sache vermeiden, und es ist schicklich, daß man in jedes Loos, wo möglich, eine gleiche Quantität von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen und Forderungen von derselben Natur und von gleichem Werthe aufnehme. Ist vielleicht nur ein einziges Gut in dem Nachlasse vorhanden, so bleibt nichts anders übrig, als dasselbe zu zertheilen, oder wenn es untheilbar ist, es zu versteigern (1).

Die Loose werden bey dieser Theilung von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich über die Wahl vereinigen können, und derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag annimmt, widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Richter ernennet (2). Hierauf werden die Loose gezogen. Ehe man zur Ziehung der Loose schreitet, kann jeder Theilnehmer seine Einwendungen wider die Art, wie sie gefertiget sind, vorbringen. Erheben sich bey einer solchen vor dem Notar zu vollziehenden Theilung etwa Streitigkeiten, so fertiget der Notar einen Verbal-Prozeß über die bestrittenen Punkte und die gegenseitigen Behauptungen der Partheyen, verweiset sie an den Commissar, der zur Berichtigung des Theilungsgeschäftes ernannt ist, und im übrigen wird nach der in den Gesetzen über den Prozeß (3) vorgeschriebenen Form verfahren (4).

---

1) Code Napol. Art. 832. Vergl. LL. 25 und 41. ff. Famil. erciſc.

2) Ebendaſ. Art. 834.

3) Code de procedure civile Art. 966 — 985.

4) Code Nap. Art. 837.

Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so wird einem jeden ein eigener Special-Vormund gegeben und es müssen alsdann alle in den Gesetzen vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden (1).

Kann in dem Falle der Minderjährigkeit eines der Theilhaber nicht mit der natürlichen Theilung verfahren, sondern muß zu einer öffentlichen Versteigerung geschritten werden, so muß diese unter Beobachtung der Förmlichkeiten geschehen, welche zur Veräusserung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind, ein gleiches Verfahren findet auch in Ansehung der Abwesenden Anwendung (2).

Nach vollzogener Theilung müssen einem jeden Theilnehmer die Urkunden ausgeliefert werden, die sich auf die ihm angefallenen Gegenstände besonders beziehen.

Urkunden, die ein getheiltes Eigenthum betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, denjenigen seiner Miterben, die hievon betheiliget sind, auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf das ganze gemeinschaftliche Vermögen der Gütergemeinschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändiget, den alle Theilnehmer gewählet haben, um sie aufzubewahren, welchem sodann die Bedingung gemachet wird, den Theilnehmern

---

1) Code Nap. Art. 338.

2) Ebendas. Art. 839. von Malleville Commentar zum Art. 839.

auf jedesmahliges Ansuchen damit behülflich zu seyn. Erheben sich Schwierigkeiten über diese Wahl, so wird sie durch den Richter bestimmt (1).

§. 141.

b) Wirkung der Theilung des Aktiv = Bestandes der Güter= gemeinschaft.

Nach den Grundsätzen des Napoleonischen Rechts, welche von den des Römischen Rechts unterschieden sind, wird eine Theilung nicht als ein Erwerbungs= titel angesehen, sondern nur als eine solche Hand= lung betrachtet, welche keine andere Wirkung hat, als daß der noch unbestimmte Antheil eines jeden Theilneh= mers an den zur Theilung kommenden Gütern der Ge= meinschaft durch das Loos bestimmet werde (2). Jeder der Ehegatten wird demnach so angesehen, als habe er dasjenige, was ihm bey der Theilung der Gemeinschaft durch das Loos zugefallen, allein in Eigenthum erhalten und an den übrigen dem anderen zugefallenen Gütern niemals ein Miteigenthum gehabt, und jeder Theilnehmer an der Gütergemeinschaft erhält

1) das ausschließende Eigenthum an den Sachen der Gemeinschaft, die auf sein Loos gefallen sind oder die er bey der Versteigerung erstanden hat, gleich als ob diese Sachen nie in der Gemeinschaft gewesen, sondern unmittelbar auf ihn übergegangen wären (3).

2) Wenn einer der Theilhaber an der Gemeinschaft wegen der Sachen, die auf sein Loos gefallen sind, von einem

---

1) Code Nap. Art. 842.
2) Ebendas. Art. 883.
3) Ebendas. Art. 873. 1475.

Dritten in Anspruch genommen wird, so sind die übrigen Theilnehmer verbunden, jenem dafür die Gewähr zu leisten und ihn zu entschädigen. Diese Gewährleistung hat jedoch nicht Statt, wenn a) die Entwährung aus einer Ursache geschehen ist, die erst nach der Theilung eintrat und diejenige, die aus einer der Theilung vorhergehenden Ursache entstehet, kann b) kein Recht auf Gewährleistung geben, wenn einer der Theilhaber an der Gütergemeinschaft selbst Schuld daran ist, daß die Entwährung erfolgte, z. B. wenn er vernachlässiget hat, gegen die Vertheilung der Kaufschillinge eines gerichtlich wegen Schulden versteigerten zur Gemeinschaft gehörigen Gutes Opposition einzulegen, so kann er keine Gewährleistung verlangen, es verstehet sich, insofern der Betrag dessen reicht, was er aus der Gütergemeinschaft hätte erhalten können.

c) Wenn einer der Theilhaber an der Gütergemeinschaft auf die Gewährleistung insbesondere und ausdrücklich in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand Verzicht geleistet hat, so ist es gleichfalls einleuchtend, daß er keine Ansprüche darauf machen kann, denn in diesem Falle ist es ein Spielvertrag und es ist wahrscheinlich, daß er wegen seiner Verzichtleistung bey der Theilung mehr erhalten hat (1).

Diese Verbindlichkeit zur Gewährleistung wird erst in dreyßig Jahren verjähret (2). Ist jedoch bey

---

1) Code Nap. Art. 884. 885. Eine allgemeine Verzichtleistung ist also nicht hinreichend. Chabot ad Art. 484. n. 4.

1) Ebendas. Art. 2257. 2262.

der Theilung eine Rente an den einen oder an den andern Erben gefallen, so haben die übrigen Theilhaber nur fünf Jahre lang für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu stehen (1).

Eine jede Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gütergemeinschaft, sie mag gerichtlich oder aussergerichtlich geschehen seyn, kann von den Theilhabern als ungültig angefochten werden, so, daß die Theilung von neuem vorzunehmen ist und eine solche ungültige Theilung rescindiret und wieder aufgehoben wird, wenn 1) Einer der Theilhaber an der Gemeinschaft durch Gewalt oder Drohungen dazu genöthiget, oder 2) dabey überlistet oder 3) über den vierten Theil in Beziehung auf den Werth, den die Sachen zur Zeit der Theilung hatten, verletzet worden ist. Wenn bloß gewisse Sachen bey der Theilung übersehen und ausgelassen worden sind, so ist nur die Theilung dieser Sachen nachzuholen (2), wenn aber die übergangenen Gegenstände

---

1) Code Nap. Art. 886.

Nur diese wenigen Sätze stellt der Code Napoleon von der Gewährleistung bey Theilungen auf. Die angeführten Artikel handeln aber nur von der Gewährleistung im Falle einer Entwährung, nicht von der Gewährleistung für die verborgenen Fehler. Diese wird nach den Grundsätzen von der Verletzung beurtheilet. Jene ist auch nicht nach den im Art. 1626 — 1640. in Ansehung des Kaufvertrages festgesetzten Vorschriften zu beurtheilen. Die Gleichheit der Theile ist das Prinzip derselben. Daher kann der Erbe in keinem Falle mehr verlangen, als den Werth der Sache zur Zeit der Theilung; hat sich der Werth der Sache seitdem verringert, so ist nur der wirkliche Verlust zu ersetzen. Daher die Worte des Art. 885. „de la perte"

2) S. Discussions zum Art. 887.

von dem Belange sind, daß die Loose mit Ausschluß derselben ganz anders ausgefallen seyn würden, so dürfte dennoch in diesem Falle eine neue Theilung verlangt werden können (1).

Die Klage auf Rescission oder Aufhebung der Theilung der Gütergemeinschaft kann nicht weiter angestellet oder fortgesetzet werden,

a) wenn sich die Partheyen über die Streitigkeiten, die wegen der geschehenen Theilung unter ihnen entstanden sind, verglichen haben (2);

b) wenn der Beklagter dem Kläger die Ergänzung des Antheils an der Gütergemeinschaft entweder in baarem Gelde oder in Natur anbietet und leistet (3).

c) wenn, im Falle eine Gewaltthätigkeit oder eine geschehene Ueberlistung der Grund der Rescissions-Klage ist, der Kläger, nachdem der Zwang aufhörte, oder der Betrug und die Argliſt entdecket worden, sein Loos ganz oder zum Theil veräussert hat (4), indem hier die Vermuthung eintritt, daß es dem Kläger an einer gültigen Ursache fehlt, die Theilung rescindiren zu lassen, weil er sich in die Unmöglichkeit versetzet hat, die Sachen in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu bringen (5).

---

1) S. Discussions zum Art. 887.

2) Code Napol. Art. 888. Discuſ. zu d. Art.

3) Ebendaſ. Art. 891.

4) Ebendaſ. Art. 892.

5) von Malleville Commentar zum Art. 892.

Zweyter Abschnitt.

Von der Theilung des Passiv-Bestandes oder der Schulden der Gemeinschaft.

§. 142.

Zu der Hauptwirkung der Anerkennung der Gütergemeinschaft Seitens der Frau, nach geschehener Auflösung dieser Gemeinschaft, gehöret nicht bloß die Theilung des Aktiv-Bestandes oder des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft, wovon wir bisher (§. 115a — 148) geredet haben, sondern auch die Theilung des Passiv-Bestandes oder der Schulden der Gütergemeinschaft, wovon jetzt noch soll in der Art gehandelt werden, daß 1) die Regel, wornach diese Theilung der Schulden geschiehet, bemerket; und 2) sodann die Ausnahmen bestimmet werden sollen, inwiefern nehmlich a) der Ehemann oder dessen Erben für die Schulden der Gütergemeinschaft nach geschehener Auflösung derselben haften; b) inwiefern die Ehefrau in Beziehung auf diejenigen Schulden, die sie vor der Ehe oder während der Gütergemeinschaft befand, in ihrem eigenen Nahmen, mit Einwilligung des Mannes oder des Gerichts oder als Handelsfrau contrahiret hat, den Gläubigern dafür verhaftet bleibt; c) inwiefern der eine oder andere Ehegatte wegen einer hypothekarischen Schuld auf das Ganze belangt werden kann. Endlich 3) muß hier auch noch bemerket werden, inwiefern der eine oder andere Ehegatte unter einander wegen der Schulden der Gemeinschaft zu Entschädigungen verbunden ist.

§. 143.

1) Die Regel, wornach die Theilung des Passiv-Bestandes oder der Schulden der Gemeinschaft geschiehet.

Die Grundsätze, wornach die Theilung des Passiv-Bestandes oder der Schulden der Gütergemeinschaft in der Regel geschiehet, sind folgende:

Der Mann oder dessen Erben und die Frau oder derselben Erben müssen, wenn die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, die Schulden der Gemeinschaft, sie mögen von einer Seite herkommen, woher sie wollen, in der Regel zur Hälfte tragen (1), jedoch also, daß die Frau in Rücksicht des Mannes sowohl als in Rücksicht der Gläubiger zur Tilgung der auf der Gemeinschaft haftenden Schulden nur bis zum Belaufe ihres aus den Gütern der Gemeinschaft bezogenen Vortheils und nur insoweit als sie aus der Gemeinschaft etwas erhält, zur Bezahlung dieser Schulden beyzutragen verbunden ist; vorausgesetzet, daß von ihr ein richtiges und getreues Inventarium gefertiget und daß sie von allem, was in diesem Inventar aufgenommen worden, sowohl als von demjenigen, was ihr durch die Theilung angefallen, Rechnung ablege (2), wobey von selbst spricht, daß die Schulden, wofür die Frau oder ihre Erben bis zum Belauf des aus der Gemeinschaft bezogenen Vortheils zu haften haben, durch nicht verdächtige ein gewisses Datum vor der Auflösung der Gemeinschaft habende Urkunden bewiesen werden müssen (3).

---

1) Code Napol. Art. 1482.

2) Code Napoleon Art. 1484.

3) Von Malleville Commentar zum Art. 1483. in der Uebersetzung des Blanchard, wo der Fall angeführet ist, warum dieses entschieden ist.

§. 144.

2) Ausnahmen von der Regel.

Die vorhin (§. 139.) angeführte Regel leidet jedoch, was die Rechte der Gläubiger betrift, folgende Ausnahmen:

a) Der Mann kann wegen der gesammten sowohl von ihm selbst, vor oder während der Ehe, als von seiner Frau, jedoch mit seiner Einwilligung, gemachten Schulden auf das Ganze in Anspruch genommen werden; eben so auch

b) die Frau in Ansehung der Schulden, welche sie für sich vor der Ehe oder während der Gütergemeinschaft gültig contrahiret hat; endlich

c) sowohl der Mann als die Frau können wegen einer auf einem bey der Theilung zugefallenen Gute haftenden Hypothek belanget werden.

In allen diesen Fällen nimmt der auf das Ganze belangte Ehegatte natürlich wegen der Hälfte seinen Regreß wider den anderen Ehegatten oder dessen Erben (1).

§. 145.

a) Inwiefern der Mann wegen der gesammten sowohl von ihm selbst vor oder während der Ehe, als von seiner Frau gemachten Schulden auf das Ganze in Anspruch genommen werden kann.

Wenn der Mann vor der Ehe Schulden gemacht hat, welche demnächst in die Gütergemeinschaft gefallen sind, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er

---

1) Von Malleville Commentar zum Art. 1482 — 1484. 1488.

für das Ganze derselben den Gläubigern, womit er solche contrahiret hat, verhaftet bleibt und eben sowohl solche zu bezahlen verpflichtet ist, als er es vorher war, ehe diese Schulden in die Gemeinschaft gefallen waren (1); denn die Gütergemeinschaft, welche er mit seiner Frau geschlossen hat, ist den Gläubigern eine fremde Sache und kann ihre Rechte, welche sie gegen den Mann, der ihnen persönlich verhaftet ist, haben, weder vernichten noch im geringsten schmälern. Eben so verhält es sich auch mit den erbschaftlichen Schulden, welche ihm zugleich mit Erbschaften vor oder während der Ehe zugefallen sind. Obgleich diese Schulden, so wie auch das durch die Erbschaften ihm zugefallene Vermögen, in die Gemeinschaft fallen, so haftet der Mann dennoch den Gläubigern für das Ganze aller der Schulden, wofür er sich ihnen dadurch, daß er die Erbschaft in der Eigenschaft als Erbe angenommen, verbindlich gemacht hat; denn die Gütergemeinschaft verändert seine Eigenschaft als Erbe, welche von seiner Person unzertrennlich ist und ihn zur Zahlung der gedachten Schulden verpflichtet (2), im geringsten nicht. Was die Schulden betrifft, welche der Mann während der Gemeinschaft selbst gemacht hat, so haftet derselbe für dieselben im Ganzen und kann von den Gläubigern für das Ganze belanget werden (3), und der Mann höret nicht auf, für das Ganze gegen die Gläubiger, die er sich gemacht hat, verbunden zu seyn, obschon die Frau an dem Gewinn der Gütergemeinschaft Antheil hat; denn bey Vollziehung der Verträge, welche er während der Gemeinschaft schließet, con-

---

1) Code Napol. Art. 1484. 1419.
2) Ebendas. Art. 1411.
3) Ebendas. Art. 1484.

trahiret er nicht bloß Namens der Gemeinschaft und als Oberhaupt der Gemeinschaft; er contrahiret vielmehr auch in seinem eigenen Namen. Alle diejenigen, welche mit ihm contrahiren, nehmen, indem sie mit ihm einen Vertrag schließen, mehr auf seine eigene Person Rücksicht, als auf seine Qualität als Mitgenosse und Oberhaupt der Gütergemeinschaft (1). Ihm bleibt jedoch der Regreß wider die Frau oder ihre Erben für die Hälfte der besagten Schulden vorbehalten (2). Hat aber die Frau für solche Schulden sich ausdrücklich solidarisch verpflichtet, so haftet sie den Gläubigern für das Ganze, mit Vorbehalt ihres Regresses für die Hälfte dieser Schulden wider den Mann oder seine Erben.

Für diejenigen gemeinschaftlichen Schulden aber, welche der Mann nicht selbst contrahiret hat, sondern welche ursprünglich von der Frau herrühren, dergleichen sowohl die Schulden sind, welche sie selbst gemacht hat, als auch diejenigen, welche ihr während der Gemeinschaft durch Erbschaften zugefallen sind, zu welcher diese Erbschaften selbst auch gekommen, die also, wenn auch gleich die Frau für ihre Person selbige zu zahlen hatte, doch nachher der Gemeinschaft zur Last gefallen waren, haftet der Ehemann nur für die Hälfte (3), nachdem die Gütergemeinschaft aufgehoben worden; denn, obgleich es scheinet, daß der Mann, der diese Schulden nicht selbst contrahiret hat, für diese Schulden als Oberhaupt der Gemeinschaft verbunden sey; so wird doch diese seine Qualität durch diese Auflösung der Gemeinschaft, wenn diese von der Frau

---

1) Pothier, Traité de la communauté, no. 719. T. II.
2) Code Napol. Art. 1484.
3) Ebendas. Art. 1431. 1487.

oder ihren Erben angenommen ist, dergestalt eingeschränkt, daß er nur für die Hälfte der Schulden der Gemeinschaft zu haften schuldig ist mit Vorbehalt, daß, wenn das bey der Theilung der Gemeinschaft den Erben der Frau zugefallene Vermögen zur Bezahlung der andern Hälfte der gemeinschaftlichen Schulden nicht hinreichet, derselbe gegen die Gläubiger in Ansehung dessen, was an dem Vermögen der Gemeinschaft fehlet, verhaftet bleibt (1).

Dieses ist der Unterschied, welcher zwischen den Schulden, die man in einer gewissen Qualität und den Schulden, die man in seinem eigenen Namen contrahiret, eintritt. Diese erlöschen nicht eher, bis sie bezahlet sind, jene aber bestehen nicht weiter und für keinen andern Theil, als insofern die Qualität, in welcher solche gemacht worden, bestehet (2).

§. 146.

b) Inwiefern die Frau oder ihre Erben für die gemeinschaftliche Schulden den Gläubigern haften.

Eine Frau kann, nach der Auflösung der Gemeinschaft, sie mag nun dieselbe angenommen oder darauf Verzicht geleistet haben, von den Gläubigern für diejenigen Schulden, welche ursprünglich von ihr herrühren und welche sie vor der Ehe oder während der Gütergemeinschaft in ihrem eigenen Namen, mit Einwilligung des Mannes oder des Gerichts oder als Handelsfrau contrahirt hat, so wie auch diejenigen Schulden, welche ihr während der Ehe durch Erbschaften zugefallen

---

1) Code Napol. Art. 1485.
2) Pothier am a. O. no. 720. T. II.

waren, aus eben dem Grunde, als wir vorhin (§. 142.) angeführet haben, belanget werden (1).

Wenn hingegen eine Frau, während der Ehe, nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit ihrem Mann sich für eine Schuld der Gemeinschaft verbindlich gemacht hat, die nicht durch ihre eigene Handlung der Gemeinschaft auferleget worden ist, ohne sich für diese Schuld solidarisch zu verpflichten, so bleibt es bey der oben (§. 140.) aufgestellten Regel, daß sie dieselbe nur zur Hälfte und nur insoweit, als sie aus der Gemeinschaft einen Vortheil erhält, zu bezahlen verbunden sey (2). Hat sie indessen eine auf der Gemeinschaft haftende Schuld über ihre Hälfte gezahlet, so kann sie den Ueberschuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es sey denn in der Quitung ausgedruckt, daß dasjenige, was sie gezahlt, für ihre Hälfte gewesen sey, weil in diesem Falle bewiesen ist, daß sie aus Irrthum mehr als ihre Hälfte bezahlet hat (3).

§. 147.

c) Inwiefern der Mann und die Frau wegen einer hypothekarischen Schuld auf das Ganze belangt werden kann, wenn das Grundstück, auf welchem die Hypothek haftet, ihm bey der Theilung zugefallen ist.

Daß der Mann wegen der auf die zur Gemeinschaft gehörigen Güter haftenden Hypotheken, als

---

1) Code Nopol. Art. 1426. 1427.

Wenn die Frau sich nur für eine Schuld der Gemeinschaft zufolge einer von dem Manne erhaltenen Vollmacht verbindlich gemacht hat, so haftet nur die Gemeinschaft für die Schuld. Ebend. Art. 1420.

2) Ebendas. Art. 1486. 1487. et arg. Art. 1419. Vergl. Art. 1494.

3) Ebendas. Art. 1488.

Oberhaupt der Gemeinschaft, während der Gemeinschaft, belanget werden kann, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, eben so findet auch eine hypothekarische Klage für das Ganze einer Schuld wider ihn statt, wenn auf einem in der Theilung ihm zugefallenen Grundstücke eine Hypothek für eine solche Schuld haftet (1).

Aber auch eine Frau, obgleich sie sonst nach aufgelöster Gemeinschaft für die gemeinschaftliche Schulden persönlich nur zur Hälfte haftet, wenn selbige nicht ursprünglich von ihr herrühren und selbst nur dafür insoweit verbunden ist, als ihr aus der Gemeinschaft Vermögen zufällt, kann als Besitzerinn eines Grundstücks, welches von dem Manne als Oberhaupte der Gemeinschaft mit einer Hypothek belastet worden, mittelst einer hypothekarischen Klage belanget werden (2).

Eine solche hypothekarische Klage wider die Frau stehet allen Gläubigern, welche eine hypothekarische Schuld zu fordern haben, die der Mann während der Ehe entweder mittelst einer vor einem Notar vollzogenen Urkunde contrahiret hat oder zu deren Zahlung er in einem rechtskräftigen Urtheile verurtheilet ist (3). Es wird nehmlich dafür gehalten, daß der Mann, welcher als Oberhaupt der Gemeinschaft zu der Zeit, als er diese Schulden machte, nicht nur in seinem eigenen Namen sondern auch in der Qualität als Oberhaupt der Gemeinschaft für diese Schulden sich verbindlich gemachet oder zu deren Zahlung verurtheilet ist, dieselben unter Verpfändung sämmtlicher zur

---

1) Cod. Nap. Art. 1489.

2) Ebendas.

3) Ebendas.

Gemeinschaft gehörigen gegenwärtigen und künftigen Grundstücke contrahiret habe, wozu er auch in gedachter Qualität befugt war.

Eine Frau aber, welche die Gütergemeinschaft angenommen hat, wird angesehen, als ob sie alles, was ihr Ehemann als Oberhaupt der Gemeinschaft während der Gemeinschaft gethan hat, in der Qualität als Mitgenossinn der Gemeinschaft zugleich mit gethan hat und es wird daher angenommen, daß sie diejenigen Grundstücke der Gemeinschaft, welche ihr Mann, als Oberhaupt der Gemeinschaft, mit Hypotheken beschweret hat, selbst bis zu dem Betrage ihres Antheils, den sie bey der Theilung an der Gemeinschaft hat, verhypothesiret habe (1). Indem aber das Gesetz den Gläubigern nur für die gemeinschaftliche Schulden eine hypothekarische Klage verstattet, läßt sich dasselbe auf die bloß persönlichen Schulden des einen oder anderen Ehegatten, welche vor der Ehe contrahiret worden, nicht anwenden, und die persönlichen Gläubiger des Mannes haben daher kein Hypotheken-Recht auf die während der Ehe erworbene Güter der Gemeinschaft, wenn diese bey der Theilung der Frau zufallen, weil er vor der Ehe noch kein Oberhaupt der Gemeinschaft, folglich auch nicht befugt war, den Antheil der Frau an der Gemeinschaft damals mit einer Hypothek zu belegen.

Es ist nur ein einziger Fall, wo der Mann mittelst einer hypothekarischen Klage, nach geschehener Auflösung der Gemeinschaft, von den besonderen Gläubigern der Frau kann belanget werden, er ist nehmlich der: wenn dem Mann bey der Theilung ein unbeweg-

1) Code Napol. Art. 1489.

liches Gut zufällt, welches von der Frau zu einem beweglichen gemacht, das ist, ihm die fingirte Eigenschaft eines Möbels beygeleget worden, damit es zu den gemeinschaftlichen Gütern des Ehemannes gehören solle und dieses Grundstück vor der Heyrath mit einer Hypothek schon beschweret gewesen ist (1).

Die rechtliche Wirkung jener wider die Frau angestellten hypothekarischen Klage ist: daß der hypothekarische Kläger das Recht hat, zu verlangen, daß sie als Besitzerinn des zur Gütergemeinschaft gehörigen mit einer Hypothek belasteten Grundstücks entweder die Schuld sammt allen rückständigen Zinsen bezahle oder ihr Eigenthum an dem Grundstücke ohne Vorbehalt aufgebe und dem hypothekarischen Kläger für die Schuld überlasse (2).

Wenn die Frau vorher die Schulden bezahlet hat, die auf dem Gründstücke hafteten und ein Vorzugsrecht vor ihr hatten und wenn sie selbst, indem sie solche bezahlet hat, die Vorsichtigkeit nicht gehabt hat, sich in die Rechte der Gläubiger, denen sie die Zahlung geleistet, einsetzen zu lassen (3), so muß der Kläger dieselbe, weil sie diese Schulden aus ihren Mitteln bezahlt hat, dafür entschädigen. Der hypothekarische Kläger muß die Frau aber nicht allein entschädigen für dasjenige, was sie einem Dritten, der ein hypothekarisches Vorzugsrecht vor der Hypothek des Klägers hat,

---

1) Code Nap. Art. 1489. Pothier am a. O. n. 745.

2) Ebendas. Art. 2166.

3) Ebendas. Art. 1251. Die Frau thut aber wohl, wenn sie zu ihrer Sicherheit in diesem Falle sich die Einsezzung in die Rechte des hypothekarischen Gläubigers, den sie befriediget hat, zu verschaffen suchet.

zu bezahlen genöthiget gewesen, sondern er muß sie auch in Ansehung derjenigen Schuldforderungen welche sie selbst an die gemeinschaftliche Masse der Gütergemeinschaft hat und wofür ihr von dem Tage des Heyraths-Vertrages an ein älteres Hypotheken-Recht als dem Kläger zustehet (1), schadlos halten. Er ist aber nicht verbunden die Frau dafür zu entschädigen, welches sie an andere Gläubiger der Gemeinschaft, welche entweder bloß chirographarische oder mit einer späteren Hypothek versehene Gläubiger bezahlet hat; so gar in dem Falle nicht, wenn dasjenige, was die Frau ihnen bezahlet hat, demjenigen gleich kömmt oder gar übersteiget, welches sie für ihren Theil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft erhält (2). Derselben stehet aber wider die Erben ihres Mannes wegen desjenigen, was sie mehr, als der auf sie kommende Antheil des gemeinschaftlichen Vermögens beträget, bezahlet hat, der Regreß zu und sie ist befugt, dieselben wegen des zu viel Bezahlten in Anspruch zu nehmen (3). Uebrigens ist hier auch noch zu merken, daß die Eheleute durch einen Vertrag den Antheil, den sie zu den Schulden beygetragen haben, anders bestimmen können, und bey der Theilung dem einen oder anderen der Theilenden die Verbindlichkeit auferleget werden könne, einen anderen größeren oder geringeren Theil der Schulden, als die Hälfte zu zahlen oder selbst sie ganz zu berichtigen (4).

---

1) Code Napol. Art. 2135.
2) Ebendas. Art. 1486.
3) Ebendas. Art. 1488. 1489.
4) Ebendas. Art. 1490.

§. 148.

3. Wechselseitige Entschädigungsforderungen der Eheleute an einander wegen der von jedem bezahlten gemeinschaftlichen Schulden.

Bey der Lehre von Theilung des Passiv-Bestandes oder der Schulden der Gütergemeinschaft bleiben nun noch die Entschädigungsforderungen, welche die Ehegatten wegen der bezahlten gemeinschaftlichen Schulden wechselseitig an einander haben, (§. 142.) zu erörtern übrig.

Die Schulden der Gemeinschaft, wie bereits oben bemerkt worden, sind, wenn die Gemeinschaft aufgehoben wird, in der Regel von einem jeden der beyden Ehegatten oder von deren Erben zur Hälfte zu tragen und die Frau ist für diese Hälfte zur Zahlung nur verbunden, wenn ein gehöriges Inventar gefertiget worden ist und nur in so weit als sie aus der Gemeinschaft Vermögen erhält (1). Hieraus folgt, daß jeder Ehegatte oder dessen Erbe, der mehr als den auf ihn kommenden Antheil der Schulden oder mehr als die Hälfte bezahlet hat, jederzeit berechtiget sey, den andern Ehegatten, nicht aber den Gläubiger, wegen des zu viel bezahlten in Anspruch zu nehmen (2). In Ansehung dieser Ansprüche auf Entschädigung wegen der bezahlten Schulden der Gemeinschaft ist jedoch ein dreyfacher Unterschied zu merken, zwischen der Entschädigungsforderung, welche der Mann oder dessen Erben an die Frau oder deren Erben haben und derjenigen, welche die Frau und ihre Erben an den Mann machen.

---

1) Code Napoleon Art. 1482. 1483.

2) Ebendas. Art. 1488 — 1490.

§. 149.

Erster Unterschied.

Der Mann kann eine Entschädigungsforderung an die Frau und deren Erben nur in dem Falle machen, wenn die Gütergemeinschaft anerkannt, nicht aber wenn darauf Verzicht geleistet wird, weil letzternfalls durch die Verzichtleistung die Ehefrau und deren Erben von der Verbindlichkeit zur Zahlung der gemeinschaftlichen Schulden ganz befreyet werden. Hingegen hat die Ehefrau wegen mehr bezahlter gemeinschaftlichen Schulden den Regreß gegen ihren Mann, sowohl in dem Falle, wenn sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht geleistet, als wenn sie solche angenommen hat. In dem Falle der geschehenen Verzichtleistung kann sie denselben für das Ganze, im Falle der Anerkennung aber nur für den Antheil, den ihr Mann oder dessen Erben haben beytragen müssen, in Anspruch nehmen (1).

§. 150.

Zweyter Unterschied.

Der Mann kann die Frau und ihre Erben wegen der gemeinschaftlichen Schulden alsdann erst in Anspruch nehmen, wenn er solche wirklich bezahlet hat; ist er aber wegen dieser Schulden gerichtlich belanget, wenn er auch gleich dieselben noch nicht bezahlet hat, so kann er dennoch der Frau und ihren Erben den Krieg Rechtens ankündigen und darauf antragen, daß sie zur Zahlung des Theils, den sie zu diesen Schulden beyzutragen verbunden, verurtheilet

---

1) Pothier am a. O. no. 750. T. II.

werden. Die Frau kann hingegen sofort nach der Auflösung der Gemeinschaft wider die Erben des Mannes, um von den Schulden der Gemeinschaft, wofür sie persönlich haftet, befreyet zu werden, eine Entschädigungs-Klage anstellen. Im Falle der geschehenen Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft richtet sie ihren Antrag auf die Befreyung von den gemeinschaftlichen Schulden für das Ganze; im Falle sie aber die Gütergemeinschaft anerkannt hat, auf die Befreyung von diesen Schulden zu dem Betrage, als die Erben des Mannes solche zu übernehmen schuldig sind (1).

§. 151.

Dritter Unterschied.

Der Mann oder seine Erben haben ursprünglich wegen an die Frau und deren Erben habenden Entschädigungsforderungen keine Hypothek auf das eigenthümliche Vermögen seiner Frau; denn er hat, nach der Auflösung der Gemeinschaft, den Theil der gemeinschaftlichen Schulden bezahlet, den seine Frau oder ihre Erben dazu hätten beytragen müssen.

Er kann auch, wenn er einen Gläubiger, der an die Frau eine Forderung hatte, welche dieselbe zu bezahlen verbunden war, das diesem zugestandene Hypothekenrecht ausüben, und ihm kommt dieserhalb die gesetzliche Einsetzung in die Rechte dieses Gläubigers zu seinem Vortheil zu Statten (2).

---

1) Code Napol. Art. 1482. 1483.
2) Ebendas. Art. 1251.

Dahingegen hat die Ehefrau in Hinsicht der Entschädigung, welche ihr für die Schulden zukommt, die sie mit ihrem Manne während der Gemeinschaft gemacht hat und in Hinsicht der ihr gebührenden Wiedererstattung für ihre veräusserten eigenen Güter, von dem Tage, da die Schuld entstanden oder der Verkauf geschehen ist, an dem Vermögen ihres Mannes ein Hypotheken-Recht (1).

---

1) Code Napol. Art. 2135.
Pothier, am a. O. no 752. T. II.

Zweyte Haupt-Abtheilung.

Von der conventionellen oder vertragsmäßigen Gütergemeinschaft unter Eheleuten.

§. 152.

Unter einer conventionellen oder vertragsmäßigen Gütergemeinschaft verstehet man gewöhnlich diejenige, welche durch eine ausdrückliche Verabredung der Partheyen in ihrem Heyrathsvertrage eingegangen wird. In diesem Verstande findet aber nach Napoleonischen Gesetzen, wie wir oben in der Einleitung (§. 5.) bereits bemerket haben, keine vertragsmäßige Gütergemeinschaft Statt. Um eine Gütergemeinschaft unter Eheleuten zu errichten bedarf es vielmehr keines besonderen Vertrages, sondern dieselbe ist von dem Tage an vorhanden, an welchem die Ehe geschlossen worden ist, und findet in der Regel Statt, wenn die Eheleute vor Vollziehung der Ehe durch Verträge dieselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen und

Art der Verwaltung und endlich die Theilung desselben, wenn die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, beurtheilet werden muß (1).

Zweyter Abschnitt.

Von den Verträgen, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft noch nähere besondere Bestimmungen erhält.

§. 158.

Verträge, wodurch die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft besondere Bestimmungen erhält, sind diejenigen, wodurch dieselbe nicht schlechthin bestätiget oder aufgehoben wird, sondern worinn bald die Gegenstände, welche in die Gütergemeinschaft fallen sollen, bald der Antheil, den jeder der Eheleute an den gemeinschaftlichen Schulden nehmen soll, bald die Art der Theilung nach aufgelöster Gütergemeinschaft näher und anders, als das Gesetz solche bey der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft verordnet, bestimmet werden.

Da nun die rechtlichen Folgen in Ansehung dieser solchergestallt bedungenen oder durch Verträge bestimmten ehelichen Gütergemeinschaft eben so verschieden sind, als es verschiedene Arten von Verträgen, wie wir oben (§. 155.) angeführet haben, giebt, wodurch die eheliche Gütergemeinschaft näher bedungen werden kann, so muß jetzt von einem jeden dieser Verträge und dessen rechtlichen Folgen hier ausführlicher geredet werden.

---

1) Code Napoleon Art. 1528. 1400.

Erster Absatz.

Von dem Vertrage, wodurch die Gütergemeinschaft nur auf die Errungenschaft beschränkt ist.

§. 159.

Das Gesetz stellet zuvörderst den angehenden Ehegatten frey, daß sie ihre eheliche Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränken können. Ist dieses in dem Ehevertrage geschehen, so ist in diesem Falle nur dasjenige, was die Eheleute, während der Ehe, durch Arbeit oder Ersparnisse, die sie von ihren Einkünften machen, gewinnen, der Gegenstand der Gemeinschaft (1). Aus einem solchen Vertrage entstehet auch die Vermuthung, daß sie hiedurch die wirklichen und künftigen Schulden eines jeden von ihnen und ihr gegenseitiges jetziges und zukünftiges Mobiliar-Vermögen von der Gemeinschaft ausschließen wollen (2).

Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens beschränkt sich in diesem Falle auf dasjenige, was während der Ehe von beyden Ehegatten zusammen oder von einem besonders erworben ist und entweder von ihrem gemeinschaftlichen Gewerbfleiße oder von den Ersparnissen herrühret, die sie aus den Früchten und Einkünften ihrer beyderseitigen Güter zurückgeleget haben (3).

Zu dem Vermögen, was in diese Gemeinschaft fällt, gehöret also auch nicht dasjenige, was die Ehegatten be-

---

1) Code Napoleon Art. 1498.
2) Ebendas. Art. 1498. 1499.
3) Ebendas. Art. 1498.

sich erkläret haben, daß sie sich den Dotal-Rechten unterwerfen wollen (1). Durch Verträge kann aber die in der Regel statt habende gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft näher bedungen und es können nähere Bestimmungen vereinbaret werden, wodurch die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft näher modificiret wird und welche zu befolgen sind, wenn es an allgemeinen gesetzlichen Vorschriften fehlt.

Eine solche durch nähere Vereinbarung in dem Heyraths-Contrakte bestätigte oder näher bedungene gesetzliche Gütergemeinschaft kann man nun, weil es hiebey bloß auf die Bestimmungen der Verträge ankommt, die vertragsmäßige oder conventionelle Gütergemeinschaft nennen. Durch diese Verträge der Partheyen wird die eheliche Gütergemeinschaft nicht erst errichtet, sondern, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist sie stillschweigend unter den Eheleuten errichtet und denselben stehet nur frey, die allgemeine von dieser gesetzlichen Gütergemeinschaft geltende allgemeine Vorschriften durch besondere Bestimmungen in den Verträgen näher auszudehnen oder zu beschränken. Alle Bedingungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft, welche durch das Gesetz bestimmt sind, und wodurch die Art der Verwaltung der Gemeinschaft und die Grundsätze, wornach nach aufgelöster Gemeinschaft die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens muß vorgenommen werden, vorgeschrieben sind, finden demnach auch auf die vertragsmäßige Gütergemeinschaft in der Regel Anwendung, insofern als die Heyraths-Verträge keine abweichende Bestimmungen hierunter enthalten (2).

1) Code Nap. Art. 1391.
2) Code Nap. Art. 1387. Art. 1390. Art. 1391.

Obgleich nun das Gesetz über die Wirkungen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten nur in Ermangelung besonderer Verträge verfügt und den angehenden Ehegatten frey bleibet, nach Gutfinden die Grundsätze von der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft anders zu modificiren, so dürfen dennoch diese vertragsmäßige Bestimmungen den deutlichen Vorschriften der Gesetze (1) nicht zuwider laufen;

§. 153.

Wenn die Partheyen in ihren Heyraths-Verträgen nur in allgemeinen Ausdrücken schlechtweg gesaget haben, daß sie sich den Gesetzen der ehelichen Gütergemeinschaft unterwerfen wollen, ohne nähere Bedingungen hinzuzufügen, so ist diese vertragsmäßige Gütergemeinschaft von der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft nicht verschieden und alle Vorschriften, welche das von letzterer enthält, sind auf erstere ebenfalls anzuwenden (2).

§. 154.

Anfang der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft.

Die vertragsmäßige oder conventionelle Gütergemeinschaft ist eben sowohl als die gesetzliche eine Wirkung der rechtmäßigen nach den Vorschriften der Gesetze eingegangenen Ehe und fängt mit dem Tage an, an welchem die Ehe gültig geschlossen worden ist (3). Auf diesen

---

1) Code Napol. Art. 1387. 1388, 1389. 1390. 1497. 1527.

2) Code Napoleon Art. 1393. 1528. 1400.

3) Ebendas. Art. 1399.

Zeitpunkt kommt es vorzüglich an, um zu bestimmen, ob gewisse Sachen, welche einem der Ehegatten gehören, in die Gemeinschaft gefallen sind, und es stehet den Eheleuten nicht frey, durch einen Vertrag sich auszubedingen, daß die Gütergemeinschaft mit einem anderen Zeitpunkte anfangen soll.

§. 155.

Verschiedene Verträge, wodurch sie bestimmet wird.

Da nun die auf einem Vertrage beruhende Gütergemeinschaft den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft für alle Fälle unterworfen bleibt, worinn dieselben durch die besonderen Verträge weder stillschweigend noch ausdrücklich abgeändert, das ist, entweder ausgedehnet oder beschränket werden (1), so kommt es also auf diese Verträge jetzt noch an, um die rechtlichen Folgen gehörig bestimmen zu können, insofern diese von den allgemeinen Vorschriften über die gesetzliche Gütergemeinschaft abweichen.

Die Verträge, die sich in dieser Hinsicht auf die Gütergemeinschaft beziehen, sind entweder solche, wodurch die Gütergemeinschaft schlechthin bestätiget wird (2). oder solche, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft weder schlechthin bestätiget, noch schlechthin aufgehoben wird, sondern nur besondere Bestimmung enthält (3). Ist also auch gleich ein solcher Vertrag unter den Partheyen geschlossen worden, so findet dennoch unter den Eheleuten die gesetzliche Gütergemeinschaft statt,

---

1) Code Napoleon Art. 1528.
2) Ebendas. Art. 1391.
3) Ebendas. Art. 1497.

ausgenommen in sofern sie durch den Vertrag mittelbar oder unmittelbar abgeändert worden ist (1). Die zu dieser letzteren Gattung der Verträge, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft näher bestimmet worden, gehörigen Verträge, deren rechtliche Folgen das Napoleonische Gesetzbuch besonders bestimmet, sind folgende:

1) Der Vertrag, daß die Gütergemeinschaft sich nur auf die Errungenschaften oder auf dasjenige, was die Ehegatten während der Ehe durch Arbeit und Ersparnisse erworben haben, beschränken solle (2).

2) Der Vertrag, daß das gegenwärtige und zukünftige Mobiliar-Vermögen der Eheleute von der Gemeinschaft ganz oder zum Theil ausgeschlossen werde (3).

3) Der Vertrag, daß die Grundstücke, die der eine oder andere Ehegatte oder beyde besitzen oder während der Ehe erwerben könnten, zur Gemeinschaft gehören sollen (La clause d' ameublissement.) (4).

4) Der Vertrag, daß jeder Ehegatte seine persönlichen Schulden, die sonst der Gemeinschaft zur Last gefallen seyn würden, besonders bezahlen solle (5).

5) Der Vertrag, daß die Frau, im Falle sie auf das gemeinschaftliche Vermögen, bey der Auflösung der Gemeinschaft, Verzicht leisten will, ihr Eingebrachtes, ohne zu den gemeinschaftlichen Schulden etwas beyzutragen, ganz oder zum Theil zurücknehmen soll (6).

---

1) Code Napol. Art. 1156. 1528.
2) Ebendas. Art. 1498. 1499.
3) Ebendas. Art. 1500 — 1504.
4) Ebendas. Art. 1505 — 1509.
5) Ebendas. Art. 1510. 1513.
6) Ebendas. Art. 1514.

6) Der Vertrag, daß der überlebende Ehegatte eine gewisse Summe oder eine gewisse Anzahl von Mobilien bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft im Voraus wegnehmen soll (1).

7) Der Vertrag, wodurch eine ungleiche Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens unter die Ehegatten festgesetzet wird (2).

8) Der Vertrag, wodurch eine allgemeine Gütergemeinschaft, die das gesammte gegenwärtige oder zukünftige Vermögen beyder Ehegatten, oder das eine und das andere begreift, eingeführet wird (3).

Zur vollständigen Darstellung der Lehre von der conventionellen oder vertragsmäßigen ehelichen Gütergemeinschaft ist demnach nöthig, daß sowohl von diesen Verträgen, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft schlechthin bestätiget wird, als auch von den Verträgen, wodurch dieselbe besondere Bestimmungen enthält und zwar von den verschiedenen vorhin angeführten Arten derselben gehandelt werde.

Erster Abschnitt.

Von den Verträgen, wodurch die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft schlechthin bestätiget wird.

§. 156.

Zu den Verträgen, welche sich auf die eheliche Gütergemeinschaft beziehen und deren rechtliche Folgen das

---

1) Code Nap. Art. 1515 — 1519.
4) Ebendas. Art. 1520 — 1525.
3) Ebendas. Art. 1526.

Napoleonische Gesetzbuch besonders bestimmet, gehören zuvörderst die Verträge, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft schlechthin bestätiget wird. Von dieser Art ist eine jede Eheberedung, wodurch die Ehegatten schlechthin erklären, daß sie sich nach dem Rechte der Gütergemeinschaft mit einander verheyrathen wollen, oder daß es ihre Absicht sey, sich den Gesetzen über die eheliche Gütergemeinschaft zu unterwerfen (1).

Ueberhaupt ist aber eine jede Eheberedung im Zweifel als eine Bestätigung der gesetzlichen Gütergemeinschaft zu betrachten (2). Aus einer bloßen Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft verheyrathen wollen, oder daß das Vermögen eines jeden von ihnen von jenem des andern abgesondert seyn soll, folgt daher noch nicht, daß sie die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

§. 157.

Ist nun von den Eheleuten mittelst eines solchen Vertrages in dem Eheberedungs-Contrakte bestimmt worden, daß sie sich nach den Gesetzen der ehelichen Gütergemeinschaft mit einander verheyrathen wollen, so finden auch alle diejenigen Vorschriften, welche in der ersten Haupt-Abtheilung in Ansehung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft dargestellet worden, auch auf diese vertragsmäßige Gütergemeinschaft Anwendung, so daß hiernach allein das Vermögen, welches in die Gemeinschaft fällt, ferner die

---

1) Code Nap. Art. 1391.
2) Ebendas. Art. 1392. n. 2.

Art der Verwaltung und endlich die Theilung desselben, wenn die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, beurtheilet werden muß (1).

Zweyter Abschnitt.

Von den Verträgen, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft noch nähere besondere Bestimmungen erhält.

§. 158.

Verträge, wodurch die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft besondere Bestimmungen erhält, sind diejenigen, wodurch dieselbe nicht schlechthin bestätiget oder aufgehoben wird, sondern worinn bald die Gegenstände, welche in die Gütergemeinschaft fallen sollen, bald der Antheil, den jeder der Eheleute an den gemeinschaftlichen Schulden nehmen soll, bald die Art der Theilung nach aufgelöster Gütergemeinschaft näher und anders, als das Gesetz solche bey der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft verordnet, bestimmet werden.

Da nun die rechtlichen Folgen in Ansehung dieser solchergestallt bedungenen oder durch Verträge bestimmten ehelichen Gütergemeinschaft eben so verschieden sind, als es verschiedene Arten von Verträgen, wie wir oben (§. 155.) angeführet haben, giebt, wodurch die eheliche Gütergemeinschaft näher bedungen werden kann, so muß jetzt von einem jeden dieser Verträge und dessen rechtlichen Folgen hier ausführlicher geredet werden.

---

1) Code Napoleon Art. 1528. 1400.

Erster Absatz.

Von dem Vertrage, wodurch die Gütergemeinschaft nur auf die Errungenschaft beschränkt ist.

§. 159.

Das Gesetz stellet zuvörderst den angehenden Ehegatten frey, daß sie ihre eheliche Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränken können. Ist dieses in dem Ehevertrage geschehen, so ist in diesem Falle nur dasjenige, was die Eheleute, während der Ehe, durch Arbeit oder Ersparnisse, die sie von ihren Einkünften machen, gewinnen, der Gegenstand der Gemeinschaft (1). Aus einem solchen Vertrage entstehet auch die Vermuthung, daß sie hiedurch die wirklichen und künftigen Schulden eines jeden von ihnen und ihr gegenseitiges jetziges und zukünftiges Mobiliar-Vermögen von der Gemeinschaft ausschließen wollen (2).

Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens beschränkt sich in diesem Falle auf dasjenige, was während der Ehe von beyden Ehegatten zusammen oder von einem besonders erworben ist und entweder von ihrem gemeinschaftlichen Gewerbfleiße oder von den Ersparnissen herrühret, die sie aus den Früchten und Einkünften ihrer beyderseitigen Güter zurückgeleget haben (3).

Zu dem Vermögen, was in diese Gemeinschaft fällt, gehöret also auch nicht dasjenige, was die Ehegatten be-

---

1) Code Napoleon Art. 1498.
2) Ebendas. Art. 1498. 1499.
3) Ebendas. Art. 1498.

reits vor ihrer Verheyrathung besessen haben oder welches ihnen durch Erbschaften oder Schenkungen oder auf eine andere Art als durch ihren Erwerbfleiß und Ersparniß zugefallen ist. Eben so wird auch das Mobiliar-Vermögen, das bey Schliessung der Ehe vorhanden war, oder späterhin durch Erbschaft oder Schenkung oder sonst angefallen ist, wenn die Erwerbung nicht in gehöriger Form bewähret werden kann, als Errungenschaft angesehen (1), wodurch allen etwaigen Contestationen vorgebeuget wird.

Diese Gemeinschaft der Errungenschaft haftet auch nicht für die persönlichen Schulden, welche ein jeder der Ehegatten vor der Heyrath gemacht hat, denn da keiner von ihnen von dem gegenseitigen Vermögen Vortheil hat, so können demselben auch die gegenseitigen Schulden nicht zur Last gesetzet werden. Eben so wenig fallen diejenigen Schulden der Gemeinschaft zur Last, welche während der Ehe künftig oder späterhin von den Ehegatten noch möchten gemachet werden. Hierunter sind aber diejenigen Schulden nicht zu verstehen, welche von dem Ehemanne als Oberhaupte der Gemeinschaft während der Gemeinschaft in Beziehung auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gemachet werden (2), und zu deren Contrahirung der Mann in gedachter Qualität eben so wie in der gesetzlichen Gütergemeinschaft allerdings befugt ist.

---

1) Code Napol. Art. 1499.
2) Ebendas. Art. 1498.

Das Gesetz bestimmet ferner, daß jeder von beyden Ehegatten sein zugebrachtes Vermögen, wenn dessen Betrag von ihm gehörig erwiesen werden kann, bey der Theilung zum Voraus zurück nehmen könne.

Uebrigens finden die Regeln, welche oben in Ansehung der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft wegen Erstattung des Kaufpreises der während der Gemeinschaft veräusserten einem der Ehegatten zugehörigen Grundstücke, der zum Vortheil der Gemeinschaft verwendet worden, wegen Vergütung der aus der Gemeinschaft bezahlten persönlichen Schulden, des einen oder anderen Ehegatten und der aus der Gemeinschaft auf die körperlichen Grundstükke der Ehegatten verwendeten Verbesserungskosten auch auf die Gemeinschaft der Errungenschaft völlige Anwendung (1).

Zweyter Absatz.

Von dem Vertrage, wodurch das gegenwärtige und zukünftige Mobiliar-Vermögen der Eheleute ganz oder zum Theil von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird.

§. 160.

Inbegriff dieses Vertrages.

Den Ehegatten stehet frey, durch einen Vertrag ihr wirkliches und künftiges Mobiliar-Vermögen von der Gütergemeinschaft ganz auszuschliessen (2); wird nun

---

1) Pothier am a. O. no. 457. T. I.

2) Code Napol. Art. 1500.

aber unter ihnen vereinbaret, daß sie einiges Mobiliar-Vermögen bis zum Betrage einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Werthes wechselseitig in die Gütergemeinschaft einbringen wollen, so wird angenommen, daß sie alles Uebrige hiedurch sich vorbehalten haben (1).

Der Ehegatte wird durch eine solche Verabredung in dem erwähnten Vertrage die Summe der Gemeinschaft schuldig, die er in dieselbe einzubringen versprochen hat (2). Er ist aber verbunden, das wirkliche Einbringen zu beweisen.

§. 161.

Wie der Beweis des wirklich eingebrachten Mobiliar-Vermögens geführet wird.

Da der Mann der Herr der Gütergemeinschaft und derjenige ist, in dessen Hände das Mobiliar-Vermögen überreicht werden muß, so kann er sich selbst über den Empfang des von ihm in Gefolge des Vertrages in die Gemeinschaft gebrachten Mobiliar-Vermögens keine Quittung geben und folglich muß ihm geglaubt werden, wenn er im Heyrathscontrakte die Erklärung abgiebt, daß er das Mobiliarvermögen bis zu der bestimmten Summe oder bis zu dem bestimmten Werth wirklich eingebracht habe; es ist alsdann die Sache der Frau oder ihrer Verwandten, sich über die Wahrheit dieser Erklärung zu erkundigen, ehe sie den Contrakt unterzeichnen (3). In

---

1) Cod. Nap. Art. 1500.
2) Ebendas. Art. 1501.
3) Ebendas. Art. 1502.

Betreff des Mannes ist also das Einbringen des Mobiliar-Vermögens hinlänglich erwiesen, wenn der Heyrathscontrakt eine solche Erklärung enthält. Was aber die Frau betrift, die dem Manne dasjenige übergeben muß, was sie in die Gütergemeinschaft einbringt, so muß sie diese Uebergabe ebenfalls beweisen, und die Quittung des Mannes liefert hievon ohnstreitig den besten Beweis; durch diese wird also das Einbringen ihres Mobiliar-Vermögens in die Gemeinschaft hinlänglich erwiesen (1). Es giebt aber ausserdem auch noch andere Beweismittel, wodurch dieser Beweis des Einbringens geführet werden kann. Die Quantität des Mobiliar-Vermögens, die jeder der Ehegatten zur Zeit der Heyrath hatte, kann, wenn keine Erklärung darüber im Heyraths-Contrakte abgegeben worden ist, auch noch erwiesen werden:

1) durch ein zwischen den Ehegatten, unter Privat-Unterschrift, sogar während der Ehe über das eingebrachte wechselseitige Mobiliar-Vermögen und dessen Werth errichtetes Verzeichniß, wobey jedoch jedem Ehegatten der Beweis des etwa bey der Aufnahme solchen Verzeichnisses zu vermuthenden Betruges vorbehalten bleibt (2);

2) durch eine Erbschaftstheilung, welche beurkundet, daß einem der Ehegatten kurz vor seiner Heyrath aus seiner väterlichen oder mütterlichen Nachlassenschaft diese oder jene Mobiliarschaft angefallen ist;

3) durch eine Vormundschaftsrechnung, welche einem der Ehegatten kurz vor seiner Verheyrathung

---

1) Code Napol. Art, 1502.
2) Pothier am a. O. no. 286. T. I.

abgeleget worden; wenn schon der andere Ehegatte, gegen den der Beweis geführet werden soll, bey gedachter Erbtheilung oder Ablegung der Vormundschaftsrechnung nicht zugegen war, genug, wenn ihr Datum nahe an jenes des Heyraths-Contraktes gränzet.

Fehlt es aber an solchen unverdächtigen Urkunden, so kann auch das Einbringen des Mobiliar-Vermögens

4) durch den gemeinen Ruf erwiesen werden. Man überläßt es der Beurtheilung des Richters, auf den Grund der öffentlichen Gerüchte die Quantität des Mobiliar-Vermögens zu bestimmen (1).

Ueberhaupt muß der Richter gegen die Frau und ihre Erben bey diesem Beweise nachgiebiger als gegen den Mann seyn und nicht zugeben, daß dieselbe durch die ungerechte Weigerung des Mannes, eine Quittung über das eingebrachte Mobiliar-Vermögen zu geben, betrogen werde (2).

Das Mobiliar-Vermögen, das einem von beyden Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Inventarium oder sonsten bewiesen werden.

Fehlt es an einem Inventarium über das dem Manne angefallene Mobiliar-Vermögen oder an einer Urkunde, die dazu geeignet ist, um dessen Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden, zu erweisen, so ist der Mann nicht berechtiget, dasselbe zurückzunehmen (3).

---

1) Pothier am a. O. no. 288. T. I.

2) von Malleville Commentar zum Art. 1503. des C. N.

3) Code Napol. Art. 1504.

Ist über das Mobiliar-Vermögen, welches der Frau während der Ehe angefallen war, kein Inventarium errichtet worden, so wird diese oder ihre Erben, um den Werth dieses Mobiliar-Vermögens zu bestimmen, zum Beweise durch Urkunden, oder durch Zeugen, oder selbst durch den gemeinen Ruf, wie vorhin bemerket, zugelassen (1).

§. 162.

Rechtliche Folgen des oben bemerkten Vertrages.

Jeder Ehegatte hat nun das Recht, nach aufgelößter Gemeinschaft, so viel zurück und voraus zu nehmen, als das bey Schließung der Ehe von ihm eingebrachte oder nachher ihm angefallene Mobiliar-Vermögen dasjenige, was er in die Gütergemeinschaft zu legen im Vertrage versprochen hatte, am Werthe übersteigt (2).

Uebrigens bleibt diese durch solchen Vertrag in Ansehung des einzubringenden Mobiliar-Vermögens näher bestimmte Gütergemeinschaft den übrigen Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft für alle Fälle unterworfen, worinn ihnen durch gegenwärtigen Contrakt nicht derogirt ist (3).

Dritter Absatz.

Von dem Vertrage, daß die Grundstücke, die der eine oder andere Ehegatte oder beyde besitzen, oder während der Ehe erwerben könnte, zur Gemeinschaft gehören sollen.

§. 163.

Begriff dieses Vertrages.

Dieser Vertrag, der auch der Vertrag über die Mobiliarisirung genannt werden kann, ist derjenige Ver-

1) Cod. Nap. Art. 1504.
2) Ebendas. Art. 1503.
3) Ebendas. Art. 1528.

trag, wodurch Eheleute sich vereinbaren, ihre zur Zeit der Schließung der Ehe im Besitze habende oder künftige Immobilien ganz oder zum Theil in die Gemeinschaft geben und den beweglichen Gütern gleich stellen zu wollen (1). Dieser Vertrag heißt der Vertrag der Mobiliarisirung, weil in Gefolge desselben die Immobilien in die Gütergemeinschaft fallen und letztere den ersteren in Ansehung der sich hierauf beziehenden, dem Ehemann während der Gemeinschaft zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten, gleich gestellet werden (2).

Da nun solchergestalt eine solche Mobiliarisirung eigentlich eine Veräusserung enthält, indem dieselbe während der Ehe von dem Ehemanne als Herrn der Gemeinschaft geschehen kann, dieser Fall aber auch eintritt, wenn die Gemeinschaft aufgelöset wird und die mobiliarisirten Grundstücke bey der Theilung dem andern Ehegatten durch das Loos zufallen, die Veräusserung der Immobilien aber den Minderjährigen untersaget ist; so entstehet die Frage: Ob Minderjährige einen solchen Vertrag, daß ihre Immobilien ganz oder zum Theil in die Gemeinschaft kommen sollen, gültig eingehen können? und diese Frage ist allerdings zu bejahen, weil derjenige, welcher fähig ist eine Ehe einzugehen, auch fähig ist, Eheverträge, die dabey gewöhnlich vorkommen, abzuschließen und das Gesetz (3) die solchergestalt von ihnen eingegangenen Verträge für gültig erkläret, wenn sie nur bey Abschließung derselben von denjenigen Personen assistiret werden, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist.

1) Code Napol. Art. 1505.
2) Ebendas. Art. 1507. 1528.
3) Ebendas. Art. 1398.

§. 164.

Verschiedene Arten dieser Verträge.

Es giebt verschiedene Arten dieser Verträge, worinn die Mobiliarisirung, das heißt, bestimmt wird, daß die Immobilien gleich den Mobilien in die eheliche Gütergemeinschaft von den Ehegatten gebracht werden sollen. Bald wird in einem solchen Vertrage bestimmt, daß alle zur Zeit der Ehe vorhandene oder künftige Immobilien ganz in die Gütergemeinschaft fallen sollen, bald aber wird nur festgesetzt, daß diese Immobilien nur zu einem bestimmten Theil in die Gütergemeinschaft fallen sollen (1). Erstere kann man dann die allgemeine, diese die besondere Mobiliarisirung nennen.

Zu ersterer gehöret auch der Vertrag, worinn bestimmt worden, daß die künftigen Erbschaften der Ehegatten auch der Gütergemeinschaft anfallen sollen: denn ein solcher Vertrag schließt den ganzen Inbegriff der angefallenen Erbschaften, mithin sowohl Immobilien als Mobilien, in sich.

Diese Mobiliarisirung kann ferner bestimmt oder unbestimmt seyn (2). Sie ist bestimmt, wenn einer der Ehegatten im Heyraths-Vertrage versprochen hat, daß er dieses oder jenes Immobiliar- oder Grundstück ganz oder bis zum Betrage einer gewissen Summe den Mobilien gleich stelle und in die Gütergemeinschaft einbringen wolle (3). Sie ist aber unbestimmt, wenn er verspricht, seine Immobilien bis zum Betrage von so viel oder auch eine gewisse Summe einzubrin-

---

1) Code Napol. Art. 1505.
2) Ebendas. Art. 1506.
3) Ebendas. Art. 1506. von Malleville zu d. Art.

gen, die zuerst aus seinen Mobilien und, falls diese nicht hinreichen, aus seinen Immobilien hergenommen werden soll und daß diese Immobilien bis zum Betrage jener Summe den Mobilien gleich gestellet und die Eigenschaft der von der Gütergemeinschaft erworbenen Güter annehmen sollen (1). Diese letzte Clausel setzt Pothier (2) hinzu, macht im letzten Falle die Mobiliarisirung aus; ist sie nicht vorhanden, so bringt die Verpflichtung eine Summe einzubringen, die aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen hergenommen werden soll, bloß eine Hypothek zur Sicherheit der Verbindlichkeit.

§. 165.

Rechtliche Wirkung der Mobiliarisirungs-Verträge, wodurch die Mobiliarisirung bestimmt bedungen ist.

Sind in dem Falle der allgemeinen Mobiliarisirung alle Immobilien von den Ehegatten zur Zeit ihrer Verheyrathung den Mobilien gleich gestellet, so werden alle Grundstücke und Immobilien eines jeden der Ehegatten sofort nach Vollziehung der Ehe Gegenstände der ehelichen Gütergemeinschaft (3). Haben sie sich in dem Heyrathsvertrage vereinbaret, daß die Erbschaften, welche ihnen während der Ehe zufallen würden, ebenfalls in die Gemeinschaft fallen sollen, so gehören alle Grundstücke, die aus einer Erbschaft, die einem der Ehegatten während der Ehe zufällt, ihm anfallen, ebenfalls zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gütergemeinschaft von dem Zeitpunkte an, wo die Erbfolge in diese Erbschaft eröffnet wird (4).

---

1) Code Nopol. Art. 1506. Malleville zu d. Art.
2) Pothier am a. Orte no. 293. T. I.
3) Code Napol. Art. 1507.
4) Ebendas. Art. 1507. Pothier am a. O. no. 295.

In dem Falle, daß eine besondere Mobiliarisirung ganz bestimmt verabredet und von einem der Ehegatten versprochen worden, daß er dieses oder jenes Grundstück in die Gütergemeinschaft bringen wolle, so wird dieses Grundstück von dem Zeitpunkte an, da die Ehe gesetzmäßig vollzogen ist, ein Gegenstand des gemeinschaftlichen zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens (1). Da die mobiliarisirten Immobilien Gegenstände der Gütergemeinschaft werden, so folgt hieraus:

1) daß diese Mobiliarisirung das Grundstück oder die Grundstücke, worauf sie sich erstrecket, zu Gütern der Gemeinschaft macht, wie die Mobilien selbst, mithin von dem Zeitpunkte an, wo sie in die Gemeinschaft fallen, die Gefahr an die Gemeinschaft übergehet, mithin, wenn sie untergehen oder verderben, solches nicht weiter dem Ehegatten, der sie eingebracht hat, sondern der Gemeinschaft zur Last fällt (2);

2) daß, wenn ein Grundstück oder die Grundstücke, welche die Frau in die Gütergemeinschaft gebracht und im Ganzen den Mobilien gleich gestellet hat, der Ehemann über dieselben, wie über andere Gegenstände der Gütergemeinschaft verfügen und sie ganz veräussern könne (3).

3) daß, in dem Falle, wenn ein Grundstück nur für eine gewisse Summe den Mobilien gleich gestellet worden, der Ehemann dasselbe nur mit Bewilligung der Frau veräussern, dasselbe jedoch, bis zum Betrage des den Mobilien gleichgestellten Theils zur Hypothek stellen könne (4);

---

1) Code Napol. Art. 1507.
2) Ebendas.
3) Ebendas.
4) Ebendas.

4) daß die mobiliarisirten Grundstücke, nach der Auflösung der Gemeinschaft, zur Masse des gemeinschaftlichen Vermögens gehören, welche unter den Theilhabern getheilet werden. Nichts destoweniger ist der Ehegatte, der ein liegendes Grundstück den Mobilien gleich gestellet hat, bey der Theilung der Gemeinschaft berechtiget, es für sich zu behalten und für den Werth, den es alsdann hat, sich auf seinen Antheil anzurechnen. Gleiches Recht haben auch desselben Erben (1).

§. 166.

Rechtliche Wirkung, wenn mittelst des Vertrages nur eine unbestimmte Mobiliarisirung geschehen ist.

Die rechtliche Wirkung der unbestimmten Mobiliarisirung, wenn einer der Ehegatten seine Immobilien bis zu dem Betrage einer gewissen Summe in die Gemeinschaft einzubringen verspricht, anlangend, so bleibt diese Mobiliarisirung so lange unbestimmt, als die Partheyen sich nicht darüber vereiniget haben, welche von den Immobilien dieses Ehegatten in die Gütergemeinschaft kommen sollen. Diese Mobiliarisirung verschaffet also auch der Gemeinschaft kein Eigenthum an den Immobilien, worauf sie sich erstrecket; ihre Würkung beschränket sich bloß darauf, daß sie den Ehegatten, der auf eine solche unbestimmte Art versprochen hat, seine Immobilien bis zu einer gewissen Summe den Mobilien in der Gemeinschaft gleich zu stellen, verpflichtet, bey der Auflösung der Gütergemeinschaft einige seiner Immobilien, bis zum Betrage der von ihm versprochenen Summe, in die gemeinschaftliche Masse des Vermögens der Gütergemeinschaft mit aufzunehmen und mit zur Theilung zu bringen (2).

---

1) Code Napol. Art. 1509. 2) Ebendas. Art. 1508.

Der Mann ist, wie wir vorhin bey der bestimmten Mobiliarisirung bemerket haben (§. 164) auch hier nicht berechtiget, die Immobilien, worauf sich die unbestimmte Mobiliarisirung erstreckt, ganz oder zum Theile ohne Bewilligung der Frau zu veräussern; aber er kann sie, so weit als sich die Mobiliarisirung erstrecket, zur Hypothek stellen (1).

Vierter Absatz.

Von dem Vertrage, daß jeder Ehegatte seine persönlichen Schulden besonders tragen soll.

§. 167.

Begriff dieses Vertrages.

Unter persönlichen Schulden, wovon hier die Rede ist, werden hier diejenigen verstanden, die der eine oder der andere Ehegatte vor der Ehe hatte (2). Der Vertrag, worinn verabredet ist, daß jeder Ehegatte seine persönlichen Schulden besonders tragen soll, ist demnach ein Vertrag, worinn die Partheyen übereinkommen, daß ihrer Gütergemeinschaft die von ihnen vor der Ehe contrahirten Schulden nicht zur Last fallen sollen, sondern daß jeder von ihnen die vor der Heyrath von ihm gemachten Schulden besonders für sich zahlen solle (3).

Ist nun ein solcher Vertrag unter den Eheleuten errichtet und es wird von denselben eine gewisse Summe

---

1) Code Napoleon 1508.

2 Ebendas. Art. 1510. Dieses erhellet aus dem Artikel 221. des Gewohnheitsrechts von Paris, woraus dieser Artikel genommen ist. Pothier, am a. O. n. 341.

3) Ebendas.

oder ein bestimmter Gegenstand in die Gütergemeinschaft eingebracht, so führt dieses Einbringen die stillschweigende Uebereinkunft mit sich, daß das Eingebrachte mit keinen vor der Ehe gemachten Schulden beschweret seyn soll und es bedarf hierüber keiner besonderen ausdrücklichen Vereinbarung; der Ehegatte, der gleichwohl vor der Ehe in Beziehung auf jenen Gegenstand Schulden contrahiret hatte, ist verbunden, dem andern für die Schulden, welche das von ihm versprochene in die Gemeinschaft zu bringende Vermögen vermindern, Vergütung zu leisten (1), so wie überhaupt dadurch, daß eine gewisse Summe oder ein bestimmter Gegenstand in die Gütergemeinschaft eingebracht wird, vermuthet wird, daß man die der Heyrath vorhergehenden Schulden von der Gütergemeinschaft habe ausschließen wollen (2); denn bringen die Ehegatten anstatt der Gesammtheit ihres Mobiliarvermögens bloß einen bestimmten Gegenstand oder eine gewisse Summe in die Gütergemeinschaft, so muß man aus dieser Ursache allein entscheiden, daß die Gemeinschaft mit ihren vor der Heyrath gemachten Schulden nicht beschweret werde, zumal diese nur auf einer Gesammtheit von Gütern, nicht auf bestimmten Sachen, haften (3).

§. 168.

Welche Schulden sind unter diesem Vertrage begriffen.

Alle Schulden, welche ein jeder der Ehegatten vor seiner Heyrath gemacht hat, gehören unter die Schulden, wovon in dem in Frage seyenden Vertrage bestimmt

---

1) Code Napoleon Art. 1511.
2) Ebendas.
3) Pothier am a. O. no. 342. von Malleville zum Art. 1511.

wird, daß sie ein jeder Ehegatte selbst tragen solle. Diese Vereinbarung begreift also nicht allein

1) die Schulden unter sich, welche der eine oder der andere Ehegatte bey einem Dritten gemacht hat, sondern auch

2) diejenigen, wofür ein Ehegatte dem andern schon vor der Heyrath verbunden war (1).

Zum Beyspiel: Wenn Peter die Marie heyrathet, welche ihm zur Zeit der Verheyrathung hundert und fünf Franken verschuldete, so würden dieselben, wenn sie nicht bezahlet wären oder keine Absonderung der Schulden durch jenen Vertrag verabredet wäre, sowohl zur Aktiv- als Passiv-Masse des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft kommen, und also die Schuld durch Confusion erlöschen; wäre aber im Vertrage bestimmt worden, daß jeder Ehegatte seine vor der Heyrath gemachten Schulden besonders tragen solle, so würde bey der Auflösung der Gemeinschaft Marie für die Hälfte, welche jedem von ihnen dem gemeinschaftlichen Vermögen zusteht, auch für ihre Person für jene Schuld haften. Es gehören auch hieher

3) diejenigen Schulden, die unter einer Bedingung gemacht worden waren, welche erst während der Ehe zur Erfüllung gekommen ist; oder die

4) erst während der Ehe liquidirt worden, als z. B. eine Summe zur Entschädigung wegen eines begangenen Verbrechens, worein ein Ehegatte schon vor der Ehe verurtheilet worden;

---

1) Pothier am a. O. und Malleville.

5) Geldstrafen für vor der Ehe begangene Verbrechen; so wie auch

6) die Kosten eines vor der Heyrath angefangenen Rechtsstreits, wenn er auch nachher entschieden werden sollte, es sey denn, daß der Prozeß die Frau angienge und der Mann sie zu dessen Fortsetzung autorisiret hätte, denn in diesem Falle bleiben die Kosten der Gütergemeinschaft zur Last; anders verhält es sich gleichwohl, wenn die Frau, auf die Weigerung des Mannes, vom Gerichte autorisiret worden ist. Hat endlich

7) der Mann vor der Heyrath eine Vormundschaft oder eine öffentliche Verwaltung übernommen und ist deshalb einiges schuldig geblieben, so fallen bloß diejenigen Posten seiner darüber geführten Rechnung, die er nach der Heyrath schuldig geworden, der Gütergemeinschaft zur Last (1).

Was endlich die Zinsen und rückständigen Renten betrifft, die vor der Ehe gemacht worden sind, so bleiben diese, insofern sie während der Ehe verfallen sind, der Gütergemeinschaft zur Last, wenn auch schon im Heyraths-Vertrage die Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn sollen (2). Dieselben haften auf den Einkünften und die Gemeinschaft ist schuldig, solche zu bezahlen, wenn sie auch gleich deren Ertrag übersteigen (3).

---

1) Pothier am a. O. no. 343 — 349. von Malleville zum Art. 1510.

2) Code Napoleon Art. 1512.

2) Pothier am a. O. no. 350.

§. 169.

Rechtliche Wirkung der Absonderung der persönlichen Schulden der Ehegatten von der Gütergemeinschaft.

Die rechtliche Wirkung, welche der Vertrag, worinn die Ehegatten sich vereinbaren, daß ein jeder seine persönlichen Schulden besonders bezahlen soll, ist in Ansehung ihrer selbst: daß, wenn diese von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft bezahlet worden, der Ehegatte, der sie gemacht hat, oder dessen Erben verbunden sey, sich mit dem anderen Ehegatten oder dessen Erben, bey Auflösung der Gütergemeinschaft, zu berechnen und der Gemeinschaft, von welcher sie bezahlet worden, Vergütung zu leisten (1).

Die rechtliche Wirkung dieses Vertrages in Ansehung der Gläubiger ist aber, daß derselbe diese Gläubiger nicht verhindern kann, während der Gütergemeinschaft die Zahlung der, obgleich von der Gemeinschaft ausgeschlossenen, Schulden von dem Manne aus dem Mobiliar-Vermögen, eben so wie aus den übrigen zur Gütergemeinschaft gehörigen Gütern, zu fordern (2).

In Hinsicht der Wirkung des Vertrages, nach welcher jeder seine Schulden für sich zahlen soll, ist demnach ein Unterschied zwischen den Ehegatten unter sich und zwischen dritten Personen; unter den Ehegatten selbst hat dieser Vertrag seine völlige Wirkung, wenn auch gleich über das eingebrachte Mobiliar-Vermögen der Ehegatten vor der Ehe kein Inventari-

---

1) Code Napol. Art. 1510.
2) Ebendas.

um oder authentisches Verzeichniß errichtet worden, gegen die Gläubiger aber hat er, wenn kein Inventarium vorhanden, keine Wirkung und die Gläubiger des einen oder andern Ehegatten sind befugt, ohne einige Rücksicht auf den Unterschied zu nehmen, ihre Zahlung aus dem nicht verzeichneten Mobiliar-Vermögen und aus dem übrigen zur Gemeinschaft gehörigen Vermögen ihre Befriedigung zu verlangen (1).

Will nun der Mann sich von der Zahlung der von seiner Ehefrau vor der Ehe gemachten obgleich durch den Vertrag von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Schulden befreyen, so hat er nach den Gesetzen zweyerley zu beobachten:

1) Er muß vor der Ehe ein Inventarium oder authentisches Verzeichniß über das Mobiliar-Vermögen, welches jeder der Ehegatten beygebracht hat, anfertigen. Dieses wird vor der Ehe von einem Notar mit Zuziehung beyder angehender Ehegatten aufgenommen; es kann auch unter der Privat-Unterschrift der Partheyen verfertiget werden; dasselbe muß aber vor der Verheyrathung von einem Notar als richtig anerkannt seyn (2).

Uebrigens kann das Inventarium auch durch eine Verwaltungsrechnung, welche den Tag des abgeschlossenen Vertrages begränzet und durch einen Theilungs-Akt ersetzet werden (3).

In diesem Inventar muß das ganze Mobiliar-Vermögen, welches die Frau in die Ehe bringt, und

---

1) Pothier am a. O. no. 353. 354.
2) Ebendas. no. 354.
3) Ebendas. no. 353.

zwar sowohl dasjenige, was in die Gütergemeinschaft fällt, als dasjenige, was sie sich durch einen Vertrag als eigenes Vermögen vorbehalten hat, verzeichnet werden (1).

2) Der Mann muß aber auch, um sich von der Bezahlung der durch Vertrag von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Schulden zu befreyen, den Gläubigern das aufgenommene Inventar vorlegen und sich über die Schulden berechnen, das heißt, er muß die im Inventarium enthaltenen Gegenstände oder ihren Preiß, falls sie veräussert worden, herbeyschaffen und den Gläubigern zu ihrer Befriedigung anweisen.

Gleiches Recht haben die Gläubiger an dem Mobiliar-Vermögen, welches dem Ehegatten während der Gütergemeinschaft angefallen ist; hiebey wird aber alsdann ebenfalls vorausgesetzt, daß hierüber kein Inventarium oder authentisches Verzeichniß errichtet worden sey. Ist dieses geschehen, so haftet dasselbe für die vor der Heyrath von ihm gemachten Schulden ebenfalls nicht (2), im entgegengesetzten Falle muß solches den Gläubigern berechnet werden.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß der Mann für die persönlichen Schulden seiner Frau, wenn sie auch gleich durch einen Vertrag von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, in dem Falle, wenn er versäumet hat, ein Inventar über ihr eingebrachtes Mobiliar-Vermögen aufzunehmen, nur so lange von den Gläubigern kann in Anspruch

---

1) Pothier am a. O. n. 353.
2) Code Nap. Art. 1510.

genommen werden, als die Gütergemeinschaft währet: nach geschehener Auflösung der Gütergemeinschaft können die Gläubiger der Frau die Zahlung ihrer Schuldforderungen von dem Manne nicht weiter fordern; es bleibt ihnen nur übrig, sich an dasjenige zu halten, welches er seiner Frau, als ihrer Schuldnerinn, aus der Gemeinschaft etwa verschulden könnte und können sie dieses mit Arrest bestricken (1).

§. 170.

Vertrag, daß einer ledig und frey von Schulden in die Ehe trete und dessen Begriff.

Bey dem Schlusse dieser Materie von dem Vertrage, wodurch die persönlichen Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, erwähnet das Gesetz (2) auch eines besonderen von jenem verschiedenen Heyraths-Vertrages, worinn ein angehender Ehegatte oder desselben Verwandten oder Vormund vor der Ehe erklären, daß dieser Ehegatte von allen Schulden ledig und frey in die Ehe trete (3). Ein Versprechen und eine Erklärung dieser Art kann, wie das Gesetz voraussetzt, sowohl von dem Ehegatten selbst, als von den Verwandten desselben, dem Vater, der Mutter, den Ascendenten und dem Vormunde der Frau und des Mannes geschehen (4).

---

1) Pothier am a. O. no. 355.

2) Code Napol. Art. 1513.

3) Ebendas.

4) Ebendas. In diesem einzigen Artikel ist von dieser Erklärung, die in den Heyrathsverträgen in Frank-

Derjenige, welcher nun solchergestallt erkläret, daß einer oder der andere der Ehegatten von Schulden ledig und frey sey, verbindet sich durch eine solche Erklärung zur Entschädigung desjenigen Ehegatten, durch eine solche Erklärung, worauf er sich verlassen, Schaden leidet, wenn sich nehmlich in der Folge finden sollte, daß der Ehegatte, welcher von Schulden frey erkläret worden, dennoch mit Schulden belastet gewesen sey. Diese Schulden des Ehemannes können, wenn er davon frey erkläret ist, der Frau einen zwiefachen Nachtheil erwecken, einmal, wenn die Frau wegen dieser Schulden für ihren Brautschatz und der ihr sonst im Heyraths-Contrakte ausbedungenen Vortheile, im Falle der Mann zur Zahlung unfähig seyn sollte, aus der Gütergemeinschaft nicht vollständig befriediget werden kann; der zweyte Nachtheil, welcher der Frau durch die besagten Schulden, wovon der Ehemann frey erkläret worden, zuwächset, ist der Schade, der für sie daraus entstehet, daß ihr Antheil an der Gütergemeinschaft durch die gedachten Schulden ihres Mannes verringert wird.

Es frägt sich nun: Ob derjenige, welcher erkläret hat, daß einer der Ehegatten frey und ledig von Schulden in die Ehe trete, kraft dieser Erklärung verbunden

---

reich sehr oft vorkommt, und die doch bey den Französischen Rechtsgelehrten ein langes Capitel ausmacht, gehandelt. Nie sprechen letztere von dieser Erklärung, die nach diesem Artikel auch von dem Ehegatten und Vormunde geschehen kann, sondern nur von jener, die Seitens der Verwandten stipuliret wird, und sagen sogar, daß sie bloß von Seiten der Verwandten des Mannes gebräuchlich sey, welcher gemeiniglich sich mehr als die Frau in dem Falle befindet, vor der Heyrath Schulden zu machen. S. Pothier am a. O. no. 356 — 360.

sey, die Frau, im Falle der Mann zu bezahlen ausser Stande seyn sollte, nicht nur für ihren Brautschatz und die ihr sonst aus dem Heyraths-Contrakte ausbedungenen Vortheile zu entschädigen, sondern auch derselben für den Schaden zu haften, der für sie daraus entstehet, daß ihr Antheil an der Gütergemeinschaft durch die Schulden ihres Mannes verringert wird?

Die französischen Rechtslehrer (1) haben sich vor Verkündung des Napoleonischen Gesetzbuches über diese Frage sehr gestritten. Nach der Analogie der Gesetze muß man aber behaupten, daß aus gedachter Erklärung nur allein in dem Falle die Verbindlichkeit zur Entschädigung der Ehefrau, die durch die Schulden des Ehemannes Schaden leidet, eintritt, wenn dieselbe wegen ihres Brautschatzes und der ihr sonst im Heyraths-Contrakte ausbedungenen Vortheile und deßfalsigen Forderungen aus dem Vermögen ihres Mannes nicht befriediget werden kann; denn dieser Schade konnte von demjenigen, der im Heyraths-Contrakte die Erklärung that, zur Zeit des Contrakts vorhergesehen werden, und, daß die Frau erwähnten Schaden leidet, ist eine unmittelbare und direkte Folge jener Erklärung, beydes läßt sich aber von dem Nachtheile, der der Frau durch Verringerung ihres Antheils an der Gütergemeinschaft zugefüget wird, nicht behaupten und nach

---

1) Renusson und Lebrun waren über die erwähnte Frage uneinig. Renusson Traité de la communauté, p. 1. ch. 11. n. 36. Lebrun en son Traité de la communauté, Liv. 2. chap. 3. n. 41. 42. Pothier am a. O. no. 357. tritt der Meinung des Lebrun bey, welchem auch von Malleville im Commentar zum Art. 1512. beypflichtet.

den allgemeinen Grundsätzen findet daher auch nur in dem ersteren nicht aber in dem letzteren Falle eine Entschädigung statt (1).

§. 171.

Fernere rechtliche Wirkung der Erklärung, daß ein Ehegatte frey und ledig von Schulden in die Ehe trete.

Wird die Gemeinschaft wegen der Schulden eines Ehegatten belanget, von dem im Heyraths-Contrakte erkläret war, daß er von allen früheren Schulden frey und ledig in die Ehe trete, so wird die Entschädigung, welche dem andern Ehegatten dafür gebühret, entweder aus dem Antheile bestritten, der dem Ehegatten, welcher der Schuldner war, aus der Gemeinschaft zufällt, oder aus dessen eigenen Gütern, und, wenn dieses alles nicht hinreichet, so kann diese Entschädigung mittelst einer Klage auf Gewährleistung wider den Vater, die Mutter, den Ascendenten oder den Vormund, wenn diese nehmlich ihn etwa von Schulden loß und frey erkläret haben, gefordert werden (2). Rühret die Schuld von der Frau her, so kann der Mann selbst während der Gütergemeinschaft die Klage auf Gewährleistung wegen des Versprechens, daß die Frau schuldenfrey sey, anstellen, wobey der Ersatz, wozu in diesem Falle die Frau oder ihre Erben, nach aufgelößter Gütergemeinschaft, den Gewährsmännern verbunden sind, vorbehalten bleibt (3).

Haben die Verwandten der Frau im Heyraths-Contrakte erkläret, daß sie frey und ledig von Schulden

---

1) Code Napol. Art. 1150. 1151.
2) Ebendas. Art. 1513.
3) Ebendas. Art. 1543.

in die Ehe trete und ist noch überdieß ausbedungen worden, daß die Schulden der Ehegatten von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn sollen, so sind diese Verwandten verpflichtet, den Mann nicht nur für die Schulden, sondern sogar für die Zinsen und Renten von Schulden zu entschädigen, die während der Ehe fällig geworden sind, weil, wenn ihm diese nicht zu Theil würde, sein Antheil an der Gütergemeinschaft vermindert würde (1).

Haben die Verwandten der Frau nur dem Manne versprochen, die Frau von Schulden frey und ledig zu machen, und sind zu zahlen unvermögend, so hat der Mann gegen die Frau, die diesem Versprechen nicht beygepflichtet hat, und nicht Erbe ihrer Verwandten geworden ist, keine Klage, um entschädiget zu werden, es sey denn, daß im Heyraths-Contrakte zugleich ausbedungen ist, daß die Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn sollen; im ersteren Falle hat zwar der Mann gegen die Frau eine Klage auf Entschädigung in Hinsicht der Capitalien, nicht aber in Hinsicht der Zinsen, die während der Ehe verfallen sind (2).

Daß die Verbindlichkeit der Frau zur Entschädigung, wenn ihre Verwanden sie bloß für frey und ledig von Schulden erkläret haben, in dem ersteren Falle, wegfällt, folgt daraus von selbst, weil diese Erklärung nur eine Vereinbarung zwischen den Verwandten der Frau und dem Manne enthält, woran die Frau selbst aber keinen Antheil genommen, mithin auch nur alsdann der Mann befugt ist, wegen ihrer vor der Ehe gemachten Schulden sie in Anspruch zu nehmen, wenn durch einen besonderen Vertrag die Schulden von der Gemeinschaft

---

1) Pothier am a. O. no. 367.
2) Ebendas.

ausgeschlossen und diese Schulden aus der Gemeinschaft bezahlet sind (1).

Der Vertrag, wodurch die Eltern der Frau dieselbe für frey und ledig von Schulden erklären, ist aber von dem Vertrage, worinn sie sich förmlich verbinden, die von der Frau vor der Ehe gemachten Schulden bezahlen zu wollen. Sie verbinden sich in diesem letzteren Falle sowohl gegen ihre Tochter, als gegen den Mann, der sie heyrathen soll und ein solcher Vertrag enthält eine Schenkung, die sie ihrer Tochter mit der Summe machen, so hoch sich ihre Schulden betragen und einen Theil des Heyrathsgutes also ausmachet, welches sie derselben hergeben; aus diesem Grunde haben denn auch die Eltern, nach aufgelöster Gütergemeinschaft, für die Schulden, welche für ihre Tochter bezahlet sind, an dieselbe keinen Anspruch; diese kann vielmehr ihre Eltern, wenn sie die Schulden versprochenermaßen nicht bezahlet haben, mittelst einer Klage zur Erfüllung ihres Versprechens anhalten (2). In dem Vertrage, worinn die Frau von ihnen von Schulden frey und ledig erkläret wird, verbinden sich die Eltern nicht gegen die Frau, welche hier kein contrahirender Theil ist, sondern allein gegen den Mann und gewähren diesem nur, daß seine Frau frey und ledig von vor der Ehe gemachten Schulden in die Ehe treten solle; haben dieselben demnächst gleichwohl dergleichen Schulden bezahlet, so haben sie aus dem für ihre Tochter übernommenen Geschäfte wider ihre Tochter eine Klage (negotiorum gestorum), mittelst welcher sie die Summen wieder zurückfordern, die sie zur Bezah-

---

1) Pothier am a. O. no. 367.
2) Code Napol. Art. 1513.

lung letztgedachter Schulden verwendet haben (1). Es ergiebt sich auch hieraus, daß der Vertrag, worinn ein Ehegatte von Schulden frey und ledig erkläret wird, von dem Vertrage, wovon in dem gegenwärtigen Absatze (§. 167 — 170.) gehandelt worden, sehr verschieden sey. Dieser ist 1) ein Vertrag, welcher zwischen den künftigen Ehegatten abgeschlossen wird; jener kann aber nicht nur zwischen dem einen Ehegatten und dem andern sondern auch zwischen den Verwandten des einen Ehegatten an der einen Seite und dem Ehegatten an der andern Seite abgeschlossen werden; 2) dieser begreift nur die Capital-Summen, welche jeder Ehegatte vor der Heyrath verschuldet und hindert nicht, daß die Gemeinschaft für die Zinsen und rückständigen Renten, welche während der Gemeinschaft verfallen, haften müsse; jener hingegen begreift die schuldige Capitalien sowohl als rückständigen Zinsen und Renten unter sich (2).

Fünfter Absatz.

Von dem Vertrage, worinn bestimmt wird, daß die Ehefrau ihr in die Gemeinschaft gebrachtes Vermögen schuldenfrey ganz oder zum Theil zurücknehmen solle.

§. 172.

Begriff eines solchen Vertrages.

Zu den Verträgen, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft noch nähere besondere Be-

---

1) Pothier am a. O. no. 368. Aus dem hier angeführten erhellet auch, daß, wenn die Verwandten der Frau versichert haben, daß sie frey und ledig von Schulden in die Ehe treten solle, dieselben keinesweges so angesehen werden können, als wenn sie sich verbunden hätten, diese Schulden den Gläubigern zu bezahlen, wie denn auch diese Meynung Renusson am a. O. p. 1. ch. 11. n. 36. und Lebrun Liv. 2. ch. 3. S. 3. n. 41., so wie von Malleville im Commentar zum Art. 1513. bestätigen. 2) Pothier am a. O. no. 366.

stimmungen erhält (§. 158.) ist auch der Vertrag, worinn bestimmt wird, daß die Ehefrau ihr in die Gütergemeinschaft eingebrachtes Vermögen, nach aufgelößter Gemeinschaft, schuldenfrey zurücknehmen soll, zu rechnen.

Dieser Vertrag enthält eine in den Heyrathsverträgen sehr übliche Vereinbarung, wodurch bestimmt wird, daß eine Frau zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft, indem sie auf dieselbe Verzicht geleistet hat, ihr sämmtliches in die Gemeinschaft gebrachtes Vermögen von Schulden frey ganz oder zum Theil wieder zurückzunehmen befugt seyn soll (1). Diese Vereinbarung, wodurch die Frau zwar Antheil an dem Gewinnste der Gemeinschaft, wenn diese gut fortkommt, erhält, an dem Verluste derselben hingegen keinen Theil nimmt, ist eine solche, welche dem in den Gesetzen den Heyrathsverträgen beygelegten Vorzuge ihr Daseyn verdanket, obgleich sie den gewöhnlichen Regeln der Gesellschaft zuwider ist, nach welchen man nicht an dem Gewinste Antheil haben kann, ohne zugleich den Verlust ertragen zu helfen.

Aus eben diesem Grunde schränkt sich denn auch die Befugniß der Frau, das eingebrachte Vermögen, gegen Verzichtleistung bloß auf die in dem Vertrage vorkommenden Worte ein und läßt sich ein solcher Vertrag weder auf andere Gegenstände, als förmlich darinn ausgedrückt sind, noch zum Vortheile anderer Personen, als hierinn benannt sind, ausdehnen (2).

Es ist demnach hier noch näher zu erörtern:

1) Welche Personen in Gefolge eines solchen Vertrages befugt sind, ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen?

---

1) Code Nap. Art. 1514.

2) Ebendas.

2) Welches Vermögen der Frau ein Gegenstand dieses Vertrages sey?

3) Welches die rechtlichen Folgen dieses Vertrages in Beziehung sowohl auf die Frau als auf ihre Erben seyen?

§. 173.

Welche Personen in Gefolge dieses Vertrages befugt sind, ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen?

Obgleich es die Natur aller Verträge mit sich bringet, daß sie in der Regel auf die Erben der Contrahenten übergehen, so macht doch der Vertrag, wovon hier die Rede ist, eine Ausnahme von dieser Regel. Eine Frau, welche sich durch diesen Vertrag ausbedungen hat, daß sie, im Falle sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht thun würde, befugt seyn soll, dasjenige, was sie entweder bey der Heyrath oder nachher eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurückzunehmen, schliesset diesen Vertrag nur für sich allein ab und derselbe kann auf ihre Kinder oder Erben nicht anders ausgedehnet werden, als wenn diese in dem Vertrage ausdrücklich mit benannt sind (1). Die aus diesem Vertrage entspringende Befugniß, wenn sie bloß für die Frau und die Kinder ausbedungen war, hat gleichwohl auch zu Gunsten der Enkel statt, weil nach dem Gesetze auch die Enkel unter den Kindern verstanden werden (2); sogar muß man annehmen, daß, wenn jene Befugniß für die Frau und ihre Seitenverwandten ausbedungen werde, vermuthet werden müsse, daß sie ebenfalls für die Kinder ausbedungen worden sey, weil die Vermuthung eintritt, daß die Partheyen, welche selbst jenen Vertrag auf ihre

---

1) Code Napol. Art. 1514.

2) Ebendas. Art. 1514.

Seitenverwandten ausgedehnet haben, nicht Willens gewesen sind, ihre Kinder, die ihnen doch noch lieber als ihre Seitenverwandten waren, von den Vortheilen eines solchen Vertrages auszuschliessen (1). Eben diese Vermuthung tritt auch zu Gunsten des Vaters oder der Mutter oder anderer Verwandten in aufsteigender Linie ein, wenn die Seitenverwandten im Vertrage ausdrücklich mit begriffen sind (2).

§. 174.

Welches Vermögen der Frau ein Gegenstand dieses Vertrages sey?

Der Vertrag, wodurch die Frau sich ausbedungen hat, daß sie befugt seyn soll, gegen Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft dasjenige, was sie entweder bey der Heyrath oder nachher eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurückzunehmen, ist ein Vertrag, welcher wider das gewöhnliche Recht streitet und ist daher bloß auf die Worte einzuschränken, worinn er abgefasset ist, kann auch von einer Sache auf die andere nicht ausgedehnet werden. Wenn es also in diesem Vertrage heißt, daß die Frau, wenn sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistet, das von ihr in die Gütergemeinschaft eingebrachte ganz oder zum Theil zurück nehmen soll; so läßt sich derselbe auf Erbschaften und Geschenke, welche der Frau während der Gütergemeinschaft zufallen, nicht ausdehnen, son-

---

1) Pothier am a. O. no. 379. 380.

2) Ebendas. no. 381.

dern schließt bloß das von der Frau zur Zeit der Schliessung der Ehe in die Gütergemeinschaft gebrachte Vermögen, nicht aber dasjenige, das ihr während der Ehe angefallen seyn mag, in sich (1).

§. 175.

Rechtliche Wirkung dieses Vertrages, sowohl in Beziehung auf die Frau, als auf ihre Erben.

Zu den gerichtlichen Folgen dieses Vertrages gehöret:

1) Daß das Recht der Frau in Gefolge dieses Vertrages, ihr in die Gütergemeinschaft gebrachtes Vermögen schuldenfrey wieder zurück zu fordern, ihr von dem Zeitpunkte an, worinn die Gütergemeinschaft aufgelöset ist, zufällt, und auch auf ihre Erben, wenn sie auch gleich bey ihren Lebzeiten auf die Gütergemeinschaft noch nicht Verzicht geleistet hat, gleich von diesem Zeitpunkte an übergehet.

2) Daß in allen Fällen das eingebrachte Vermögen der Frau nicht anders, als nach Abzug ihrer eigenen Schulden, die etwa aus der Gemeinschaft bezahlet sind, zurückgenommen werden könne (2).

Die Auflösung der Gütergemeinschaft ist also die Hauptbedingung, unter welcher das aus dem besagten Vertrage entspringende Recht eröffnet wird. Geschiehet solche z. B. durch den Tod des Mannes, so gehet dieses Recht fort nach dessen Tod auf die Frau über, wenn auch gleich die Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft noch nicht erfolgt ist. Letztere liegt in die-

---

1) Cod. Nap. Art. 1514.

2) Ebendas.

sem Vertrage nicht als solche Bedingung zum Grunde, wodurch dieser Vertrag suspendiret wird, sondern wird nur erfordert, wenn die Frau von dem ihr durch die Auflösung der Gütergemeinschaft aus dem Vertrage ihr bereits zugefallenen Rechte Gebrauch machen will; sie kann aber von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, und ihr Eingebrachtes nicht eher in Gefolge des Vertrages wieder zurückfordern, als bis sie auf die übrigen Vortheile, die ihr aus der Gütergemeinschaft sonst zufallen würden, Verzicht geleistet hat, obgleich sie schon vor dieser Verzichtleistung aus dem Vertrage gleich nach der Auflösung, in dem Falle, daß sie auf die Gütergemeinschaft würde Verzicht leisten, hiezu ein ihr bereits vorhin anerfallenes Recht hatte. Wenn nun auch gleich in dem Vertrage die Befugniß, das eingebrachte Vermögen schuldenfrey zurück zu nehmen, für die Frau allein ausbedungen worden, so fällt, im Falle die Frau ihren Mann überlebet, dieses Recht, wenn die Frau solches bey Lebzeiten noch nicht ausgeübet und wenn auch gleich sie auf die Gütergemeinschaft vor ihrem Tode noch nicht Verzicht geleistet hat, dennoch auf ihre Erben. Diese sind folglich, falls die Gütergemeinschaft durch den Tod des Mannes oder auf eine andere Art aufgelöset wird, ohne Unterschied befugt, das eingebrachte Vermögen der Frau zurückzunehmen, wenn letzterer gleich bey Lebzeiten auf die Gütergemeinschaft noch nicht Verzicht geleistet haben sollte; denn die Bestimmung, daß die Verzichtleistung erfolgen müsse, hat bloß die Wirkung, daß sie ihre Erben an der Ausübung dieser Befugniß verhindert, wenn sie vor ihrem Manne verstirbt (1).

---

1) Pothier am a. O. no. 384.

Stirbt aber die Frau vor ihrem Mann, so kann sie das Recht, welches sie in dem erwähnten Vertrage sich vorbehalten hat, nicht anders auf ihre Erben übertragen, als, wenn sie ausdrücklich in dem Vertrage mit benannt sind, nach den oben (§. 174.) vorgetragenen Grundsätzen. Daraus, daß das der Frau aus jenem Vertrage anerfallene Recht eben so wie ihr übriges Vermögen, nach Auflösung der Gütergemeinschaft, auf ihre Erben, sowohl Intestat — als testamentarische Erben übergehet, folgt schon von selbst, daß, wenn diese Erben, in dem sie bald nach dem Tode ihres Erblassers selbst sterben, von dem ihnen anerfallenen Rechte keinen Gebrauch machen, dasselbe ebenfalls auf ihre Erben übergehet (1).

Aus dem nemlichen Grunde entscheidet Pothier (2), daß auch die Gläubiger der Frau, nachdem ihr das Recht, ihr eingebrachtes Vermögen gegen Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft zurückzunehmen, angefallen ist, sich dieses Rechtes statt ihrer bedienen können und daß sie sogar, in dem Falle, wenn die Frau zu ihrem Nachtheile und um ihre Kinder dadurch zu begünstigen, eine schlechte Gemeinschaft angenommen und sich dadurch ihres Rechtes aus jenem Vertrage verlustig gemachet hätte, welches sie nur gegen Verzichtleistung auf die Gemeinschaft ausüben kann, befugt seyen, die von ihrer Schuldnerinn geschehene Annahme der Gemeinschaft für betrüglich und nichtig erklären zu lassen und darauf anzutragen, statt ihrer zur Verzichtleistung und diesem zu

---

1) Pothier am a. O. no. 371. 384. T. I.

2) Pothier am a. O. no. 385. Siehe auch: Code Napol. Art. 788.

Folge zur Zurücknahme ihres eingebrachten Vermögens zugelassen zu werden (1).

§. 176.

Wie die Wiedererstattung des Eingebrachten der Frau in Gefolge jenes Vertrages geschiehet?

Die Wiedererstattung des Eingebrachten der Frau, welche die nächste rechtliche Folge des Vertrages ist, wovon bisher gehandelt worden, geschiehet in der Regel nach den nehmlichen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Gesetzen wegen Wiedererstattung des Heyrathsgutes, bey der Materie von den Dotal-Rechten enthalten sind.

Man kann hierüber folgende Regeln bemerken:

1) Hat die Frau Aktiv-Schulden mit in die Gemeinschaft gebracht, so ist der Ehemann ihr und ihrer Erben Schuldner, wenn sie in dem in Frage seyenden Vertrage die schuldenfreye Wiedererstattung ihres eingebrachten Vermögens sich ausbedungen hat, nicht allein wegen derjenigen Summen, welche er wirklich von den Schuldnern der Frau empfangen, sondern auch wegen aller derjenigen ausstehenden Schulden, welche er hätte empfangen sollen, insofern er nicht nachweisen kann, daß er, des von ihm bey Einforderung dieser Schulden angewandten Fleisses ohngeachtet, von den Schuldnern keine Zahlung habe erhalten können (2).

In diesem Falle ist der Ehemann seiner Verbindlichkeit entlediget, wenn er die Schuldverschreibungen

---

1) Code Napol. Art. 1566. 1567.
3) Code Napoleon Art. 1567.

wieder zurückgiebt. Ein anderes wäre es aber, wenn von Seiten des Mannes ein Versehen vorhanden wäre, wenn er sich Verzug in Eintreibung der Zahlung hätte zu Schulden kommen lassen und der Schuldner der Frau nachher insolvent geworden wäre, wenn er die Schuld noviret hätte, wenn er das Capital, unerachtet er es zurückerhalten können, in den Händen des Schuldners gegen Zinsen gelassen hätte (1).

2) Bestehet das in die Gemeinschaft Eingebrachte der Frau in Immobilien und Grundstücken, und befinden sich diese noch im Besitze des Mannes oder dessen Erben, so können dieselben zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft, durch welche das Recht aus jenem Vertrage auf Wiedererstattung zu bestehen, ihnen anheim gefallen, nachdem nemlich die Verzichtleistung auf die Gemeinschaft erfolgt ist, gezwungen werden, diese Immobilien ohne Aufschub in Natur wieder zurückzugeben. Eben so muß die Wiedererstattung auch geschehen, wenn

3) das Eingebrachte in Mobilien bestehet, die in dem Heyraths-Vertrage auf einen gewissen Preiß gesetzt sind, ohne die hinzugefügte Erklärung, daß die Schätzung der Frau ihr Eigenthum daran nicht benehmen soll (2), wenn diese zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft noch vorhanden sind.

4) Haben sich die eingebrachten Mobilien, die in Gefolge des Vertrages schuldenfrey wieder erstattet

---

1) Ebendas. Art. 1567. Stimmet mit der L. 49. ff. solut. matrim. L. 35, de iure dot. L. 71. eod. überein.
2) Code Napoleon Art. 1564.

werden müssen, durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes verschlimmert, so ist er nur verbunden, diejenigen, die noch übrig sind, und in dem Zustande, worinn sie sich befinden, zurück zu geben (1).

5) Haben sich die Grundgüter, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, während der Zeit, daß der Mann oder seine Erben in deren Besitze gewesen, durch die Schuld derselben verschlimmert, so hafteten dieselben dafür zu dem Betrage, als solche Verschlimmerungen werden gewürdiget werden (2). Hat hingegen der Mann diese Grundgüter verbessert und es sind diese Verbesserungen mit Einwilligung der Frau geschehen, so müssen demselben der Werth dieser Verbesserungen, so viel sie gekostet, ersetzet werden; kann er aber diese Einwilligung der Frau nicht nachweisen, so kann er dennoch die Ersetzung desjenigen, was die Grundstücke dadurch an Werth gewonnen haben, fordern, oder es muß ihm wenigstens verstattet werden, diese Verbesserungen wieder wegzunehmen (3).

6) Hat der Mann, während der Gemeinschaft die von der Frau in die Ehe gebrachten Grundgüter veräussert, so ist die Frau, welche auf die Wiedererstattung ihres Eingebrachten zu bestehen berechtiget ist, nicht befugt, solche von den Besitzern derselben wieder zurückzufordern; der Vertrag, worinn die Frau sich ausbedungen hat, daß ihr das in die Gütergemeinschaft gebrachte schuldenfrey soll verabfolget werden, muß

---

1) Code Napol. Art. 1562.
2) Ebendas. Art. 1562.
3) Pothier am a. O. no. 400. T. I.

mit dem Vertrage, wodurch Grundstücke, welche in die Gemeinschaft gebracht werden, den Mobilien gleichgestellet werden sollen, vereiniget werden (§. 163.). Die Absicht der Partheyen in dem letzteren ist hauptsächlich, dem Manne die Befugniß zu ertheilen, über die von der Frau den Mobilien gleichgestellten oder mobiliarisirten Grundstücken nach Gutfinden zu verfügen und gegen eine Geldsumme, wenn er derselben benöthiget seyn möchte, zu veräussern; der Vertrag, wornach die Frau ihr Eingebrachtes aus der Gemeinschaft schuldenfrey wieder zurückzunehmen befugt ist und mit dem erstgedachten Vertrage vereiniget werden muß, darf also den Mann dieser seiner Befugniß nicht berauben oder derselben Eintrag thun; wenn sich also der Mann seines Rechts, die den Mobilien gleichgestellten oder mobiliarisirten Immobilien zu veräussern bedienet hat, so muß sich das Recht der Frau, welches sie nach dem letztgedachten Vertrage hat, bloß auf die Wiedererstattung der Summe, wofür die mobiliarisirten Grundstücke zur Zeit der Veräusserung veräussert worden, beschränken (1).

Hat der Mann dieselben ohne alle Gefährde und Argliſt verkauft, so muß sich die Frau bey der Wiedererstattung mit dem bey dem Verkaufe vereinbarten Kaufpreise begnügen. Sind diese Grundgüter aber zu einem gar zu wohlfeilen Preise weggegeben und es also scheinet, daß dieses zum Nachtheil des aus der Gemeinschaft wieder zu erstattenden Eingebrachten der Frau geschehen ist, es sey nun den Ankäufer zu begünstigen oder es sey, daß er auſſer dem Kaufpreise heim-

1) Pothier am a. O. no. 401. T. I.

lich nebenher noch eine Geldsumme empfangen hat, so ist die Frau, welche ein Recht die schuldenfreye Wiedererstattung ihrer eingebrachten mobiliarisirten Grundgüter zu verlangen hat, nicht verbunden mit dem vertragsmäßigen Kaufpreise sich zu begnügen, sondern berechtiget den Preiß zu fordern, wie solcher mittelst einer aufzunehmenden Abschätzung ausgemittelt wird. Sollte das mobiliarisirte Grundstück, als es verkauft worden, in einem schlechten Zustande sich befunden haben, muß die Frau dafür, was dasselbe aus dieser Ursache bey dem geschehenen Verkaufe weniger gegolten hat, entschädiget werden. Obgleich übrigens der Vertrag, worinn die schuldenfreye Wiedererstattung des Eingebrachten bedungen worden, dem Mann seine Befugniß die mobiliarisirten Grundstücke zu veräussern nicht nehmen kann, so ist es doch, um allen Zwistigkeiten vorzubeugen, anzurathen, in den Heyrathsverträgen durch eine ausdrückliche Clausel diese Befugniß dem Manne vorzubehalten (1). Endlich

7) die Frau, welche in Gefolge der besonderen Clausel des Heyrathsvertrages die schuldenfreye Wiedererstattung des in die Gemeinschaft gebrachten Vermögens gegen Verzichtleistung auf die Gemeinschaft, fordert, muß sich den Abzug ihrer eigenen in die Gemeinschaft gebrachten Schulden, die etwa aus der Gemeinschaft bezahlet werden, gefallen lassen, sonst würde sie mehr wieder zurücknehmen, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat; denn hat sie nach jenem Vertrage nur ein Recht, dasjenige Vermögen wieder

---

1) Pothier am a. Orte no. 401. T. I.

schuldenfrey zurückzunehmen, was sie wirklich in die Gemeinschaft gebracht hat, so kann sie nur, wenn sie ihr ganzes Mobiliar-Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, dieses ganze Vermögen, was nach Abzug ihrer eigenen persönlichen Schulden davon übrig war, wieder zurückfordern, da ein Vermögen sich nicht eher, als nach Abzug der Schulden, denken läßt (1).

Anders würde es sich aber hiemit verhalten, wenn in dem Heyrathsvertrage nicht bestimmet wäre, daß die Frau ihr ganzes in die Gemeinschaft gebrachtes Vermögen schuldenfrey, nach aufgelöster Gemeinschaft, gegen Verzichtleistung, wieder zurück zu nehmen befugt seyn solle, sondern dieser Vertrag die von der Frau sich vorbehaltene Wiedererstattung nur sich auf eine gewisse Summe oder auf einen Theil des Vermögens (2) beschränket.

Zum Beyspiel, wenn in dem Vertrage bestimmet wäre: die künftige Ehegattin soll im Falle der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft die Summe von 6000 Franken aus der Gemeinschaft zurücknehmen und für dasjenige behalten, welches sie in die Gemeinschaft eingebracht hat; oder auch, sie soll sämmtliches Silberwerk, welches sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurücknehmen; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Frau, ohne allen Abzug, die Summe von 6000 Franken,

---

1) Pothier am a. O. n. 401. T. I.
Code Napol. Art. 1514.

2) Code Napol. Art. 1514.

oder auch den Werth des von ihr in die Gemeinschaft gebrachten Silberwerks zurücknehmen kann (1).

Sechster Absatz.

Von dem Vertrage, worinn bestimmet wird, daß der überlebende Ehegatte eine gewisse Summe, oder eine gewisse Anzahl von Mobilien bey der Theilung der Gemeinschaft im Voraus wegnehmen soll.

§. 177.

Begriff dieses Vertrages.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß in den Heyraths-Verträgen bestimmet wird, daß der künftige Ehegatte, im Falle er den andern überleben sollte, aus dem Vermögen der Gemeinschaft die Kleidungsstücke und das Leinwand zu seinem Gebrauch; wenn es ein Kriegesmann ist, seine Waffen und Pferde; oder, wenn er ein Gelehrter ist, seine Bücher; oder wenn er ein Künstler ist, seine Handwerksgeräthe und Werkzeuge zum Voraus haben solle. In Ansehung der Frau wird auch wohl bestimmet, daß die künftige Ehegattin gleichfalls die Kleider, Kleinodien und Juweelen auch mit Edelsteinen gezierten Ringe haben solle. Eben so können auch noch andere Sachen bestimmet werden, die einer der Ehegatten bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft voraus haben soll (2).

Der Vertrag, wodurch der Ueberlebende von beyden Ehegatten ermächtiget wird, vor aller Theilung des

---

1) Pothier am a. O. no. 402. T. I.

2) Code Nap. Art. 1515.

gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft eine gewisse Summe oder eine gewisse Quantität von Mobilien in Natur Voraus zu nehmen, heißt der Vertrag der Vorausnahme. Die Sachen, welche der Ueberlebende der Ehegatten in Gefolge dieses Vertrages im Voraus zu nehmen berechtiget ist, nennet man das Voraus, eben so wird auch oft das Recht zu dieser Vorausnahme selbst genennet (1). Bald bestehen die Gegenstände dieses Vertrages in gewissen besonderen Arten von Mobilien, bald in einer gewissen Summe Geldes. Im ersteren Falle ist das Voraus oft uneingeschränkt, als z. B. wenn es schlechthin im Vertrage heißt, daß der Ueberlebende seine Kleider, Waffen und Pferde, oder daß der Ueberlebende seine Kleider und Kleinodien im Voraus haben soll, oft aber ist es mit den Worten eingeschränkt, bis zu einer gewissen Summe. Oft wird auch mittelst dieses Vertrages dem Ueberlebenden die Wahl gelassen, entweder besondere Arten von Mobilien oder eine gewisse Summe Geldes zum Voraus bey der Theilung der Gemeinschaft zu nehmen. Oft aber werden auch besondere Arten von Mobilien und eine Summe Geldes zu Gegenständen dieses Vertrages zugleich bestimmet (2).

Obgleich der Vertrag über das Voraus, welche Sachen oder Geldsummen auch die Gegenstände desselben seyn mögen, einen Vortheil in sich fasset, welchen derjenige Ehegatte, welcher zuerst sterben sollte, dem Ueberlebenden zuwendet, so ist ein solcher Vertrag doch

---

1) Code Nap. Art. 1515.
2) Ebendas.

eher als ein Heyraths-Vertrag und als eine zu diesem gehörige Uebereinkunft als wie eine Schenkung anzusehen, folglich auch den Formen, die bey Schenkungen vorgeschrieben sind (1) nicht unterworfen (2).

§. 178.

Rechtliche Wirkung des Vertrages über die Vorausnahme.

Der Vertrag, wodurch der Ueberlebende von beyden Ehegatten berechtiget wird, vor der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, der Gemeinschaft eine gewisse Summe oder besondere Arten von Mobilien in Natur voraus zu nehmen, giebt der Ehegattinn, wenn sie die Ueberlebende ist, nur dann ein Recht auf dieses Voraus, wenn sie die Gütergemeinschaft angenommen hat. Ueberhaupt aber äussert dieser Vertrag nicht eher als nach dem Hintritt des einen der Ehegatten seine rechtliche Wirkung zum Vortheil des Ueberlebenden und durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod erfolgt erst der wirkliche Anfall der als im Voraus versprochenen Vortheile (3). Kommen zwey Ehegatten, die sich einander mittelst Vertrages das Voraus (§. 177.) versprochen hatten, durch dieselbe Begebenheit zu gleicher Zeit um und man kann hiebey nicht unterscheiden, wer von beyden am längsten gelebet habe oder der Ueberlebende gewesen sey, so finden bey der Beurtheilung, welchen Erben von beyden Ehegatten das Voraus bey der Theilung der Gemeinschaft gebühret? die deßfalsigen Vorschriften der Gesetze (4),

---

1) Code Napoleon Art. 931. u. f. Art. 1081. u. f.
2) Code Napol. Art. 1516.
3) Ebendas. Art. 1516. 1517.
4) Ebendas. Art. 720. u. ff.

Anwendung. Wenn die eheliche Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bette aufgelöset worden, so muß das Voraus nicht sogleich ausgeliefert worden, der Ehegatte, der die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bette erwirkt hat, behält aber für den Fall, daß er der Ueberlebende ist, seine Rechte auf das Voraus. Ist es die Ehegattinn, so bleibt die Summe oder die besondere Mobiliarsache, worinn das Voraus bestehet, allemahl provisorisch bey dem Manne, mit dem Bedinge, dafür Bürgschaft zu stellen (1).

Das Recht zur Vorausnahme kann in der Regel nicht anders als, wenn die Frau die Gütergemeinschaft angenommen hat, von der Frau oder deren Erben ausgeübet werden. Ist der Mann der Ueberlebende, so ist es einleuchtend, daß, wenn die Erben der Frau auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten der Vertrag zur Vorausnahme dem Manne keinen Nutzen bringet, denn das ganze Vermögen der Gemeinschaft, auch dasjenige, welches das Voraus ausmachen würde, verbleibt alsdann ein Eigenthum des Mannes. Ist die Frau die Ueberlebende, so kann dieselbe, wenn sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht geleistet hat, das Voraus nicht weiter fordern; denn durch die Verzichtleistung auf die Gemeinschaft hat sie zugleich auf alles verzichtet, was ihr im entgegengesetzten Falle, unter welchem Titel es auch seyn mag, von dem Vermögen der Gemeinschaft hätte zu Theil werden können; das Voraus ist übrigens ein Recht, welches bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens oder Gütergemeinschaft ausgeübet wird, es kann aber nach geschehener Ver-

---

1) Code Napoleon Art. 1515.

zichtleistung der Frau auf die Gemeinschaft von einer Vorausnahme nicht weiter die Rede seyn, weil alsdann keine Theilung der Gemeinschaft weiter statt findet: Man vereinbaret sich gleichwohl sehr oft dahin, daß die künftige Ehefrau, im Falle sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten würde, ihr Voraus dennoch wegnehmen solle (1).

Der Geist einer solchen Clausel des Heyrathsvertrages ist nemlich, den Mann und seine Erbfolger zu Gewährsmännern des Voraus der Frau zu machen; dieselbe hat daher die Wirkung die Frau, im Falle der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft zur Gläubigerinn der Erben ihres Mannes wegen desjenigen, was an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft zur Ergänzung des Voraus fehlen möchte, zu machen, und ihr Recht zur Vorausnahme, welches ihr vermöge des Vertrages, daß sie gegen Verzichtleistung ihr Eingebrachtes schuldenfrey wegnehmen sollte, nur an der theilbaren Masse des gemeinschaftlichen Vermögens zustand, an den eigenen Gütern des zuerst verstorbenen Ehegatten wider dessen Erben geltend zu machen; wenn demnach diese Clausel in dem Heyraths-Vertrage nicht enthalten ist, kann die Frau ihr Voraus aus dem theilbaren Vermögen der Gemeinschaft, insofern solches hinreichet, wegnehmen; dahingegen nun, wenn die Vorausnahme im Verzichtungsfalle ausbedungen worden, der Regreß an dem persönlichen Vermögen des andern Ehegatten statt findet (2).

Die Gläubiger, welche an der Gemeinschaft zu fordern haben, sind übrigens, wenn ein Vertrag zur

---

1) Code Napol. Art. 1515.

2) Ebendas. In diesem Falle ist, wie Renusson p. 1. chap. 4. n. 65. sagt, die Vorausnahme ein Geschenk.

Vorausnahme unter den Eheleuten geschlossen ist, immer berechtiget, die unter dem Voraus begriffenen Gegenstände verkaufen zu lassen, und, wenn der Frau das Recht der Vorausnahme in dem Heyraths-Contrakte selbst in dem Falle der Verzichtleistung vorbehalten worden, können auch die Gläubiger den ihr an dem persönlichen Vermögen des andern Ehegatten alsdann zugestandenen Regreß nehmen (1).

Siebenter Absatz.

Von dem Vertrage, wodurch eine ungleiche Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens unter die Ehegatten festgesetzet wird.

§. 179.

Begriff dieses Vertrages.

Obgleich nach den Gesetzen die Ehegatten, welche den Gesetzen der ehelichen Gütergemeinschaft sich unterwerfen, an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschaft in der Regel zur Halbscheid berechtiget sind und dieses, nach aufgelöster Gemeinschaft, unter ihnen oder denjenigen, welche sie repräsentiren, in zwey gleiche Theile getheilet wird, hiebey auch auf das Verhältniß, wie viel jeder von ihnen in die Gütergemeinschaft gebracht hat, gar keine Rücksicht genommen wird (2), so können Ehegatten dennoch in dem Heyrathsvertrage dahin übereinkommen, daß eine ungleiche Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens unter ihnen statt haben und zum Beyspiel, daß die Frau nur zum vierten oder dritten Theil

---

1) Code Napol. Art. 1519.
2) Ebendas. Art. 1474.

und der Mann zu zwey Viertheil oder zwey Drittheil bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens an der Gütergemeinschaft Antheil haben solle, und es stehet ihnen frey, jene in dem Gesetze festgestellte Gleichheit der Theilung aufzuheben, entweder indem sie dem überlebenden Ehegatten oder seinen Erben nur einen Theil anweisen, der geringer ist, als die Hälfte, oder indem sie ihm für sein ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe auswerfen, oder endlich, indem sie festsetzen, daß in gewissen Fällen alles, was zur Gemeinschaft gehört, dem überlebenden Ehegatten oder einem von ihnen allein zugehören soll (1).

Diese Bestimmungen machen also die Gegenstände des Vertrages aus, wovon hier die Rede ist.

§. 180.

Rechtliche Wirkung des besagten Vertrages, der die Bestimmung eines gewissen bestimmten Theils bey der Theilung enthält.

Wenn in dem Vertrage ausbedungen worden ist, daß ein Ehegatte oder seine Erben nur einen bestimmten Theil an der Gemeinschaft haben sollen, wie z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat der auf solche Weise in seinen Ansprüchen beschränkte Ehegatte oder seine Erben an den Schulden der Gemeinschaft nur nach dem Verhältnisse des Antheils beyzutragen, den sie aus dem Aktiv-Vermögen der Gemeinschaft erhalten. Der Vertrag ist aber un-

1) Code Napoleon Art. 1520. Diese gesetzliche Bestimmungen stimmen mit den gewöhnlichen Regeln der Gesellschaften überein. s. Art. 1853. 1854. 1855.

gültig, wenn er den also beschränkten Ehegatten oder seine Erben verbindet, einen größeren Theil der Schulden zu übernehmen, oder ihn von der Verbindlichkeit frey spricht, verhältnißmäßig zu den Schulden zu einem gleichen Theile beyzutragen, als dessen Antheil an dem Aktiv-Vermögen beträgt; denn Ehegatten sind nach dem Gesetze nicht befugt, weder auf eine directe oder indirecte Art sich mehr, als das Gesetz erlaubt, zu begünstigen. Hieß es aber z. E. in dem Heyraths-Contrakte, daß die Frau in dem Aktiv-Vermögen nur ein Drittel haben und nichts desto weniger die Hälfte der Schulden tragen sollte, so dürfte der Mann nur Güter ankaufen, ohne den Kaufpreiß davon zu bezahlen, um seine Frau zur Bezahlung der Hälfte desselben zu verpflichten, wogegen er zwei Drittel dieser Güter für sich haben würde und also gesetzwidrig würde begünstiget werden; überdem aber muß auch unter den Gesellschaften eine Gleichheit herrschen, die aber in dem vorbemerkten Falle offenbar mangelt, welcher Mangel der Gleichheit denn auch der offenbare Beweggrund dieses unsers Gesetzes ist (1).

§. 181.

Rechtliche Wirkung des Vertrages, daß einer der Ehegatten oder dessen Erben für ihr ganzes Recht an der Gemeinschaft mit einer gewissen Summe sollen abgefunden seyn.

Wenn ausbedungen worden ist, daß einer der Ehegatten oder dessen Erben für ihr ganzes Recht an der Gütergemeinschaft, bey der Theilung, nach aufgelöster Gemeinschaft, nur allein eine gewisse Summe zu fordern berechtiget seyn sollen; so ist dieser Vertrag ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den

1) Code Napol. Art. 1521.

andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der vereinbarten Summe verbindet, es mag mit der Gütergemeinschaft wohl oder übel stehen, sie mag zur Zahlung der vereinbarten Summe hinreichen oder nicht (1). In diesem Falle ist also offenbar ein Glücksvertrag vorhanden, wobey die Ehegatten, welche solchen eingehen, sich müssen gefallen lassen, zu verlieren, da sie auch dabey gewinnen konnten, oder wie Merlin (2) sagt, es liegt in diesem Vertrage ein Uebertrag, wodurch ein Ehegatte dem andern, falls er ihn überlebt, den Antheil, den er an der Gemeinschaft gehabt haben würde, überläßt; die ausbedungene Summe ist also der Uebertrags-Preiß, der den Erben des Verstorbenen gebühret, in welchem Zustande auch immer die Gemeinschaft sich befinden mag.

Anders würde es sich jedoch verhalten, wenn man diesem Vertrage die Einschränkung beygefügt hätte, falls sich so oder so viel vorfinden wird: in diesem Falle könnte die bestimmte Summe nur bis zum Betrage des in der Gemeinschaft vorhandenen Vermögens gefordert werden. Eben so, wenn die Clausel so abgefaßt wäre: es soll dem Ueberlebenden frey stehen, alle zur Gemeinschaft gehörige Güter für sich zu behalten, dagegen soll er aber den Erben des zuerst sterbenden z. B. 10,000 Franken zahlen, geht aus den Worten: „es soll frey stehen" hervor, daß der Ueberlebende die Wahl hat, entweder gegen Zahlung dieser Summe die Gemeinschaft

---

1) Code Nap. Art. 1522.

2) Merlin Repertoire de jurisprudence V. Communauté §. 4. n. 7.

an sich zu halten oder auch die Erben des Zuerstverstorbenen zur Theilung anzunehmen (1).

---

1) Merlin an dem angeführten Orte führt bey dieser Gelegenheit folgenden Rechtsfall an:

Soyer und seine Gattin setzten in ihrem Heyraths-Contrakte fest, daß, „daß, falls letztere ohne Kinder zuerst sterben würde, ihre Seitenverwandten die Freyheit haben sollten, von ersterem für alle Ansprüche an ihrer Mobiliar-Nachlassenschaft und an der Errungenschaft der Gemeinschaft, wenn etwas errungen würde, die Summe von 6,000 L. zu verlangen. In einer anderen Clausel verband sich Soyer, im Falle die Gattinn ohne Kinder vor ihm sterben würde, den Erben aus der Seitenlinie, vom Tage der Heyrath an für jedes Jahr bis zum Tage des Sterbefalles, 380 L. für die Zinsen und Einkünfte ihrer eigenen Güter zu zahlen". Uebrigens verbot aber die künftige Gattinn ihren Erben aus der Seitenlinie eine Klage auf Theilung der Gemeinschaft gegen ihren Gatten anzustellen, indem sie bloß das Recht haben sollten, von ihm die besagte Summe von 6,000 L. zu verlangen. — Die Ehefrau Soyer starb wirklich zuerst ohne Kinder. Ihr Bruder forderte den überlebenden Mann zur Theilung der Gemeinschaft auf. Dieser erbietet sich indessen ihm die eigenen Güter der Verstorbenen zurückzugeben und ihm 1) die Summe von 6000 L. und 2) jene von 5,400 L. für die im Heyrathscontrakte stipulirten Zinsen und Einkünfte der eigenen Güter zu zahlen. Das Civilgericht von Romorantin erklärte am 8. Julius 1803. dieses Anerbieten für gültig und hinreichend. Der Appellations-Chef von Orleans aber reformirte am 4. März 1804. dieses Urtheil, und verordnete die Theilung, weil 1) die Ausdrücke: Freyheit zu verlangen eine Befugniß und eine Wahl bezeichnen, wovon die Erben der Frau unstreitig Gebrauch machen könnten; weil 2) das Verbot, den Mann zur Theilung aufzufordern, nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Erben die ihnen zugedachte Summe wählen würden; weil 3) die zu ihrem Vortheil ausbedungene Befugniß ohne Zweck und Wirkung seyn würde, wenn man jener Clausel einen andern Sinn beylegte, weil endlich 4) die Ausschließung der Güterge-

Geschiehet die Bestimmung im Bausch und Bogen vermittelst dieses Vertrages nur in Rücksicht der Erben eines Ehegatten, so ist dieser für sich, wenn er der Ueberlebende ist, zur gesetzlichen Theilung und also zur Hälfte berechtiget. Da diese Clausel ungewöhnlich ist, so ist ihre rechtliche Wirkung auf die im Vertrage enthaltene Worte auch bloß beschränket (1).

---

meinschaft unter den Ehegatten, sowohl in Hinsicht ihrer als ihrer Erben, vom gemeinen Rechte abweicht und ausdrücklich im Contrakte enthalten seyn muß, wenn sie vollzogen werden soll. — Am 19. Junius 1805. wurde indessen dieses Urtheil aus folgenden Gründen cassiret: 1) weil nach dem Art. 1334., dessen Verfügung mit den alten Gesetzen übereinstimmet, rechtmäßig geschlossene Verträge als Gesetze unter denjenigen gelten, die sie geschlossen haben; 2) weil in dem vorliegenden Falle ein wahrer Vertrag vorhanden sey, Kraft dessen die Erben der Frau für ihr ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine gewisse Summe zu fordern berechtiget seyn sollen, wobey ihnen zugleich jede Klage auf Theilung untersaget worden; 3) weil dieses so bestimmt ausgedrucktes Verbot sonst ohne alle Wirkung seyn würde, und wirklich mit der Wahl zwischen der Theilung und der verabredeten Summe nicht zu vereinigen sey; 4) weil aus der sonderbaren und ausserordentlichen Clausel, wodurch sich der Mann verbindet, den Erben seiner Frau aus der Seitenlinie, im Falle sie ohne Kinder vor ihm sterben würde, eine jährliche Summe von 380 L. für die Zinsen und Einkünfte ihrer eigenen Güter, selbst während der Dauer der Heyrath, zu zahlen, offenbar die Absichten der Contrahenten hervorgehe, daß der Mann gegen Zahlung der vereinbarten Summe das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen für sich behalten solle, und folglich das angegriffene Urtheil den Verfügungen des Contraktes zu nahe getreten sey.

S. auch von Malleville Commentar zum Art. 1522. in der deutschen Uebersetzung des Blanchard Note 1.

1) Code Napol. Art. 1523.

§. 182.

Rechtliche Wirkung des Vertrages, Kraft dessen der Mann oder dessen Erben die ganze gemeinschaftliche Masse behalten sollen.

Der Mann oder dessen Erben, welche Kraft des im Heyraths-Contrakte verabredeten Vertrages (§. 179.) die ganze gemeinschaftliche Masse behalten, sind verbunden, die darauf haftenden Schulden ganz zu bezahlen und die Gläubiger haben in diesem Falle keine Klage wider die Frau oder ihre Erben (1).

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze zur Gemeinschaft gehörige Vermögen, nach aufgelöster ehelichen Gütergemeinschaft, zu behalten und die Erben des Mannes davon auszuschließen; so hat sie die Wahl, ihnen entweder diese Summe zu zahlen, und alsdann für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und das dazu gehörige Vermögen sowohl als die Lasten davon den Erben des Mannes zu überlassen (2). Dieser Unterschied, welchen das Gesetz hier zwischen dem Manne und der Frau macht, rühret wohl unstreitig daher, weil letztere immer nach den Gesetzen befugt ist, auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und sich nicht einmal mittelst eines Vertrages entbinden kann, dieses Recht nicht auszuüben (3).

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß der Ehegatte, welcher die Masse der Gütergemeinschaft für sich

---

1) Code Napoleon Art. 1524.
2) Ebendaselbst.
3) Ebendas. Art. 1453.

behält, und dagegen dem andern eine gewisse Summe ausbezahlet, berechtiget sey, an dieser Summe die persönlichen Schulden des andern, die aus der Gemeinschaft bezahlet worden sind, abzuziehen, so wie er hinwiederum dem andern nebst der vereinbarten Summe, alles das bezahlen muß, was die Gemeinschaft diesem letzteren wegen desjenigen, was er zurück zu nehmen oder wegen Wiederanlegung seiner eigenen Güter und sonsten zu fordern befugt ist, zu erstatten schuldig ist (1).

§. 183.

Rechtliche Wirkung des besonderen Vertrages, wornach die gemeinschaftliche Masse dem Ueberlebenden, gegen Auskehrung der eingebrachten Güter und Capitalien, verbleibet.

Den Ehegatten ist endlich auch noch erlaubt, sich auszubedüngen, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem Ueberlebenden, oder einem von ihnen allein zugehören soll, jedoch so, daß die Erben des andern die von Seiten ihres Erblassers eingebrachten Güter und Capitalien, welche in die Gemeinschaft gebracht worden sind, zurücknehmen können; denn obgleich ein solcher Vertrag eigentlich eine indirekte Begünstigung des Ehegatten, welche in den Gesetzen verboten ist, enthält, so ist doch hier von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme gemachet und von dem Gesetzgeber ausdrücklich bestimmet worden, daß dieser Vertrag nicht als eine Begünstigung angesehen und deswegen nicht angefochten werden soll, weil er nicht mit den für die Schenkungen vorgeschriebenen Formen versehen oder weil er den nehmlichen Landesherrlichen Abgaben, wie die Schenkungen, unterworfen wäre (2).

---

1) Pothier am a. O. no. 446.
2) Code Napoleon Art. 1525.

Dieser Vertrag ist demnach nur als ein Artikel des Heyraths-Vertrages und als eine Uebereinkunft beyder künftigen Eheleute und nicht als eine Schenkung anzusehen (1).

Achter Absatz.

Von dem Vertrage, wodurch eine allgemeine Gütergemeinschaft ausbedungen ist.

§. 184.

Begriff des bemerkten Vertrages.

Den Ehegatten steht es frey, in ihrem Heyraths-Contrakte eine allgemeine Gütergemeinschaft festzusetzen, und der Vertrag, worinn diese ausbedungen wird, ist derjenige, worinn von künftigen Ehegatten bestimmet worden, daß die Gütergemeinschaft, welcher sie sich bey dem Antritt ihrer Ehe unterworfen, auf alle ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder auf alle ihre gegenwärtige Güter allein oder auf alle ihre zukünftige Güter allein sich erstrekken soll (2).

Diese allgemeine Gütergemeinschaft enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Denn obgleich jede Uebereinkunft, die dahin abzweckt, das Eigenthum der Güter, die den Gesellschaften durch Erbfolge, Schenkung oder Vermächtniß anfallen können, in die Gesellschaft einzubringen verboten ist, und nur dem Genusse nach in eine allgemeine Gesellschaft kommen; so ist doch den Eheleuten erlaubt, ihre eheliche Gütergemeinschaft auch auf diese Güter auszudehnen (3).

---

1) Code Napoleon Art. 1525.
2) Ebendas. Art. 1526.
3) Ebendas. Art. 1737.

§. 185.

Rechtliche Wirkung dieses Vertrages einer allgemeinen Gütergemeinschaft.

Diese allgemeine Gütergemeinschaft, die auf einem Vertrage beruhet, bleibet, ausser der vorbemerkten Bestimmung (§. 188.), welcher Güter der Ehegatten in die Gütergemeinschaft fallen, den in der ersten Haupt-Abtheilung dieser Abhandlung vorgetragenen Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft für alle die übrigen Fälle unterworfen, worinnen sie durch gegenwärtigen Vertrag weder stillschweigend noch ausdrücklich abgeändert oder näher bestimmet ist (1) und ist ihre Wirkung hiernach zu bestimmen.

Anhang.

Es sind noch einige gesetzliche Bestimmungen übrig, welche der Ordnung wegen und ohne der Deutlichkeit zu schaden, in dieser bisherigen Abhandlung nicht haben mit aufgenommen werden können, besonders da sie auf die sämmtliche Materien der ehelichen Gütergemeinschaft überhaupt Beziehung haben, weswegen dieselben hier noch nachgeholet werden müssen.

Diese beziehen sich nehmlich theils auf den Fall, da die Ehegatten sich der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen und einer derselben oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben; theils auf diejenige vertragsmäßige Gütergemeinschaft, welche durch die bisher abgehandelte Verträge von den angehenden Ehegatten in dem Heyrathsvertrage bedungen worden (2). Sie sind folgende:

---

1) Code Napoleon Art. 1528.
2) Ebendas. Art. 1496 und 1527.

1) Alle die rechtlichen Grundsätze, welche in der ersten Abtheilung dieser Abhandlung nach Vorschrift des Napoleonischen Gesetzbuches, von der gesetzlichen Gütergemeinschaft vorgetragen sind, finden auch überhaupt alsdenn Anwendung: wenn einer der Ehegatten oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben; sollte gleichwohl die Vermischung des Mobiliar-Vermögens und der Schulden einem von beyden Ehegatten einen größeren Vortheil verschaffen, als in Gefolge der Gesetze von Schenkungen unter Lebenden (1) erlaubt ist, so haben des andern Ehegatten Kinder aus erster Ehe eine Klage auf Verminderung dieses Vortheils; denn wer Kinder aus einer vorherigen Ehe hat und zur zweyten oder weiteren Ehe schreitet, es sey der Mann oder die Frau, kann nach dem angeführten Gesetze seinem neuen Ehegatten mehr nicht geben, als der Antheil seines ehelichen Kindes beträgt, das unter den übrigen am wenigsten begünstiget ist. In keinem Falle dürfen gleichwohl diese Schenkungen ein Viertheil des Vermögens übersteigen (2). Ist letzteres geschehen, so stehet den hiedurch verletzten Kindern die Klage auf Verminderung des dem Ehegatten zugefügten Vortheils, wegen der demselben dadurch geschehenen indirekten Begünstigung, zu, und sie können auf diese Rechte Anspruch machen, es mag dabey Arglist untergelaufen seyn oder nicht (3).

---

1) Code Napol. Art. 1098.
2) Ebendaselbst.
3) Ebendas. Art. 1496.
von Malleville im Commentar zu diesem Artikel, welcher auch nach Anleitung des Renusson v. Com-

2) Die in der zweyten Haupt-Abtheilung dieser Abhandlung dargestellte gesetzliche Vorschriften, die vertragsmäßige oder bedungene eheliche Gütergemeinschaft betreffend, haben den Sinn nicht, als seyen die Verträge, welche bey dieser bedungenen Gütergemeinschaft Statt finden, bestimmt auf diese Verfügungen eingeschränket; die Ehegatten dürfen vielmehr in ihren Heyraths-Contrakten auch jeden andern Vertrag schließen, insofern sie den guten Sitten nicht zuwider sind, jedoch nur unter der Einschränkung, daß sie a) dadurch den Rechten keinen Eintrag thun oder derogiren, die aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringen oder die dem Manne als Haupte der Familie zustehen (1), noch auch denjenigen

---

munauté p. 4. ch. 3. n. 14. u. ff. das Verfahren vorzeichnet, um zu wissen, ob eine übermäßige Begünstigung vorhanden sey. Renusson setzt voraus, die Mobiliarschaft des wieder verheyratheten Ehegatten sey 16,000 L. und jene des zweyten Ehegatten sey 4,000 L. werth; die Kinder des wieder Verheyratheten, und der zweyte Ehegatte müssen nun zuerst aus der Masse der Gütergemeinschaft dasjenige zurücknehmen, was jeder eingebracht hat; was übrig bleibt, theilt man sodann in zwey Theile, deren einer für die Kinder, der andere für den zweyten Ehegatten ist; hierauf setzt man das ganze Vermögen des wieder Verheyratheten, nehmlich seine eigene Güter, die 16,000 L., die er in die Gütergemeinschaft gebracht hat, und seinen Antheil an der Gütergemeinschaft zusammen; aus allem diesem macht man eine Masse, die man Kopfweise unter dem zweyten Ehegatten und den Kindern der ersten Ehe theilt; und nun giebt man dem zweyten Ehegatten gerade so viel, als eins der Kinder erhält, welches am wenigsten bekommt.

1) Code Napol. Art. 1387. 1388. 1389. 1390.

Rechten zuwider sind, welche dem Ueberlebenden von beyden Ehegatten unter dem Titel des Napoleonischen Gesetzbuches von der väterlichen Gewalt (1), oder unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft (2), und Emancipation (3) beygelegt sind, und eben so wenig wider die verbietende Gesetze des Napoleonischen Gesetzbuches überhaupt streiten (4).

b) Daß diese Verträge keine Verzichtleistung enthalten dürfen, welche eine Veränderung in der gesetzlichen Ordnung der Erbfolge, es sey in Beziehung auf sie selbst bey der Erbfolge ihrer Kinder und Abkömmlinge, oder in Beziehung auf ihre Kinder untereinander zum Gegenstande hat; den Ehegatten bleibt jedoch vorbehalten, Schenkungen unter Lebenden oder Vermächtnisse in der vorgeschriebenen gesetzmäßigen Form und in den im Gesetze ausgedruckten Fällen, zu machen (5), dieselben sind aber nicht befugt, in ihrem Heyraths-Contrakte dem Erstgebohrnen ihrer Kinder den zur Zeit ihres Absterbens disponiblen Theil ihres Vermögens zu schenken; denn eine solche Schenkung würde mit dem Geiste und den Bestimmungen des Napoleonischen Gesetzbuches, welches

---

1) Code Napol. Art. 371 — 381.
2) Ebend. Art. 388 — 404.
3) Ebend. Art. 476 u. f.
4) Ebend. Art. 1527. S. von Malleville Commentar zum Art. 1388. auch Discussions adh. t.
5) Ebendas. Art. 1389. Der Zweck dieses Gesetzes ist, alle Vereinbarungen in Heyrathsverträgen zu verbieten, worin es heißen möchte, daß die Ehegatten ihren Kindern, oder ihre Kinder unter sich auf eine andere Weise, als vom Gesetze bestimmet

nicht einmal die Verfügungen aus wohlthätiger Absicht, als insofern die Restitution zum Vortheile aller wirklich gebohrner und zukünftiger Kinder, ohne Ausnahme und ohne Vorzug des Alters und des Geschlechtes geschehen muß, gar nicht zu vereinigen seyn (1), indem sie Wirkung der Substitutionen, die verboten sind, haben würden.

c) Alle und jede besondere Vereinbarungen in den Heyraths-Verträgen sind auch darinn eingeschränkt, daß es den Ehegatten nicht mehr erlaubt ist, in allgemeinen Ausdrücken die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach einer der Gewohnheiten, Gesetze oder Lokal-Statuten, die vormals in den verschiedenen Theilen des französischen Gebietes üblich gewesen und durch das Napoleonische Gesetzbuch abgeschaft worden sind, beurtheilet werden soll, wobey ihnen jedoch frey stehet, im einzelnen bey ihren Verträgen dieses oder jenes Gesetz, diese oder jene Gewohnheit, die sie für schicklich erachten mögen, zum Muster zu nehmen (2).

3) Wenn Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden sind, so sind diejenigen Verträge, welche in ihren Wirkungen dahin zielen, um einem der Ehegatten über den nach den Gesez-

---

worden ist, beerben sollten, weil die Erbfolge-Ordnung zum Staatsrechte gehöret. S. Discussions zum Art. 1388.

1) Code Napol. Art. 1050.
von Malleville Commentar zum Art. 1389.

2) Code Napol. Art. 1490.
von Malleville zu diesem Artikel.
Bey den Diskussionen über diesen Artikel ging man von dem Gesichtspunkte aus, daß, wenn man den Ehegatten erlaube, in Hinsicht ihrer Verträge auf dieses oder jenes Gesetz,

zen (1) erlaubten Theil etwas zu schenken, in Rücksicht auf alles, was diesen Theil übersteigt, (No. 1. des Anhangs) ungültig: die vertragsmäßige Gütergemeinschaft der Errungenschaft ist aber von diesem allgemeinen Verbote ausdrücklich ausgenommen und die Zusage des bloßen Gewinnes, den man entweder dem gemeinschaftlichen Fleiße oder der Ersparniß zu verdanken hat, die von den gegenseitigen, wenn schon ungleichen Einkünften, der beyden Ehegatten zurückgeleget worden ist, wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche den Kindern der ersten Ehe zum Nachtheile geschehen ist (2).

---

auf diese oder jene Gewohnheit sich zu beziehen, man dadurch das Daseyn jener unendlichen Anzahl von Gesetzen und Statuten, die Frankreich unter sich theilten, leicht verewigen und den Zweck des Napoleonischen Civilgesetzbuches verfehlen würde; auch könnte eine andere nachtheilige Folge daraus entstehen, es könnte sich nehmlich ereignen, daß dergleichen Verfügungen der Ehegatten nicht weiter vollzogen werden könnten. S. Discussions ad Art. 1490.

1) Code Napol. Art. 1090. 1098.

2) Ebendas. Art. 1027.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachfolgende Druckfehler sind zu verbessern:

Seite 6 Note a Zeile 7 lese Klöntrup anstatt Klän-
trup.

» » » » Zeile 11 lese von Malleville anstatt
van Malleville.

—— 12 Note a Zeile 3 lese Bodmanns anstatt Bad-
manns.

—— 13 Zeile 16 worden anstatt werden.

—— 16 Note a Zeile 1 Marculph anstatt Maskulph.

—— 17 Zeile 12 Grand-Perche anst. Grand-Preche.

—— 21 — 19 verbindliche anstatt verbündliche.

—— 21 — 20 sowohl anstatt so wenig.

—— 24 — 2 gegoltenen anstatt gehaltenen.

—— 26 — 18 Coninx anstatt Caninx.

—— 44 — 20 bleibt aber weg.

—— 46 — 19 lese Baumfrüchte anstatt Blumen-
früchte.

—— 58 — 3 lese unbeweglichen anst. beweglichen.

—— 59 — 8 lese gleich anstatt schon.

—— 59 — 8 nach dem Worte Industrie-Gesell-
schaften setze bestehen.

—— 59 Note 1 Zeile 11 lese hat anstatt habe.

—— 63 Zeile 3 lese zum anstatt um.

—— 65 Note 2 Zeile 1 Voerü anstatt Voetin.

—— 76 Zeile 10 im anstatt ein.

—— 79 — 22 erhobene anstatt erhabene.

—— 87 — 11 yercipiret anstatt percipient.

—— 89 — 6 Pächten anstatt Pächtern.

—— 94 — 29 folglich anstatt was.

—— 97 — 13 nach erhielte setze ein Comma und an-
statt und wenn anst. Wenn.

—— 97 — 18 bleibt so weg.

—— 99 — 11 lese darinn anstatt darein.

Seite 99 Zeile 31 lese meinen anstatt meinem.
——100 — 2 unrechtmäßiger anstatt in rechtmäßiger.
——100 — 24 bleibt das Wort der weg.
——111 — 16 lese setze anstatt sehe.
——114 — 20 lese daran anstatt davon.
——115 — 8 bleibt erwirbet weg.
——117 — 5 lese hat anstatt haben.
——120 — 5 bleibt das Wort es weg.
" " " 19 lese ihm anstatt es.
——125 — 16 lese erbschaftlichen anstatt lehngerechten.
——126 — 15 nach den anstatt nachdem.
——128 — 19 setze nach hat das ausgelassene Wort leistet
——130 — 31 lese übersteigen anstatt übersteiget.
——134 — 26 lese auf anstatt auch.
——141 — 25 bleibt indessen weg.
——143 — 26 lese verbinden anstatt verbindet.
——146 — 7 setze nach dem Worte Gemeinschaft das Wort: gehören.
——147 — 26 bleibt weg: seit dem Anfange.
——158 — 8 bleibt auch weg.
——158 — 16 lese hingegen anstatt jedoch.
——158 — 20 lese auch anstatt aber.
——160 — 4 oben anstatt eben.
——160 — 24 betrugen anstatt betriegen.
——164 — 15 setze hinzu nach gemacht — hat.
——165 — 1 lese in anstatt ein.
——165 — 23 lese beruhet anstatt ist.
——168 — 18 lese ihren anstatt seinen.
——168 — 19 lese ihr anstatt sein.
——190 — 5 enthalten anstatt erhalten.
——191 — 18 setze nach Klagen ein Komma — die
——192 — 17 lese derselben anstatt demselben.
——194 — 13 Ehe anstatt Höhe.
——195 — 3 rückwirkende anstatt einwirkende.

Seite 200 Zeile 19 lese seinen anstatt keinen.
—— 205 — 10 nach von setze der.
—— 205 — 30 nach von setze dem.
—— 215 — 14 fällt sich weg.
—— 217 — 15 lese woran anstatt wovon.
—— 222 — 3 Hauptwirkung anstatt Hauptbewirkung.
—— 234 — 17 nun anstatt man.
—— 237 — 18 werden anstatt worden.
—— 245 — 27 lese daran anstatt davon.
—— 246 — 7 setze nach läßt ein Semicolon.
—— 250 — 7 lese es anstatt sie.
—— 251 — 8 nun anstatt nur.
—— 276 — 29 verwandelt anstatt verwendet.
—— 280 — 29 bleiben die Worte: demselben auf des Nachbars Grundstück zustand weg.
—— 288 — 25 lese der Vormund anstatt der.
—— 303 Note 3 Zeile 3 lese worinn anstatt warum.
—— 307 Zeile 26 nach auch setze für.
—— 309 — 23 nach ist setze zu.
—— 315 — 15 nach wegen setze der.
—— 315 — 17 anstatt seiner lese der und anstatt er — der Mann.
—— 319 — 15 nach das setze Gesetz.
—— 320 — 24 lese erhält anstatt enthält.
—— 327 — 14 lese pröperlichen anst. körperlichen.
—— 327 — 15 setze nach Verbesserungskosten die Worte gegeben werden.
—— 335 — 5 fällt so weg.
—— 338 — 6 gleichwohl anstatt gleich wohl.
—— 345 — 2 daß einer oder anderer der Ehegatten, anstatt daß einer oder der andere der Ehegatten.

Seite 347 Zeile 2 hinter dem Worte ersteren und dem Worte Falle, setze man ein Komma.

—— 348 — 22 Verwandten anstatt Verwanden.

—— 349 — 8 hinter dem Worte wollen, setze man noch sehr verschieden.

—— 354 — 8 lese rechtlichen anst. gerichtlichen.

—— 356 — 18 lese der letzteren anstatt ihr.

—— 357 — 27 lese hat anstatt habe.

—— 359 — 10 häften anstatt hafteten.

—— 366 — 4 werden anstatt worden.

B) Verschiedene Fälle, worinn sie Statt finden . . §. 120

nehmlich

1) Für eigene aus dem gemeinschaftlichen Vermögen von dem Ehegatten getilgte Schulden §. 121

2) Für die Summen, welche einem der Ehegatten, zum Behuf der ihm eigenthümlichen Güter aus der Gemeinschaft hergegeben sind . . §. 122

3) Für dasjenige, was auf die Verbesserung der einem der Ehegatten eigenthümlichen Güter verwendet worden . . §. 123

4) Für dasjenige, was auf die Aussteuer gemeinschaftlicher Kinder verwendet ist . §. 124

a) Regeln, wornach die Vergütung für die Aussteuer eines gemeinschaftlichen Kindes zu bestimmen ist . §. 125

b) Verschiedene Fälle, wo ein gemeinschaftliches Kind aus der Gemeinschaft ausgesteuert worden . §. 126

bb) Die Liquidation desjenigen, was einem jeden Ehegatten aus der Gemeinschaft im Voraus gebühret . §. 127

Dahin werden gerechnet

1) Die persönlichen Güter eines jeden der Ehegatten §. 128

2) Die Kaufpreise der während der Gemeinschaft ohne Ersatz veräusserten Grundstücke eines der Ehegatten . . §. 129

a) Worinn bestehet die Vergütung, wenn ein dem Ehegatten eigenes Grundstück während der Gemeinschaft verkauft ist? . . §. 130

b) Welche Arten von Veräusserungen der Grundgüter und Immobiliar-Rechte eines Jeden der Ehegatten begründen die Vorauswegnahme oder Vergütung aus der Gemeinschaft und worinn bestehet dieselbe bey jeder einzelnen Art derselben? . §. 131

c) In welchen Fällen findet die Vorauswegnahme des Preises der vor dem Anfang der Gemeinschaft veräusserten Grundstücke der Eheleute Statt? §. 132

d) Ist der Mann auch zur Vergütung des Preises der von seiner von ihm persönlich getrennten Ehefrau veräusserten Grundstücke verbunden? §. 133

3) Sonstige Entschädigungs- und Vergütungsforderungen, welche Ehegatten nach aufgelöster Gemeinschaft an dieselbe haben §. 134

cc) Anfertigung des Inventars des gemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinschaft . . §. 135

dd) Die Untersuchung dessen, was etwa im Inventar von den Ehegatten verschwiegen oder von dem gemeinschaftlichen Vermögen verheimlichet seyn möchte . §. 136

ee) Die Collation desjenigen, was die Ehegatten oder ihre Erben der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind §. 137

ff) Die Abschätzung des während der Gemeinschaft erworbenen Vermögens der Gemeinschaft . . §. 138

B.) Art und Weise, wie die Theilung des Aktiv-Bestandes oder des Vermögens der Gütergemeinschaft geschiehet . . §. 139

a) Art und Weise der Theilung selbst §. 140

b) Wirkung der Theilung des Aktiv-Bestandes der Gemeinschaft §. 141

Zweyter Absatz: Von der Theilung des Passiv-Bestandes oder der Schulden der Gemeinschaft . . §. 142—151

1) Die Regel, wornach die Theilung des Passiv-Bestandes oder der Schulden der Gemeinschaft geschiehet . . §. 143

2) Ausnahmen von dieser Regel . §. 144

a) Inwiefern der Mann wegen der gesammten sowohl von ihm selbst vor oder während der Ehe als von seiner Frau gemachten Schulden auf das Ganze in Anspruch genommen werden kann . . §. 145

b) Inwiefern die Frau oder ihre Erben den Gläubigern für die gemeinschaftliche Schulden haften §. 146

c) Inwiefern der Mann und die Frau wegen einer hypothekarischen Schuld auf das Ganze belangt werden kann, wenn das Grundstück, auf welchem die Hypothek haftet, ihm bei der Theilung zugefallen ist §. 147

3) Die wechselseitige Entschädigungsforderungen des einen Ehegatten an den anderen wegen der gemeinschaftlichen Schulden . . §. 148

Hier ist ein dreyfacher Unterschied zwischen den Entschädigungsforderungen des Man-

nes und der Frau, die sie wechselseitig aneinander haben, zu bemerken:

Erster Unterschied §. 149
Zweyter Unterschied §. 150
Dritter Unterschied §. 151

Zweyte Haupt-Abtheilung.

Von der conventionellen oder vertragsmäßigen Gütergemeinschaft unter Eheleuten §. 152—185

Ueberhaupt . §. 152. 153

Anfang der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft . §. 154

Verschiedene Arten der Verträge, wodurch sie bestimmet wird §. 155

Erster Abschnitt: Von den Verträgen, wodurch die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft schlechthin bestätiget wird §. 156—157

Zweyter Abschnitt: Von den Verträgen, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft noch nähere besondere Bestimmungen erhält §. 158

Erster Absatz: Von dem Vertrage, wodurch die Gütergemeinschaft nur auf die Errungenschaft beschränkt ist . §. 159

Zweyter Absatz: Von dem Vertrage, wodurch das gegenwärtige und zukünftige Mobiliar-Vermögen der Eheleute von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird. §. 160—162

Inbegriff dieses Vertrages §. 160

Wie der Beweis des wirklich eingebrachten Mobiliar-Vermögens geführet wird . . §. 161

Rechtliche Folgen dieses Vertrages §. 162

Dritter Absatz: Von dem Vertrage, daß die Grundstücke, die der eine oder andere Ehegatte oder beyde besitzen oder während der

Bey dem Verleger dieser Schrift sind ausser vielen andern folgende Werke zu haben:

Kodex Napoleon, mit Sachenregister; officielle Ausgabe.

Code Napoleon, nouvelle edition, conforme à l'édition originale de l'imprimerie imperiale etc. Editio stereotype. 8. 1 thlr. 16 gr. in 12mo 1 thlr. in 24mo 16 gr.

Code de procedure civile, avec les motifs. detto ed. ster. 8. 1 thlr. 12mo avec la taxe 18 gl. in 24mo 15 gl.

Code de commerce, ditto, ed. ster. 8. 1 thlr. 12mo 18 gr. 24mo 12 gr.

Formulaire du Code de procedure, ditto, edit. ster. 8. 1 thlr. 8 gl. 12mo 1 thlr. 24mo 18 gl.

Code de procedure civile. Rapports et discours des orateurs du tribunats, 3 vol. 2 thlr. 4 gr.

Code de procedure civile, motifs et rapports. 8. 1 thlr. 12mo 16 gr.

Supplement des Codes Napoleon et de procedure civile, par Rondonneau. 1 thlr. 4 gl.

Analyse des novelles de Justinien, conférées avec l'ancien droit francois et le Code Napoleon, p. Coffinieres. 1 thlr. 8 gl.

Traité du voisinage, considéré dans l'ordre judiciaire et administratif, et dans ses rapports avec le Code civil p. Fournel, 2 vol. 2 thlr. 4 gl.

Le praticien françois, 6 vol. 12 thlr. 8 gl.

Nouvelle procedure criminelle, correctionelle, p. Hautifeuille, 2 vol. 1 thlr. 8 gr.

Cours de droit civil françois. p. Bernardi, 4 vol. 8. 5 thlr. 21 gr.

Code administratif, par Fleurigeon, 7 vol. 10 thlr. 20 gr.

Traité sur les conflits d'attribution. 18 gr.

De l'éloquence du barreau, p. Gin. Nouv. ed. 16 gr.

Code des expropriations, p. Guichard. Nouv. ed. 1 thlr. 10 gr.

Esprit du code Napoleon, par Locré, 6 vol. 8. 16 thlr.

Dictionnaire raisonné des matieres de legislation civile, criminelle de finances et administrative, 10 vol. 8. 17 thlr.

Traité des testamens, legs et fidei-commis, p. Cotelle. 1 thlr. 16 gr.

Manuel alphabetique des maires, de leurs adjoints et des commissaires de police. 3ième edit. 2 vol. 4 thlr.

Commentaire sur le code de procedure civile, p. Delaporte. 2 vol. 3 thlr. 12 gr.

Code civil des françois, avec les sources, ou toutes ses dispositions ont éré puisées, par Dufour. 4 vol. 7 thlr.

Nouveau traité des obligations, suivant les principes du code civil. 2 thlr.

Recueil géneral des lois, arretés, decisions et instruction, concernant la perception des droits reunis. 4 vol. 8. 10 thlr.

Les pandectes francoises, ou recueil complet de toutes les lois en vigeur; par Riffe-Caubray et Delaporte, 18 vol. 8. 32 thlr.

Jurisprudence commerciale, ou recueil des jugemens et arrets rendus en matière de commerce de terre et de mer, par Sanforche-Laporte et par Boucher, pour 1808. 6 thlr. 12 gl.

Memoire fur les attributions des conseils generaux de departement. 8 gr.

Manuel général des magistrats, officiers et agens de la police judiciaire et de sureté, par Bergier, 2 vol. 2 thlr. 16 gr.

Jurisprudence des cours de cassation et d'appel sur la procedure civile et commerciale, 2 vol. 2 thlr. 16 gr.

Manuel du cadastre, par Dulaurens. 10 gr.

Recueil de lois à l'usage de la gendarmerie nationale, formé par ordre du directoire executif. 1 thlr.

Nouveau style ou manuel des Huissiers, sixième edit. 1 thlr. 8 gr.

Notions élémentaires du nouveau droit civil, par Pigeau. 4 vol. 4 thlr. 12 gl.

Analyse raisonnée de la discussion du Code civil ou conseil d'état, par Maleville. 4 vol. 8 thlr.

Lois civiles (intermediaires) ou collection des lois, rendues sur l'étât des personnes et la transmission des biens, vol. 4. 6 thlr.

Collection des lois, arretés et circulaires, relatifs à l'arpentage et à l'expertise des communes, par Oyon. 3 vol. 3 thlr. 12 gr.

Manuel des justices de paix, ou traité des differentes fonctions civiles et criminelles des officiers publics, qui y sont attachés etc., par Levasseur. 8. 2 thlr.

Jurisprudence du Code civil, ou recueil complet des arrêts rendus par toutes les cours d'appel et par celle de cassation depuis la promulgation du code seconde edit. 11 vol. 33 thlr.

Oeuvres de Pothier. — Traité du contrat de constitution de rente; traité du bail à rente. — Traité de la communauté, auquel on a joint un traité de la puissance du mari sur la personne et les biens de la feine, 2 vol. Traité du contrat de societé. — Traité du contrat de vente. — Traité de la possession. — Traité du droit du domaine de proprieté. — Traité du contrat de louage et des cheptels. Contrat de bienfaisance. gr. 8. 12 vol. 19 thlr. 12 gr.

Nouveau ferrière. Dictionnaire de droit et de pratique civil, commercial, criminel et judiciaire, contenant l'explications des termes usités dans la pratique, soit anciennes soit nouveaux, par d'Agar et Delaporte, 4 vol. 4. 22 thlr.

Observations du tribunal de cassation et d'appel sur le projet de Code civil, 4 vol. 4. 13 thlr. 16 gr.

Proces-verbaux du conseil d'état, contenant la discussion du projet de Code civil. 4 vol. 4.

Nouvel abregé du droit, dans lequel on suit, autant qu'il est poſſible, l'ordre du Code Napoleon, par Delaporte, avec la traduction latine. Tom. prem. 1 thlr. 16 gr.

Analyse raisonnée du droit françois, par Gin. 6 vol. 8. 11 thlr. 20 gr.

La procedure civile des tribunaux de france, demontrée par principes par Pigeau, 4. Tom. prem. en 3 vol. 8 thlr.

Repertoire universel et raisonné de jurisprudence, 3ième edit., par Merlin, 4. Tom. 1 — 4. 26 thlr. 8 gr.

Proces-Verbaux du conseil d'étàt, contenant la discussion du projet de Code civil. 4. 5 vol. 20 thlr.

Les institutes de l'empereur Justinien, trad. en françois, par Halot. 4. 2 thlr. 20 gr.

l'Esprit des institutes de l'empereur Justinien, conféré avec les principes du Code Napoleon, enrichi de notes explicatives et raisonnées etc., par Desquiron. 2 vol. 4. 7 thlr. 20 gr.

Les 50. livres du digeste ou des Pandectes de l'Empereur Justinien, 7 vol. 4. 30 thlr.

Code de police, par Fleurigeon, 2 vol. 8. 3 thlr. 8 gr.

Nouveau ferriere judiciaire, par Delaporte, 4. 5 thlr. 12 gr.

Traité de la communauté, par Pothier, 2 vol. 8. 3 thlr. 4 gr.

Ehe erwerben könnte, zur Gemeinschaft gehören und den Mobilien gleich gestellt seyn sollen . . . §. 163—166
Begriff dieses Vertrages §. 163
Verschiedene Arten dieses Vertrages §. 164
Rechtliche Wirkung der Mobiliarisirungs-Verträge, wodurch die Mobiliarisirung bestimmt bedungen ist §. 165
Rechtliche Wirkung, wenn mittelst des Vertrages nur eine unbestimmte Mobiliarisirung geschehen ist §. 166
Vierter Absatz: Von dem Vertrage, daß jeder Ehegatte seine persönliche Schulden besonders tragen soll . §. 167—171
Begriff dieses Vertrages §. 167
Welche Schulden sind unter diesem Vertrage begriffen . §. 168
Rechtliche Wirkung der Absonderung der persönlichen Schulden der Ehegatten von der Gütergemeinschaft . §. 169
Besonderes Versprechen der Eltern des einen der Ehegatten, wodurch derselbe frey von Schulden erkläret wird §. 170
Fernere rechtliche Wirkung der Erklärung, daß ein Ehegatte frey und ledig von Schulden in die Ehe trete §. 171
Fünfter Absatz: Von dem Vertrage, worinn bestimmet wird, daß die Ehefrau ihr in die Gemeinschaft gebrachtes Vermögen schuldenfrey ganz oder zum Theil zurücknehmen soll . . . §. 172
Begriff eines solchen Vertrages §. 172
Welche Personen in Gefolge dieses Vertrages befugt sind, ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen §. 173
Welches Vermögen der Frau ein Gegenstand dieses Vertrages sey . §. 174
Rechtliche Wirkung dieses Vertrages sowohl in Beziehung auf die Frau als auf ihre Erben . . §. 175
Wie die Wiedererstattung des Eingebrachten der Frau in Gefolge jenes Vertrages geschiehet . §. 176

Sechster Abſatz: Von dem Vertrage, worinn beſtimmet wird, daß der überlebende Ehegatte eine gewiſſe Summe oder eine gewiſſe Anzahl von Mobilien bey der Theilung der Gemeinſchaft im Voraus wegnehmen ſoll . §. 177
Begriff dieſes Vertrages . §. 177
Rechtliche Wirkung des Vertrages über die Vorausnahme . . §. 178
Siebender Abſatz: Von dem Vertrage, wodurch eine ungleiche Vertheilung des gemeinſchaftlichen Vermögens unter die Ehegatten feſtgeſetzet wird . §. 179—183
Begriff dieſes Vertrages . §. 179
Rechtliche Wirkung des beſagten Vertrages, der die Beſtimmung eines gewiſſen beſtimmten Theils bey der Theilung enthält . . §. 180
Rechtliche Wirkung des Vertrages, daß einer der Ehegatten oder deſſen Erben für ihr ganzes Recht an der Gemeinſchaft mit einer gewiſſen Summe ſollen abgefunden ſeyn . §. 181
Rechtliche Wirkung des Vertrages, Kraft deſſen der Mann oder deſſen Erben die ganze gemeinſchaftliche Maſſe behalten ſollen . . §. 182
Rechtliche Wirkung des beſonderen Vertrages, wornach die gemeinſchaftliche Maſſe dem Ueberlebenden gegen Auskehrung der eingebrachten Güter und Capitalien verbleibet . §. 183
Achter Abſatz: Von dem Vertrage, wodurch eine allgemeine Gütergemeinſchaft ausbedungen iſt . §. 184. 185
Begriff eines ſolchen Vertrages §. 184
Rechtliche Wirkung dieſes Vertrages §. 185
Anhang, welcher noch einige allgemeine ſowohl auf die geſetzliche eheliche Gütergemeinſchaft als auf die vertragsmäßige Gütergemeinſchaft ſich beziehende Beſtimmungen enthält.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gütergemeinschaft

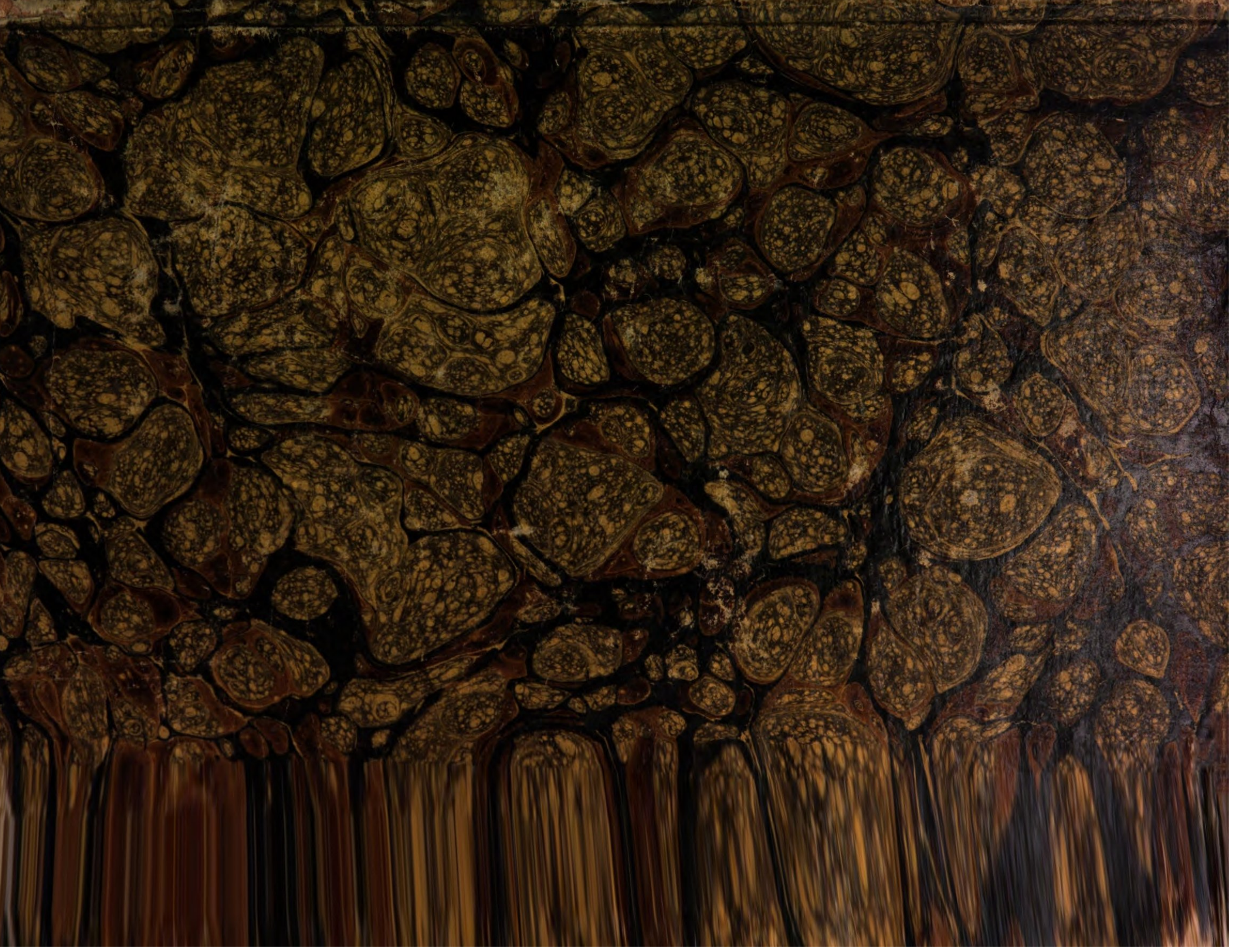

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Terlinden, Reinhard Friedrich,

Systematische Darstellung der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Anleitung des Napoleonischen Gesetzbuches

Münster u.a. 1810

J.gall. 103 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549945-7